

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 1.5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

Öffentlicher Teil

**1.1. Bekanntgaben
- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse**

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

- | | |
|--|------------|
| - Sitzung des Gemeinderats | 10.04.2018 |
| - Sitzung des Bau- und Umweltausschusses | 17.04.2018 |
| - Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses | 11.09.2018 |

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 1.5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.2. Bekanntgaben
- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 06.02.2018 gefassten
Beschlüsse**

Bürgermeister Friedrich gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 06.02.2018 im Rahmen der Beratung über die Ausweisung von neuen Baugebieten im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB mehrheitlich Kenntnis vom Stand der Rückmeldungen der Grundstückseigentümer genommen hat und eine Realisierungsreihenfolge für die Baugebiete festgelegt hat. Die Verwaltung wurde mehrheitlich vom Gemeinderat dazu ermächtigt, den Grunderwerb für die geplanten Baugebiete gemäß der Prioritätenliste durchzuführen. Ebenfalls mehrheitlich wurde beschlossen, die Architektenpartnerschaft ARP, das Landschaftsarchitekturbüro Blank und das Ingenieurbüro Riker + Rebmann zu beauftragen, in Abstimmung mit der Verwaltung die städtebaulichen Entwürfe für die Gebiete nach § 13b BauGB sowie die darauf basierenden Bebauungspläne zu erstellen.

Die Gemeindeverwaltung wurde ferner einstimmig zur Vermietung der Gemeindeliegenschaft Leharstraße 35 ermächtigt. Der Gemeinderat hat außerdem einstimmig beschlossen, eine offene Forderung befristet niederzuschlagen. Des Weiteren wurde die Verwaltung in Abstimmung mit dem Ältestenrat einstimmig dazu ermächtigt, einen Mitarbeiter mit der Qualifikation eines Technikers oder Meisters vorwiegend im Bereich des Hochbaus einzustellen. Für den Schwerpunkt des Tiefbaus wurde einem Mitarbeiter für die Bereitschaft zur Übernahme der Tätigkeit eine Stufenvorweggewährung in dessen Entgeltgruppe ausgesprochen und ihm eine Qualifizierung bzw. Weiterbildung in diesem Bereich angeboten. Im Bereich der Kindertagesbetreuung wurde ebenfalls einstimmig einer Stufenvorweggewährung einer Entgeltgruppe zugestimmt. Der Gemeinderat hat außerdem der Bestellung der Leitung der neuen Kindertageseinrichtung in Vorderweißbuch einstimmig zugestimmt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 1.5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.3. Bekanntgaben
- Besichtigung des ehemaligen Schulgebäudes in Hößlinswart**

Der Vorsitzende informiert, dass die Bauherren des ehemaligen Schulgebäudes in Hößlinswart kurz vor Fertigstellung der Umbaumaßnahmen einen Besichtigungstermin angeboten haben, an dem sich die Gemeinderäte vor Ort einen Eindruck über die Entwicklung der ehemaligen Schule verschaffen können. Der Besichtigungstermin findet am 28.03.2018 um 17.00 Uhr statt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 15 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 16
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser Herr Gemeinderat Jochen Friz (ab TOP 1.5 anwesend)
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.4. Bekanntgaben
- Bevölkerungsfortschreibung zum 31.03.2017**

Der Vorsitzende gibt die Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Landesamtes zum 31.03.2017 bekannt. Demnach liegt der Bevölkerungsstand zum 31.03.2017 bei 6.226 Personen und ist damit im Vergleich zum vorherigen Quartal um 24 Personen angestiegen.

Der Gemeinderat nimmt von der Bevölkerungsfortschreibung zum 31.03.2017 Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.5. Bekanntgaben
- Ankunft des neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs HLF 10

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Freiwillige Feuerwehr das neue Fahrzeug HLF 10 am 02.03.2018 gebührend in Empfang genommen hat. Eine öffentliche Übergabe des Fahrzeugs mit begleitenden Feierlichkeiten ist im Frühjahr geplant. Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr sprechen dem Gemeinderat für die entsprechende Beschlussfassung bezüglich des Kaufs ihren Dank aus.

Protokollnotiz: Gemeinderat Friz nimmt ab 19.05 Uhr an der Sitzung teil.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schritfführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.6. Bekanntgaben

- Vorstellung von Frau Annika Büning als stellvertretende Bauamtsleiterin

Der Vorsitzende begrüßt Frau Annika Büning, die neue stellvertretende Bauamtsleiterin, die das Team des Bauamtes seit 01.03.2018 tatkräftig unterstützt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.7. Bekanntgaben

- Offizielle Einsetzung der neuen Konrektorin der NBS Frau Stäcker

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Nachbarschaftsschule eine neue Konrektorin hat. Die offizielle Einsetzung von Frau Stäcker wird am 12.04.2018 stattfinden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.8. Bekanntgaben
- Partnergemeinde Käbschütztal**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über den aktuellen Stand in der Partnergemeinde Käbschütztal. Es sind nach wie vor verschiedene Überlegungen im Gange, die sowohl den Erhalt von Käbschütztal als selbständige Gemeinde, als auch eine Fusion betreffen. Der Gemeinderat von Käbschütztal hat unter anderem in nichtöffentlicher Sitzung beschlossen, dass das Mandat für Gespräche / Verhandlungen zum Thema Zukunft der Gemeinde ausschließlich beim Gemeinderat liegt und daraufhin eine Arbeitsgruppe Fusion gebildet. Des Weiteren wurde die Gemeindeverwaltung aufgefordert, die Eckpunkte und das Konzept für den Haushalt 2018 zur öffentlichen Diskussion vorzulegen, ebenso wie den Entwurf für das Haushaltsstrukturkonzept. Im Falle der Nichterledigung der vorgenannten Aufträge wird der Gemeinderat in seiner Sitzung im April 2018 die unverzügliche Einsetzung eines Zwangsverwalters für die Gemeinde beschließen. Beide Beschlüsse wurden von der Rechtsaufsichtsbehörde für rechtswidrig befunden. Die Gemeinde befindet sich in einer relativ schwierigen Situation, eine abschließende Lösung zeichnet sich noch nicht ab.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**1.9. Bekanntgaben
- Brand auf der Kläranlage**

Der Vorsitzende informiert, dass die Entsorgung des Abwassers der Gemeinde Berglen auch nach dem Brandfall auf der Kläranlage am 24.02.2018 weiterhin problemlos erfolgen kann.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Kämmerei
1 x Bauamt (SKA-Ordner)

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

1.10. Bekanntgaben

- Unterstützung im Tagesalarm der FFW durch Mitarbeiter des Bauhofes

Bürgermeister Friedrich informiert, dass die Freiwillige Feuerwehr künftig durch neun Mitarbeiter des Bauhofes inklusive Hausmeister und Wasserwerk im Tagesalarm unterstützt werden kann.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

**2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat
- Glyphosatfreier Landkreis**

Gemeinderätin Jooß spricht die Selbstverpflichtung des Landkreises an, glyphosattfrei zu sein. Sie erkundigt sich nach der Umsetzung in der Gemeinde Berglen.

Der Vorsitzende sieht den Einsatz dieser Schutzmittel durch die öffentliche Hand ebenfalls als kritisch an. Die Unkrautvernichtung in der Gemeinde Berglen wird vom Bauhof mittels eines Dampfstrahlers bzw. händisch durchgeführt.
Glyphosat kommt durch die Gemeinde nicht zum Einsatz

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

Von Seiten der Bürgerschaft werden keine Anfragen gestellt.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

4. Älter werden im Rems-Murr-Kreis - Vorstellung des fortgeschriebenen Kreispflegeplanes des Landkreises

Auf die Sitzungsvorlage 385/2018 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Frau Dr. Merx und Herrn Geiser vom Landratsamt und übergibt das Wort nach einer kurzen Einführung in die Thematik an die beiden Fachleute.

Frau Dr. Merx stellt die demographische Entwicklung anhand einer PowerPoint-Präsentation dar. Die großen Entwicklungstendenzen bei Gemeinde, Rems-Murr-Kreis und Land Baden-Württemberg sind ähnlich. Ab 2020 wird ein deutlicher Anstieg der älteren Mitbürger prognostiziert. Zwischen 2020 und 2025 nimmt in Berglen die Zahl der Hochaltrigen, die nicht mehr so selbständig und autonom in ihren Häusern bzw. Wohnungen leben können, zu.

Nachfolgend geht Herr Geiser auf die Kreispflegeplanung ein. Mit 65 Einrichtungen im Landkreis ist eine relativ flächendeckende Versorgung im Rems-Murr-Kreis gegeben. Berglen zählt zum Mittelbereich Waiblingen / Fellbach mit der größten Einwohnerdichte, aber gleichzeitig auch der geringsten Anzahl an Heimplätzen. Herr Geiser geht in seiner Präsentation auf die Kurzzeitpflege ein, deren Entwicklung sich dramatisch auswirkt. Im Bereich der Tagespflege sieht es besser aus. Die Auswirkungen des demographischen Wandels liegen auf dem Tisch. Es gibt sowohl bei den ambulanten Pflegediensten, als auch bei den Pflegeheimen einen gravierenden Personalmangel. Es ist nicht klar, wie dieses Problem zu lösen ist.

Abschließend geht Frau Dr. Merx auf die im Kreis durchgeführte Seniorenfrage ein. In Berglen wurden 86 Probanden aus verschiedenen Ortsteilen angeschrieben, von denen sich ungefähr die Hälfte gemeldet hat. Hierbei hat sich herausgestellt, dass die Gemeinde Berglen nicht mit anderen Gemeinden vergleichbar ist. Man merkt die doch etwas andere Struktur in Berglen, die Verwurzelung am Ort und die familiäre Unterstützung. Durch die zahlreichen Ortsteile sind die Berglener sehr stark auf das Auto angewiesen. Eine Erhöhung an flexibler Mobilität in den nächsten Jahren ist daher wünschenswert. Berglen gehört zum Fördergebiet der Kassenärztlichen Vereinigung was die Hausarztversorgung angeht. Es gibt jedoch Probleme die Stellen zu besetzen. Wünschenswert wäre, dass sich ein weiterer Hausarzt in Berglen niederlässt.

Abschließend stellt der Vorsitzende fest, dass der Handlungsbedarf aufgezeigt wurde. Dieses wichtige Thema wird die Gemeinde in den nächsten Jahren noch stark beschäftigen. Gleichwohl hat die Gemeinde schon einiges erreicht. Seit mehr als zehn Jahren gibt es das Projekt „Essen auf Rädern“, jetzt auch ohne Warteliste. In der Gemeinde sind zwei Krankenpflegevereine ansässig, außerdem gibt es sehr starke Angebote durch die Nachbarschaftshilfe und die Diakonie.

Gemeinderätin Jooß spricht die neue Heimbauverordnung an. Durch die Einzelzimmervorgabe und die damit verbundene Umwandlung von Doppelzimmern in Einzelzimmer fallen Plätze im Pflegebereich weg. Sie ist der Auffassung, dass sich der Landkreis in diesem Bereich stärker positionieren müsse.

Herr Geiser weist darauf hin, dass die Heimbauverordnung auch in anderen Landkreisen diskutiert wurde, er denkt aber, dass dies im Augenblick nicht die prägende Rolle spielt. Eine Änderung durch den Gesetzgeber erscheint unrealistisch.

Zur Anfrage von Gemeinderat Scherhauser teilt der Vorsitzende mit, dass es keine Regelung gibt, die die Verteilung der Pflegeheime über den Landkreis festschreibt. Dies ist aus der Historie heraus entstanden.

Der Gemeinderat nimmt von der Fortschreibung des Kreispflegeplans „Älter werden im Rems-Murr-Kreis“ (Stand 2016) Kenntnis.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/385/2018	Az.: 430.110
Datum der Sitzung 06.03.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Kenntnisnahme



Älter werden im Rems-Murr-Kreis - Vorstellung des fortgeschriebenen Kreispflegeplanes des Landkreises

Im Jahre 2016 hat der Kreistag des Rems-Murr-Kreises der Fortschreibung des Kreispflegeplanes zugestimmt. Unter dem Gesichtspunkt „Älter werden im Rems-Murr-Kreis“ haben Experten aus Altenhilfe, Gesundheitsamt und Demenzfachberatung wesentliche Daten der Sozial- und Gesundheitslandschaft im Rems-Murr-Kreis erfasst und aufbereitet. Unterstützt wurden sie von einer Vielzahl weiterer engagierter Akteure, insbesondere aus dem Kreis der Senioren und des Kreissenorenrats.

Die deutliche Zunahme älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie zahlreiche Veränderungen in der Gesellschaft und der Versorgungslandschaft stellen Kreis und Kommunen vor neue Herausforderungen. In allen Arbeitsfeldern des fortgeschriebenen Kreispflegeplans spielen die Aspekte Lebensqualität, Selbstbestimmung und Teilhabe eine zentrale Rolle. Der Kreispflegeplan soll für die Jahre bis 2020 und darüber hinaus ein Instrument sein, welches der Kreisverwaltung, den Trägern der Altenhilfe, den kommunalen Entscheidungsträgern und allen Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche Handlungsansätze und –möglichkeiten aufzeigt.

Die vorliegende Fortschreibung des Kreispflegeplans beinhaltet prognostische Aussagen zur Bevölkerungsentwicklung bis 2025. Sie macht Aussagen zu den daraus entstehenden Bedarfen und enthält eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Angebote im ambulanten und stationären Bereich sowie zur medizinischen Versorgung. Auch die speziellen Bedarfe von an Demenz erkrankten Menschen sowie von älteren Migrantinnen und Migranten werden beleuchtet. Insoweit ist auch eine Verzahnung mit dem derzeit in Erarbeitung befindlichen Integrationsplan angestrebt. Des Weiteren werden Handlungsempfehlungen zur Weiterqualifizierung des Angebotsspektrums für ältere Menschen, die betreuende bzw. pflegerische Dienstleistungen beanspruchen, gemacht.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 6. März 2018 werden Frau Dr. Henrike Merx und Herr Werner Geiser vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis Auszüge aus dem Kreispflegeplan, die für die Gemeinde Berglen relevant sind, dem Gremium vorstellen. Anschließend stehen die beiden Fachleute selbstverständlich für Fragen zur Verfügung.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt von der Fortschreibung des Kreispflegeplans „Älter werden im Rems-Murr-Kreis“ (Stand 2016) Kenntnis.

Verteiler:

1 x Hauptamt

KREISSOZIALAMT

Älter werden im Rems-Murr-Kreis

Den demografischen Wandel erheben, planen und gestalten



REMS-MURR-KREIS



Liebe Leserin, lieber Leser,

was ist im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge notwendig und welche Versorgungsstrukturen in den Bereichen Mobilität, Gesundheit, Pflege und Wohnen braucht es, um älteren Menschen ein selbstbestimmtes, gutes Leben in gesellschaftlicher Teilhabe zu ermöglichen? Dies sind die Fragen, die uns bei der Erstellung des Kreispflegeplans „Älter werden im Rems-Murr-Kreis – Den demografischen Wandel erheben, planen und gestalten“ beschäftigt haben. Das vorliegende Planwerk, ein Ergebnis ämterübergreifender Zusammenarbeit, ist gekennzeichnet durch das breite Spektrum der bearbeiteten Themen, einen möglichst kleinräumigen Planungsansatz und das Einbeziehen der Wünsche und Bedarfe der älteren Generation.

Unser Planungsansatz deckt sich mit dem Inhalt des Siebten Altenberichts der Bundesregierung, der Ende 2016 erscheint. Unter dem Titel „Sorge und Mitverantwortung in der Kommune – Aufbau und Sicherung zukunftsfähiger Gemeinschaften“ wird auch dort die Bedeutung gewachsener kommunaler Strukturen und Lebenswelten für die Lebensqualität und Teilhabe der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Fokus gestellt.

Dieser Kreispflegeplan soll für die Jahre bis 2020 und darüber hinaus ein Instrument sein, welches der Kreisverwaltung, den Trägern der Altenhilfe, den kommunalen Entscheidungsträgern und allen Bürgerinnen und Bürgern zahlreiche Handlungsansätze und -möglichkeiten aufzeigt. Thematisiert werden aber auch derzeit noch offene Fragen. Wir werden mit den beteiligten Akteuren aus der Kreisverwaltung, den Kommunen, der Ärzteschaft und den Altenhilfeträgern weiterhin aktiv das Gespräch suchen, um die erarbeiteten Handlungsempfehlungen gemeinsam umzusetzen.

Lassen Sie mich an dieser Stelle allen danken, die an diesem Plan mitgewirkt haben und sich an dessen Umsetzung aktiv beteiligen werden.


Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises

Herausgeber

Landratsamt
Rems-Murr-Kreis
Kreissozialamt
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
www.rems-murr-kreis.de

Redaktion

Monika Amann und Thomas Herrmann,
Demenzfachberatung
Warner Geiser, Altenhilfefachberatung
Dr. Henrike Merx, Gesundheitsberichterstattung
Titelbild Fotolia

Dezember 2016

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

INHALTSVERZEICHNIS

INHALTSVERZEICHNIS

I	Einleitung	7
II	Zusammenfassung	8
1	Soziodemografische und sozioökonomische Eckdaten	11
1.1	Bevölkerungsstruktur	11
1.1.1	Altersstruktur	11
1.1.2	Nationalität und Migrationshintergrund	12
1.1.3	Lebenserwartung	12
1.2	Bevölkerungsentwicklung	12
1.3	Finanzielle Ressourcen und Armutsgefährdung	13
1.3.1	Einkommen und frei zur Verfügung stehende finanzielle Mittel	13
1.3.2	Grundsicherung im Alter (4. Kap. SGB XII)	14
1.3.3	Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)	15
1.4	Haushaltsbezogene Lebensformen	16
1.4.1	Derzeitige Lebensform	16
1.4.2	Gewünschte zukünftige Lebensform	17
1.5	Pflegebedürftige Personen im Rems-Murr-Kreis	17
1.6	Menschen mit Demenz	20
1.6.1	Anzahl der Menschen mit Demenz	20
1.6.2	Inzidenz Demenz	21
1.6.3	Demenz, deren Formen und Ursachen – Hintergrundwissen	21
2	Altern in der Kommune	23
2.1	Demenz in der Gesellschaft und in der Kommune (Teilhabe)	24
2.2	Allgemeiner Gesundheitszustand und medizinische Versorgung	25
2.2.1	Allgemeiner Gesundheitszustand der Senioren	25
2.2.2	Planungsgrundlagen der medizinischen Versorgung im Rems-Murr-Kreis	31
2.2.3	Bedeutung der medizinischen Grundversorgung vor Ort	35
2.2.4	Inanspruchnahme des Versorgungssystems	35
2.3	Individuelle Mobilität und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	38
2.3.1	Individuelle Mobilität	38
2.3.2	Öffentlicher Personennahverkehr	41
3	Altenhilfe- und Kreispflegeplanung	42
3.1	Auswirkungen des Pflegefördergesetzes II	43
3.2	Beratungsstellen und Interessenvertretungen für Senioren	45
3.2.1	Altenhilfefachberatung	45
3.2.2	Demenzfachberatung	46
3.2.3	Pflegestützpunkt	48
3.2.4	Selbsthilfekontaktstelle Rems-Murr-Kreis	49

3.3	Ambulante Versorgung	50
3.3.1	Ambulante Dienste	50
3.3.2	Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Demenz	51
3.3.3	Diagnostik und Therapie von Demenz	54
3.4	Teilstationäre Angebote	55
3.4.1	Betreutes Wohnen	55
3.4.2	Neue Wohnformen	57
3.5	Stationäre und teilstationäre Pflegeangebote	58
3.5.1	Bedarfe und derzeitige Angebote	58
3.6	Stationäre Pflege von Menschen mit Demenz	62
3.6.1	Situation von Menschen mit Demenz in der stationären Pflege	62
3.6.2	Situation von Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus und in der Rehabilitation	63
3.7	Medizinische Versorgung der Pflegeheimbewohner	64
3.7.1	Medizinische Versorgung der Heimbewohner - Sicht der Trägerinstitutionen	64
3.7.2	Medizinische Versorgung der Heimbewohner - Sicht der Hausärzte	70
3.8	Ältere Migranten	73
4	Handlungsempfehlungen des Rems-Murr-Kreises	74
4.1	Pflegestützpunkt	74
4.2	Leben/Wohnen	74
4.2.1	Neue Wohnformen	74
4.2.2	Ambulante Versorgung	75
4.2.3	Entlastungsangebote für Angehörige von Menschen mit Demenz:	75
4.2.4	Pflegeheime	75
4.2.5	In Privathaushalten lebende Senioren	76
4.2.6	Leben von Menschen mit Demenz in der Kommune	76
4.3	Medizinische Versorgung	76
4.4	Ältere Migranten	77
4.5	Kreispflegeplanung	77
Anlage Wichtige Links		78

I Einleitung

Im Jahr 1975 erstellte die Kreisverwaltung den ersten Kreissozialplan für den Rems-Murr-Kreis, welcher den gesamten Aufgabenbereich des Kreissozialamtes darstellte und behandelte. Der Kreissozialplan wurde im Abstand von 4 bis 5 Jahren neu aufgelegt.

Mit der Einführung der Pflegeversicherung änderten sich die Rahmenbedingungen, der Schwerpunkt der Planung lag seitdem auf der pflegerischen Versorgung Älterer. Gemäß dem Gesetz zur Umsetzung der Pflegeversicherung in Baden-Württemberg (Landespflegegesetz - LPIfG), § 4 Kreispflegeplan, haben die Stadt- und Landkreise entsprechend den örtlichen Bedürfnissen und Gegebenheiten räumlich gegliederte Kreispflegepläne zu erstellen, die den Bestand, den Bedarf und erforderliche Maßnahmen zur Bedarfsdeckung beinhalten. Neben der gesetzlichen Verpflichtung dient die Kreispflegeplanung als Grundlage wirkungsorientierter Steuerung im Bereich der Altenhilfeangebote.

In den letzten Jahren hat sich die Landschaft der Altenhilfeangebote nicht zuletzt durch die Aktivitäten des Kreises und vieler Akteure im Bereich der Altenhilfe, aber auch durch weitere Gesetzesänderungen verändert. Der Erkenntnis, dass „Älterwerden“ nicht zwangsläufig ein defizitärer Prozess, sondern eine soziale wie auch kulturelle Herausforderung im gesamtgesellschaftlichen Sinne ist, muss bei Planungen deutlich mehr Raum eingeräumt werden. Ähnlich sieht es mit den Belangen der steigenden Zahl älterer, (noch) in Privathaushalten lebender Einwohner mit ersten gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus.

Um auch zukünftig eine adäquate, dem Bedarf einer „alternden Gesellschaft“ angepasste Infra- und Versorgungsstruktur sicherzustellen, hat eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Gesundheitsberichterstattung, Demenzfachberatung und Altenhilfefachberatung, die bisherige Kreispflegeplanung neu konzipiert und weiterentwickelt. Der vorliegende Bericht ist Ergebnis dieser intensiven fachübergreifenden Kooperation.

Das nachfolgende Schema diente als Arbeitsgrundlage und wurde im Sozialausschuss am 04.05.2015 vorgestellt.



Die Ergebnisse der einzelnen Module sollen zunächst den jeweiligen Kooperationspartnern wie dem Kreissekretariat, den Ärzteschaftsvorsitzenden und den Vertretern der Heime und ambulanten Dienste vorgestellt werden, um gemeinsam die nötigen Schlussfolgerungen abzuleiten und nachhaltige Maßnahmen anzustoßen.

II Zusammenfassung

Die deutliche Zunahme älterer Mitbürger sowie zahlreiche Veränderungen in der Gesellschaft und der Versorgungslandschaft stellen Kreis und Kommunen vor neue Herausforderungen. In allen Arbeitsfeldern dieses Berichts spielen die Aspekte **Lebensqualität, Selbstbestimmung und Teilhabe eine zentrale Rolle.**

Arbeitsfeld Gesundheitsberichterstattung

Sowohl die steigende Zahl gesunder aktiver älterer Menschen als auch die Zunahme der gesundheitlich beeinträchtigten und der pflegebedürftigen Älteren werden in den nächsten Jahren zu Veränderungen u. a. in der Nachfrage und Inanspruchnahme des medizinischen und pflegerischen Versorgungssystems und der kommunalen Infrastruktur führen. Über die Lebens- und Versorgungssituation der Generation 65+, aber auch über ihre Wünsche, Bedarfe und Erwartungen ist allerdings nur wenig bekannt. Hier eine Lücke zu schließen ist Ziel der Ende 2014 unter Federführung der Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung durchgeführten kreisweiten **repräsentativen Bürgerbefragung „Altern im Rems-Murr-Kreis“**. Fokussiert wird in der Befragung auf die Dimensionen

- **Gesundheitszustand und medizinische Versorgung**
- **individuelle Mobilität und Öffentlicher Personennahverkehr sowie**
- **Wohnumfeld und Unterstützungsbedarf,**

die für ein selbständiges Leben in der eigenen Häuslichkeit wesentlich sind. Eine kleinräumige Datenauswertung trägt der heterogenen Kreisstruktur Rechnung.

Erste Ergebnisse der Bürgerbefragung sind bereits in die beiden anderen Arbeitsfelder dieses Berichtes eingeflossen. In Form von 4 Kurzberichten wird die Kreisverwaltung auch den für die **kommunale Daseinsvorsorge** zuständigen Akteuren sukzessive sämtliche Ergebnisse zur weiteren Verwendung zur Verfügung stellen. Sofern für konkrete Planungsschritte erforderlich, können auch gezielte weitergehende Auswertungen der Umfrage durchgeführt werden.

Im Rems-Murr-Kreis bestehen deutliche regionale Unterschiede bei der Pflegebedürftigkeit und dem hausärztlichen Versorgungsgrad. Um die Frage zu klären, wie gut die **ärztliche Versorgung der Pflegeheimbewohner in den einzelnen Kreisregionen** ist, führte die Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung im 2. Halbjahr 2013 eine kreisweite Befragung der Trägerseinrichtungen (Pflegeheimleitung/Pflegedienstleitung) sowie der praktizierenden Hausärzte zu der Thematik durch. Prinzipiell wurde die hausärztliche Versorgung – bei einigen regionalen Problemkonstellationen und sich abzeichnenden zukünftigen Schwierigkeiten – noch als zufriedenstellend bezeichnet. Deutlich ungünstiger fiel allerdings die Beurteilung der fachärztlichen Versorgung (Ausnahme Neurologie) aus. Sowohl Heimträger als auch Ärzte benannten zahlreiche Optimierungsvorschläge, die sich an unterschiedliche Akteure richten.

Arbeitsfeld Altenhilfefachberatung

Der Anstieg der Zahl der Hochaltrigen und das damit zwangsläufig verbundene Risiko der Pflegebedürftigkeit stellt hinsichtlich der Personalpflege und –gewinnung wie auch bei der Qualitätssicherung enorme Herausforderungen an die Träger der Altenhilfe. Die Umsetzung des neuen Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II) ab 01.01.2017 stellt zum einen eine Verbesserung für alle Betroffenen und ihre Angehörigen dar, ist aber gleichzeitig eine große Herausforderung für die Träger der Alten- und Sozialhilfe, da die Auswirkungen, speziell die Kosten, im Moment nicht klar kalkulierbar sind. Es geht im Wesentlichen darum, den Menschen Hilfen an die Hand zu geben bzw. Möglichkeiten zu eröffnen, mit denen sie dem Wunsch nach einem lebenswerten und selbstbestimmten Altern nachkommen können.

Die Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen mit den benannten Schwerpunkten ist die Aufgabe der kommenden Jahre.

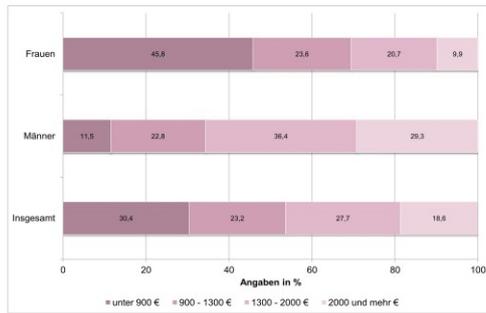
- Umfangreiche Beratungsangebote im Kreis sind bereits vorhanden. Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene neutrale Beratung wird durch den **Pflegestützpunkt (PSP)** gewährleistet. Aufgrund der Größe unseres Landkreises ist aber ein weiterer PSP notwendig, um die zukünftigen Aufgaben zu bewältigen.
- Die **ambulante Versorgung** wird vor allem durch die Familien erbracht. Pflegedienste kommen statisch betrachtet erst an 2. Stelle und tragen mit dem im Rems-Murr-Kreis flächendeckend vorhandenen Angebot zur Entlastung der Angehörigen und der Betroffenen bei. Hier ist auf das PSG II zu verweisen, steigende Nachfrage und Fachkräftemangel sind bereits erkennbar.
- **Betreutes Wohnen und neue Wohnformen (Mehrgenerationenwohnen, Senioren-WG, ambulant betreute Wohngemeinschaften, quartiersbezogene Konzepte)** sind nach wie vor im Fokus der Altenhilfeplanung, da die vielfältigen Konzepte alle das Ziel haben, vor allem die Selbständigkeit der älteren Menschen möglichst lange zu erhalten. Der demografisch bedingte Anstieg der Nachfrage nach Pflegeheimplätzen könnte zumindest gemindert werden. Planungs- und Entwicklungsprozesse finden auf kommunaler Ebene statt und müssen verbessert werden, indem z. B. einfachere Rahmenbedingungen für die genannten Modelle geschaffen werden.
- Ganz ohne **stationäre und teilstationäre Angebote** wird es jedoch nie gehen, da auch die familiären Systeme einem Wandel unterliegen und nur bis an gewisse Grenzen belastbar sind. Der Rems-Murr-Kreis verfügt bis auf 2 Ausnahmen in jeder Kommune über mindestens ein Pflegeheim und erfüllt rein statistisch die Bedarfsanforderungen für 2020. Dies gilt auch für die Kurzzeitpflege und die Tagespflege, wobei bei allen 3 Bereichen die Nachfrage bereits jetzt immer wieder zu Engpässen führt. Eine engmaschige Begleitung und Beobachtung der Gesamtsituation muss zeigen, ob weitere Handlungsschritte notwendig sind. Allerdings ist auch hier auf den erkennbaren Fachkräftemangel zu verweisen.
- **Ältere Migranten** verdienen mit Blick in die Zukunft ein besonderes Augenmerk. Viele, die in den 60-iger Jahren zum Arbeiten nach Deutschland gekommen sind, sind inzwischen im Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft und werden nicht mehr als ausländische Mitbürger erfasst, manche sind wieder in ihre alte Heimat zurück oder möchten dies und können nicht, da sich auch bei ihnen die familiären Systeme verändert haben. Trotzdem sind sie der Kultur und Tradition ihrer alten Heimat noch verbunden. Hier gilt es, gemeinsame Wege zu finden, damit die Versorgungsangebote auch für diese Personengruppe zur Verfügung stehen, d. h. Teilhabe und Inklusion ermöglicht wird.

Arbeitsfeld Demenzfachberatung

Demenz ist eng mit dem Älterwerden verbunden, die demografischen Zusammenhänge sind hinlänglich bekannt und ein zukünftig deutlicher Anstieg von Menschen mit Demenz wird prognostiziert. Der Landkreis ist seit nunmehr fast 15 Jahren mit der Fachberatung Demenz dabei, die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Demenz zu erfassen, entsprechende Maßnahmen zu initiieren und umzusetzen.

Die Zielsetzung der Arbeit im Landkreis orientiert sich konkret an der Verbesserung der Lebensqualität, Selbstbestimmung und Teilhabe von Menschen mit kognitiven Veränderungen. Trotz aller Defizite, mit denen ein Mensch durch die Diagnose Demenz konfrontiert wird, bleibt er immer noch eine Person mit den gleichen Bedürfnissen wie Menschen ohne Demenz, auch wenn er auf Hilfe angewiesen ist. Dem entsprechend gilt es zu prüfen, wie das Leben zu Hause, im Kreis der Angehörigen, in der Gemeinde oder Stadt, aber auch mit Hilfe professioneller Dienstleistungen gelingen kann, damit Menschen mit Demenz weiter einfach „dazugehören“.

Abb. 3 Bevölkerung im Alter von 65 Jahren und älter nach monatlichem Nettoeinkommen und Geschlecht (Bezug: Baden-Württemberg)



Datenquelle: Statistisches Landesamt (Mikrozensus 2014)

1.3.2 Grundsicherung im Alter (4. Kap. SGB XII)

Die Grundsicherung im Alter ist eine bedürftigkeitsabhängige Leistung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII). Anspruch auf Grundsicherung im Alter haben Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und die die Altersgrenze (65 Jahre bzw. 65 Jahre + x Monate) erreicht haben, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht ausreichend oder überhaupt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen sicherstellen können. Die Grundsicherung im Alter soll dazu beitragen, die sogenannte versteckte Armut abzumildern. In der Regel werden daher keine Unterhaltsansprüche gegenüber den Kindern geltend gemacht.

Zunahme der Leistungsempfänger in den letzten Jahren

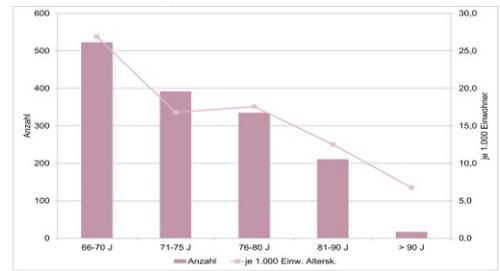
Ende 2015 erhielten in Baden-Württemberg ca. 52.600 Personen Grundsicherung im Alter. Der Frauenanteil liegt derzeit bei ca. 60 %. Der überwiegende Anteil der Leistungsempfänger (= 86 % bzw. gut 45.000 Personen) lebt in Privathaushalten. Sowohl die Zahl der Leistungsempfänger als auch die Leistungsempfängerquote sind in den letzten Jahren kontinuierlich angestiegen.

Jüngere Senioren erhalten häufiger Grundsicherung als ältere

Zum Stichtag 31.12.2015 bezogen im Rems-Murr-Kreis 1.478 Personen, die mindestens 66 Jahre alt waren und außerhalb von Einrichtungen wohnten, Grundsicherung im Alter. Analog zum bundes- und landesweiten Trend ist auch im Kreis eine Zunahme der Leistungsempfänger in den letzten Quartalen zu beobachten. In der Altersgruppe der 65- bis 70-Jährigen beziehen sowohl absolut (Anzahl) als auch relativ (Anzahl/1.000 Einwohner) mehr Personen Grundsicherungsleistungen als in den höheren Altersgruppen (s. Abb. 4). Ob die höhere Rate bei den jüngeren Rentnern bereits den Beginn der

prognostizierten Zunahme von Leistungsempfänger aufgrund unterbrochener Erwerbsbiografien, prekärer Beschäftigungsverhältnisse, Änderungen im Rentenrecht usw. darstellt, wird die Entwicklung in den nächsten Jahren zeigen.

Abb. 4 Altersstruktur der Grundsicherungsempfänger außerhalb von Einrichtungen im Rems-Murr-Kreis (Stand 31.12.2015)



Quelle: Sozialamt (Stand 31.12.2015), Statistisches Landesamt – eigene Berechnungen

1.3.3 Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII)

Hilfe zur Pflege ist eine bedarfsorientierte Sozialleistung zur Unterstützung pflegebedürftiger Personen, die den notwendigen Pflegeaufwand nicht aus eigenen Mitteln sicherstellen können. Diese Sozialleistung soll den durch die gesetzliche Pflegeversicherung gedeckten Bedarf an Pflegehilfe auffangen und übernehmen.

Kontinuierlicher Anstieg der Hilfeempfänger

Die Zahl der Empfänger Hilfe zur Pflege (alle Leistungsarten, alle Altersgruppen) stieg in Baden-Württemberg im Zeitraum zwischen 2006 und 2013 kontinuierlich an von 33.670 Personen auf 44.078 Personen.

Ältere Senioren sind häufiger Hilfeempfänger

Am 31.12.2015 erhielten im Rems-Murr-Kreis 762 Personen, die älter als 65 Jahre waren, Hilfe zur vollstationären Pflege. Sind in der Altersgruppe der 76- bis 85-Jährigen 1 % auf diese Hilfeleistung angewiesen, so sind es bei den über 85-Jährigen 3,2 %. Der steigende Anteil Hilfeempfänger mit zunehmendem Lebensalter beruht auf mehreren Faktoren wie der häufigeren Versorgung im Pflegeheim (siehe Abb. 8), dem etwas höheren Pflegebedarf im höheren Lebensalter u. ä. Aufgrund der prognostizierten deutlichen Zunahme der Generation 80+ (s. Abb. 2) und Änderungen in der Gesetzgebung (PSG III/III) ist in naher Zukunft mit einem Anstieg der Hilfeempfänger zur vollstationären Pflege und den damit verbundenen Aufwendungen zu rechnen.

1.4 Haushaltsbezogene Lebensformen

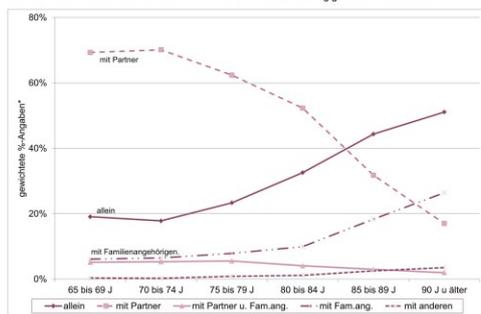
1.4.1 Derzeitige Lebensform

Ca. 25 % der Senioren im Kreis sind alleinlebend

Ca. 61 % der Generation 65+ gaben in einer 2014 im Rems-Murr-Kreis durchgeführten repräsentativen Umfrage⁶ an, mit ihrem (Ehe-)Partner zusammenzuleben, bei weiteren 9 % bzw. 5 % wohnen Familienangehörige bzw. Partner und Familienangehörige mit im Haus. Allein in ihrer Wohnung bzw. ihrem Haus leben ca. 25 % der Senioren (35 % der Frauen und 17 % der Männer). Andere Wohnformen spielen mit knapp 1 % keine Rolle.

Im höheren Lebensalter steigt durch den Verlust des Partners der Anteil der Alleinlebenden deutlich an (s. Abb. 5). Auch wohnen ältere Senioren deutlich häufiger mit Familienangehörigen in einem Haus zusammen als jüngere.

Abb. 5 Wohnsituation der Senioren im Rems-Murr-Kreis in Abhängigkeit vom Lebensalter



Quelle: Umfrage „Altern im Rems-Murr-Kreis“

⁶ Landratsamt Rems-Murr-Kreis „Altern im Rems-Murr-Kreis“ – Modul I

1.4.2 Gewünschte zukünftige Lebensform

Ein zentrales Anliegen der Senioren bundesweit ist, so lange wie möglich ein selbständiges Leben in den eigenen vier Wänden zu führen. Auch im Rems-Murr-Kreis haben Senioren ähnliche Zukunftsvorstellungen, wie die Ergebnisse in Abb. 6 veranschaulichen.

Wichtige Voraussetzungen für ein selbständiges, selbstbestimmtes Leben in der eigenen Häuslichkeit sind u. a. die Fähigkeit, üblichen Alltagsaktivitäten ohne größere Einschränkungen nachgehen zu können bzw. ggf. bedarfsgerechte unterstützende Leistungen und zur Seite stehende Personen.

Abb. 6 Zukunftsvorstellungen der Senioren im Rems-Murr-Kreis in Abhängigkeit des Lebensalters

	unter 80 Jahre	≥ 80 Jahre	Gesamt
in derzeitiger Wohnung bleiben (ggf. mit Unterstützung)	75,2 %	83,1 %	77,1 %
in altersgerechte Wohnung umziehen	5,3 %	1,1 %	4,2 %
zu Kindern ziehen	0,6 %	0,5 %	0,6 %
Haus-/Wohngemeinschaft	0,3 %	0,1 %	0,2 %
betreutes Wohnen	4,1 %	2,1 %	3,6 %
Pflegeheim	0,9 %	1,8 %	1,1 %
Sonstiges	2,1 %	0,5 %	1,7 %
mehrere Antworten, davon	11,5 %	10,7 %	11,3 %
- derzeitige Wohnung/betreutes Wohnen	3,0 %	2,7 %	2,9 %
- derzeitige Wohnung/Pflegeheim	1,2 %	2,8 %	1,6 %

Quelle: Umfrage „Altern im Rems-Murr-Kreis“

1.5 Pflegebedürftige Personen im Rems-Murr-Kreis

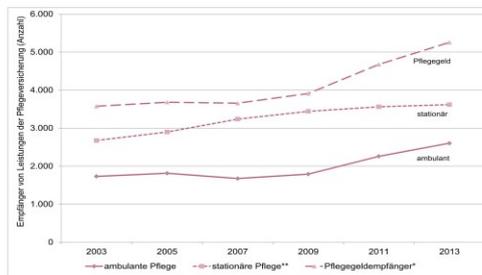
Anstieg der Pflegebedürftigen in den letzten Jahren

Zwischen 2003 und 2013 stieg der Anteil aller Pflegebedürftigen⁷ an der Gesamtbevölkerung im Rems-Murr-Kreis von 1,9 % auf 2,8 %. Die Zahl der Pflegebedürftigen (alle Altersgruppen) nahm in diesem Zeitraum von knapp 8.000 auf knapp 11.500 Personen zu. Dabei erhöhte sich seit 2009 insbesondere die Zahl der in der eigenen Häuslichkeit durch Angehörige und/oder ambulante Dienste betreuten Pflegebedürftigen (s. Abb. 7).

Mit 2.792 Pflegebedürftigen/100.000 Einwohner entspricht die Pflegebedürftigkeit der Bevölkerung im Rems-Murr-Kreis in etwa dem Landesdurchschnitt von 2.810 Pflegebedürftigen/100.000 Einwohnern.

⁷ definiert als Zahl der Leistungsempfänger (Statistisches Landesamt - Pflegestatistik über die Pflegeversicherung Z1.1)

Abb. 7 Entwicklung der Zahl der Leistungsempfänger im Rems-Murr-Kreis im Zeitraum 2003 - 2013 nach Leistungsarten (Datenquelle: Statistisches Landesamt - Pflegestatistik über die Pflegeversicherung Z1.)



* Pflegebedürftige, die nicht bereits bei der ambulanten bzw. stationären Pflege berücksichtigt sind
 ** seit 2009 ohne teilstationäre Pflege

Ab dem 75. Lebensjahr steigt das Pflegerisiko deutlich an

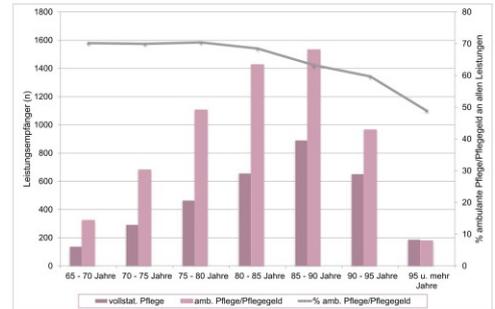
Nach Angaben der Pflegestatistik über die Pflegeversicherung bezogen im Rems-Murr-Kreis am Stichtag 15.12.2013 insgesamt ca. 9.500 Personen der Generation 65+ Leistungen der Pflegeversicherung. Dies entspricht einem Anteil von gut 11 % in dieser Bevölkerungsgruppe. Nach dem 75. Lebensjahr steigt das Risiko, pflegebedürftig zu werden, deutlich an. Sind in der Altersgruppe der 70- bis 74-jährigen gut 4 % der Bevölkerung auf Pflege angewiesen, so sind es bei den 85- bis 89-jährigen bereits 34 % und bei den 90-jährigen und Älteren knapp 60 %. Auffallend ist, dass Frauen ab dem 75. Lebensjahr laut Statistik deutlich häufiger pflegebedürftig sind als Männer. Neben Unterschieden in der gesundheitlichen Verfassung kann ein Grund sein, dass Frauen im höheren Lebensalter deutlich häufiger allein leben und bei Pflegebedürftigkeit sofort einen Antrag auf Pflegeleistungen stellen.

Zwei Drittel der Pflegebedürftigen zu Hause versorgt

Von den insgesamt ca. 9.500 Leistungsempfänger der Generation 65+ im Rems-Murr-Kreis erhalten knapp 3.300 Personen Leistungen im Bereich der vollstationären Pflege. Dies entspricht einem Anteil von ca. 35 % (Männer 29 %, Frauen 37 %). Mit steigendem Alter gewinnt dabei die Betreuung im Pflegeheim an Bedeutung. Werden bis in die Altersgruppe der 80- bis 85-jährigen ca. 30 % der Pflegebedürftigen im Heim versorgt, sind es bei den ≥ 95-jährigen gut 50 % (s. Abb. 8).

Gut 6.200 Senioren im Rems-Murr-Kreis wurden am Stichtag 15.12.2013 zu Hause gepflegt. Über 3.800 dieser Personen erhalten ausschließlich Pflegegeld, d. h., sie werden allein durch Angehörige versorgt. Während dies auf knapp 46 % der pflegebedürftigen Männer zutrifft, sind es bei den Frauen nur knapp 38 %. Weitere 2.400 Personen erhalten Leistungen zur ambulanten Pflege, d. h., sie werden im häuslichen Umfeld zum Teil oder vollständig durch ambulante Pflegedienste betreut.

Abb. 8 Leistungsempfänger aus dem Rems-Murr-Kreis am 15.12.2013 nach Altersgruppen und Leistungsarten

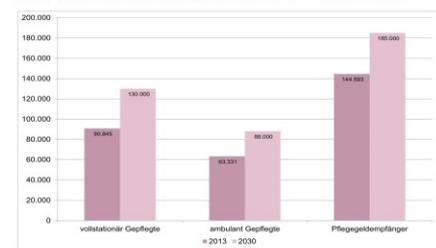


Quelle: Statistisches Landesamt - Z1-Statistik, eigene Berechnung

Weiterer Anstieg der Pflegebedürftigen in den nächsten Jahren zu erwarten

In den nächsten Jahren ist u. a. aufgrund der prognostizierten deutlichen Zunahme insbesondere der hochaltrigen Bevölkerung (s. Abb. 2) und des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs von einer weiteren Zunahme der Zahl der Pflegebedürftigen auszugehen. Die Prognosen des Statistischen Landesamtes für das Land Baden-Württemberg sind in Abb. 9 dargestellt.

Abb. 9 Pflegebedürftige in Baden-Württemberg 2013 und 2030* nach Art der Pflege



* Prognose des Statistischen Landesamtes

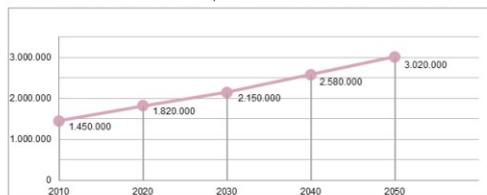
1.6 Menschen mit Demenz

1.6.1 Anzahl der Menschen mit Demenz

Studien zufolge sind heute bis zu 1,6 Millionen Menschen in Deutschland an Demenz erkrankt. Ihre Versorgung stellt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels eine immer größere Herausforderung für das Gesundheits- und Sozialwesen dar. In Abhängigkeit von statistischen Grundannahmen, z. B. zur zukünftigen Entwicklung der altersbezogenen Prävalenzraten, könnte sich die Zahl der Demenzerkrankten bis zum Jahr 2050 verdoppeln (BMG 2016). Für Baden-Württemberg hält der Bericht der Pflege-Enquete 2016 eine Prävalenz von 200.000 Betroffenen in 2015, im Jahr 2030 eine Zahl von 260.000 fest. Dies entspricht einem prognostischen Zuwachs von ca. 31 % in diesem Zeitraum.

Die Häufigkeit demenzieller Erkrankungen zeigt sich Untersuchungen zufolge regional sehr unterschiedlich verteilt: Über dem Bundesdurchschnitt liegen die Krankheitsraten in den neuen Bundesländern, unterdurchschnittlich hingegen sind die Raten in Baden-Württemberg (Versorgungsatlas.de, Newsletter 1/2016, des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung [ZI]).

Abb. 10 Geschätzte Zunahme der Demenzpatienten zwischen 2010 und 2050 in Deutschland

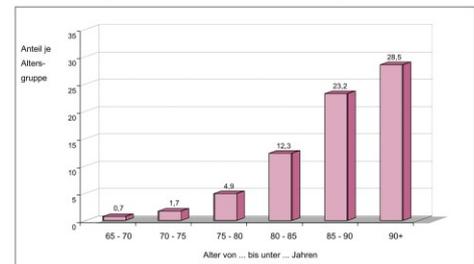


Quelle: Versorgungsatlas.de, Newsletter 1/2016, des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung (ZI)

Bevölkerungsprognosen zeigen, dass die Gruppe der ab 60-jährigen zunehmen wird. Mit zunehmendem Alter steigt das Risiko der Pflegebedürftigkeit wie auch das Risiko, an Demenz zu erkranken. Demenz ist demzufolge eng mit dem Alter verbunden. Das Risiko, an einer Demenz zu erkranken, steigt mit dem Erreichen eines höheren Lebensalters. Hochbetagte Menschen (90 Jahre plus) sind besonders betroffen.

Wie die Abb. 11 zeigt, leidet ca. jeder Vierte der 85- bis 90-jährigen und ca. jeder Dritte aller über 90-jährigen an einer mittelschweren bis schweren Demenz.

Abb. 11 Verbreitung mittelschwerer und schwerer Demenzerkrankungen in Deutschland



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg

1.6.2 Inzidenz Demenz

Unter der Inzidenz wird die Anzahl der zuvor gesunden Personen verstanden, die im Verlauf eines Jahres erkranken. Angaben zur Zahl der Neuerkrankungen haben noch nicht die gleiche Zuverlässigkeit wie Angaben zur Prävalenz. Inzwischen wurden aber weltweit viele Studien durchgeführt, die eine hinreichend genaue Schätzung erlauben. Für den World Alzheimer Report 2015 wurden nach methodischen Qualitätskriterien 18 europäische Studien ausgewählt und die mittleren altersspezifischen Inzidenzraten errechnet. Demzufolge steigt das jährliche Neuerkrankungsrisiko von durchschnittlich 0,53 % unter den 65- bis 69-jährigen bis auf über 12 % unter den Höchstbetagten (90 Jahre und älter) an. Übertragen auf Deutschland, ist pro Jahr mit einer Gesamtzahl von rund 300.000 oder pro Tag mit einer Zahl von mehr als 800 Neuerkrankungen an Demenz zu rechnen.

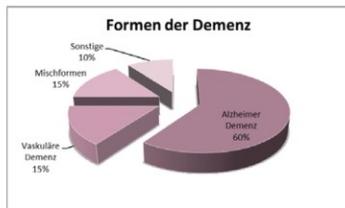
1.6.3 Demenz, deren Formen und Ursachen – Hintergrundwissen

Demenz ist der Oberbegriff für eine Vielzahl unterschiedlicher demenzieller Erkrankungen, mit entsprechend vielfältigen Ursachen. Sie ist ein Syndrom als Folge einer meist chronisch fortschreitenden Krankheit des Gehirns mit Störung vieler höherer kortikaler Funktionen - einschließlich des Gedächtnisses, des Denkens, der Orientierung, der Auffassung, des Rechnens, der Lernfähigkeit, der Sprache, des Sprechens und des Urteilsvermögens im Sinne der Fähigkeit zur Entscheidung. In mindestens einer der genannten Funktionen des Gehirns muss über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten eine Störung deutlich erkennbar sein. Eine Demenz wird in der Regel durch Störungen im Kurz- und Langzeitgedächtnis bemerkt. Diese kognitiven Veränderungen führen zu Beeinträchtigungen sozialer Beziehungen, der emotionalen Kontrolle und zu voranschreitenden Einschränkungen selbständiger Lebensführung. Bei jungen Betroffenen führt dies sehr schnell zu einer Erwerbs- bzw. Arbeitsunfähigkeit. Grundsätzlich wird zwischen primären und sekundären Formen der Demenz unterschieden. Nicht selten mischen sich auch einzelne Formen der Demenz (z. B. Alzheimer und vaskuläre Demenz).

Von primären Demenzen spricht man, wenn der Krankheitsprozess direkt im Gehirn beginnt. Bei diesem nach heutigem Stand irreversiblen Prozess gehen Nervenzellen allmählich verloren. Man spricht dann von neurodegenerativen Krankheiten, deren Ursachen bis heute erst teilweise bekannt sind.

Die Alzheimer-Krankheit ist mit ca. 60 % aller Fälle die häufigste Erkrankung. Dann folgen vaskuläre (gefäßbedingte) Demenzen, die Lewy-Körperchen-Krankheit, Demenz bei Morbus Parkinson sowie die Frontotemporale Demenz (s. Abb. 12).

Abb. 12 Formen der Demenz

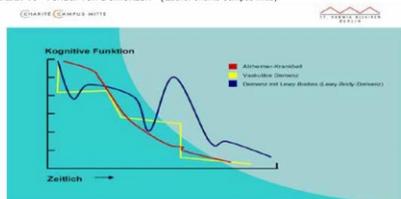


Quelle: Eigene Darstellung

Unter sekundären Formen sind Erkrankungen zu verstehen, bei denen die demenziellen Symptome als Folge einer anderen Grunderkrankung, wie z. B. Stoffwechselerkrankungen, Vitaminmangel, Hirntumore oder Medikamentenmissbrauch, erkennbar sind. Diese Grunderkrankungen sind zumindest zum Teil behandelbar. Sie machen ca. 10 % aller Krankheitsfälle aus.

Allen Demenzformen ist ein fortschreitender Verlauf, d. h. eine zunehmende Verschlechterung der kognitiven Leistungsfähigkeit, gemeinsam (s. Abb. 13). In gleichem Maße wie die Ressourcen und Fähigkeiten der Betroffenen über den zeitlichen Verlauf nachlassen, müssen auftretende Defizite durch entsprechende Kompensationsangebote durch Angehörige, Familie, Betreuer oder Begleiter ausgeglichen werden. Gelingt dies, dann ist Wohlbefinden und Lebensqualität für den Betroffenen trotz Demenz, so die fachliche Grundannahme, erlebbar und spürbar.

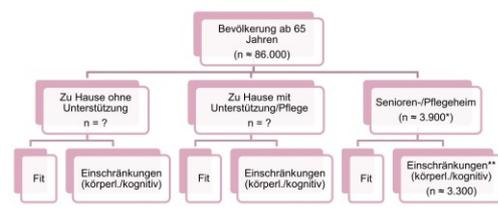
Abb. 13 Verlauf von Demenzen (Quelle: Charité Campus Mitte)



2 Altern in der Kommune

Die Gruppe der älteren Menschen ist äußerst heterogen. Sowohl die individuellen Voraussetzungen und Biografien, die jeweiligen Stärken und Ressourcen als auch die Lebenswelten und Vulnerabilitäten unterscheiden sich von Person zu Person außerordentlich.

Abb. 14 Bevölkerung der Generation 65+ im Rems-Murr-Kreis - unterschiedliche Zielgruppen



* Stand: 2015

** Zahl der Leistungsempfänger ab 65 Jahren vollstationäre Pflege (Pflegestufe I bis III) am 31.12. 2013 (Z1-Statistik)

Infolge der prognostizierten Zunahme der Generation 65+ (s. Kap. 1.2) sowie der steigenden Lebenserwartung (s. Kap. 1.1.3) sind in naher Zukunft sowohl eine steigende Zahl gesunder, aktiver älterer Menschen als auch eine Zunahme gesundheitlich beeinträchtigter und pflegebedürftiger Älterer zu erwarten. Demzufolge wird sich einmal die Nachfrage und Inanspruchnahme der medizinischen und pflegerischen Infrastruktur verändern, gleichzeitig wird aber auch die Nachfrage nach gesundheitsfördernden oder kulturellen Angeboten für Senioren steigen. Diese mit dem demografischen Wandel verbundenen Herausforderungen und Aufgaben betreffen insbesondere die kommunale und regionale Ebene, da die sozialen Netzwerke und die Infrastruktur vor Ort mitentscheidend sind für die Lebensqualität, Teilhabe sowie das gewünschte selbstbestimmte Leben in der eigenen Häuslichkeit (s. Kap. 1.4.2). Kenntnisse der Bedürfnisse, Wünsche und der (gesundheitlichen) Lage der Senioren sind für die Überprüfung und ggf. die Anpassung örtlicher Gegebenheiten und Angebote erforderlich.

Die derzeit und auch zukünftig weiter steigende Zahl von Menschen mit Demenz ist ein konkretes Beispiel für die zunehmenden Herausforderungen, die mit dem demografischen Wandel einhergehen. Erfreulicherweise haben sich der Rems-Murr-Kreis frühzeitig und zunehmend einzelne Kommunen des Kreises auf den Weg gemacht, um die in einer Gemeinde lebenden Bürger für das Thema Demenz zu sensibilisieren und Maßnahmen umzusetzen, die es Menschen mit Demenz sowie deren Angehörigen ermöglichen sollen, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Hintergrundinformationen, derzeitiger Stand, aber auch Handlungsbedarfe sind in Kap. 2.1 zusammengefasst.

In den Kapiteln 2.2 und 2.3 werden zwei wesentliche Dimensionen für ein selbstbestimmtes, selbständiges Leben in der eigenen Häuslichkeit näher betrachtet: die Gesundheit im Kontext der lokalen medizinischen Grundversorgung sowie die individuelle Mobilität im Kontext des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV). Die Ergebnisse aus personeller Ebene stammen aus einer Ende 2014 vom Landratsamt Rems-Murr in Kooperation mit dem Kreisessenort durchgeführten repräsentativen

Umfrage der in Privathaushalten lebenden Generation 65+ zum Thema „Altern im Rems-Murr-Kreis“⁸. Informationen und geäußerte Bedarfe der Senioren liegen derzeit auf der Ebene von acht Raumschaften⁹ vor.

2.1 Demenz in der Gesellschaft und in der Kommune (Teilhabe)

Die steigende Zahl von Menschen mit Demenz ist nicht nur eine fachliche, sondern auch eine kulturelle Herausforderung unserer Gesellschaft. Sie wird spürbare Veränderungen im Zusammenleben in einer Stadt oder Gemeinde mit sich bringen. So sind durch den Fokus auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Demenz in den letzten Jahren eine Vielzahl von Initiativen und Aktivitäten bundesweit entstanden, welche die Sicherung von Lebensqualität und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben von Menschen mit Demenz fördern und ermöglichen sollen. Projekte unter dem Namen „Allianzen für Demenz“ oder unter dem Begriff „Demenzfreundliche Kommune“ lösen geradezu eine Welle weiterer Initiativen aus.

Auch im RMK haben sich erfreulicherweise einige Kommunen auf den Weg gemacht, unter diesem namentlichen Postulat konkret die in einer Gemeinde lebenden Bürger für das Thema Demenz zu sensibilisieren, zu informieren und Maßnahmen umzusetzen, die es Menschen mit Demenz sowie deren Angehörigen ermöglichen soll, am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Gründe für dieses Engagement gibt es zur Genüge. Die Aktion Demenz e. V. skizziert die Ausgangslage wie folgt: „Gegenwärtig leben wir in einer Gesellschaft, die ausgesprochen ‚demenzunfreundlich‘ ist. Unfreundlich deshalb, weil unser individuelles wie kollektives Selbstverständnis und Streben von der Vorstellung bestimmt wird, dass soziale Anerkennung durch Leistung, Konkurrenzfähigkeit und Konsum permanent verdient werden muss. Menschen, die in ihrer Leistungs- und Funktionsfähigkeit eingeschränkt sind, mit Gedächtnisverlusten leben müssen oder Hilfe benötigen, werden an den Rand gedrängt und nehmen häufig kaum noch am gesellschaftlichen Leben teil. Insbesondere Menschen mit Demenz und ihre Familien geraten so in die Isolation oder ziehen sich aus Scham selbst zurück.“ (<http://www.demenzfreundliche-kommunen.de/reflexionen/demenzfreundliche-kommune>)

Das kommunale „Sich Kümmer“ um Menschen mit Demenz, so die allgemeine Ausgangsbasis, ist nicht mit dem Vorhalten eines Pflegeheims oder eines ambulanten Pflegedienstes am Ort abgetan. Es braucht vielmehr ein Umdenken, eine Kultur der Wertschätzung jedes Menschen, ein Verstehen durch Wissen um die Belange des Anderen und daran ausgerichtet den Willen zu unterstützen. Barrierefreiheit beginnt in den Köpfen! Anstoßen können dies vorbildhaft engagierte Vertreter der Kommunen und Bürger aus der Gemeinde, welche die Würde des Menschen und sein Recht auf Teilhabe ernsthaft in den Mittelpunkt stellen. Dieses Recht leitet sich direkt vom Kerngedanken der UN-Behindertenkonvention ab, die auch von Deutschland unterzeichnet wurde.

Status quo und Problemstellungen im Bereich Teilhabe

Angestoßen durch die Initiativen und Programme „Demenzfreundlicher Kommune“⁸ initiiert und moderiert die Demenzfachberatung im Rems-Murr-Kreis seit 8 Jahren einen Arbeitskreis „Demenzfreundliche Kommune“ mit der Zielsetzung, Wissen und Erfahrungen zu teilen, konstruktiv kritisch zu reflektieren, fachlich-kollegial zu beraten und neue Aktivitäten vorzubereiten. Die Vertretung der Gemeinden und

Städte im Arbeitskreis ist je nach Resort und personeller Kapazitäten unterschiedlich ausgestattet und besetzt. Entsprechend unterschiedlich bildet sich auch die konkrete Umsetzung der Ideen ab. Positive Entwicklungen waren jedoch in allen beteiligten Gemeinden zu erkennen. Seit ca. 3 Jahren ist jedoch eine rückläufige Tendenz zu beobachten. Aktuelle Aufgaben, wie z. B. im Kinder- und Jugendbereich sowie asytpolitische Maßnahmen, drängen den Sozialbereich „Altern und Demenz“ in den Hintergrund. Es sind aktuell weniger laufende und nachhaltig wirkende kommunale Projekte erkennbar. In den Gemeinden, in denen sich aber dennoch engagierte Menschen verantwortlich zeigen, gelingen in Kooperation mit der Demenzfachberatung und anderen Netzwerken und Förderstrukturen qualitativ hochwertige Ergebnisse. Voraussetzung für nachhaltiges Gelingen ist eben auch beim Thema Demenz eine verlässliche Personal- und Finanzausstattung. Fast als ein Garant für erfolgreiches Wirken hat sich erwiesen, wenn das „Tut“ zur Chefsache (z. B. Bürgermeister) erklärt wird.

Handlungsbedarfe im Bereich Teilhabe

Um den dafür erforderlichen Bewusstseinswandel anzugehen und Menschen mit Demenz ein sozial eingebundenes Leben zu ermöglichen, könnten im konkreten Handeln vor Ort beispielsweise folgende Punkte wichtig sein:

- Gewinnung der örtlichen Prominenz (z. B. Bürgermeister, Stadt-/Gemeinderäte)
- Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit (z. B. Schulungen Einzelhandel, Handwerk, Vereine)
- Förderung der Begegnung von Menschen mit und ohne Demenz in möglichst allen Bereichen des Alltags
- Entwicklung von Ideen und Formen einer gemeinsamen Verantwortungsübernahme und Zusammenarbeit aller lokalen Akteure sowie der Bürger
- Örtliche Rahmenbedingungen (z. B. Barrierefreiheit, technische Infrastruktur, nachbarschaftliche Hilfen) bedürfnisorientiert gestalten
- Kreative Zugänge durch den Einbezug künstlerischer und kultureller Formen erschließen
- Demütigungen von Menschen mit Demenz im Alltag, beispielsweise in Form von Ungleichgültigkeit, Misshandlungen, Siedlungen und freiheitsentziehenden Maßnahmen soll, vorgebeugt und entgegengekört werden (Entlastungsmöglichkeiten für Angehörige ausbauen)
- Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Demenz und Behinderungen bei öffentlichen Vorhaben (erfordert Wissen und fachbereichsübergreifendes Denken und Handeln)

Gefordert und verantwortlich ist jeder Einzelne, seine Einstellung zu überprüfen und seine persönlichen Möglichkeiten in die Waagschale zu werfen.

Je nach Themenschwerpunkt ist die Demenzfachberatung des Kreises begleitend, beratend und unterstützend in der Verantwortung. Wenn nötig, übernimmt sie auch die Rolle des Initiators.

2.2 Allgemeiner Gesundheitszustand und medizinische Versorgung

2.2.1 Allgemeiner Gesundheitszustand der Senioren

Gesundheit hat viele Dimensionen, die für Menschen aller Altersgruppen von Bedeutung sind. Neben der körperlichen und psychischen Gesundheit zählen hierzu u. a. auch die körperliche und seelische Funktionsfähigkeit, Alltagskompetenzen und gesellschaftliche Teilhabe.

⁸ Kooperationsprojekt zwischen dem Gesundheitsamt (Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung), dem Sozialamt (Altenhilfeplanung und Demenzfachberatung) sowie dem Kreisessenort. Bei ausgewählten Fragestellungen wurde zudem das Amt für Öffentlichen Personennahverkehr hinzugezogen. Des Weiteren wurde das Konzept bereits in der Planungsphase im Kreispflegebeirat sowie in der Bürgermeisterversammlung eingebracht. Die Federführung lag bei der Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung des Landratsamtes.

⁹ Für Bildung der Raumschaften Unterteilung der Mittelbereiche Backnang und Schomdorf jeweils in einen verstärkten bzw. einen ländlichen Raum (nach LEP 2002) sowie Unterteilung des MB Waiblingen/Fellbach in die 4 Raumschaften Waiblingen, Fellbach, Untertannen (UZ) Wimmenden sowie Weinstadt/Kernen/Korb – nicht beteiligt; Alfdorf, da nicht im Zweckverband RMKS/ RMZRS GmbH

2.2.1.1 Subjektive Gesundheit

Hohe Aussagekraft des Indikators

Die Selbsteinschätzung des Gesundheitszustandes – d. h. die subjektive Gesundheit – spiegelt nicht nur objektivierte Fakten wieder wie z. B. diagnostizierte Krankheiten oder die körperliche Funktionsfähigkeit, sondern fasst körperliche, psychische und soziale Aspekte der Gesundheit in der Sichtweise der Betroffenen zusammen. Dieser Indikator hat sich in zahlreichen Studien als prognostisch guter Faktor für die längerfristige Entwicklung des Gesundheitszustandes und für die künftige Inanspruchnahme von Gesundheitsleistungen erwiesen.

Über 50 % der Senioren im Kreis beurteilen ihren Gesundheitszustand als gut oder sehr gut

Im Rems-Murr-Kreis beurteilten ca. 57 % der befragten Senioren ihren Gesundheitszustand als „(sehr) gut“, 35 % als „mittelmäßig“ und ca. 7 % als „(sehr) schlecht“. Dabei nehmen in Fellbach ca. 61 % der Generation 65+ ihren Gesundheitszustand als „(sehr) gut“ wahr, in den ländlichen Gemeinden des Mittelbereichs Schomdorf 49 %. Vergleichsweise gering sind die Unterschiede zwischen den Geschlechtern. Erwartungsgemäß nimmt mit zunehmendem Alter der Anteil der Personen mit (sehr) gutem Gesundheitszustand ab. Auch Senioren, die sich finanziell (stark) einschränken müssen bzw. die keinen beruflichen Abschluss haben, geben deutlich häufiger einen schlechten Gesundheitszustand an als gut situierte Personen.

→ Insgesamt entsprechen die Ergebnisse denen einer 2012 in Stuttgart durchgeführten Studie in hohem Maße: Von einer guten Aussagekraft kann ausgegangen werden.

2.2.1.2 Sturzhäufigkeit

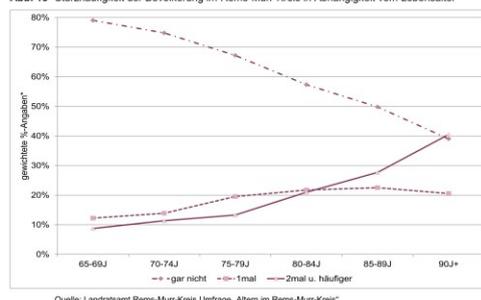
Stürze sind ein großes Problem

Stürze älterer Menschen sind wegen ihrer Häufigkeit und ihrer körperlichen, psychologischen und sozialen Konsequenzen ein bedeutendes Problem. Ein Sturz kann schwerwiegende Einschnitte in der bisherigen selbständigen Lebensführung zur Folge haben. 40 bis 70 % der älteren Gestürzten berichten über Angst vor weiteren Stürzen. Bei schwindendem Selbstvertrauen werden Alltagsaktivitäten zunehmend eingeschränkt, der Bewegungsradius verringert sich. Ein Teufelskreis aus nachlassender Kraft und erhöhter Sturzgefahr ist die Folge. Körperliche Auswirkungen eines Sturzes sind u. a. schmerzhafte Prellungen, Verstauchungen und/oder Frakturen mit z. T. bleibenden Funktionseinschränkungen. Als besonders gefährdet gelten Personen, die mehrfach stürzen.

Ca. 30 % der Senioren stürzten innerhalb der letzten 12 Monate

16 % der Umfrageteilnehmer gaben an, innerhalb des letzten Jahres einmal, weitere 14 % zweimal und häufiger gestürzt zu sein. Frauen (35 %) waren in allen Altersgruppen häufiger von Stürzen betroffen als Männer (26 %). Ähnlich wie beim allgemeinen Gesundheitszustand besteht auch zwischen der Sturzhäufigkeit und der sozialen Lage (Ausbildungsdauer, finanzielle Situation) ein Zusammenhang. Mit steigendem Lebensalter nimmt insbesondere der Anteil der Personen mit mehreren Stürzen in den letzten 12 Monaten zu.

Abb. 15 Sturzhäufigkeit der Bevölkerung im Rems-Murr-Kreis in Abhängigkeit vom Lebensalter



Verstärkung von kostengünstigen niederschweligen Sturzprophylaxe-Angeboten

Evaluierte Programme und Maßnahmen zur Sturzprophylaxe sind bekannt, sie haben u. a. Eingang in den Expertenstandard Sturzprophylaxe in der Pflege gefunden, den es gilt, flächendeckend umzusetzen. Einfluss hierauf haben u. a. die jeweiligen Trägereinrichtungen, die Verschreibungspraxis der niedergelassenen Ärzte usw. Mobile Personen mit und ohne Handicaps können zudem durch spezielle Kraft- und Balanceübungen das Sturzrisiko reduzieren, entsprechende Kurse werden vor Ort von verschiedenen Trägern angeboten. Insbesondere bei kostengünstigen, niederschweligen Angeboten ist eine Verstärkung wünschenswert und erforderlich.

2.2.1.3 Dauerhafte Einschränkungen bei alltäglichen Tätigkeiten

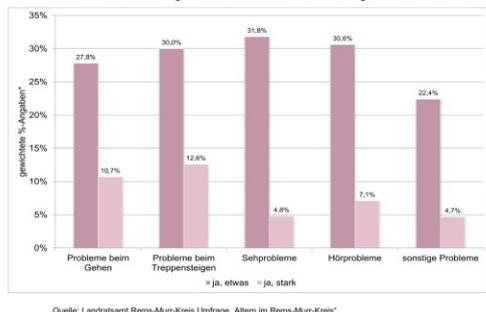
Die physiologischen Prozesse des Alterns bringen allmähliche Funktionseinbußen mit sich, die vor allem die Muskulatur, die Gelenke und die Sinnesorgane betreffen. Bei bereits eingetretenen Erkrankungen bestimmen häufig die verbleibenden Funktionsfähigkeiten die Selbstbestimmtheit und Teilhabe am Alltagsleben.

Bestehende dauerhafte Einschränkungen bei alltäglichen Tätigkeiten wurden differenziert erfasst nach

- Probleme beim Gehen
- Probleme beim Steigen mehrerer Treppenabsätze
- Sehprobleme
- Hörprobleme
- Sonstiges (z. B. Orientierung, körperliche Schwäche, Schwindel ...).

Der Grad der Beeinträchtigung der Senioren im Rems-Murr-Kreis durch einzelne gesundheitliche Probleme ist in der folgenden Abbildung zusammengefasst.

Abb. 16 Anteil der durch definierte gesundheitliche Probleme dauerhaft eingeschränkten Senioren



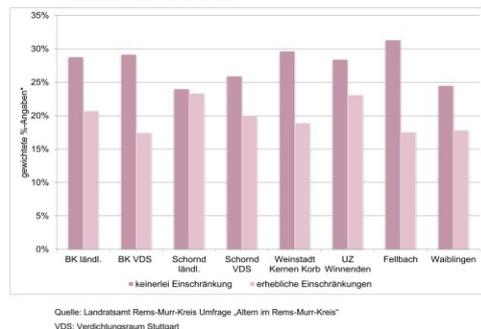
Auf eine differenzierte Darstellung der einzelnen Handicaps wird an dieser Stelle verzichtet, sondern vielmehr ein Gesamtmaß der Einschränkungen betrachtet.

Definition	
Im weiteren Verlauf bedeutet	
<u>keinerlei Einschränkungen:</u>	Bei allen fünf Unterpunkten (Gehen, Treppe, Hören, Sehen, Sonstiges) wurde die Option nein angegeben.
<u>deutliche Einschränkung:</u>	Bei mindestens einem der fünf Unterpunkte wurde die Option „Ja, starke Einschränkung“ angekreuzt.

... insgesamt ein Fünftel der Generation 65+ deutlich eingeschränkt

Nach dieser Definition leben im Rems-Murr-Kreis ca. 28 % der Generation 65+ ohne, ein Fünftel allerdings mit deutlichen Einschränkungen in ihren Alltagsaktivitäten. Sind in der Altersgruppe der 65 bis 69-Jährigen unter 10 % der Senioren deutlich gehandicapt, so sind es ab dem 85. Lebensjahr ca. die Hälfte, ab dem 90. Lebensjahr ca. zwei Drittel der in Privathaushalten lebenden Personen. Von den Senioren mit erheblichen Einschränkungen haben 30 % max. 50 € monatlich für den „Einkauf“ von notwendigen Hilfs- und Unterstützungsleistungen zur Verfügung. Mit der steigenden Zahl hochaltriger Mitbürger sowie der prognostizierten Zunahme einkommensarmer Senioren ist mittelfristig von einer Verschärfung dieser Problematik auszugehen. Ergebnisse der kleinaräumigen Auswertung sind in Abb. 17 dargestellt.

Abb. 17 Anteil der bei alltäglichen Tätigkeiten erheblich bzw. gar nicht eingeschränkten Senioren in den Raumschaften des Rems-Murr-Kreises



2.2.1.4 Freizeitaktivitäten und Alltagsgestaltung

Der Kontakt mit anderen Personen, das Sich-Austauschen und Helfen, aber auch gemeinsame Unternehmungen und Aktivitäten sind eine wichtige Quelle von Lebenszufriedenheit. Ebenfalls stellen soziale Beziehungen eine wichtige Ressource zur Bewältigung gesundheitlicher und emotionaler Belastungen dar.

Das Eingebundensein in ein soziales Umfeld im Rahmen der Alltagsgestaltung wird beispielhaft anhand der folgenden sechs Aspekte dargestellt:

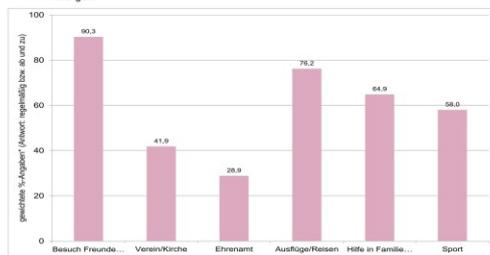
- Freunde, Verwandte, Bekannte besuchen
- im Verein oder in der Kirche aktiv sein
- ehrenamtlich tätig sein
- Ausflüge, kurze Reisen unternehmen
- in der Familie, Nachbarschaft ausheilen
- sich aktiv sportlich betätigen

Aktivitäten, denen am häufigsten nachgegangen wird, sind mit 90 % „Freunde, Verwandte, Bekannte besuchen“, gefolgt von „Ausflüge, kurze Reisen unternehmen“ mit 76 % (s. Abb. 18). Diese Betätigungen werden auch mit zunehmendem Lebensalter deutlich länger beibehalten als zum Beispiel sportliche Aktivitäten oder ehrenamtliche Aufgaben (s. Abb. 19).

Diese Ergebnisse weisen einmal auf das Potenzial hin, das in der Förderung von Bewegung liegt. Hiermit sind nicht nur „sportliche“ Aktivitäten zu verstehen, sondern auch sämtliche Maßnahmen innerhalb einer Gemeinde, die die Mobilität fördern wie z. B. verkehrssichere Wege ohne Stolperquellen, Beleuchtung, multifunktionale Plätze etc. Angaben, dass über 20 % der 85- bis 90-Jährigen und über

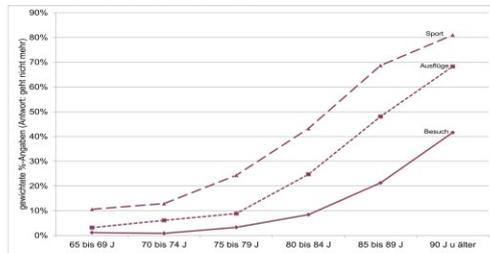
40 % der Generation 90+ nicht mehr in der Lage sind, Besuche durchzuführen, offenbaren aber auch die Notwendigkeit von unterstützenden Personen und/oder aufsuchenden Leistungen für die soziale Einbindung und die Versorgung dieser Menschen.

Abb. 18 Prozentsatz der Senioren, der regelmäßig bzw. ab und zu den angeführten Aktivitäten nachgeht



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Ältern im Rems-Murr-Kreis“

Abb. 19 Prozentsatz der Senioren, der altersabhängig an ausgewählten Aktivitäten nicht mehr teilnehmen kann (Antwortoption: geht nicht mehr)



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Ältern im Rems-Murr-Kreis“

2.2.2 Planungsgrundlagen der medizinischen Versorgung im Rems-Murr-Kreis

2.2.2.1 Bedarfsplanung und Versorgungsgrad Hausärzte

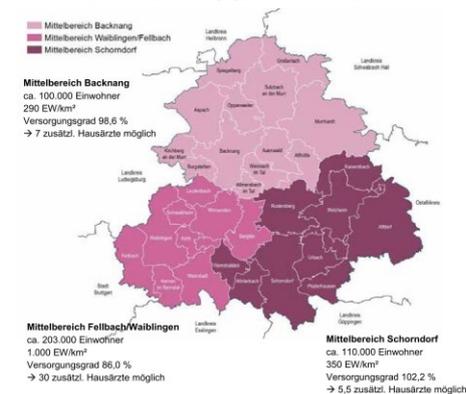
Bedarfsplanung der Hausärzte erfolgt auf Mittelbereichsebene

Entsprechend der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses erfolgt seit Juni 2013 die Bedarfsplanung der Hausärzte im Rems-Murr-Kreis auf der Ebene der 3 Mittelbereiche (MB) Waiblingen/Fellbach, Schorndorf und Backnang. Bei einem Versorgungsgrad von 100 % ist in den 3 Mittelbereichen ein Hausarzt im Durchschnitt für 1.670 bis 1.680 Einwohner zuständig.

Versorgungsgrad in den Mittelbereichen schwankt zwischen 86 % und 102 %

Der tatsächliche Versorgungsgrad liegt derzeit (Stand 06.07.2016) im MB Schorndorf bei 102,2 %, im MB Backnang bei 98,6 % und im MB Waiblingen/Fellbach bei 86,0 % (s. Abb. 20). Damit können sich laut Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg weitere 7 Hausärzte im MB Backnang, 5,5 im MB Schorndorf sowie weitere 30 im MB Waiblingen/ Fellbach niederlassen¹⁰. Tatsächlich gestaltet sich allerdings in den letzten Jahren deutschlandweit bereits die Wiederbesetzung bestehender Arztstellen häufig (sehr) schwierig. Gründe hierfür sind u. a. der hohe Anteil der über 60-jährigen Ärzte, die vergleichsweise geringe Anzahl von Nachwuchsmedizinern, die den Facharzt für Allgemeinmedizin anstreben, veränderte Lebensvorstellungen (Teilzeitarbeit, Angestelltenverhältnis ...) usw.

Abb. 20 Mittelbereiche im Rems-Murr-Kreis – Einwohner, Bevölkerungsdichte (Stat. Landesamt, Stand: 10/2014) und hausärztliche Versorgung (KVBW, Stand: 07/2016)

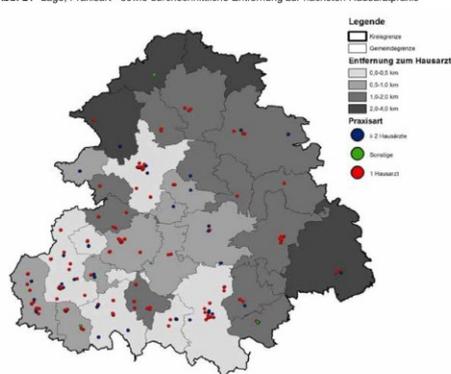


¹⁰ Bei einem Versorgungsgrad von über 110 % beginnt die Überversorgung, der Planungsbezirk wird für weitere Niederlassungen gesperrt.

Versorgungslage unterhalb der Mittelbereichsebene

Eine differenziertere Betrachtung der Hausarztversorgung innerhalb der einzelnen Mittelbereiche (Stand: 10/2014) zeigt, dass im MB Schorndorf sowohl der ländliche als auch der verstädterte Teilbereich hausärztlich gut versorgt sind (1.380 Einw./Hausarzt bzw. 1.520 Einw./Arzt). Größere Differenzen sind im MB Backnang zu beobachten, hier tragen insbesondere die sehr gute Versorgungslage der beiden bevölkerungsreichsten Gemeinden Backnang und Murrhardt mit einer Hausarztzahl von 1.250 Einw./Arzt bzw. 1.360 Einw./Arzt zum Versorgungsgrad von 99 % bei. Im MB Waiblingen/Fellbach mit seiner unterdurchschnittlichen Arzt-Einwohner-Relation von 1:1.810 liegt eine vergleichsweise homogene Ärztedichte vor.

Abb. 21 Lage, Praxisart¹¹ sowie durchschnittliche Entfernung zur nächsten Hausarztpraxis¹²



Während in den Städten und Gemeinden der Mittelbereiche Backnang und Schorndorf Hausarztpraxen eher in zentraler Lage des Hauptortes lokalisiert sind, haben sich im MB Waiblingen/Fellbach Hausärzte häufig auch (noch) in den Ortsstellen der Gemeinden niedergelassen (s. Abb. 21). Diese Unterschiede in der Lokalisation der Arztpraxen tragen ebenso wie deutliche Unterschiede in der infrastrukturellen Anbindung einzelner Gemeinden bzw. Ortsteile zu einer unterschiedlichen Erreichbarkeit der Hausärzte bei. In Abb. 21 ist ebenfalls die durchschnittliche Entfernung der Einwohner der einzelnen Gemeinden zum nächsten Hausarzt in Kilometern im Jahr 2014 dargestellt. Die Entfernungsangaben wurden dem Ergebnisbericht zur Weiterentwicklung des Gesundheitsalters Baden-Württemberg zur vertragsärztlichen Versorgung (IGES Institut, Berlin) entnommen.

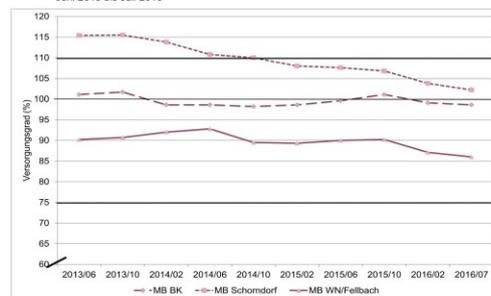
¹¹ Quelle: <http://www.arztstuebe-bw.de/> Stand: 27.02.2015

¹² Datenhalter: Sozialministerium Baden-Württemberg <http://109.228.29.51/dataviews/view?viewid=153>

Tendenziell Rückgang des Versorgungsgrades

Die Entwicklung des hausärztlichen Versorgungsgrades in den drei Mittelbereichen des Kreises ist in Abb. 22 dargestellt. Deutlich wird, dass auch im Rems-Murr-Kreis die Wiederbesetzung der Arztstelle nicht in jedem Fall gelingt und dass dies keinesfalls nur ein Problem des ländlichen Raumes ist. Der MB Waiblingen/Fellbach mit 4 Großen Kreisstädten, einer entsprechenden Infrastruktur und einer guten Verkehrsanbindung an die Landeshauptstadt Stuttgart zählt derzeit (Stand Juli 2016) mit einem Versorgungsgrad von 86 % zu den ca. 10 Planungsregionen (von ca. 100) in Baden-Württemberg mit dem niedrigsten Versorgungsgrad (VG < 90 %).

Abb. 22 Entwicklung des Versorgungsgrades¹³ mit Hausärzten im Rems-Murr-Kreis im Zeitraum Juni 2013 bis Juli 2016



Datenquelle: KVBW

2.2.2.2 Bedarfsplanung und Versorgungslage Zahnärzte

Die Bedarfsplanung bei Zahnärzten erfolgt wie bei den Hausärzten auf der Ebene der Mittelbereiche. Bei einem Versorgungsgrad von 100 % ist 1 Zahnarzt für 1.680 Einwohner zuständig. Ende 2014 waren nach Angaben der KVBW im Rems-Murr-Kreis über 250 Vertragszahnärzte bzw. angestellte Zahnärzte tätig. Mit Ausnahme von Kaisersbach und Großerlach sind in sämtlichen Städten und Gemeinden des Kreises Zahnarztpraxen vor Ort. Der Versorgungsgrad im MB Fellbach/Waiblingen lag bei 109,4 %, im MB Backnang bei 91,4 % und im MB Schorndorf bei 114,9 %.

2.2.2.3 Bedarfsplanung und Versorgungslage Fachärzte

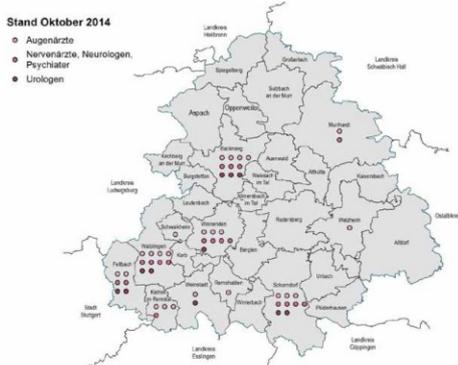
Bei den der allgemeinen fachärztlichen Versorgung zugeordneten Facharztgruppen (Augenärzte, Chirurgen, Frauenärzte, Hautärzte, HNO-Ärzte, Kinderärzte, Neurologen, Orthopäden, Psychotherapeuten und Urologen) ist die Kreisbene der zu betrachtende Planungsbereich. Abgesehen von den Hautärzten herrscht nach den vorgegebenen Planungskriterien bei sämtlichen angeführten Facharztgruppen im

¹³ Überversorgung: Versorgungsgrad > 110 %, Unterversorgung: Versorgungsgrad < 75 %

Rems-Murr-Kreis Überversorgung (KV-Angaben Stand 06.07.2016), d.h. eine Niederlassung zusätzlicher Ärzte ist (im Regelfall) nicht möglich. Bei den Hautärzten liegt der Versorgungsgrad bei 99,9 %, hier könnten 1,5 weitere Dermatologen zusätzlich im Kreis tätig werden.

Üblicherweise sind Praxen der Fachärzte, die nach den gesetzlichen Vorgaben sehr viele Einwohner zu betreuen haben, wie z. B. Urologen oder Hautärzte¹⁴, ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig in den verkehrstechnisch gut zu erreichenden einwohnerstärksten Gemeinden (Großen Kreisstädten) angesiedelt. Fachärzte, die häufiger konsultiert werden und dementsprechend weniger Einwohner zu versorgen haben (z. B. Frauenärzte, Augenärzte), haben sich darüber hinaus in weiteren größeren Gemeinden des Kreises wie z. B. Murrhardt, Welzheim oder Kernen niedergelassen (s. Abb. 23). Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Einwohner insbesondere aus den „Randgemeinden“ des Rems-Murr-Kreises Facharztpraxen in Stuttgart bzw. in nahe gelegenen Gemeinden benachbarter Kreise wie z. B. Schwäbisch Gmünd aufsuchen.

Abb. 23 Niedergelassene Fachärzte ausgewählter Fachgebiete in den Gemeinden des Rems-Murr-Kreises (Datenquelle: KVBW)



¹⁴ Bei einer 100%-Versorgung ist ein Urologe im Rems-Murr-Kreis für ca. 45.000 Einwohner zuständig, ein Hautarzt für ca. 35.700 (Stand 07/2016).

2.2.3 Bedeutung der medizinischen Grundversorgung vor Ort

Der medizinischen Grundversorgung vor Ort wird von den Senioren des Kreises eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Für 78 % der Senioren ist der Hausarzt vor Ort „sehr wichtig“ (80 % der Frauen und 74 % der Männer), für 19 % „wichtig“ (17 % der Frauen und 22 % der Männer). Die beigemessene hohe Bedeutung der Grundversorgung vor Ort ist unabhängig vom Wohnort der Senioren.

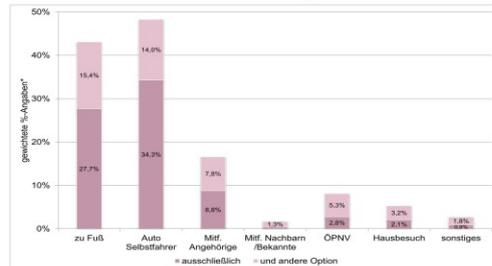
In Übereinstimmung mit der hohen Bedeutung, die dem Hausarzt vor Ort beigemessen wird, haben über 98 % der Senioren einen Hausarzt, den sie bei gesundheitlichen Problemen zuerst fragen. In Fellbach bejahen dies 94,7 % der Senioren, in den ländlichen Gemeinden des Schorndorfer Mittelbereiches 98,7 %.

2.2.4 Inanspruchnahme des Versorgungssystems

2.2.4.1 Wie erreichen Senioren ihren Hausarzt

Der größte Teil der Senioren erreicht die Hausarztpraxis mit dem Auto (Selbstfahrer) oder zu Fuß, mit weitem Abstand folgt der Transferdienst durch Angehörige (s. Abb. 24). Ca. 8 % der Senioren im Kreis nutzen (auch) den ÖPNV, um zum Hausarzt zu kommen, gut 5 % der Arztkontakte erfolgen (auch) durch Hausbesuche.

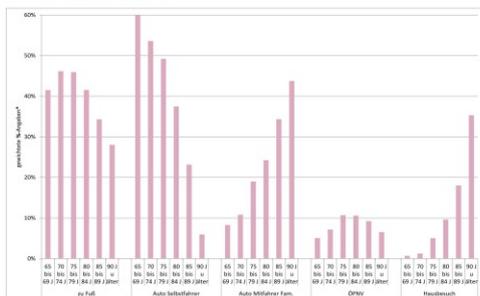
Abb. 24 Wie erreichen Senioren im Rems-Murr-Kreis in der Regel ihren Hausarzt



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Älter im Rems-Murr-Kreis“

Männer fahren erwartungsgemäß deutlich häufiger (selber) mit dem Auto zum Hausarzt als Frauen (61 % vs. 38 %, s. auch Abb. 30). Frauen sind dementsprechend häufiger auf Transportdienste durch Angehörige, den ÖPNV und Hausbesuche angewiesen. Ab dem 80. Lebensjahr werden Fahrdienste von Angehörigen sowie Hausbesuche der Ärzte zunehmend wichtiger, sie sind in der Altersgruppe der über 90-Jährigen von entscheidender Bedeutung.

Abb. 25 Wie erreichen Senioren im Rems-Murr-Kreis in der Regel ihren Hausarzt (nach Lebensalter) – Mehrfachangaben möglich

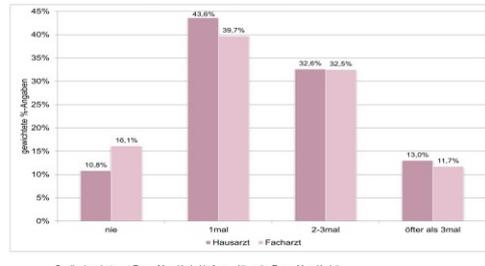


In den dicht besiedelten Großen Kreisstädten Waiblingen und Fellbach mit Hausarztunterstützungen auch in den Ortsteilen (s. Abb. 21) und einer gut ausgebauten ÖPNV-Infrastruktur ist über die Hälfte der Senioren (auch) zu Fuß zum Arzt unterwegs. Ebenfalls spielt in diesen Gemeinden der ÖPNV mit über 10 % eine deutlich größere Rolle als in den ländlich geprägten Raumschaften.

2.2.4.2 Anzahl der Arztkontakte

Knapp 90 % der Senioren (91 % der Frauen und 88 % der Männer) waren nach eigenen Angaben in den letzten 3 Monaten in hausärztlicher Behandlung, ca. 84 % (85 % der Frauen und 83 % der Männer) in fachärztlicher. Die Behandlungshäufigkeit durch Haus- bzw. Fachärzte im letzten Quartal ist in Abb. 26 zusammengefasst.

Abb. 26 Anzahl der Arztkontakte in den letzten 3 Monaten

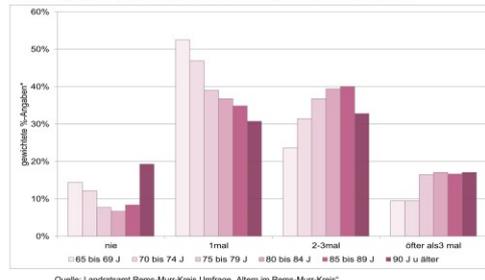


Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Älter im Rems-Murr-Kreis“

Die Häufigkeit der Arztbesuche ist nicht nur vom Gesundheitszustand, sondern auch vom Alter abhängig (s. Abb. 27). Auffallend ist, dass in der Altersgruppe der 90-Jährigen und Älteren der Anteil, der im letzten Quartal keinen Arzt kontaktierte, doppelt so hoch ist wie in der Altersgruppe der 75- bis 89-Jährigen. Diese Aussage bezieht sich sowohl auf die Haus- als auch auf die niedergelassenen Fachärzte. Ebenfalls nimmt die Generation 90+ seltener regelmäßig an zahnärztlichen und augenärztlichen Kontrolluntersuchungen teil. Zu vermuten ist, dass Mobilitätsaspekte zumindest teilweise eine Rolle spielen.

Trotz deutlich unterschiedlicher Entfernung zum nächsten Facharzt (s. Abb. 23) ist die Inanspruchnahme augenärztlicher Untersuchungen aber weitgehend unabhängig vom Wohnort. Ähnlich sieht es bei zahnmedizinischen Kontrolluntersuchungen aus.

Abb. 27 Hausarztkontakte in den letzten 3 Monaten in Abhängigkeit des Lebensalters



2.3 Individuelle Mobilität und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

2.3.1 Individuelle Mobilität

2.3.1.1 ... beim Verlassen der Wohnung

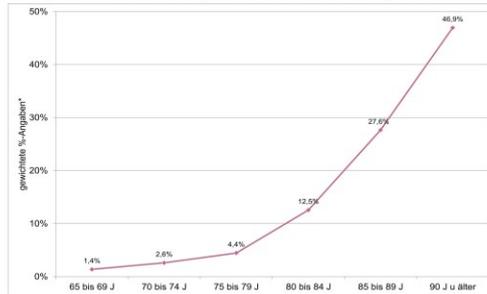
Im Rems-Murr-Kreis sind nach eigenen Angaben gut 7 % der Generation 65+ beim Verlassen des Hauses auf Hilfe einer Begleitperson angewiesen (Männer 4,8 %, Frauen 9,1 %). Dieser Zustand kann für die Betroffenen eine erhebliche Einschränkung der gesellschaftlichen Teilhabe bedeuten.

9 % der alleinlebenden Senioren benötigen Unterstützung beim Verlassen der Wohnung

Überdurchschnittlich häufig benötigen jene Senioren Hilfestellung, die mit Familienangehörigen unter einem Dach leben. Vermutlich ist der Unterstützungsbedarf zumindest bei einem Teil ein Grund für das Zusammenwohnen. Von den alleinlebenden (häufig älteren) Senioren können ca. 9 % ihre Wohnung bzw. das Haus nicht mehr allein verlassen. Durch zusätzliche Auswertungen sollen hier weitere Informationen gewonnen werden bezüglich des sozialen Netzwerkes und der medizinischen Versorgung dieser Personengruppe.

Wie in Abb. 28 dargestellt, steigt insbesondere bei den über 80-Jährigen der Prozentsatz der Personen deutlich an, der beim Verlassen des Hauses Hilfestellung benötigt. Analog zu dem in Kap. 2.2 skizzierten Zusammenhang zwischen der sozialen Lage und dem Gesundheitszustand benötigen Senioren, die sich finanziell (stark) einschränken müssen und damit weniger Geld für den „Einkauf“ von unterstützenden Dienstleistungen zur Verfügung haben, genau diese Unterstützungsleistungen häufiger als gut situierte Senioren.

Abb. 28 Anteil der Generation 65+, der beim Verlassen des Hauses auf Hilfe angewiesen ist



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Alten im Rems-Murr-Kreis“

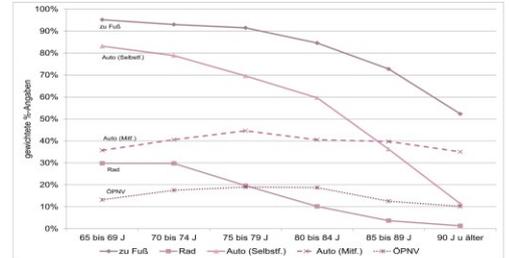
2.3.1.2 ... außerhalb der Wohnung

82 % der Senioren sind regelmäßig (im Folgenden definiert als mindestens einmal wöchentlich) zu Fuß außerhalb ihrer Wohnung unterwegs, 62 % nutzen regelmäßig (als Selbstfahrer) das Auto. Der öffentliche Nahverkehr (ÖPNV) spielt mit knapp 14 % eine deutlich geringere Rolle als das Mitfahren im PKW (27 %).

52 % der über 90-Jährigen sind regelmäßig zu Fuß unterwegs, 11 % mit dem Auto

Mit zunehmendem Alter geht der Anteil der Personen, die regelmäßig außerhalb ihrer Wohnung zu Fuß unterwegs sind bzw. selber Auto fahren bzw. Fahrrad fahren, kontinuierlich und z. T. deutlich zurück (s. Abb. 29). Bei den 90-Jährigen und Älteren sind noch 52 % regelmäßig zu Fuß unterwegs, 11 % fahren mindestens einmal in der Woche Auto.

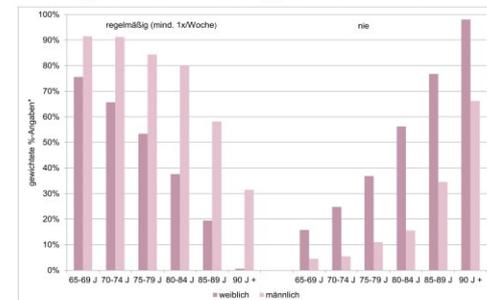
Abb. 29 Mobilität (mind. 1-mal/Woche) in Abhängigkeit des Alters



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Alten im Rems-Murr-Kreis“

Bei der PKW-Nutzung sind deutliche Unterschiede in Abhängigkeit vom Geschlecht zu beobachten. Während 85 % der über 65-jährigen Männer regelmäßig selber Auto fahren, sind es bei den Frauen knapp 57 %. Dementsprechend höher liegt der Anteil der Frauen, die im Auto mitgenommen werden bzw. die den ÖPNV nutzen. Geschlechterspezifische Unterschiede bei der Nutzung des PKWs sind in allen Altersgruppen zu beobachten, sie sind allerdings in der Generation 80+ besonders ausgeprägt.

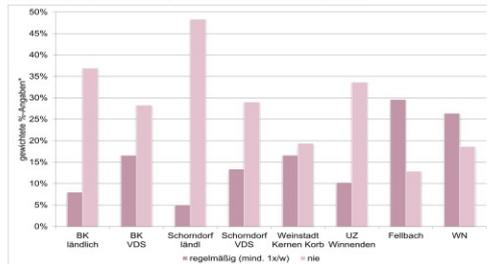
Abb. 30 Nutzung des PKWs als Selbstfahrer in Abhängigkeit von Alter und Geschlecht



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Alten im Rems-Murr-Kreis“

Die großen (infra-)strukturellen Unterschiede im Kreis spiegeln sich im ÖPNV-Nutzungsverhalten wieder. In den großen Kreisstädten Fellbach und Waiblingen mit einem dichten Bus- und Bahnnetz nutzen 25 bis 30 % der Generation 65+ mind. 1-mal/Woche den ÖPNV, in der Raumschaft „Schorndorf ländlich“ nur 5 % (s. Abb. 31). Für knapp die Hälfte der Bevölkerung ist in dieser ländlichen Raumschaft der ÖPNV keine Option (Antwortkategorie nie).

Abb. 31 Nutzung des ÖPNV in den Raumschaften des Rems-Murr-Kreises



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Alten im Rems-Murr-Kreis“
VDS: Verdichtungsraum Stuttgart

2.3.2 Öffentlicher Personennahverkehr

2.3.2.1 Erreichbarkeit

Knapp 88 % der Generation 65+ stufen kreisweit die Erreichbarkeit der nächsten Bushaltestelle als gut ein, wobei in stark verdichteten Räumen wie z. B. Fellbach die positive Beurteilung der Erreichbarkeit mit über 95 % erwartungsgemäß über den Angaben aus den ländlichen Regionen der Mittelbereiche Backnang bzw. Schorndorf (jeweils ca. 80 %) liegt.

Analog zur deutlichen Zunahme der Einschränkungen beim Gehen wird im höheren Lebensalter die Entfernung zur nächsten Bushaltestelle zunehmend als problematisch eingestuft. Auch bei einer guten ÖPNV-Infrastruktur liegt diese Problematik vor, wie beispielhaft folgende Freitextangaben aus Fellbach veranschaulichen: „... wohne mittig zwischen zwei Haltestellen, langer Weg, Einstieg in Bus schwierig ...“ bzw. „Ungeklärtes Problem für Gehschwache ohne Auto sind die Wege Haus-Haltestelle bzw. Haltestelle-Zielort (z. B. Geschäft), denkbar wäre die Einrichtung eines elektromobilen Kreisverkehrs“.

2.3.2.2 Barrierefreiheit

Un günstiger als die Erreichbarkeit der nächsten Bushaltestelle fällt die Beurteilung der Barrierefreiheit der Bahnen und Busse aus. Ca. 45 % der Befragten stufen die Barrierefreiheit als gut oder ausreichend ein, 18 % als mangelhaft, keine Bewertung gaben 38 % ab. Vermehrte Kritik an der Barrierefreiheit kam aus der Raumschaft Kernen/Korb/Weinstadt und den Gemeinden des Mittelbereiches Backnang, die laut Landesentwicklungsplan zum Verdichtungsraum Stuttgart gehören.

2.3.2.3 Vorschläge und Kritikpunkte

Gut 20 % der Umfrageteilnehmer (ca. 750 Personen) nutzten das Freitextfeld, um Wünsche, Anmerkungen, Kritikpunkte zum ÖPNV zum Ausdruck zu bringen. Da diese Vorschläge und Kritikpunkte erst im konkreten lokalen Bezug sinnvoll aufgegriffen und bearbeitet werden können, werteten wir sämtliche Freitextangaben auf der kleinstmöglichen Ortsangabe aus, die die Befragten zu ihrer Wohnung machten (i. d. R. Wohnort oder Ortsteil). Die Ergebnisse wurden zwischenzeitlich dem Amt für Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zur Verfügung gestellt. An dieser Stelle daher nur eine kurze Zusammenfassung der Freitextangaben.

Rückmeldungen aus zahlreichen Gemeinden bzw. dem gesamten Kreisgebiet liegen u. a. zu folgenden Aspekten vor:

- Pünktlichkeit/Zuverlässigkeit insbesondere der S-Bahn (pünktlichere Abfahrtszeiten, keine/weniger Streiks ...)
- Preisgestaltung (zu teuer – günstigere Preise für Senioren – Einführung einer Jahreskarte – kostenlose Nutzung z. B. ab 70, dann könnte man Führerschein abgeben ...)
- Abstimmung (S-)Bahn/Bus (Busfahrer sollten auf einlaufende Züge achten - (verspätete) S-Bahn kommt an, Bus fährt ab ...)
- Rücksichtnahme (erst anfahren, wenn alle im Bus sitzen – Sitzplatz für Ältere - mehr Zeit beim Ein- und Aussteigen ...)
- Taktfrequenz (kürzere Taktzeiten, häufigerer Busverkehr, ausgedünnter Fahrplan am Wochenende ...)

Die Verbesserung der Barrierefreiheit an S-Bahn-Stationen (z. B. Rommelshausen, Winterbach), an Bahnhöfen (z. B. Plüderhausen, Oppenweiler) bzw. in Bussen ist ein sehr häufig genanntes Anliegen der Bewohner aus den jeweiligen Gemeinden. Bezüglich der Situation in Backnang äußerten - entsprechend der Bedeutung dieses Bahnhofs für die Anbindung weiter Teile des eher ländlich strukturierten

Mittelbereichs an den Großraum Stuttgart - sowohl Senioren aus der Stadt Backnang als auch aus den Umlandgemeinden Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Abstimmung der Regionalbusse mit der S-Bahn (Umsteigezeit zu kurz).

Vorschläge, die sich auf konkrete ortsspezifische Gegebenheiten beziehen, waren u. a. Fragen der Linienführung und Haltestellen, der S-Bahn-Verlängerung, der Krankenhausanbindung, häufigere Kleinbusangebote, Ruf-Samtaxi, Unterstellmöglichkeiten an Wartestellen, Ringverkehr.

3 Altenhilfe- und Kreispflegeplanung

Ausgehend von einer gesetzlichen Vorgabe aus dem Jahr 1995 obliegt dem Landkreis die Aufgabe, einen Kreispflegeplan zu erstellen. Im Rems-Murr-Kreis wurde dies mittels einer Bestandsanalyse, einer Bedarfsanalyse und einem daraus resultierenden Maßnahmenkatalog umgesetzt. Die stetige Weiterentwicklung der Versorgungsansprüche und dem damit korrespondierendem Zuwachs an Versorgungselementen wurde im jetzigen Planungswerk Sorge getragen. Die Einführung des Pflegestärkungsgesetzes II und das Inkrafttreten des Pflegestärkungsgesetzes III zum 01.01.2017 bringen Veränderungen mit sich, die zum augenblicklichen Zeitpunkt nicht absehbar sind.

Die Kapitel Altenhilfefachberatung und Demenzfachberatung zeigen die Entwicklung von ehemals reinen Beratungsstellen zu modernen Planungs- und Entwicklungsstellen auf. Im Anschluss werden die sich daraus modifizierten aktuellen Beratungsstellen wie Pflegestützpunkt und Selbsthilfekontaktstellen dargestellt.

Die ambulante Versorgungslandschaft des Rems-Murr-Kreises spiegelt sich in der reichhaltigen Vielfalt der Angebotspalette wieder. Vor allem im Bereich der Versorgungsangebote für Menschen mit Demenz lässt sich eine kontinuierliche Ausweitung sowohl in der Anzahl, wie auch im Angebotspektrum nachlesen. Unterlegt werden die Ausführungen mit Daten und Fakten bezüglich der Diagnostik und Therapie von Demenz.

Im Sektor der Teilstationären Angebotslandschaft treten neben der Ausweitung der Tagespflege besondere Wohnformen, wie z. B. „Betreutes Wohnen“ oder „Neue Wohnformen“, in den Fokus.

Die Situation der stationären Pflegeeinrichtungen des Kreises wird fokussiert auf die besonderen Herausforderungen im Bereich der Kurzzeitpflege und der Umsetzung demenzgerechter Konzepte. Abgerundet wird diese Darstellung von Erläuterungen zur Versorgung von Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus und in der Rehabilitation.

Die erstmals in diesem Bericht eingebundenen Informationen zur medizinischen Versorgung von Heimbewohnern basieren auf einer vom Geschäftsbereich Gesundheit durchgeführten Befragung. Aus ihr lassen sich sowohl Rückschlüsse bezüglich der Ärzteversorgung sowie weitere Handlungsbedarfe ableiten.

Abschließend richtet sich der Blick auf die Situation älterer Migranten im Rems-Murr-Kreis.

3.1 Auswirkungen des Pflegestärkungsgesetzes II

Im gesamten Bereich der ambulanten Angebote, zu denen auch die Beratungsangebote zählen, aber natürlich auch im stationären Bereich, zeichnet sich ein deutlicher Wandel für die kommenden Jahre ab, verursacht durch die Umsetzung des Pflegestärkungsgesetzes II (PSG II).

Wesentliche Änderungen durch das Pflegestärkungsgesetz II¹⁵

Mit dem Zweiten Pflegestärkungsgesetz vom 21. Dezember 2015 werden der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungsverfahren zum 1. Januar 2017 eingeführt. Die Selbstverwaltung in der Pflege ist beauftragt, im Jahr 2016 die Umstellung auf die fünf neuen Pflegegrade und die neuen Leistungsbeträge in der Praxis vorzubereiten, so dass die neuen Leistungen den 2,7 Millionen Pflegebedürftigen ab 2017 zugutekommen. Wichtige Verbesserungen für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen sind bereits seit dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Verbesserungen bereits zum 1. Januar 2016

- Die **Beratung Pflegebedürftiger** und ihrer Angehörigen wird verbessert. Die Pflegekassen benennen feste Ansprechpartner für die Pflegeberatung. Pflegebedürftige Angehörige erhalten einen eigenen Beratungsanspruch. Die Zusammenarbeit aller Beratungsstellen vor Ort wird gestärkt.
- Die **ärztliche Versorgung** der Bewohner von Pflegeheimen wird verbessert. Durch das Hospiz- und Palliativgesetz werden stationäre Pflegeeinrichtungen verpflichtet, Kooperationsvereinbarungen mit niedergelassenen Haus-, Fach- und Zahnärzten zu schließen.
- Der Zugang von Pflegebedürftigen zu **Maßnahmen der Rehabilitation** wird gestärkt, indem die Pflegekassen und Medizinischen Dienste wirksame Verfahren zur Klärung des Rehabilitationsbedarfs anwenden müssen.
- Die Pflegekassen werden zur Erbringung von **primärpräventiven Leistungen** in stationären Pflegeeinrichtungen verpflichtet. Ziel ist, die gesundheitliche Situation der Pflegebedürftigen zu verbessern und gesundheitliche Ressourcen und Fähigkeiten zu stärken. Durch das Präventionsgesetz werden die Pflegekassen hierzu im Jahr 2016 insgesamt rund 21 Millionen Euro zur Verfügung stellen.
- Die **Qualitätsmessung, Qualitätssicherung und Qualitätsdarstellung** in der Pflege wird weiterentwickelt. Dabei wird der so genannte Pflege-TÜV grundsätzlich überarbeitet und vor allem der Ergebnisqualität wird größere Bedeutung gegeben. Dazu wird wissenschaftlicher Sachverstand herangezogen und die Entscheidungsfindung durch einen entscheidungsfähigen Qualitätsausschuss beschleunigt.
- Seit Ende 2014 unterstützt der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten und Bevollmächtigte für Pflege, Staatssekretär Karl-Josef Laumann, die flächendeckende Einführung einer **vereinfachten Pflegedokumentation** (Strukturmodell) in ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen. Das PSG II stellt klar, dass die zeitliche Entlastung der Pflegekräfte durch das neue Pflegedokumentationsmodell nicht zu Personal Kürzungen führen darf.
- Anspruch auf **Übergangspflege** (häusliche Krankenpflege, Haushaltshilfe sowie Kurzzeitpflege) als Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung durch Regelungen im Krankenhausstrukturgesetz

Am 1. Januar 2017 tritt der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff in Kraft

- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff schafft eine fachlich gesicherte und individuelle Begutachtung und Einstufung in Pflegegrade. Die Pflegesituation von Menschen mit geistigen und seelischen Beeinträchtigungen etwa bei demenziellen Erkrankungen wird bei der Begutachtung künftig in gleicher Weise berücksichtigt wie die Pflegesituation der Pflegebedürftigen mit körperlichen Einschränkungen. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument können die Beeinträchtigungen und die vorhandenen Fähigkeiten von Pflegebedürftigen genauer erfasst und die individuelle Pflegesituation in den fünf neuen Pflegegraden zielgenauer abgebildet werden. Viele Menschen erhalten mit dem Pflegegrad 1 erstmals Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung.

¹⁵ Übernommen von <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze.html>

- Die neuen Leistungsbeträge bedeuten für viele Menschen **höhere Leistungen**. Die spürbaren Leistungserweiterungen zum 1. Januar 2015 werden durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz weiter ausgeweitet. Insgesamt stehen ab 2017 jährlich rund fünf Milliarden Euro zusätzlich für die Pflege zur Verfügung. Die gesetzlich vorgeschriebene Dynamisierung der Leistungen wird um ein Jahr auf 2017 vorgezogen. Damit stehen weitere rund 1,2 Milliarden Euro für bessere Leistungen der Pflegeversicherung zur Verfügung.

Die Hauptleistungsbeträge ab dem 1. Januar 2017 (in Euro)					
	PG1	PG2	PG3	PG4	PG5
Geldleistung ambulant	125*	316	545	728	901
Sachleistung ambulant		689	1298	1612	1995
Leistungsbetrag stationär	125	770	1262	1775	2005

*Hier keine Geldleistung, sondern eine zweckgebundene Kostenerstattung

- Die Leistungen in der **ambulanten Pflege** werden ausgeweitet und an den Bedarf angepasst. Pflegeische Betreuungsmaßnahmen zur Bewältigung und Gestaltung des alltäglichen Lebens im häuslichen Umfeld werden als Regelleistung der Pflegeversicherung eingeführt.
 - Auch in stationären Pflegeeinrichtungen gibt es Verbesserungen für alle Pflegebedürftigen. Ab 2017 gilt in jeder vollstationären Pflegeeinrichtung ein **einheitlicher pflegebedingter Eigenanteil**. Der pflegebedingte Eigenanteil steigt künftig nicht mehr mit zunehmender Pflegebedürftigkeit. Zudem erhalten alle Pflegebedürftigen einen Anspruch auf **zusätzliche Betreuungsangebote** in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen. Die Finanzierung erfolgt durch die soziale Pflegeversicherung.
 - Rund 2,7 Millionen Pflegebedürftige werden zum 1. Januar 2017 automatisch in einen der **neuen Pflegegrade übergeleitet**. Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen werden automatisch von ihrer Pflegestufe in den nächst höheren Pflegegrad übergeleitet. Menschen, bei denen eine dauerhafte erhebliche Einschränkung der Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden in den übernächsten Pflegegrad überführt. Alle, die bereits Pflegeleistungen erhalten, erhalten diese daher mindestens in gleichem Umfang weiter, die allermeisten erhalten mehr Unterstützung.
 - Die soziale Absicherung von **pflegenden Angehörigen** wird verbessert. Die Pflegeversicherung wird für deutlich mehr pflegende Angehörige Rentenbeiträge entrichten. Dabei kommt es darauf an, in welchem Umfang die Pflege durch Pflegepersonen erbracht wird und in welchen Pflegegrad der Pflegebedürftige eingestuft ist. Auch die soziale Sicherung der Pflegepersonen im Bereich der Arbeitslosen- und der Unfallversicherung wird verbessert.
 - Die **regionale Zusammenarbeit** in der Versorgung pflegebedürftiger Menschen vor Ort wird verbessert. Pflegekassen können sich an selbst organisierten Netzwerken für eine strukturierte Zusammenarbeit in der Versorgung beteiligen und diese mit bis zu 20.000 Euro je Kalenderjahr auf Ebene der Kreise/Kreisfreien Städte fördern. Damit werden auch Ergebnisse des Forschungsprojekts „Zukunftswerkstatt Demenz“ des Bundesministeriums für Gesundheit umgesetzt.
 - Die Rahmenverträge über die pflegerische Versorgung in den Ländern sind von den beteiligten Partnern der Selbstverwaltung an den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff anzupassen. Die Pflegesätze für stationäre Einrichtungen werden zum 1. Januar 2017 neu verhandelt oder mit einer Auffangregelung übergeleitet, damit es **einen reibungslosen Übergang in das neue System gibt**.
 - Darüber hinaus wird die Selbstverwaltung verpflichtet, bis Mitte 2020 ein wissenschaftlich abgesichertes Verfahren zur **Personalbedarfsbemessung** zu entwickeln. Damit soll künftig festgestellt werden, wie viele Pflegekräfte die Einrichtungen für eine gute Pflege benötigen.
- Der **Beitragssatz** der Sozialen Pflegeversicherung steigt zum 1. Januar 2017 um 0,2 Prozentpunkte auf 2,55 bzw. 2,8 Prozent für Kinderlose.*

Die Experten sind sich einig, dass durch die Umsetzung des PSG II eine stärkere Nachfrage vor allem bei ambulanten Pflegediensten und Tagespflegen erfolgen wird, da durch den neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff den Bedürfnissen von Personen Rechnung getragen wird, deren Beeinträchtigung eher geistige als körperliche Ursachen zu Grunde liegen (klassisches Beispiel Demenz). Wie viele Personen von den neuen Möglichkeiten Gebrauch machen werden, lässt sich zuverlässig zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen. Letztendlich werden die Sozialhilfeträger einen Anstieg der Fallzahlen und höhere finanzielle Belastungen zu erwarten haben. Das folgende PSG III wird neben Verbesserung für die Anspruchsberechtigten in den kommenden Jahren eine Herausforderung für die Verwaltungen mit sich bringen.

Die wichtigsten Regelungen des PSG III in Stichworten

- Sicherstellung der Versorgung
- Beratung
- Angebote zur Unterstützung im Alltag
- Umsetzung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs im Recht der Hilfe zur Pflege
- Regelung der Schnittstellenproblematik zwischen Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe
- Maßnahmen zur Verhinderung von Abrechnungsbeitrag in der Pflege

Mehr Information zu dem bislang nur im Entwurf vorliegenden PSG III, welches im Frühjahr 2017 in Kraft treten soll, und den vorangegangenen Pflegestärkungsgesetzen finden sich unter dem Link <http://www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze.html>.

3.2 Beratungsstellen und Interessenvertretungen für Senioren

Die Interessenvertretung der Senioren im Landkreis nimmt in erster Linie der Kreisenorenrat wahr. Der Kreisenorenrat ist ein eingetragener Verein, dessen Mitglieder sich nicht aus Einzelpersonen (Ausnahme: die Ehrenmitglieder), sondern aus überwiegend in der Altenarbeit tätigen Institutionen, Trägern und Verbänden zusammensetzen. Der Kreisenorenrat ist parteipolitisch unabhängig und konfessionslos und ist Mitglied im Landesisenorenrat Baden-Württemberg. Aufgabe des Kreisenorenrates ist es, Probleme und Anliegen älterer Menschen im Landkreis aufzugreifen und an deren Lösung mitzuarbeiten. Dies geschieht beispielsweise durch Öffentlichkeitsarbeit. Der Kreisenorenrat wird zu allen Sitzungen der Kreisgremien eingeladen und ist in allen seniorenrelevanten Arbeitsgemeinschaften mit mindestens einem Mitglied vertreten.

Darüber hinaus gibt es vielfältige Beratungsangebote sowie Selbsthilfegruppen, Hospizhilfen und Ansätze des bürgerschaftlichen Engagements. Nähere Informationen können dem Seniorenwegweiser entnommen werden. Die aktuellsten Daten finden sich auf der Homepage des Kreises unter www.rems-murr-kreis.de und auf der Homepage des Landesisenorenrates www.ksi-rems-murr.de. Der Seniorenwegweiser ist unter dem Link http://www.total-lokal.de/city/waiblingen/data/71328_57_06_15/index.html abrufbar.

3.2.1 Altenhilfefachberatung

Beratung und Planung

Die Altenhilfefachberatung ist zuständig für Beratung und Planung in nahezu allen Altersfragen, speziell Kreispflege-, Altenhilfe- und Geriatrieplan, was auch die konzeptionelle Weiterentwicklung des Pflegestützpunktes beinhaltet. Träger und Investoren sowie Institutionen werden hinsichtlich der Bedarfssituation im Rems-Murr-Kreis beraten.

Die Altenhilfeschulung arbeitet eng mit der Demenzzfachberatung und dem Pflegestützpunkt zusammen, aber auch mit der Heimaufsicht sowie der Gesundheitsberichterstattung.

Gremienarbeit

Leitung des Kreispflegebeirats. Der Kreispflegebeirat ist zum einen fachliches Gremium für den Pflegestützpunkt, zum anderen beratendes Gremium für die Kreispflegeplanung. Der Kreispflegebeirat tagt zwei Mal jährlich bzw. nach Bedarf.

Runder Tisch "Fachkräftemangel in der Pflege". Dieser Arbeitskreis entstand aus der Erkenntnis, dass der demografische Wandel und der damit verbundene Mangel an Fachkräften bereits zum Alltag der Einrichtungen der Altenpflege gehören. Diesem Arbeitskreis gehören Vertreter der Verwaltung, der ambulanten und stationären Altenhilfe, der Altenpflegeschulen und der Agentur für Arbeit an. Bei Bedarf werden zusätzliche Fachreferenten eingeladen. Ein Ergebnis des Runden Tisches war die Einführung der 4-jährigen Ausbildung für Altenpflegehelfer an der Marie-Merian-Schule, die vor allem Wieder-einsteiger die berufsbegleitende Ausbildung erleichtern soll.

Arbeitskreis "Ältere Migranten". Der Arbeitskreis ist seit über einem Jahr aufgrund von personellen Wechsels nicht aktiv. Hier sind vor allem die Ausländerbeauftragten der Städte und Gemeinden sowie sachkundige Vertrauenspersonen mit Migrationshintergrund vertreten. Der Arbeitskreis wird mit neuer Besetzung seine Arbeit wieder aufnehmen.

Beisitz im Kreissenorenrat. Die Altenhilfeschulung ist Verbindungsglied zwischen Kreissenorenrat und Kreisverwaltung. Sie unterstützt und berät den Kreissenorenrat bei seinen Vorhaben bzw. regt auch Kooperationen an.

Öffentlichkeitsarbeit

- Herausgabe des Seniorenwegweisers
- Veranstaltung von Seniorenfachtagen
- Mitwirkung an Seniorenmessen
- Ansprechpartner für Bürger

3.2.2 Demenzzfachberatung

Der Bedarf an einem niedrigschwelligem Zugang zu Beratung oder überhaupt an adäquaten Angeboten für demenziell Erkrankte wurde vom Landkreis bereits vor längerem erkannt. Deshalb wurde 2002 die Fachberatung Demenz als Anlaufstelle für alle Fragen dieses Themengebietes beim Landkreis eingerichtet. Aufgrund der anfallenden Fragestellungen und der zunehmenden Inanspruchnahme entwickelte sich die Fachberatungsstelle sehr schnell zu einem umfassenden Kompetenzzentrum bezüglich Demenz im Rems-Murr-Kreis.

Die Arbeitsschwerpunkte dieser Anlaufstelle lassen sich in fünf Schwerpunktbereiche untergliedern:

Strategie und Planung:

Mittels einer kontinuierlichen Bedarfsanalyse werden erforderliche Strategien entwickelt, um nachhaltige Versorgungsangebote zu initiieren. Festgehalten und fortgeschrieben wird dies in der Kreispflegeplanung. Entwicklungen durch Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden beobachtet und analysiert. Gegebenenfalls wird durch entsprechende Maßnahmen reagiert (aktuell Anpassung bezüglich Anerkennungs- und Förderverfahren nach § 45 SGB XI). Überregional sind die Demenzzfachberater Mitglied und Mitarbeiter in Gremien wie z. B. in der Pflege-Enquete des Landtags oder in Arbeitsausschüssen des Landkreistags.

46

REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

Beratung:

Die Beratungssituation im Einzelfall bezieht sich in der Regel seit Einführung des Pflegestützpunktes auf demenzspezifische Fragestellungen im persönlichen Umgang mit Menschen mit Demenz oder spezieller Krisenintervention. Die Beratung von Kommunen und Gemeinden bezieht sich sowohl auf professionelle Pflegeangebote wie auch auf die Umsetzung einer „Demenzfreundlichen Kommune“ (siehe Kap. 2.1 - Teilhabe). Des Weiteren werden Institutionen wie z. B. Pflegeheime, Krankenhäuser, ambulante Dienste oder niederschwellige Angebote begleitet. Diese Beratungen sind am Bedarf der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet und reichen von der Einzelfallbesprechung über Erarbeitung neuer Konzepte bis zur baulichen Gestaltung. Meist wird diese Tätigkeit durch Schulungsangebote für das Personal ergänzt.

Netzwerkarbeit:

Koordination und Zusammenführung (Netzwerkbildung) einzelner Angebote im Kreis. Regionale Gremienarbeit sowie Aufbau und Pflege von Arbeitskreisen. Überregional pflegt die Demenzzfachberatung den Erfahrungsaustausch und die Mitarbeit in Arbeitskreisen mit Demenzzexperten, z. B. in der Alzheimer Gesellschaft Baden Württemberg.

Projektmanagement:

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehört die Planung und Ausführung von Gesundheitsfachtagen, Thementagen wie z. B. dem Welt-Alzheimerstag und vieles mehr. Des Weiteren Planung und Aufbau von neuen Angeboten wie z. B. der Aufbau eines „Kümmerner“-Projektes für alleinstehende Menschen mit Demenz oder ein Kooperationsprojekt mit der Polizei für Menschen mit Weglaufenden.

Öffentlichkeitsarbeit:

Mittels guter Zusammenarbeit mit den Medien, wie z. B. Zeitungen, Rundfunk und regionalen Fernsehsendern, vor allem aber durch regelmäßige, kreisweite Informationsveranstaltungen und Schulungen für interessierte Bürger. Abgerundet wird die Öffentlichkeitsarbeit durch die Konzeption und Erstellung von Informationsbroschüren. Diese sowie die Broschüre „Was tun bei Demenz?“ sind für alle Bürger auch über den Internetlink http://www.rems-murr-kreis.de/2737_DEU_WWW.php abrufbar.

Handlungsempfehlungen Demenzzfachberatung

Um die Demenz-Angebote auch weiterhin am Leben zu erhalten, bedarf es einer verlässlichen Förderung des Kreises. Es darf nicht übersehen werden, dass Entlastungsangebote trotz öffentlicher Förderung selten kostendeckend zu führen sind und die Träger vor große finanzielle Herausforderungen stellen. Gleichzeitig ist es bei den meisten Fördermöglichkeiten gesetzlich so geregelt, dass eine kommunale Co-Förderung Voraussetzung zur Förderung überhaupt ist. Darüber hinaus gibt es auch noch zahlreiche Angebote, welche - um existieren zu können - auf weiterführende Unterstützung angewiesen sind. Der Kreis leistet dies z. B. durch Schulungsangebote für Ehrenamtliche. Schon 2009 wurde diese Notwendigkeit von den damaligen Mitgliedern des Pflegebeirates erkannt und mit 40.000 Euro Budgetzuweisung dotiert. Gleichzeitig bestätigen sie die Notwendigkeit der flexiblen Verwendungs- und Einsatzmöglichkeit der Mittel durch die Fachberatung Demenz.

Der Themenbereich Demenz unterliegt unter anderem in seiner Entwicklung maßgeblich der Dynamik des Pflegefördergesetzes II und III. So stellen beispielsweise der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das damit verbundene Begutachtungsinstrument eine unbekannte Größe dar, deren Auswirkungen momentan nicht abgesehen werden können. Sicher ist jedoch schon heute, dass das Anerkennungsverfahren der zukünftigen Entlastungsangebote und die Öffnung der Angebote für alle Menschen mit einer Pflegestufe (bisher nur für Menschen mit eingeschränkter Alltagsfähigkeit) einen sprunghaften Anstieg der Bearbeitungssequenz mit sich bringen werden. Parallel dazu will der Gesetzgeber für alle diese Angebote ein öffentliches Portal einführen, welches von den Anerkennungsbehörden (Landratsamt) zu pflegen ist.

REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

47

3.2.3 Pflegestützpunkt

Zum 01.07.2008 trat das Pflegeweiterentwicklungsgesetz in Kraft. Eine ganz wesentliche Änderung mit Auswirkung auf die Landkreise ist die gemäß § 92 vorgesehene Einrichtung von Pflegestützpunkten.

Nachdem sich die Verantwortlichen im Land relativ schnell einig waren, dass in Baden-Württemberg eine historisch gewachsene Beratungs- und Versorgungsstruktur bereits vorhanden ist, war auch klar, dass nach Möglichkeit keine Doppelstrukturen entstehen dürfen.

Nach umfangreichen Verhandlungen zwischen Land, Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und den zukünftigen Trägern der Pflegestützpunkte wurde im Oktober 2008 als Arbeits- und Diskussionsgrundlage ein sogenanntes Konsenspapier vorgelegt und am 15.12.2008 der Kooperationsvertrag zwischen den beteiligten Trägern unterzeichnet.

- Am 01.01.2011 nahm der Pflegestützpunkt Rems-Murr seine Tätigkeit offiziell auf, die Einweihung erfolgte am 17.01.2011. Der Pflegestützpunkt ist mit 1,5 Vollzeitstellen besetzt, die sich drei Kolleginnen zu je 50 % aufteilen (eine Gesundheits- und Krankenpflegerin mit Studium Pflegemanagement, eine Sozialpädagogin und eine Gesundheits- und Krankenpflegerin mit Zusatzausbildung Case- und Caremanagement).
- Das Angebot des Pflegestützpunktes wurde von Anfang an sehr gut angenommen. Bereits nach dem ersten Jahr hat sich herausgestellt, dass die anfänglich eher auf Beratung und Information ausgerichteten Klientenkontakte sich mehr in Richtung Fallberatung veränderten und mittlerweile Case- und Caremanagement einen Großteil der Fälle ausmacht. Die Komplexität der Fälle steigt an. Eine größere Zahl an Hausbesuchen ist wünschenswert, kann aber aufgrund der Kreisgröße und der dadurch langen Wege im Rahmen der vorhandenen Personaldecke nicht angeboten werden.

Die aktuelle Situation stellt sich wie folgt dar:

- Kaum Kurzberatungen. Dies lässt den Rückschluss zu, dass benötigte Informationen dem Rat-suchenden durch unsere Netzwerkpartner mitgeteilt werden (ambulante Pflegedienste, Seniorenbüros etc.). Zudem informieren sich Angehörige zunehmend über Internet.
- Zunahme von Fällen mit Beteiligung von Sozialamt, Eingliederungshilfe, Betreuungsbehörde etc. Dies lässt den Rückschluss zu, dass bei „kniffligeren“ Fällen der Pflegestützpunkt angefragt wird.
- Durch schnelles Entlassmanagement (Krankenhaus) kommen Patienten vermehrt nach Krankenhausaufenthalt in die Kurzzeitpflege oder müssen durch Familienangehörige überbrückend zuhause gepflegt werden. Die Beratung, ob danach eine dauerhafte häusliche Versorgung möglich ist, sich eine Rehamasnahme anschließen kann oder eine Dauerpflege im Pflegeheim erforderlich wird, wird häufig von Angehörigen angefragt.
- (Plötzliches) Wegbrechen der Pflegeperson durch Krankheit, Tod erfordert sofortige Beratung bis hin zur neuen Pflegeorganisation, die in dieser Situation oft nicht von den Angehörigen alleine geschultert werden kann; kurzfristige Lösungen sind gefragt, die durch die gute Vernetzungsarbeit der Pflegestützpunktmitarbeiterinnen gefunden werden können.
- Überalterung der Pflegepersonen (70-Jährige pflegen 90-Jährige, obwohl sie selbst schon gesundheitliche Beeinträchtigungen haben) stellt die häusliche Pflege auf „wackelige Beine“, die immer wieder kurzfristig ausfallen. Pflegealternativen müssen gesucht werden.
- Fehlende Pflegepersonen, da die „Sandwichgeneration“ noch mit Familiengründung, Kinderbetreuung beansprucht ist und daher die Pflege der Elterngeneration neben der Berufstätigkeit nicht auch noch schultern kann. Teilstationäre Angebote oder Pflegedienstleistungen müssen koordiniert und deren Finanzierung mit überlegt werden.

48

REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

- Zunahme der Vortragsanfragen. Lässt den Rückschluss zu, dass Institutionen, Vereine und Gruppen aller Art sich gerne vom neutralen, wertfreien Pflegestützpunkt beraten lassen, um bei aktuellen oder zukünftigen Pflegesituationen gut gewappnet zu sein.
- Zunahme von Beratungen im Vorfeld von Pflege: Um den Angehörigen nicht zur Last zu fallen oder weil keine Angehörigen vorhanden sind, wollen Menschen in der Ruhestandsphase vor ihrer möglichen Pflegebedürftigkeit beraten werden.
- Durch die Einführung des Pflegefördergesetzes mit verbesserten, aber auch diffizileren Versorgungsmöglichkeiten, hat die Beratungszeit im Ganzen zugenommen.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG) hat sich 2015 darauf geeinigt, 22 weitere Pflegestützpunkte in Baden-Württemberg zuzulassen.

Resultierend aus den bisherigen Erfahrungen sowie den Anfragen des Kreissenorenrats und auch der Stadt Murrhardt, wurde 2015 ein Antrag auf die Einrichtung eines 2. Pflegestützpunktes bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte gestellt. Die Personalkosten wurden bereits im Haushalt 2016 beantragt (2/3 durch Kranken- und Pflegekassen finanziert) und genehmigt. Eine Entscheidung durch die LAG steht noch aus.

3.2.4 Selbsthilfekontaktstelle Rems-Murr-Kreis

Die Selbsthilfekontaktstelle Rems-Murr-Kreis ist Anlaufstelle für Menschen, die sich für Selbsthilfe interessieren. Die Beratung ist kostenfrei und - auf Wunsch - anonym. Die Mitarbeiterinnen informieren über bestehende Selbsthilfegruppen und unterstützen bei Gruppengründungen. Im Internet bietet die Kontaktstelle eine Datenbank zur Selbsthilfe an: www.gesundheit-rmk.info.

Die Kontaktstelle bietet Beratung für alle Menschen, die ...

- mehr über Selbsthilfe erfahren und ggfs. Kontakt zu bestehenden Selbsthilfegruppen knüpfen möchten,
- Mitbetroffene suchen und evtl. eine neue Selbsthilfegruppe gründen wollen,
- sich fragen, welchen Weg sie weiter verfolgen wollen: eine Selbsthilfegruppe finden und/oder professionelle Hilfe wahrnehmen,
- Unterstützung suchen für ihre Selbsthilfgruppenarbeit, bei der Suche nach Räumen, bei der Öffentlichkeitsarbeit,
- Fördermöglichkeiten suchen,
- Fachleute für eine Zusammenarbeit finden möchten.

Kontakt: selbsthilfe@rems-murr-kreis.de

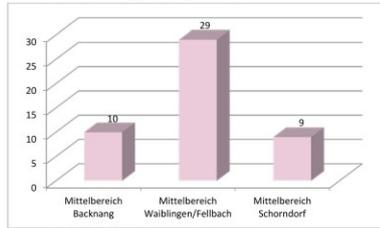
REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

49

3.3 Ambulante Versorgung

3.3.1 Ambulante Dienste

Abb. 32 Ambulante Dienste nach Mittelbereichen



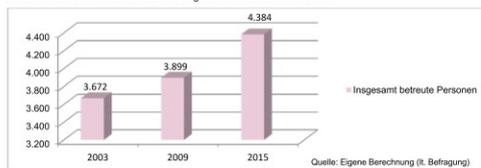
Im Rems-Murr-Kreis sind insgesamt 48 ambulante Dienste in freigemeinnütziger bzw. kommunaler und privater Trägerschaft registriert.

- Rund 4.400 Personen werden von den Pflegediensten betreut;
- von rd. 900 Mitarbeitern
- und 250 Ehrenamtlichen.

Die Angaben weisen lediglich eine Tendenz auf, da erfahrungsgemäß der Rücklauf bei der Befragung der Dienste bei ca. 60 % liegt. Das heißt, die Zahlen der betreuten Personen liegen mit Sicherheit höher. Da jedoch ambulante Anbieter personell sehr unterschiedlich ausgestattet sind, lassen sich keine Rückschlüsse auf konkrete Pateintenzahlen ziehen.

- Seit 2004 Zunahme der Inanspruchnahme der ambulanten Dienste um 10 % (erfasste Dienste). Die Unterschiede zu 2004 erklären sich daraus, dass mehrere Dienste fusioniert haben, d. h. die Personaldecke gleich oder stärker ist.
- Zunahme der Pflegebedürftigkeit um 39 % bis zum Jahr 2020.

Abb. 33 Zahl der durch ambulante Pflegedienste betreuten Personen



Der Kreispflegeplan 2004 wies für das Jahr 2010 einen Pflegebedarf bei rd. 7.000 Personen aus.

Wenn wir, wie vom Statistischen Landesamt prognostiziert, von einem Zuwachs der Pflegebedürftigen von 39 % von den Jahren 2005 - 2020 ausgehen, so ergibt sich daraus eine Steigerung von durchschnittlich 200 Personen pro Jahr, die zusätzlich pflegebedürftig werden. Wenn wir diese Hochrechnung fortführen, ergibt sich für 2020 eine Zahl von mindestens 9.000 Pflegebedürftigen im Rems-Murr-Kreis.

Die Abbildung zeigt, wie bereits erwähnt, eine Tendenz auf. Klar erkennbar ist jedoch eine deutliche Steigerung in den letzten Jahren. Die Herausforderungen für die Träger der ambulanten und stationären Altenhilfe liegen vor allem bei der Gewinnung und Haltung von Fachpersonal für die kommenden Jahre. Der an anderer Stelle erwähnte Runde Tisch „Fachkräftemangel in der Pflege“ setzt sich intensiv mit dieser Problematik auseinander. Eines der Ergebnisse ist die Erweiterung der Pflegehelferausbildung an der Maria-Merian-Schule auf vier Jahre, womit die berufsbegleitende Qualifizierung für Quereinsteiger erleichtert werden soll.

Das Angebot im ambulanten Bereich ist auf die Einzugsbereiche bezogen flächendeckend. Im ländlichen Bereich sind die Wahlmöglichkeiten für die Pflegebedürftigen geringer, da sich erfahrungsgemäß im Ballungsbereich mehr Dienste ansiedeln.

3.3.2 Entlastungs- und Unterstützungsangebote für Menschen mit Demenz

Die Kernleistungen in der häuslichen Pflege werden von den pflegenden Angehörigen (70 % Pflegebedürftige werden zu Hause versorgt), ergänzt durch die Leistungen der Pflege- und der Krankenversicherung, erbracht. Im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II und ab 2017 durch das Pflegestärkungsgesetz III sind die Rahmenbedingungen für die Inanspruchnahme niederschwelliger Unterstützungsangebote im Alltag durch § 45 SGB XI erheblich erweitert worden.

Der Landkreis beschäftigt sich schon seit Jahren mit der Förderung und dem Ausbau niederschwelliger Betreuungsangebote. Die Fachberatungsstelle Demenz hat hier verwaltungsrechtliche Aufgaben im Bereich der Antragsstellung und Genehmigung vorhandener wie auch neuer Angebote.

Sowohl quantitativ als auch qualitativ ist der Auf- und Ausbau der Angebotsvielfalt im Kreis erkennbar. So stieg seit dem Jahr 2002 die Anzahl an Betreuungsgruppen von 10 auf nunmehr 27 im gesamten Landkreis. Gleichzeitig reduzierte sich das Angebot ehrenamtlicher, häuslicher Besuchsdienste von 7 im Jahr 2007 auf 4 in 2016 (s. Abb. 34). Dieser leichte Rückgang ist wahrscheinlich auf die Verbesserungen in der Inanspruchnahme von Kurzzeitpflege und Tagespflege durch das PSG II zurückzuführen.

Abb. 34 Betreuungsgruppen und ehrenamtliche, häusliche Besuchsdienste

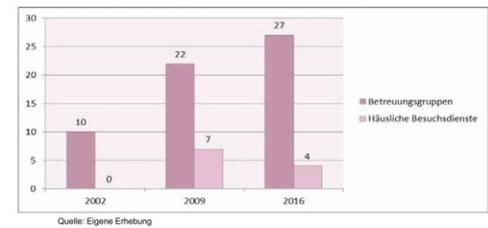


Abb. 35 Tagespflegeeinrichtungen

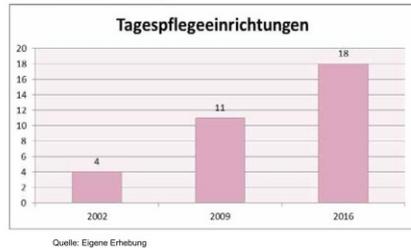


Abb. 36 Betreuungsgruppen im Rems-Murr-Kreis

Betreuungsgruppen RMK			
Ort	Anzahl	Ort	Anzahl
Backnang	2	Schorndorf	2
Fellbach	3	Waiblingen	4
Kernen	1	Weinstadt	2
Leutenbach	1	Weissach i. T.	2
Murrhardt	1	Welzheim	2
Plüderhausen	1	Winnenden	2
Remshalden	1	Winterbach	1
Rudersberg	2		
Gesamt:			27

Handlungsbedarfe im Bereich niederschwelliger Betreuungsangebote:

- Weiterer Ausbau und Förderung niederschwelliger Entlastungsangebote
- Sicherstellung der Qualität anerkannter Angebote für Menschen mit Demenz
- Maßnahmen zum Verbleib in den eigenen vier Wänden: Wohnraumanpassung (räumliche Strategie), Lösungen zur Verbesserung von Sicherheit und Kompetenz (technische Strategien) sowie Einbindung von Familie, Nachbarn, soziale Dienste etc. (soziale Strategien).

Die beiden ersten Handlungsbedarfe fallen in die Verantwortungsbereiche des Kreises (Demenzfachberatung) in enger Kooperation mit den Akteuren vor Ort.

Die dritte Maßnahme fällt unter die Rubrik „Eigenverantwortung“. Die Bürger benötigen dazu jedoch die kommunale Unterstützung vor Ort (Gemeinde/Stadt).

Weitere Entlastungsangebote für Menschen mit Demenz und deren Angehörige

Parallel zu den typischen Betreuungsgruppen und den häuslichen Besuchsdiensten für Menschen mit Demenz ist es im Rems-Murr-Kreis gelungen, weitere Angebote nachhaltig zu implementieren. So können Angehörige auf insgesamt 9 Gesprächskreise zurückgreifen, die auf ihre speziellen Bedarfe zugeschnitten sind. In Kooperation mit einer lokalen Sozialstation ist es seit 8 Jahren für 12 bis 13 Paare möglich, an einem betreuten Urlaub unter dem Motto „Ferien vom Alltag“ teilzunehmen. Dieses Angebot ist im Landkreis und weit darüber hinaus in Konzeption und Durchführung einzigartig. Zielsetzung dieser Initiative, die auch mit Mitteln des Landkreises gefördert wird, ist der möglichst lange Verbleib im eigenen Zuhause. Die „eigenen 4 Wände“ haben höchste Wertepriorität. Ein weiterer Baustein auf diesem Weg ist die seit 2012 begonnene Anstrengung der Demenzfachberatung, im Kreis offene Bewegungsangebote für Menschen mit und ohne Demenz aufzubauen. Mit aktuell 8 Angeboten befindet sich der Ausbau auf einem guten Weg.

Abb. 37 Weitere Entlastungsangebote für Menschen mit Demenz und deren Familien

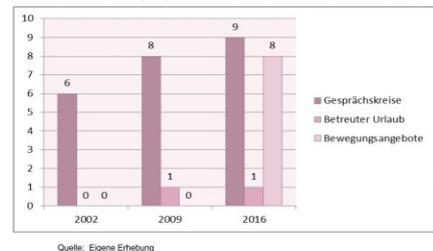


Abb. 38 Angehörigengesprächskreise und Bewegungsangebot im Rems-Murr-Kreis

Angehörigengesprächskreise RMK	
Ort	Anzahl
Backnang	1
Fellbach	1
Murrhardt	1
Rudersberg	1
Schorndorf	2
Waiblingen	1
Weinstadt	1
Welzheim	1
Gesamt:	9

Stand 04/2016

Bewegungsangebote RMK	
Ort	Gruppen
Fellbach	2
Fellbach-Oeffingen	1
Murrhardt	1
Schorndorf	2
Waiblingen	1
Weissach im Tal	1
Gesamt:	8

Stand 04/2016

3.3.3 Diagnostik und Therapie von Demenz

Diagnostische Verfahren liefern wichtige Informationen zur Feststellung der Art und des Schweregrads der Demenz sowie der darauf aufbauenden therapeutischen Maßnahmen. Gleichzeitig werden Erkrankungen entdeckt, deren Symptomatik ähnlich einer Demenz gelagert ist, die oft behandelbar bzw. bei Frühkennung heilbar wären, unbehandelt jedoch in einer Demenz enden. Deshalb ist eine gute Diagnostik unverzichtbar. Trotzdem liegt die Leistungsfähigkeit testpsychologischer Messverfahren bei neuerkrankten Demenzpatienten in Baden-Württemberg bei nur etwa 40 %. Eine Labordiagnostik erhielten im Mittel 79 % der Patienten. Der Anteil der Patienten mit spezifischen Blutuntersuchungen schwankte in den einzelnen Bundesländern zwischen 8 % und 39 %. Berichtet wird überdies, dass Frauen weniger Diagnoseverfahren als Männer erhalten und seltener fachärztlich betreut werden. Bildgebende Verfahren wie MRT und/oder CT kamen unabhängig vom Geschlecht bundesweit bei ca. 18 % zum Einsatz, in städtische Regionen tendenziell häufiger als in ländlichen Regionen (Versorgungsatlas.de, Newsletter 1/2016, des Zentralinstituts für die kassenärztliche Versorgung [ZI]).

Das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (ZI) kommt ebenso zum Ergebnis, dass Demenz-Patienten, ebenfalls regional unterschiedlich, selten spezifische Medikamente („Antidementiva“) und unerwartet häufig „Antipsychotika“ erhalten, die ausschließlich Begleitsymptome der Demenz dämpfen. Geschlechtsspezifische Unterscheidungen stellen fest, dass Frauen eine um 19 % geringere Chance haben als Männer, ein Antidementivum zu erhalten, aber eine um 74 % höhere für die Gabe eines Antidepressivums. Zuletzt vermerkt der Bericht im Zusammenhang mit der Verordnung adäquater Medikation die Notwendigkeit effizienter Zusammenarbeit zwischen Haus- und Fachärzten (Zi ebenda).

Status quo und Problemstellungen im Bereich Diagnostik und Therapie

Die Notwendigkeit einer fundierten und differenzierten Diagnose und die Einteilung von Maßnahmen zur Behandlung scheinen ebenso dringlich wie notwendig angezeigt. Über 60 % der Betroffenen in Baden-Württemberg durchlaufen keine spezifische Demenzdiagnostik, die aber für den weiteren Verlauf der Behandlung und die Beratung der Patienten und deren Angehörigen maßgeblich ist. Diese Versorgungslücke der Früh- und Erstdiagnostik sollte vorrangig geschlossen werden.

Für den Rems-Murr-Kreis liegen keine verlässlichen Daten zur Prävalenz und Inzidenz demenzieller Erkrankungen vor (Demenz unterliegt keiner Meldepflicht). Dennoch kann vor dem Hintergrund der skizzierten, deutschlandweiten Inzidenzraten von einer Zunahme von Menschen mit Demenz in ähnlichem Verhältnis ausgegangen werden.

Für die therapeutischen Interventionen ist das Augenmerk bei Menschen mit Demenz in allen Stadien der kognitiven Veränderungen und in allen ambulanten und stationären Versorgungssektoren zu berücksichtigen.

Im Rems-Murr-Kreis stehen Betroffenen neben den Hausärzten lediglich zwei niedergelassene Fachärzte mit Schwerpunkt Geriatrie zur Diagnostik und Therapie zur Verfügung. Mit insgesamt 19 Fachärzten aus den Bereichen Neurologie und Psychiatrie geht man davon aus, dass der Bedarf an Fachärzten im Kreis mit über 100 % abgedeckt ist (Versorgungsgrad laut KV BW, Stand Juli 2016).

In den Rems-Murr-Kliniken Winnenden und Schorndorf (s. Kap. 3.6.2), erfolgt die Diagnosestellung häufig als Nebendiagnose zur eigentlichen Einweisungsdiagnose (z. B. nach Oberschenkelhalsbruch oder nach Schiagenfall).

Ein wichtiger Baustein in Diagnostik, Therapie und Beratung für die Betroffenen im RMK stellen die Einrichtungen der Klinik für Alterspsychiatrie und Alterspsychotherapie im ZIP Winnenden dar. So steht Patienten über 65 Jahre mit komplexem und multiprofessionellem Hilfebedarf die psychiatrische Institutsambulanz (PIA) für Diagnostik, Weiterbehandlung und Angehörigenberatung zur Verfügung. Eine spezifisch auf Demenz ausgerichtete Station mit 24 Betten für Menschen mit Demenz hat insbesondere zum Ziel, Ansätze zur Behandlung von herausfordernden Verhaltensweisen für die Häuslichkeit und/oder

stationäre Pflege zu finden. Eine Tagespflege für leichte kognitive Beeinträchtigungen sowie eine angestrebte Tagesklinik für Menschen mit Demenz runden das Angebotsspektrum im ZIP ab.

Bei der konzeptionellen Weiterentwicklung und fachlichen Begleitung der Verantwortlichen und Teams in der Klinik für Alterspsychiatrie wirkt die Demenzfachberatung aktiv mit.

Handlungsbedarf für die Bereiche Diagnostik und Therapie

- Zugang zu Diagnostik und Therapie optimieren
- Bessere Vernetzung zwischen Haus- und Fachärzten
- Gewinnung/Weiterqualifizierung von Geriatern
- Einbindung der Ärzteschaft in die Aufklärung über das Syndrom Demenz und dessen Folgen für Betroffene und deren Angehörige.
- Stärkung der Rolle der Angehörigen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung und bei Therapieentscheidungen (Fremdanamnese etc.).

Verantwortlich sind die entscheidenden Disziplinen oder auch gesetzgebende Entscheidungsträger. Im Einzelfall kann die Demenzfachberatung unterstützend mit einbezogen werden.

3.4 Teilstationäre Angebote

3.4.1 Betreutes Wohnen

Nach einer Untersuchung im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände e. V. (AgV) verknüpft das Betreute Wohnen das Wohnen im Privathaushalt mit Dienstleistungsangeboten. Diese Wohnform stünde konzeptionell für "Eigenständigkeit, Sicherheit, Service und Kommunikation". Allerdings ersetze das Betreute Wohnen nicht das Pflegeheim, sondern sei eine Angebotsform zwischen Privathaushalt und Pflegeheim. Art und Umfang der Serviceleistungen werden völlig frei in sogenannten Betreuungsverträgen geregelt, die zwischen Service-Anbietern und Wohnungsmietern abgeschlossen werden. Die Zielgruppe für das Betreute Wohnen ist in der Gruppe der älteren Menschen zu sehen, die "einerseits nicht mehr isoliert in einem Privathaushalt leben können oder wollen, die aber andererseits nicht grundsätzlich durch schwere Pflegebedürftigkeit oder Demenz in der eigenständigen Führung eines Haushaltes beeinträchtigt sind".¹⁶

Zum Bedarf an Betreutem Wohnen gibt es unterschiedliche Einschätzungen. Die Bedarfswerte werden aber auf der Basis neuerer Informationen eher nach unten korrigiert. Das Kuratorium Deutsche Altershilfe führt hierzu aus: "Hinsichtlich der Einschätzung über die Bedarfsentwicklung gehen die Auffassungen sehr auseinander. Ein Anteil in Höhe von drei bis vier Prozent der über 60-Jährigen, die angehen ihren Lebensabend am liebsten im Betreuten Wohnen verbringen wollen, wurde lange Zeit als Orientierungsgröße genannt. Die Verlässlichkeit dieser Größe wird aber zunehmend in Frage gestellt. Baden-Württemberg nennt als Bedarfszahl 1,5 bis 2,0 % der ab 70-Jährigen; andere schätzen das Gesamtpotenzial weitaus höher." Befragungen von Senioren im städtischen Raum zeigen "bei Befragten (Senioren) derzeit einen gewissen Spielraum oberhalb der 1%-Marke, was das konkrete Interesse an Betreutem Wohnen angeht" auf. Im ländlichen Raum ist der Bedarf aufgrund familiärer Bindungen sowie aufgrund starker Bindungen an das Eigenheim, das sich meist seit längerem in Familienbesitz befindet, vermutlich noch geringer einzuschätzen.

¹⁶ Kuratorium Deutsche Altershilfe, Deutscher Mieterbund (2000), S. 21.

Legt man die Orientierungsgröße des Landes Baden-Württemberg zugrunde, die besagt, dass ca. 1,5 bis 2,0 % der ab 70-Jährigen betreute Wohnungen nachfragen, dann belief sich der voraussichtliche Bedarf im Jahr 2015 rein rechnerisch auf ca. 1.027 bis 1.369 Betreute Wohnungen.

Abb. 39 Voraussichtlicher Bedarf an Betreuten Wohnungen im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2020

	Voraussichtlicher Bedarf an Betreuten Wohnungen im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2020			
	Mittelbereich Backnang	Mittelbereich Waiblingen/Fellbach	Mittelbereich Schorndorf	REMS-MURR-Kreis insgesamt
1,5 % der ab 70-Jährigen	249	503	275	1.027
2,0 % der ab 70-Jährigen	331	671	367	1.369

Derzeit gibt es im Rems-Murr-Kreis 46 Einrichtungen, die Betreutes Wohnen in insgesamt 1.406 Wohnungen anbieten.

Abb. 40 Angebot Betreuter Wohnungen im Rems-Murr-Kreis 2015

	Betreute Wohnungen im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2015			
	Mittelbereich Backnang	Mittelbereich Waiblingen/Fellbach	Mittelbereich Schorndorf	REMS-MURR-Kreis insgesamt
Anzahl Wohnungen	277	766	363	1.406

Das Angebot an Betreuten Wohnungen sollte jedoch nicht allein aus quantitativer Sicht, sondern auch in qualitativer Hinsicht betrachtet werden. Hierzu lässt sich folgendes sagen:

In der Mehrzahl der Einrichtungen werden Hausmeisterdienste, Hausnotrufe sowie die Betreuung durch eine regelmäßig anwesende Betreuungskraft angeboten. Lage, verkehrsmäßige Anbindung, Infrastruktur usw. sind entscheidende Faktoren bei der Entscheidung für den Umzug in Betreutes Wohnen.

Trotz dieser Angebote sind dem Betreuten Wohnen Grenzen gesetzt. Hier einige Einschränkungen, wie sie vom Kuratorium Deutsche Altershilfe eingeschätzt werden:

- Bewohner des Betreuten Wohnens müssen beim Einzug zur selbstständigen Haushaltsführung in der Lage sein und sind auch weiterhin mit der selbstständigen Haushaltsführung belastet.
- Das Betreute Wohnen bietet anders als im Heim keine Vollversorgung und keinen regulierten Tagesablauf.
- Betreutes Wohnen kann nicht generell das Pflegeheim ersetzen. Wenn Bewohner schwerst pflegebedürftig oder stark verwirrt werden, müssen sie in vielen Fällen noch einmal ins Pflegeheim umziehen.

Insgesamt kann gesagt werden, dass der voraussichtliche Bedarf im Jahr 2020 durch das derzeit vorhandene Angebot an Betreuten Wohnungen bereits gedeckt ist. Viel bedeutender erscheint jedoch die Erfahrung, dass oftmals das Angebot „Betreutes Wohnen“ fälschlicherweise als einheitliches Angebot vom Bürger verstanden wird. Das bedeutet in der Realität unter Umständen ein böses Erwachen, wenn sich das konkrete Angebot im Nachhinein als unbefriedigend oder zu teuer präsentiert. Das Angebotsspektrum unterliegt keinen verbindlichen Standards bzgl. Inhalt und Qualität. Bereits der Landeswohlfahrtsverband Württemberg-Hohenzollern, jetzt Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS), hat das Gütesiegel Betreutes Wohnen entwickelt, mit dem hinsichtlich der baulichen Voraussetzungen und auch des Betreuungskonzepts ganz klare Kriterien vorgegeben werden, die eine Einrichtung erfüllen sollte – die Zertifizierung erfolgt allerdings auf freiwilliger Basis. Stand 2016 waren in ganz Baden-Württemberg 60 Einrichtungen zertifiziert. Der KVJS gibt das Gütesiegel nur noch als Empfehlung heraus, Neuzertifizierungen erfolgen nicht mehr.

3.4.2 Neue Wohnformen

Das Thema „Neue Wohnformen“ wurde im Kreispflegebeirat mehrfach diskutiert, bekräftigt durch einen entsprechenden Antrag der CDU-Kreislagsfraktion aus dem Jahr 2005. Ein klares Handlungskonzept wurde allerdings nicht erarbeitet. 2006 legte eine Arbeitsgruppe von Experten unter Federführung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Baden-Württemberg einen Bericht vor, der die unterschiedlichen Angebote darstellt und bewertet.

Im Rems-Murr-Kreis gibt es Initiativen, die sich mit dem Thema sowohl theoretisch als auch praktisch auseinandersetzen:

- Das Mühlbachhaus in Schorndorf – ein Mehrgenerationenwohnhaus – wurde nach intensiver Planungsphase 2007 fertiggestellt und bezogen. Es ist das erste realisierte Projekt.
- In Waiblingen gab es nach 2005 mehrere Veranstaltungen zum Thema „Neue Wohnformen“/ Mehrgenerationenwohnen/Senioren-WG. Aus diesem Kreis entstand inzwischen ein eingetragener Verein, der ebenfalls ein Mehrgenerationenprojekt realisiert und bereits erweitert hat: WOGES I und II – Waiblingen.
- Im Zuge der Nachnutzung des ehemaligen Krankenhauses in Backnang hat sich ebenfalls eine Initiative aus interessierten Bürgern gebildet, die konkret plant.

Der Rems-Murr-Kreis kann für Interessierte mit verschiedenen Angeboten im baulichen Bereich und in Sachen Seniorenwohnen beratend und vor allem als Moderator fungieren. Erfahrungsgemäß entwickeln sich Initiativen auf kommunaler Ebene im Rahmen der kommunalen Bauplanung bzw. Ortsteilsanierung, so dass entsprechende Anfragen auch eher dort landen. Aus Sicht der Experten sind die im Bericht „Neue Wohnformen“ benannten Möglichkeiten keine Alternativen zum Pflegeheim, sondern eine Erweiterung des Angebotsspektrums für Senioren, die unter den angesprochenen Voraussetzungen (lange Planungsphase, Suche nach Baulägern, Finanzierung) dazu beitragen, eine selbstständige und selbstbestimmte Lebensführung möglichst lange zu ermöglichen.

Neue Wohnformen für Menschen mit Demenz

Grundlage für neue Wohnformen (ambulante betreute Wohngruppen) für Menschen mit Demenz ist eine gesetzliche Regelung, das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (WTPG). In diesem Gesetz wird festgelegt, wann eine Wohnform der Heimaufsicht anzuzeigen ist bzw. kontrolliert wird. Die Idee dahinter ist, eine mögliche Selbstständigkeit zu fördern, aber gleichzeitig eine Betreuungs- und Pflegequalität zu sichern.

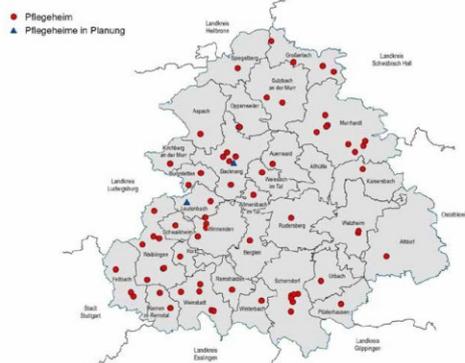
Diese ambulante betreuten Wohngruppen erfordern entweder einen enormen Einsatz der Angehörigen (häufig Gründung eines Vereins) oder eine entsprechende Finanzierung dieser Leistungen (Pflege-dienste). Es ist ein Irrglaube, dass sich diese Wohnform zum Kosten sparen eignet. Betreuung erfordert

immer einen großen Personaleinsatz und ist somit kostenintensiv. Dies ist auch der Grund, dass es in Baden-Württemberg bisher nur wenige betreute Wohngruppen für Menschen mit Demenz gibt. Im Rems-Murr-Kreis ist es bislang nicht gelungen, „Mitreiter“ zu gewinnen. Generell könnte eine derartige Wohngruppe die Angebotsvielfalt bereichern, wird aber nach Einschätzung der Experten aller Voraussicht nach auch zukünftig nur ein kleiner Teil im Versorgungsangebot bleiben.

Im Rems-Murr-Kreis bemüht sich die Demenzfachberatung schon seit einiger Zeit, Menschen für dieses Engagement zu gewinnen.

3.5 Stationäre und teilstationäre Pflegeangebote

Abb. 41 Pflegeheime im Rems-Murr-Kreis



Quelle: GIS-Rems-Murr-Kreis

3.5.1 Bedarfe und derzeitige Angebote

Zur Ermittlung des quantitativen Bedarfs an stationären und teilstationären Angeboten im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2020 wird die Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes zu Grunde gelegt. Auf Grundlage dieser Bevölkerungsprognose wird in Anlehnung an die Inanspruchnahmekquoten und die Siedlungsstruktur, die auf der Basis des Landespflegeplans Baden-Württemberg fortgeschrieben wurden, der Bedarf berechnet. Dabei orientiert sich der Landkreis Rems-Murr aufgrund eines Beschlusses des Kreispflegebeirates an der sogenannten oberen Berechnungsvariante.

Entsprechend diesem Berechnungsverfahren ergeben sich für den Rems-Murr-Kreis im Jahr 2020 voraussichtlich folgende Bedarfswerte für den stationären und teilstationären Bereich:

Abb. 42 Voraussichtlicher Bedarf an stationären und teilstationären Angeboten im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2020 insgesamt

	Voraussichtlicher Bedarf an stationären und teilstationären Plätzen im Jahr 2020			
	Mittelbereich Backnang	Mittelbereich Waiblingen/Fellbach	Mittelbereich Schorndorf	Rems-Murr-Kreis insgesamt
Dauerpflege	925	2.138	1.096	4.159
Kurzzeitpflege	31	57	33	121
Tagespflege	63	118	68	249

Wie die Abbildung zeigt, wird der Bedarf an stationären Plätzen demnach bei ca. 4.160 Plätzen liegen. Der Bedarf an Kurzzeitpflege- und Tagespflegeplätzen würde sich auf ca. 121 bzw. 249 Plätze belaufen.

Diese quantitativen Bedarfsprognosen sind allerdings immer mit einer gewissen Vorsicht zu betrachten. Die Bedarfsprognose beschränkt sich auf einen Einflussfaktor - nämlich die Bevölkerungsentwicklung - und geht von der Annahme aus, dass sich die Inanspruchnahmekquoten bis zum Jahr 2020 nicht verändern werden. Die Inanspruchnahme unterliegt aber ebenfalls verschiedenen Einflüssen und kann sich so im Laufe der Zeit verändern. So kann sie beispielsweise durch die vorhandenen Angebote mit beeinflusst werden. Unzureichende ambulante Angebote können zu einer höheren Inanspruchnahme stationärer Angebote führen wie auch umgekehrt.

Insgesamt muss gesagt werden, dass es, wie bereits erwähnt wurde, eine Vielzahl an Einflussfaktoren gibt, die den Bedarf an Hilfeangeboten mit bestimmen. Aus diesem Grund kann nicht mit 100%iger Sicherheit davon ausgegangen werden, dass im Jahr 2020 tatsächlich dieser errechnete Bedarf besteht. Die Prognose kann lediglich Tendenzen aufzeigen.

Die Bestandserhebung im Rems-Murr-Kreis ergab, dass derzeit insgesamt 3901 Dauerpflegeplätze, 61 Kurzzeitpflegeplätze und 193 Kurzzeitpflegeplätze eingestreut sowie 217 Tagespflegeplätze vorhanden sind. Darüber hinaus verfügen viele Einrichtungen über betreute Altenwohnungen, auf die jedoch an anderer Stelle eingegangen wird.

Abb. 43 Stationäre und teilstationäre Angebote im Rems-Murr-Kreis 2015

	Stationäre und teilstationäre Angebote im Rems-Murr-Kreis 2015			
	Mittelbereich Backnang	Mittelbereich Waiblingen/Fellbach	Mittelbereich Schorndorf	Rems-Murr-Kreis insgesamt
Dauerpflege	1.567	1.316	1.018	3.901
Kurzzeitpflege	18/82*	30/52*	13/59*	61/193*
Tagespflege	62	94	41	197

* Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze

In Anlage 2 zum Alten- und Kreispflegeplan ist ein Link zu den Einrichtungen aufgeführt: http://www.total-lokal.de/city/waiblingen/data/71328_57_06_15/index.html. Hier ist der derzeit aktuelle Seniorenwegweiser des Rems-Murr-Kreises abgebildet.

Die folgenden Abbildungen stellen den derzeitigen Bestand an stationären und teilstationären Plätzen sowie den derzeit bekannten geplanten Bestand im Vergleich zu dem voraussichtlichen Bedarf im Jahr 2020 dar.

Abb. 44 Derzeitiger Bestand und voraussichtlicher zukünftiger Bedarf an Dauerpflegeplätzen

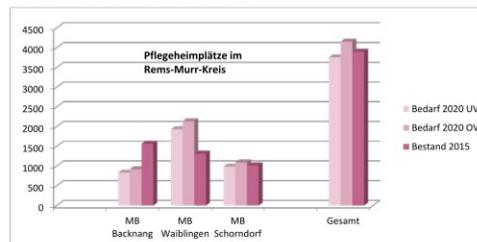
	Dauerpflegeplätze			Plätze für schwer demenziell Erkrankte		
	Bestand 2015	Geplante Platzzahl bis 2020*	Bedarf im Jahr 2020	Bestand 2015	Geplante Platzzahl in 5 Jahren	Bedarf im Jahr 2020
Mittelbereich Backnang	1.567	1.632 (+65)	925	127	127	55
Mittelbereich Waiblingen/Fellbach	1.316	1.370 (+54)	2.138	106	106	128
Mittelbereich Schorndorf	1.018	1.037 (+19)	1.096	105	105	66
Rems-Murr-Kreis insgesamt	3.901	4.039 (+138)	4.160	338	338	249

* voraussichtlich

Der derzeitige Bestand an Plätzen für demenziell erkrankte Menschen beruht auf Angaben der Träger. Bei den 338 Plätzen handelt es sich nicht um Plätze, die den Kriterien des Rahmenvertrages für vollstationäre Pflege für das Land Baden-Württemberg (Verbesserung der Lebenssituation für Bewohner in stationären Altenhilfeeinrichtungen mit einer therapeutisch nicht beeinflussbaren Demenz) entsprechen. Der Handlungsbedarf ist gegeben, d. h., die Bedarfsvorgaben scheinen sich nicht mit der Tatsache zu decken, dass für 1.758 Bewohner die Diagnose Demenz feststeht.

Allerdings muss hierbei gesagt werden, dass die Landkreis- bzw. Mittelbereichsgrenzen planerische Grenzen darstellen. Für welche Einrichtung sich der Betroffene entscheidet, richtet sich i. d. R. nicht nach diesen Grenzen, sondern hängt von anderen Gründen ab, wie z. B. den bisherigen Gewohnheiten und dem Preis der Einrichtung. So können Plätze im Rems-Murr-Kreis von Personen aus angrenzenden Landkreisen belegt werden und Personen aus dem Rems-Murr-Kreis können Einrichtungen in anderen Landkreisen wählen. Diese Ströme in und aus angrenzenden Landkreisen können jedoch bei der Bedarfsbetrachtung nicht berücksichtigt werden. Dies ist auch der Grund dafür, dass der Landkreis im Zuge seiner Planungen den Bedarf im Rems-Murr-Kreis immer insgesamt betrachtet und mögliche Über- bzw. Unterdeckungen in den einzelnen Mittelbereichen miteinander verrechnet.

Abb. 45 Bestand und Bedarf an stationären Plätzen



Der errechnete Bedarf ist in dieser Abbildung einmal in der unteren Berechnungsvariante (UV) und einmal in der oberen Variante (OV) dargestellt. Der augenblickliche Bestand liegt einschließlich der erhobenen Planungen ziemlich genau in der Mitte dieses Planungskorridors, so dass bis 2020 hier kein Handlungsbedarf ersichtlich wird. Aus Sicht der Altenhilfefachberatung ist die Umsetzung der Landesheimbauverordnung, die bis 30.09.2019 verbindlich für alle Pflegeheime Einzelzimmer vorschreibt, bedenklich. Aus heutiger Sicht besteht keine weitere Übergangsregelung mehr. Bei der Erhebung der Bestandszahlen wurde auch die Umsetzung und die damit möglicherweise verbundene Reduzierung der Platzzahlen angesprochen. Das Ergebnis war, dass im gesamten Kreisgebiet lediglich 100 Plätze wegfallen, die durch langfristige Planung jedoch wieder kompensiert werden. Die Entwicklung muss genau beobachtet werden.

Abb. 46 Derzeitiger Bestand und zukünftiger Bedarf an Tages- und Kurzzeitpflegeplätzen

	Kurzzeitpflegeplätze			Tagespflegeplätze		
	Bestand 2015	Geplante Platzzahl in 5 Jahren	Bedarf im Jahr 2020	Bestand 2015	Geplante Platzzahl in 5 Jahren	Bedarf im Jahr 2020
Mittelbereich Backnang	18/82*	10	31	62	0	63
Mittelbereich Waiblingen/Fellbach	30/52*	0	57	114	20	118
Mittelbereich Schorndorf	13/59*	10	33	41	14	68
Rems-Murr-Kreis insgesamt	61/193*	28	121	217	34	249

* bei der 2. Zahl handelt es sich um sogenannte eingestreute Plätze

Im Gegensatz zur Dauerpflege zeigt sich im Bereich der Kurzzeit- und Tagespflege ein anderes Bild. Hier ergibt sich rein rechnerisch für das Jahr 2020 ein über dem derzeitigen Bestand liegender Bedarf, wobei anzumerken ist, dass speziell im Bereich der Kurzzeitpflege die Einrichtungen in den letzten Jahren verstärkt dazu übergegangen sind, eingestreute Plätze anzubieten. Ein Kurzzeitpflegeangebot speziell für Demenzerkrankte fehlt weiterhin.

Gemessen an den Bedarfswerten bestehen keine quantitativen Versorgungslücken an Dauerpflegeplätzen. Was aber nicht bedeutet, dass in jedem Fall der gewünschte Platz zur Verfügung steht. Es besteht allerdings im Mittelbereich Backnang und Murrhardt eine Überversorgung an Dauerpflegeplätzen, während im Mittelbereich Waiblingen/Fellbach eher eine Unterversorgung zu bemerken sei.

Defizite werden in der Versorgung von bestimmten Zielgruppen gesehen, z. B. Schwerstpflegebedürftige, Apalliker, schwer demenziell erkrankte Menschen mit Weglaufenden. Auch im qualitativen Bereich sind nach wie vor Unterschiede vorhanden. Positiv muss erwähnt werden, dass im Pflegeheim Stalgacker 2008 ein Haus für MS-erkrankte Menschen in Betrieb genommen wurde, ein spezielles Pflegeheim für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten in Großräumlichkeit besteht sowie mehrere Einrichtungen, die spezielle Angebote für chronisch psychisch kranke Menschen anbieten. Besonders erwähnenswert ist das Hospiz in Backnang, in dem schwerst- und unheilbar kranke Menschen versorgt werden. Aktuell hat 2016 das Philipp-Paulus-Haus in Fellbach nach umfangreichem Umbau und Sanierung eine Station für „Junge Pflege“ eingerichtet und somit die Angebotspalette im Kreis erweitert.

3.6 Stationäre Pflege von Menschen mit Demenz

3.6.1 Situation von Menschen mit Demenz in der stationären Pflege

Vollstationäre Pflege in einem Pflegeheim ist für Menschen mit Demenz einerseits Sinnbild für Ausgrenzung bei Hochaltrigkeit, Krankheit und Pflegebedürftigkeit, andererseits aber auch eine Versorgungsform, die noch trägt, wenn alle anderen Versorgungsoptionen überfordert sind.

Der Rems-Murr-Kreis verfügt nahezu flächendeckend über spezifische Angebote zur Pflege und Betreuung von Menschen mit Demenz im Pflegeheim. Die zumeist „geschlossenen“ bzw. „besetzten“

Wohnbereiche unterscheiden sich in Konzeption, Größe, Organisation und baulichen Gegebenheiten. Die qualitative Prüfung unterliegt der zuständigen Heimaufsicht und dem medizinischen Dienst der Krankenkassen.

Seit Bestehen der Demenzfachberatung hat sich mit fast allen Einrichtungen eine gute, konstruktive Zusammenarbeit entwickelt. In wechselnder Intensität werden zu den unterschiedlichsten Demenzthemenfeldern Beratung oder Schulungen von der Demenzfachberatung erbeten und erbracht.

Handlungsbedarfe für stationäre Pflege

- Qualifizierung und Fort- und Weiterbildung aller Mitarbeiter und Fachkräfte in der stationären Pflege zu den besonderen Bedarfen von Menschen mit Demenz
- Umsetzung des „State of Art“ in der stationären Demenzpflege (bauliches, organisatorisch-strukturelles und personelles Milieu)
- Reduzierung freiheitsentziehender Maßnahmen

In erster Linie sind in diesen Bereichen die Träger der entsprechenden Einrichtungen gefordert und verantwortlich. Beratend und unterstützend kann die Demenzfachberatung hinzugezogen werden.

3.6.2 Situation von Menschen mit Demenz im Akutkrankenhaus und in der Rehabilitation

Deutsche Krankenhäuser verfügen momentan noch nicht über die optimalen Rahmenbedingungen zum Aufenthalt von Menschen mit Demenz. Dabei sind Menschen mit Demenz in Kliniken keine Randerscheinung mehr. Lag der Anteil der über 75-jährigen stationär behandelten Patienten im Jahr 2000 noch bei 18 %, so waren es 2012 bereits 25 % (Deutsches Institut für angewandte Pflegeforschung e. V. [dip] - Pflegebarometer 2014). 40 % der älteren Patienten weisen kognitive Störungen auf, fast jeder Fünfte leidet an Demenz, so die neuesten Zahlen (Robert Bosch Stiftung 2016).

Doch die meisten Kliniken sind bisher nicht auf Demenzerkrankte eingestellt, wie die dip-Studie durch eine bundesweite Umfrage bei über 1.800 Stations- und Abteilungsleitungen ermittelte. „Vielfach keine Demenzerkrankungen erst während des Klinikaufenthaltes bemerkt“, analysiert die Deutsche Alzheimer Gesellschaft. Die wachsende Anzahl von Patienten mit Demenz stellt die Mitarbeiter der Akutkrankenhäuser vor neue Herausforderungen. Derzeit ist der Klinikalltag kaum auf Menschen mit Demenz eingestellt, was für Patienten und Mitarbeiter negative Folgen haben kann.

Demenzerkrankte fühlen sich in der ungewohnten Umgebung oft orientierungslos und entwickeln Ängste. Sie versuchen, die Klinik zu verlassen, können bei Diagnose, Behandlung, Körperpflege nicht mitwirken. Sie benötigen mehr Zeit, Zuwendung und Beaufsichtigung. Nachts und vor allem auch tagsüber an den Wochenenden ist die Versorgung von Menschen mit Demenz unzureichend gesichert, so der Studienbericht des dip. Diese Mangelsituation führt nicht selten zu unnötiger Verabreichung von Schlafmedikamenten und häufig zu fragwürdigen Fesselungen von Patienten. Häufig scheint auch noch die Integration der Angehörigen nicht ausreichend bedacht und berücksichtigt. Dabei gibt es bereits eine Vielzahl wirksamer Konzepte, die diesen Mängeln entgegenwirken könnten.

In den Rems-Murr-Kliniken sind derzeit im Krankenhaus Winnenden 20, in Schorndorf 15 Betten für geriatrische Patienten ausgewiesen. Es gibt derzeit keine bettenführende Demenzstation. Ein spezifisches Konzept zur Behandlung und Pflege von Menschen mit Demenz wird derzeit in keiner der beiden Kliniken umgesetzt.

Für die geriatrische Rehabilitation steht den Bürgern des Landkreises die Geriatrische Reha-Klinik Bethel in Welzheim zur Verfügung. Insgesamt 70 Planbetten in den Rems-Murr-Kreis und die anliegenden Gebiete bieten Rehabilitation nach Diagnosen wie Schlaganfall und dessen Folgen, Frakturen, Operationen und/oder Gelenkersatz, verzögerte Rekonvaleszenz, neurologische Alterserkrankungen

(Demenz etc.), Herz-, Stoffwechselerkrankungen oder chronische Schmerzen an. Mit einem multiprofessionellen Rehabilitationsansatz und in Kooperation mit den Rems-Murr-Kliniken arbeitet die geriatrische Reha-Klinik in Welzheim an der Förderung höchstmöglicher Selbständigkeit vor dem Hintergrund von Multimorbidität und einer Vielzahl geriatrischer Syndrome. Im Bereich der Demenzen gelingt hierbei oftmals die notwendige Differenzialdiagnostik zu anderen Erkrankungen, hauptsächlich der Behandlung von Delir.

Handlungsbedarfe in den Akutkliniken des Rems-Murr-Kreises

- Vorhalten von ausgewiesenen geriatrischen Behandlungsbetten für Menschen mit Demenz möglichst einer bettenführenden Station
- Qualifizierung und Fortbildung aller Mitarbeiter in den Akutkliniken zu Demenz
- Akquise von Fördermitteln zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Demenz im Krankenhaus
- Ressortübergreifendes Denken und Handeln in den einzelnen medizinischen Disziplinen
- Umsetzung wirksamer Konzepte zur Pflege und Behandlung von Menschen mit Demenz in den Kliniken des Rems-Murr-Kreises
- Ambulante Rehabilitation für Menschen mit Demenz

In erster Linie sind in diesen Bereichen die Träger der entsprechenden Einrichtungen gefordert und verantwortlich. Beratend und unterstützend kann die Demenzfachberatung hinzugezogen werden.

3.7 Medizinische Versorgung der Pflegeheimbewohner

Wie an anderer Stelle bereits ausgeführt, bestehen im Rems-Murr-Kreis deutliche regionale Unterschiede bei der Pflegebettendichte sowie dem hausärztlichen Versorgungsgrad (s. Kap. 2.2.2.1). Diese Unterschiede verlaufen nicht immer kongruent, d. h., eine hohe Pflegebettendichte in einer Region ist nicht immer mit einem guten hausärztlichen Versorgungsgrad gekoppelt und umgekehrt. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse und Optimierungsvorschläge zur medizinischen Versorgung der Pflegeheimbewohner stammen aus einer im 2. Halbjahr 2013 vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis durchgeführten kreisweiten Befragung¹⁷ der Verantwortlichen der Trägereinrichtungen (Pflegeheimleiter/PDL) sowie der praktizierenden Hausärzte (Allgemeinmediziner/praktische Ärzte sowie hausärztlich tätige Fachärzte für Innere Medizin¹⁸).

3.7.1 Medizinische Versorgung der Heimbewohner - Sicht der Trägereinrichtungen

3.7.1.1 Informationen zum Gesundheitszustand der Heimbewohner

Gut 75 % der Heimbewohner in der Dauerpflege weisen nach Angaben der Heim- bzw. Pflegedienstleitung eine eingeschränkte Mobilität auf, ca. 63 % leiden an Demenz oder einer anderen psychiatrischen Erkrankung. Komplet immobil sind ca. 14 % der Bewohner. Zum Stichtag 30.6.2013 waren nach Angaben aus 52 Einrichtungen ca. 38 % der Bewohner Leistungsempfänger der Pflegestufe I, ca. 40 % der Pflegestufe II und ca. 14 % der Pflegestufe III.

¹⁷ Auswertbare Fragebögen liegen von 56 der 63 kontaktierten Heime (89 %) sowie 102 der 248 kontaktierten Hausärzte (41 %) vor.

¹⁸ Ausführlichere Ergebnisse liegen bei der Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung des Landratsamtes vor.

3.7.1.2 Hausärztliche Versorgung der Pflegeheimbewohner

Zahl der betreuenden Hausärzte schwankt zwischen 1 und 24 Hausärzten/Heim

Die medizinische Betreuung der Heimbewohner erfolgt in knapp einem Fünftel der Einrichtungen durch maximal 2 Hausärzte, während in einem weiteren Fünftel mindestens 15 Hausärzte tätig sind. Diese sehr große Spanne bei der Zahl der Hausärzte bringt, wie weiter unten ersichtlich, unterschiedliche Problemkonstellationen mit sich. Wie aufgrund der unterschiedlichen Pflegebetten- bzw. Ärztedichte zu erwarten, sind in den ländlichen Gebieten des Backnanger bzw. Schorndorfer Mittelbereichs in nahezu sämtlichen Heimen (19 von 20) weniger als 10 Hausärzte für die Betreuung der Bewohner zuständig, während z. B. die Bewohner der Einrichtungen in der Raumschaft „MB Schorndorf verstädert“¹⁹ ausnahmslos von mehr als 10 Hausärzten betreut werden.

Zunehmende Schwierigkeiten, Hausarzt zu finden

Bei ihrem Einzug ins Pflegeheim hatten Bewohner von 13 der 56 Pflegeheime Schwierigkeiten, einen Hausarzt zu finden (Stand 2. Halbjahr 2013). Bei dem betreuenden Arzt handelt es sich zudem nicht in jedem Fall um den Wunscharzt. Ihre Sorge bezüglich der zukünftigen Entwicklung brachten einige Pflegeheimleiter/PDL durch Randnotizen zum Ausdruck wie „... es werden zunehmend mehr Patienten, die Schwierigkeiten haben...“ oder der folgenden Situationsbeschreibung:

... Im Prinzip waren wir im letzten Jahr mit der hausärztlichen Versorgung sehr zufrieden, da wir einen Hausarzt vor Ort hatten. Dr. ... hat seine Praxis zum ... geschlossen. Seitdem gestaltet sich die Suche nach einem Arzt, der auch Hausbesuche bei uns durchführt, sehr wenig zufriedenstellend. Unsere PDL und deren Stellvertretung haben persönlich bei sags und schriebe 15 (!!) Arztpraxen in der näheren Umgebung nachgefragt, ob von dort aus Hausbesuche in unserer Einrichtung durchgeführt werden könnten. Nur eine Praxis hat zugesagt! ... Bei allen anderen erhielten wir die Absage mit der Begründung, dass sich das für die Praxis nicht lohne ... Wir betrachten diese Entwicklung mit großer Sorge, da in naher Zukunft zahlreiche Praxen in der näheren Umgebung altershalber schließen werden. Vermutlich gestaltet sich deren Nachfolge ähnlich schwierig wie in ...

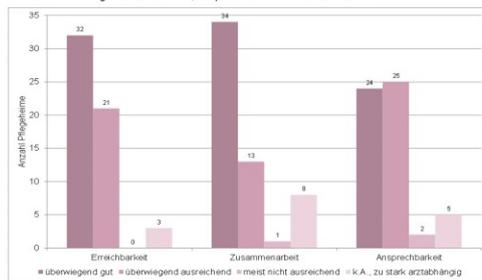
Recht positive Beurteilung der Erreichbarkeit und Zusammenarbeit

Die Aussage, dass die Visiten bedarfsgerecht entsprechend der individuellen Situation der Pflegeheimbewohner erfolgen, konnten 46 von 56 Heimverantwortlichen bejahen - eine insgesamt positive Bewertung. Gründe für eine negative Beurteilung der Visitenhäufigkeit waren u. a. „weil in Vertretungssituationen (Ferien) die Bereitschaft zur Arztvisite nicht gegeben ist“ oder „sich manche Ärzte nicht auf einen festen Visitentag einlassen“.

Auch die Erreichbarkeit der Ärzte im Bedarfsfall bzw. die Zusammenarbeit mit den Hausärzten wird im Wesentlichen positiv gesehen, etwas ungünstiger fällt die Einschätzung bei der „Ansprechbarkeit der Hausärzte für das Pflegepersonal“ aus.

¹⁹ Bildung der Raumschaften: Unterteilung der Mittelbereiche Backnang und Schorndorf jeweils in einen verstäderten bzw. einen ländlichen Raum (nach LEP 2002) sowie Unterteilung des MB Waiblingen/Fellbach in die 4 Raumschaften Waiblingen, Fellbach, Unterzentren (UG) Winnenden sowie Weinstadt/Kernen/Korb

Abb. 47 Beurteilung der Erreichbarkeit, Ansprechbarkeit und Zusammenarbeit



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Ärztversorgung im Pflegeheim“

Vorschläge zur Optimierung der hausärztlichen Versorgung

Den größten Optimierungsbedarf sehen die Heim- bzw. Pflegedienstleitungen bei der hausärztlichen Versorgung außerhalb der Sprechstundenzeiten (s. Abb. 48). Der Optimierungsbedarf bezieht sich dabei sowohl auf die Wochenenden/Feriene als auch auf die Nachtstunden bzw. den Mittwochnachmittag. Vorschläge zur „Organisation“ betreffen insbesondere das Weiterleiten von Verordnungen bzw. Rezepten und der (vermehrte) EDV-Einsatz.

Abb. 48 Übersicht über die genannten Optimierungsvorschläge zur hausärztlichen Versorgung

Vorschlag	Nennungen (n)
Notdienst außerhalb der Sprechstunden	10
Organisatorisches	8
Feste Visitenzeiten	7
Urlaubsvertretung	6
Zeitnahe Erreichbarkeit	5
Derzeitige Situation gut	5
Regelmäßige Visiten	3
Schulungen	2
Sonstiges	15

Der Wunsch nach festen Visiterminen wird - nicht ganz unerwartet - ausschließlich von Heim-/Pflegedienstleitungen geäußert, deren Heimbewohner von vergleichsweise vielen Hausärzten (8/7) betreut werden. Probleme bei der Urlaubsvertretung gehen hingegen vorwiegend Heimverantwortliche an, deren Heimbewohner von nur sehr wenigen Hausärzten (5/3) versorgt werden. 5 dieser 6 Heime befinden sich im ländlichen Backnanger Raum. Angeregt werden hier u. a. bessere Urlaubsabreden, keine überschneidende Urlaube und/oder eine bessere Vertretungsregelung.

Mögliche Maßnahmen zur Sicherstellung der zukünftigen Ärzterversorgung im Pflegeheim

Aspekte der finanziellen Vergütung der Hausbesuche werden mit Abstand am häufigsten angeführt als Maßnahme zur Sicherstellung der Ärzterversorgung (s. Abb. 49). Die Kategorie „Heimarztmodell“ beinhaltet auch Umschreibungen wie „Benennung von 1-2 Ärzten aus der Gemeinde“ oder „Zusammenarbeit des Heimes mit nur 2-3 Hausärzten, die auch Hausbesuche machen. Entspricht natürlich nicht einer ‚freien‘ Arztwahl, die ist aber im Krankenhaus auch nicht gegeben“.

Abb. 49 Maßnahmen zur Sicherstellung der zukünftigen Ärzterversorgung im Pflegeheim

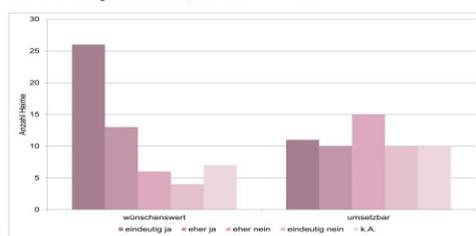
Maßnahme	Nennungen (n)
Bezahlung der Hausbesuche	18
Nachwuchsförderung/Nachfolge	3
Mehr Hausärzte	2
Heimarztmodell	5
Hausarzt vor Ort	3
Sonstiges	11

Modell des koordinierenden Hausarztes

Beim Modell des koordinierenden Hausarztes verpflichtet sich ein Hausarzt der Umgebung vertraglich, die Kooperation zwischen der Einrichtung und den Hausärzten der Umgebung zu verbessern. U. a. organisiert er den Bereitschaftsdienst, versucht gemeinsame Behandlungsstandards zu installieren, berät mit dem Pflegepersonal Möglichkeiten, die Versorgung zu verbessern.

Rund 70 % der im 2. Halbjahr 2013 befragten Heim- bzw. Pflegedienstleitungen hielten das Modell des koordinierenden Hausarztes für (eher) wünschenswert. Die Umsetzbarkeit beurteilten sie allerdings deutlich skeptischer.

Abb. 50 Beurteilung des Modells des „koordinierenden Hausarztes“



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis: Umfrage „Ärztversorgung im Pflegeheim“

3.7.1.3 Fachärztliche Versorgung der Pflegeheimbewohner

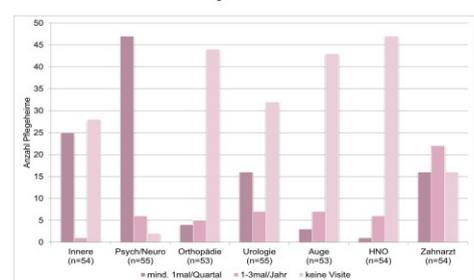
Arztbesuche der Heimbewohner bei niedergelassenen Fachärzten

Laut Angaben der Heim- bzw. Pflegedienstleitungen suchte im letzten Monat vor der Umfrage ca. 740 mal²⁰ ein Heimbewohner einen Facharzt außerhalb des Heimes auf. Die Hälfte dieser Facharztbesuche (ca. 370) erfolgte mit Unterstützung des Pflegepersonals, wobei in der befragten Zeitspanne 40 Pflegeheime Personal für diese Aufgabe abstellten. Vergleichsweise häufig fanden so durchgeführte Facharztbesuche im ländlichen Backnanger Raum sowie in Waiblingen statt. Angehörige begleiteten im befragten Zeitraum ca. 250-mal Heimbewohner zu einem Facharzt. Entlastet wurden hierdurch 42 Heime. Diese Unterstützungsleistung durch Angehörige erfolgte in den städtisch geprägten Raumschaften des Kreises vergleichsweise häufiger als in den ländlichen. Ohne Begleitung von Angehörigen bzw. Pflegepersonal konnten ca. 15 % der Facharztbesuche (ca. 120) bewerkstelligt werden.

Facharzttrichtung ausschlaggebend für Visitenhäufigkeit

Bei der Visitenhäufigkeit im Pflegeheim bestehen sehr ausgeprägte Unterschiede zwischen den einzelnen Facharzttrichtungen (s. Abb. 51). Während in nahezu sämtlichen Pflegeheimen des Kreises Fachärzte für Psychiatrie/Neurologie mehr oder weniger regelmäßig Hausbesuche machen²¹, sind Fachärzte für Innere Medizin in knapp 50 %, Zahnmediziner und Urologen in ca. 30 % der Heime mindestens einmal je Quartal vor Ort tätig. Augenärzte, Orthopäden und HNO-Ärzte sind in über 80 % der Heime gar nicht präsent. In der Regel haben größere Einrichtungen (mindestens 50 Plätze) eher Kontakt zu Fachärzten als kleinere.

Abb. 51 Präsenz der Fachärzte in den Pflegeheimen des Rems-Murr-Kreises



Quelle: Landratsamt Rems-Murr-Kreis Umfrage „Ärztversorgung im Pflegeheim“

... und für die Beurteilung der fachärztlichen Versorgung

Wie nach den großen Differenzen bei der Visitenhäufigkeit zu erwarten, differiert die Beurteilung der fachärztlichen Versorgung der Pflegeheimbewohner analog zur Visitenhäufigkeit der jeweiligen Fachärzte. 4 von 5 Heim- bzw. Pflegedienstleitern bezeichnen die ärztliche Versorgung ihrer Heimbewohner durch Psychiater/Neurologen als „vollständig bzw. überwiegend ausreichend“. Auch die Versorgung im Bereich der Inneren Medizin wird überwiegend positiv bewertet. Hingegen stuft eine (knappe) Mehrheit der Heimverantwortlichen die medizinische Versorgung der Bewohner in den Bereichen Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Augenheilkunde sowie Orthopädie nur als „teilweise bzw. nicht ausreichend“ ein. Zudem ergänzten 6 Heim-/Pflegedienstleitungen, dass die dermatologische Versorgung der Heimbewohner nicht bzw. nur teilweise ausreichend ist, zwei andere loben die dank PIA/ZIP gute Betreuung von Demenzkranken.

Vorschläge zur Optimierung der fachärztlichen Versorgung

Häufigster Optimierungsvorschlag sind Facharztvisiten im Heim. Neben allgemein gehaltenen Formulierungen werden häufiger auch Heimvisiten genau definierter Facharzttrichtungen wie z. B. der Zahnmediziner und Augenärzte gefordert. Wünsche für eine verbesserte Kommunikation/Kooperation beziehen sich insbesondere auf den Informationsrückfluss bzw. den Arztbrief auch an Einrichtungen und die direkte Kommunikation mit dem Arzt bei Telefonaten.

²⁰ Fälle, (nicht Personen)

²¹ in 26 Heimen mindestens monatlich, in 21 Heimen 1- bis 2-mal pro Quartal, in 6 Heimen 1- bis 3-mal pro Jahr, keine Hausbesuche in 2 Heimen

Abb. 52 Übersicht über Vorschläge zur Optimierung der fachärztlichen Versorgung

	Nennungen (n)
Facharztvisiten im Heim	24
Bezahlung Hausbesuche	6
Kommunikation, Kooperation	5
Behindertengerechte Praxen	4
Terminmanagement	4
Sonstiges	6

Des Weiteren wurden u. a. Kooperationsmodelle mit Kliniken oder niedergelassenen Fachärzten angeregt, der Ausbau der PIA vorgeschlagen und die Berücksichtigung des demenziellen Syndroms bei Untersuchungsabläufen angemaht.

3.7.2 Medizinische Versorgung der Heimbewohner - Sicht der Hausärzte

3.7.2.1 Hausbesuche im Pflegeheim

Nahzu sämtliche Hausärzte betreuen (noch) Pflegeheimbewohner

Von den gut 100 Hausärzten, die sich an der Umfrage beteiligten, machen nach eigenen Angaben nur 3 keine Hausbesuche im Pflegeheim. Als Gründe wurden angegeben, dass Hausbesuche nicht ins Leistungsspektrum passen bzw. dass eine andere Aufgabenteilung in der Praxis vorliegt. Kommentare wie „mache Hausbesuche, obwohl es sich nicht lohnt“ oder „ich lehne neue Patienten wegen Überforderung ab“ weisen aber auf bestehende bzw. zukünftige Probleme bei der Versorgung von Pflegeheimbewohnern hin.

Anzahl der zu betreuenden Einrichtungen und Pflegeheimbewohner

Die Anzahl Pflegeheimbewohner, die ein Hausarzt im Rems-Murr-Kreis betreut, schwankt zwischen 1 und 185 Personen. Erwartungsgemäß haben insbesondere Hausärzte im ländlichen Backnanger Raum viele Pflegeheimbewohner zu versorgen. Dabei betreuen ca. 20 % der Hausärzte ausschließlich Bewohner in einer Einrichtung, weitere 20 % sind in zwei Heimen tätig. Ca. ein Drittel der Hausärzte ist in fünf und mehr Einrichtungen unterwegs.

Die Fahrzeit zwischen Praxis und Pflegeeinrichtung liegt in ca. 50 % der Fahrten bei mindestens 10 Minuten. Vergleichsweise kurze Anfahrten gaben häufig Hausärzte in Waiblingen und den Remstalgemeinden an.

Visitenhäufigkeit und Visitenablauf

Die Visitenhäufigkeit in den Pflegeheimen richtet sich neben dem Gesundheitszustand der Patienten bzw. individuellen Erfordernissen auch nach der Zahl der zu betreuenden Bewohner in der jeweiligen Einrichtung. Je mehr Bewohner in einem Haus von einem Arzt betreut werden, desto häufiger werden in der Regel Heimbesuche durchgeführt.

Die Visite erfolgt nach Aussage von gut 35 % der Hausärzte in der Regel immer gemeinsam mit einer Pflegefachkraft. Weitere 40 % der Hausärzte führen die Visiten situations- bzw. heimbabhängig entweder

mit Pflegefachkräften oder ohne Heimpersonal durch. Wenige Ärzte geben an, immer ohne Heimpersonal zu visitieren. Eine Visite in Begleitung von Pflegehelfern findet nur in wenigen Ausnahmefällen statt.

Die Zusammenarbeit zwischen Pflege und behandelndem Arzt wird – ähnlich wie auch von den Heim- bzw. Pflegedienstleistungen – insgesamt positiv beurteilt. Gut drei Viertel der Hausärzte bezeichnen sie als überwiegend gut, weitere 16 % als überwiegend ausreichend.

Vom Heimpersonal veranlasste Heimbesuche

Heimbesuche, die durch das Heimpersonal veranlasst worden sind, sind nach Ansicht von knapp einem Drittel der Ärzte in der Regel (d. h. in $\geq 90\%$ der Fälle) adäquat/erforderlich. Ca. 15 % der Hausärzte sind allerdings der Ansicht, dass nicht einmal die Hälfte dieser Visiten notwendig sei. Häufigste Gründe für nicht erforderliche Heimbesuche sind nach Meinung der Ärzte „Fehl einschätzung des Gesundheitszustandes durch unsicheres bzw. unerfahrenes Personal“ (n=36) sowie der Aspekt der „juristischen Absicherung bzw. der Angst des Pflegepersonals“ (n=27). Auch Druck durch Angehörige führt zu einer inadäquaten Veranlassung von Heimbesuchen.

3.7.2.2 Vorschläge zur Optimierung der hausärztlichen Versorgung in Pflegeheimen

Neben dem Abbau der Bürokratie spielen Aspekte zur „Qualifizierung, Kompetenz und Schulung des Pflegepersonals“ eine wichtige Rolle. Häufiger angeregt wurden eine größere Kompetenzzubehaltung sowie einfache Diagnostik durch spezialisiertes bzw. speziell geschultes Pflegepersonal. Als mögliche Schulungs- bzw. Fortbildungsthemen wurden in diesem Kontext z. B. genannt: „Medikamentengabe bei Bedarf“, „Was ist ein echter Notfall?“ oder „Welche Diagnostik/Therapie kann ich selber machen?“

Abb. 53 Vorschläge der Hausärzte zur Optimierung der ärztlichen Versorgung bzw. der Zusammenarbeit (n=99)

	Nennungen (n)
Weniger Bürokratie	19
Qualifizierung, Kompetenz u. Schulung Pflegepersonal	19
Kommunikation Arzt/Pflegepersonal	10
Versorgung bzw. Zusammenarbeit ist gut	10
Vorbereitung der Visiten	9
Fahrdienst	6
Kommunikation Pflegepersonal untereinander	4
Klare Zuständigkeiten/Anweisungen für bestimmte häufige Situationen	3
Sonstiges	19

Auch die Nutzung von Kommunikationsstrukturen wie bspw. Telefon-Visiten sowie „feste Ansprechzeiten“ bzw. „regelmäßige, zeitlich festgelegte Visiten mit Pflegefachkraft“ können zur Optimierung der medizinischen Versorgung beitragen. Wünsche, die mit der Einführung eines Fahrdienstes durch das Pflegeheim verbunden sind, beziehen sich sowohl auf das Abholen von Rezepten/Überweisungen bzw. das Bringen von Körperflüssigkeiten als auch auf den Transport von Patienten in die Praxis. Der

elektronische Rezeptversand, Kartenlesegerät und Drucker in Heimen für Rezepte bzw. Überweisungen vor Ort, die Bevorratung mit Medikamenten für Notfälle am Wochenende (auch wenn nicht erlaubt) – drei weitere Beispiele aus den vielfältigen, unter Sonstiges zusammengefassten Anregungen.

3.7.2.3 Maßnahmen zur Sicherstellung der zukünftigen Ärzteversorgung im Pflegeheim

Die mit weitem Abstand wichtigste Maßnahme, um auch zukünftig die Ärzteversorgung im Pflegeheim sicherzustellen, ist aus ärztlicher Sicht die angemessene Vergütung bzw. eine bessere Finanzierung der Hausbesuche im Pflegeheim. Viele Hausärzte verweisen in diesem Zusammenhang auf den hohen Zeitaufwand, der sich aus Anfahrt, Fußweg, Sichten der Akten, Warten auf Pflegekraft und/oder der Multimorbidität vieler Patienten ergibt. Auch Forderungen wie ein höheres Arzneimittelbudget für die oft multimorbiden Patienten, eine höhere Honorierung der Hausbesuche für den Regelfall (EBM 01410) sowie Kommentare wie „jeder Besuch ist betriebswirtschaftlich ein Zuschussgeschäft“ werden unter diesen Begrifflichkeiten subsumiert.

Abb. 54 Maßnahmen zur Sicherstellung der zukünftigen Hausärzteversorgung im Pflegeheim (n=96)

	Nennungen (n)
Adäquate Vergütung	39
Mehr Pflegefachkräfte	12
Qualifikation, Kompetenz u. Schulung des Pflegepersonals	10
Heimarzt	9
„Round table“ Pflege/Ärztenschaft	3
Mehr Ärzte	2
Sonstiges	22

Die ebenfalls häufig geforderte hohe Fachlichkeit des Pflegepersonals lässt sich in zwei Aspekte untergliedern:

- den ausreichenden Schlüssel von Pflegefachkräften (mehr examiniertes Pflegepersonal) sowie
- die Qualifikation, Kompetenz und Schulung des Pflegepersonals. Hier vorgebrachte Vorschläge zur Entlastung der Ärzte durch speziell qualifiziertes bzw. geschultes Pflegepersonal ähneln dabei Anregungen aus Kap. 3.7.2.2.

Für die Anstellung von Heimbärzten als eine Maßnahme der Sicherstellung der Ärzteversorgung im Pflegeheim sprachen sich 8 Hausärzte aus. Angeregt wird in diesem Kontext zudem, dass der Heimbarzt besondere Geriatrie-, Schmerz- und Demenzerkenntnisse aufweist, dass die Tätigkeit in Teilzeit bzw. auch in der Familienphase ausgeübt werden kann und dass ein Heimbarzt mehrere Heime betreuen kann. Ein Arzt sprach sich wegen der freien Arztwahl explizit gegen dieses Modell aus.

Neben diesen häufiger genannten Maßnahmen gab es auch hier eine breite Palette weiterer äußerster unterschiedlicher Anregungen wie die Delegation von Leistungen an eine Arzthelferin, die bessere Vernetzung von betreuenden Ärzten oder das Organisieren eines ärztlichen Notdienstes, der im Hausarztvertretungsfall die Versorgung von Heimpatienten übernimmt.

3.8 Ältere Migranten

Das Thema „Ältere Migranten“ ist besonders in Ballungsräumen (hoher Ausländeranteil), aber mittlerweile auch im Rems-Murr-Kreis von Interesse.

Die Altersplanungen bei Migranten hängen eng mit der sozialen Integration, den verfestigten Familienbezügen in Deutschland und mit der Rückkehrabsicht ins Herkunftsland zusammen. „Kehrt man, wie es viele der Arbeitsmigranten der 1960er und 1970er Jahre ursprünglich geplant hatten, nach Beendigung des Erwerbslebens wieder in die alte Heimat zurück, oder hat man sich in Deutschland so gut eingelebt und seine sozialen Bezüge hier so stabil aufgebaut, dass dies zu der neuen Heimat geworden ist, in der man auch seinen Lebensabend verbringen möchte?“²²

Während lange Zeit bei vielen Mitbürgern ausländischer Herkunft noch verwandtschaftliche Bindungen in die Heimatländer vorhanden waren, was auch den Wunsch aufrecht erhielt, das Rentenalter und den Lebensabend dort zu verbringen, so ist heute zu beobachten, dass bei vielen Migrantenfamilien die Zeit, die sie in Deutschland verbringen, insgesamt länger ist als die in der Heimat. Familiäre Bindungen dorthin existieren auch nicht mehr bzw. nicht in solchem Maß, dass eine Rückkehr sinnvoll erscheint.

Noch ist vor allem bei Migranten, insbesondere mit muslimischem Hintergrund, zu beobachten, dass die Inanspruchnahme von institutioneller Hilfe im Pflegefall traditionell unüblich ist. Allerdings werden in diesen Fällen über kurz oder lang die familiären Systeme nicht mehr ausreichen, um den Bedarf zu decken.

Von Seiten des Kreises wurden auch erste Maßnahmen veranlasst, so z. B. ein Online-Verzeichnis fremdsprachiger Gesundheitsangebote (www.gesundheit-mk.info) und die Übersetzung der Kreisbroschüre „Demenz – was tun?“ in die türkische, russische und italienische Sprache. Der Abruf der übersetzten Broschüren war jedoch fast nicht wahrnehmbar. Um jedoch aktuelle Broschüren anbieten zu können, mussten laufend finanziell und logistisch aufwändige Übersetzungen veranlasst werden. 2013 wurde der Nachdruck aus diesem Grund eingestellt. Die persönliche Kontaktaufnahme mit Gruppierungen oder Einzelpersonen gestaltete sich eher schwierig.

Ein Arbeitskreis „Ältere Migranten“ existiert, hat aber aufgrund von mehrfachen personellen Wechseln an Kontinuität verloren.

Die Auswirkungen der aktuellen Flüchtlingssituation haben auf den Seniorenbereich zumindest aktuell keinen Einfluss, da vorwiegend nur jüngere Menschen in den Gemeinschaftsunterkünften leben.

²² Vgl. Befragung von Migranten über 50 Jahre in der Stadt Hamm. Ergebnisse einer aufsuchenden Befragung im Rahmen des KOMM-IN-Projektes. Dietrich Engels, Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik, Köln 22.12.2009

4 Handlungsempfehlungen des Rems-Murr-Kreises

Die deutliche Zunahme älterer Mitbürger sowie zahlreiche Veränderungen in der Gesellschaft (z. B. Erwerbstätigkeit der Frauen, Umsetzung von Teilhabe, Selbstbestimmung von Menschen mit Demenz) und in der Versorgungslandschaft stellen Kreis und Kommunen vor neue Herausforderungen. Die bisherige Altenhilfe- und Kreispflegeplanung mit ihren gesetzlich definierten Zuständigkeiten wurde daher im vorliegenden Bericht um einige Aspekte erweitert, so z. B. die Lebenslage und die spezifischen Bedürfnisse der in Privathaushalten lebenden Senioren oder auch die besonderen Bedarfe von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen. Die nachfolgende Aufzählung gibt einen konzentrierten Hinweis auf Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation älterer und/oder pflegebedürftiger Menschen. Häufig bedarf es zum Verständnis der formulierten Handlungsempfehlungen der Berücksichtigung der vorangestellten Fakten und Bezüge. Für die Maßnahmenplanung und –umsetzung der einzelnen Handlungsempfehlungen sind zumeist zahlreiche Akteure aufgeföhrt.

4.1 Pflegestützpunkt

Der bestehende Pflegestützpunkt blickt auf 5 Jahre Erfahrung zurück. In dieser Zeit hat sich die Komplexität der Beratung verändert, die Beratungsgespräche sind heute intensiver als am Anfang, was sicher auch damit zusammenhängt, dass rein informative Anfragen bereits durch Netzwerkpartner beantwortet werden können bzw. die Öffentlichkeitsarbeit dazu beiträgt, dass Informationen schneller gefunden werden.

Die Besonderheit des Rems-Murr-Kreises ist, dass er ein sehr heterogener Landkreis mit sehr unterschiedlichen Bewohnerstrukturen ist. Ein Teil liegt dicht am Ballungsraum Stuttgart und an den beiden S-Bahn-Linien mit einer relativ hohen Besiedelungsdichte, der andere Teil erstreckt sich bis weit in den Schwäbisch-Fränkischen Wald mit geringerer Besiedelungsdichte. Gerade in diesen Randbereichen fallen weitere Wege an. Für ältere, in ihrer Mobilität eingeschränkte Bürger ist es teilweise beschwerlich, den Pflegestützpunkt zu erreichen. Hausbesuche können nur in Ausnahmefällen geleistet werden, da aufgrund der hohen Beratungsdichte die personellen Ressourcen nicht zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grund, gestützt durch Anträge von Landesseniorenrat, Kreisseniorenrat und auch aus den Kommunen, halten wir einen zweiten Pflegestützpunkt für den Rems-Murr-Kreis für erforderlich und sinnvoll. Ein entsprechender Antrag bei der Landesarbeitsgemeinschaft Pflegestützpunkte (LAG) wurde gestellt.

4.2 Leben/Wohnen

4.2.1 Neue Wohnformen

Abgesehen vom Betreuten Wohnen, welches im Anschluss an bestehende Pflegeheime wie auch als isolierte Wohnanlage angeboten wird, gibt es im Rems-Murr-Kreis erst wenige Ansätze für weitere Wohnformen (Mehrgenerationenwohnen, Senioren-WG, ambulant betreute Wohngemeinschaften). Hier muss der Dialog mit den verantwortlichen Akteuren geführt werden. Quartiersbezogene Lösungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften müssen in den kommenden Jahren stärker in den Fokus der Planung für ältere Menschen rücken.

Modelle der neuen Wohnformen werden vom RMK erfasst und in der Auswertung begleitet, so sollen Best-Practice-Beispiele besonders honoriert und veröffentlicht werden.

74

REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

Wohnformen für Menschen mit Demenz

Ambulant betreute Wohngruppen für Menschen mit Demenz bereichern die bisherige Angebotspalette um eine Möglichkeit der Lebensform, welche idealerweise von Individualismus und persönlichen Freiräumen geprägt ist. Erforderlich hierzu ist entweder ein enormer Einsatz der Angehörigen (häufig Gründung eines Vereins), oder eine entsprechende Finanzierung der benötigten Unterstützungsleistungen, welche gegebenenfalls auf z. B. Pflegegeldern übertragen werden. Betreuung erfordert immer einen hohen Personaleinsatz und ist somit kostenintensiv. Im Rems-Murr-Kreis bemüht sich die Demenzfachberatung schon seit einiger Zeit, Menschen für dieses Engagement zu gewinnen.

Angesprochen sind sowohl Entscheidungsträger der Kommune wie auch der Bürger mit zeitlichen und/oder finanziellen Ressourcen. Die Demenzfachberatung des Kreises ist beratend, begleitend und unterstützend in der Verantwortung.

4.2.2 Ambulante Versorgung

Der Anstieg der Zahl der Hochaltrigen und das damit zwangsläufig verbundene Risiko der Pflegebedürftigkeit stellt enorme Herausforderungen an die Träger der ambulanten Altenhilfe hinsichtlich der Personalförderung und –gewinnung wie auch bei der Qualitätssicherung. Die Fortführung des Arbeitskreises „Runder Tisch – Fachkräftemangel in der Pflege“ ist notwendig.

4.2.3 Entlastungsangebote für Angehörige von Menschen mit Demenz

Die Entwicklung von Entlastungsangeboten für Angehörige von Menschen mit Demenz ist insgesamt positiv zu bewerten. Der quantitative Ausbau und der Erhalt bestehender Angebote ist vor dem Hintergrund der zumeist auch ehrenamtlichen Arbeit bemerkenswert, bedarf deshalb aber auch der besonderen Pflege und Sicherung. Um die Demenz-Angebote auch weiterhin am Leben zu erhalten, ist die verlässliche Förderung des Kreises erforderlich. Wie schon 2009 wurde diese Notwendigkeit von den damaligen Mitgliedern des Pflegebeirates erkannt und mit 40.000 Euro Budgetzuweisung dotiert. Gleichzeitig bestätigen sie die Notwendigkeit der flexiblen Verwendungs- und Einsatzmöglichkeit dieser Mittel durch die Fachberatung Demenz. Die Fortschreibung dieser Zuweisungen ist sicherzustellen.

4.2.4 Pflegeheime

Kein akuter Handlungsbedarf bezüglich der Platzzahlen, jedoch muss die Gesamtsituation beobachtet und begleitet werden. Da sich der Bestand 2015 innerhalb des sogenannten Planungskorridors bewegt, besteht hinsichtlich der Platzzahlen kein Handlungsbedarf. Die Auswirkungen der Heimbauverordnung können momentan noch nicht abgeschätzt werden, da die Heimträger hier keine präzisen Angaben machen. Heimaufsicht und Altenhilfefachberatung werden hier eng zusammenarbeiten und den weiteren Verlauf kontrollieren.

Bei Kurzzeitpflege und Tagespflege sind hinsichtlich der Bedarfszahlen für 2020 genügend Plätze vorhanden. Hier muss allerdings davon ausgegangen werden, dass die Neuerungen durch das Pflege-stärkungsgesetz II (PSG II), welches ab 01.01.2017 umgesetzt wird, sowie durch das PSG III (Entwurf) zu einer wesentlich stärkeren Nachfrage führen werden. Die Gesamtsituation ist mit den verantwortlichen Akteuren und der Altenhilfefachberatung zeitnah zu beobachten.

REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

75

4.2.5 In Privathaushalten lebende Senioren

Die auf der Ebene von 8 Kreisregionen vorliegenden Ergebnisse der Umfrage „Älter werden im Rems-Murr-Kreis“ zeigen konkrete Handlungsbedarfe in unterschiedlichen Bereichen auf. Die potenziellen Handlungsfelder reichen von Maßnahmen zur Prävention (z. B. Bewegungsförderung) über den Versorgungssektor (z. B. Versorgung der hochaltrigen, z. T. immobilen Bevölkerung) bis hin zu infrastrukturellen Maßnahmen. Die Ergebnisse sind demzufolge für äußerst unterschiedliche Akteure der kommunalen Daseinsvorsorge wie z. B. Gemeinden, kassenärztliche Vereinigung/Arztschaft, Krankenkassen oder Wohlfahrts- und Sportverbände von Bedeutung.

Um mit den unterschiedlichen Akteuren ins Gespräch zu kommen, stellt die Kreisverwaltung den Verantwortlichen die Ergebnisse zur weiteren Verwendung sukzessive zur Verfügung. Derzeit sind vier Kurzberichte zu den Modulen sozioökonomische Grunddaten, Gesundheit und Medizinische Versorgung, individuelle Mobilität und OPNV, Wohnumfeld/Unterstützung in Arbeit. Die Vorstellung und Diskussion der Ergebnisse in den entsprechenden Gremien ist geplant. Außerdem wird Mitte nächsten Jahres eine Veranstaltung mit Vertretern der o. a. Zielgruppen in Erwägung gezogen, um gemeinsam Hintergründe zu beleuchten und im Konsens eine Priorisierung von Handlungsfeldern bzw. vordringlich zu bearbeitender Themen festzulegen.

Sofern für konkrete Planungsschritte erforderlich, können auch weitergehende Auswertungen der Umfrage durch die Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung des Landratsamtes durchgeführt werden.

4.2.6 Leben von Menschen mit Demenz in der Kommune

Demenz ist vor allem eine soziale und kulturelle Herausforderung. Menschen mit Demenz brauchen eine gute medizinische und pflegerische Versorgung. Aber sie benötigen mehr als das: ein soziales Umfeld, in dem sie willkommen sind.

Maßnahmen und Handlungsempfehlungen, wie Teilhabe und Selbstbestimmung im öffentlichen Raum gelingen kann, sind im Kap. 2.1 näher ausgeführt.

Gefordert und verantwortlich ist jeder Einzelne, seine Einstellung zu überprüfen und seine persönlichen Möglichkeiten in die Waagschale zu werfen.

Je nach Themenschwerpunkt ist die Demenzfachberatung des Kreises begleitend, beratend und unterstützend in der Verantwortung. Wenn nötig, übernimmt sie auch die Rolle des Initiators.

4.3 Medizinische Versorgung

Die medizinische Versorgung der Generation 65+ ist ein wichtiges Schlüsselement zur Sicherung von Lebensqualität im Alter. Die Verbesserung der medizinischen Versorgung umfasst sowohl Maßnahmen der Prävention, der Diagnostik und Therapie, der Rehabilitation als auch der palliativen Versorgung.

Handlungsempfehlungen mit Vorschlägen zur Verbesserung im Bereich der Diagnostik und Therapie von Menschen mit Demenz finden sich in Kapitel 3.3.3.

Die relevanten Daten zur medizinischen Versorgung in Pflegeheimen erfordern Maßnahmen wie unter Kapitel 3.7 beschrieben. Demenzspezifische Maßnahmen und Empfehlungen zur Sicherung und Verbesserung guter stationärer Pflege von Menschen mit Demenz sind unter Kapitel 3.6 aufgeführt.

Verantwortlich für die kritische Reflexion und Umsetzung der Handlungsempfehlungen sind die entscheidenden Disziplinen oder auch gesetzgebende Entscheidungsträger.

76

REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

4.4 Ältere Migranten

Um verteilte Erkenntnisse über die Bedürfnisse und Probleme von Migranten zu erlangen sollte mit den Ausländerbeauftragten der Städte und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis sowie mit Vertrauenspersonen aus dem Kreis der Migranten Kontakt aufgenommen werden um gemeinsam über Erfahrungsberichte und Aussprache weitere Planungsschritte zu überlegen.

Eine Heranführung an institutionelle Pflege könnte behutsam über den Kontakt von älteren Migranten mit Einheimischen in Form einer Begegnungsstätte gelingen, dies könnte z. B. durch gemeinsame Angebote gefördert werden. Es ist das perspektivische Ziel, Kooperationen von Seniorengruppen unterschiedlicher Ethnien zur Normalität werden zu lassen.

Dies bedarf, aufgrund von kulturell bedingten Unterschieden, zunächst einer pädagogischen Begleitung auf beiden Seiten, um kulturelle Stolpersteine auszuräumen bzw. um Missverständnisse zu verhindern oder auszuräumen. Vereine und Seniorengruppen sollten sich aktiv um Senioren mit Migrationshintergrund bemühen.

4.5 Kreispflegeplanung

Für die Fortschreibung der Kreispflegeplanung in der Zukunft kommt es nun darauf an, einen beteiligungs- und prozessorientierten Ansatz beizubehalten. Hierzu gehören im Einzelnen:

- Umsetzung der Handlungsempfehlungen zusammen mit den beteiligten Akteuren
- kontinuierliche Sitzungen bzw. Abstimmungsgespräche mit dem Kreispflegebeirat
- Regelmäßige Bestandshebungen und Abgleich mit den vorliegenden Zielen und Planungen alle 5 Jahre
- Weiterentwicklung der Kreispflegeplanung und des Geriatriekonzepts durch Bildung einer amterübergreifenden Arbeitsgruppe, bestehend aus Stabsstelle Gesundheitsberichterstattung (Frau Dr. Mexx), Altenhilfefachberatung (Herr Geiser) und Demenzfachberatung (Frau Amann, Herr Herrmann).

REMS-MURR-KREIS | Älter werden im Rems-Murr-Kreis

77

Anlage | Wichtige Links

www.statistik.baden-wuerttemberg.de

BevoelkGebiet/Demografie-Spiegel

www.total-lokal.de/city/waiblingen/data/71328_57_06_15/index.html

Seniorenwegweiser des Rems-Murr-Kreises

www.rems-murr-kreis.de/2737_DEU_WWW.php

Broschüre „Was tun bei Demenz?“

www.ksr-rems-murr.de

Homepage des Kreissenioresrates

www.rems-murr-kreis.de

Homepage des Landratsamtes

www.awosozialstation.de

Austauschforen für Angehörige und Fachleute

www.bmg.bund.de/themen/pflege/pflegestaerkungsgesetze.html

REMS-MURR-KREIS.DE

Landratsamt
Rems-Murr-Kreis
Kreissozialamt
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
Telefon 07151 501-0
Telefax 07151 501-1525
soziales@remm-murr-kreis.de



Seniorenwegweiser



Diakonie - überall zuhause

Diakonie- und Sozialstation Waiblingen
07151 5 68 18-6
www.diakoniestation-waiblingen.de

Diakoniestation
Wieslauftal Welzheimer Wald
07183 3 05 99 -13
www.diakoniestation-wieslauftal.de

Diakoniestation Backnang
07191 146 -801
www.diakoniestation-backnang.de

Diakoniestation Winnenden
07195 90 681 20
www.diakoniestation-winnenden.de





Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

als neuer Landrat des Rems-Murr-Kreises freue ich mich, Ihnen unseren Seniorenwegweiser in der 6., aktualisierten Auflage vorstellen zu können. Wenn man ein neues Amt antritt, möchte man gerne auch neue Anregungen und Vorstellungen einbringen. Dabei sollte aber das Bewährte nicht verloren gehen. Die rege Nachfrage und Nutzung der Broschüre ist für uns ein Zeichen, dass trotz der stetig fortschreitenden Digitalisierung der Kommunikationstechnik, die Printausgabe des Wegweisers sehr geschätzt wird.

Als einer der großen Landkreise in Baden-Württemberg verfügt der Rems-Murr-Kreis über ein breit gefächertes Angebot von Hilfen für die ältere Generation in allen möglichen Lebenslagen. Wir haben uns bemüht, Ihnen eine kompakte und überschaubare Auflistung zu präsentieren, die Ihnen im Bedarfsfall eine erste Orientierung bietet.

Der Seniorenwegweiser soll Hilfesuchenden, Interessierten und Fachdiensten dazu dienen, rasch an wichtige Infor-

mationen zu kommen. Er ist gleichzeitig ein Überblick über die Hilfs- und Beratungslandschaft in unserem Kreis und somit auch geeignet, sich beizeiten mit passenden Lösungen für die Zukunft zu befassen.

Selbstverständlich stehen Ihnen für den detaillierten Beratungsbedarf unsere Beratungsstellen zur Verfügung: Pflegestützpunkt, Altenhilfe- und Demenzfachberatung.

Ich möchte an dieser Stelle auch den vielen haupt- und ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern danken, die kontinuierlich dazu beitragen, das Angebot der Hilfen für ältere Menschen im Rems-Murr-Kreis zu erhalten und auszubauen.

Ihr

Dr. Richard Sigel
Landrat des Rems-Murr-Kreises



Inhaltsverzeichnis

Grußwort des Landrats	1	Ambulante Pflegedienste im Rems-Murr-Kreis	16
Branchenverzeichnis	4	Hausnotruf	25
Hilfe und Beratung	6	Essen auf Rädern im Rems-Murr-Kreis	26
• Pflegestützpunkt	6	Betreutes Wohnen	30
• Pflegestützpunkt im Rems-Murr-Kreis	6	Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis	33
• Altenhilfefachberatung	7	Tagespflege im Rems-Murr-Kreis	46
• Demenzfachberatung im Rems-Murr-Kreis	8	Kreissenorenrat	48
• Betreuungsbehörde	10	Rentenberatung	50
• Betreuungsverein Rems-Murr e. V.	10	• Regionalzentrum Ludwigsburg/Waiblingen	50
• Sozialdienst beim Landratsamt	10	• Erwerbsminderungsrenten/Rehabilitation/ Kontenklärung	50
• Wohnberatung	10	• Alters-/Hinterbliebenenrenten	51
• Selbsthilfegruppen	11	Sicherheitstipps Ihrer Polizei	52
• Patientenverfügung/Vorsorgende Papiere	11	• Sicherheitsberater für Senioren	52
• Hospiz/Sterbebegleitung	12	• Verkehrserziehung	52
• Stationäres Hospiz	12	• Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle	52
• Beratung	12	• Weitere Beratungsstellen	52
• Seniorenbüros/Seniorenberatung	13	Gedanken um die letzten Dinge	54
• Schwerbehindertenausweis	15	Impressum	55
• Die Rems-Murr-Kliniken	15		

Mobiler Pflegedienst mit Profil – für Jung und Alt



- ★ Häusliche Krankenpflege
- ★ Ambulante Intensivpflege/Heimbeatmung
- ★ Komplexe Behandlungspflegerische Versorgung
- ★ Palliativversorgung (Kooperationspartner des SAPV e. V. Rems-Murr)

Arche mobil GmbH
Lechstraße 5
71522 Backnang

Telefon 071 91/22 99 19-0
Telefax 071 91/22 99 19-9
E-Mail info@arche-mobil.de





www.arche-mobil.de



Menschen, Nähe, Lebensfreude

Pflegestift Waiblingen ☎ 07151/20 00-0
Pflegestift Luitgardheim Beutelsbach ☎ 07151/997 00-0
Seniorenzentrum Haus am Berg Backnang ☎ 07191/952 10-0
Diakonischer Ambulanter Dienst Rems-Murr ☎ 07191/952 10-25

www.Dienste-fuer-Menschen.de



PFLEGECONCEPT

Der Pflegedienst mit Konzept

Wir kommen zu Ihnen nach
Backnang, Waiblingen,
Winnenden, Schorndorf...

Soziale Dienste · häusliche Pflege · Alltagshilfen

- Kranken- & Altenpflege
- Familienpflege
- Hilfe im Alltag
- Kurzzeit- & Tagespflege
- Essen auf Rädern
- Krankenhausnachsorge

www.pflegeconcept.de · Zentrale (0 71 95) 17 99 98

**von Mensch zu Mensch -
wir helfen Ihnen weiter**

DENKWERKSTATT · Arnold Keinath · Waiblinger Str. 37 · 71364 Winnenden

Branchenverzeichnis

Liebe Leserinnen, liebe Leser! Als wertvolle Orientierungshilfe finden Sie hier eine Auflistung leistungsfähiger Betriebe aus Handel, Gewerbe und Dienstleistung. Die alphabetische Anordnung ermöglicht Ihnen ein schnelles Auffinden der gewünschten Branche. Alle diese Betriebe haben die kostenlose Verteilung Ihrer Broschüre ermöglicht. Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.total-lokal.de.

Altenheime	3, 35, 37, 39, 41, 42, 43, 44, U 3	Menüservice	25
Altenpflege	19, 21	Nachbarschaftshilfe	25
Ambulante Intensivpflege	2	Optiker	5
Ambulante Pflegedienste	3, 16, 18, 19, 21, 56	Pflege	19, 21, 37, 41, 42, 43, 44, 47, 56
Augenoptik	5	Pflegedienste	2, 13, 19
Banken	51, U 4	Pflegeeinrichtungen	39
Bestattungen	54	Pflegeheime	35, 37, 39, 41, 42, 43, 44, U 3
Demenzbetreuung	8, 37	Rechtsanwälte	13
Diakoniestationen	U 2, 16, 35	Reha-Klinik	47
Essen auf Rädern	27	Sanitätsgeschäft	5
Eventservice	35	Sanitätshaus	5
Finanzdienstleistungen	51, U 4	Seniorenzentren	39, 47
Gastronomie	35	Sozialstationen	U 2, 16, 18, 21
Häusliche 24-Std.-Pflege & Betreuung	24	Sozialverband	7
Hausnotruf	25, 56	Tagespflege	U 3
Home-Care-Service	19	Wohnungsreinigung	35
Krankenpflege	19, 21		

U = Umschlagseite

Hiermit möchte ich mich bei Ihnen allen für die Unterstützung dieser schönen Broschüre bedanken.

Möge Ihre Anzeige zu Ihrem weiteren Erfolg beitragen.

Ihre Susanne Schmid
mediaprint infoverlag gmbh





DER BRILLENMACHER GmbH
Lange Straße 8 • 71332 Waiblingen
www.derbrillenmacherwaiblingen.de

REHA aktuell

Partner im Verbund **dieVitalen**

Gesellschaft für Rehabilitations-
und Medizintechnik mbH
Lieferant aller Kassen

**Rollstühle
Pflegebetten**

REHA-aktuell GmbH · Dammstr. 10 · 71332 Waiblingen
Tel.: 07151 51091 · Fax: 07151 562217 · E-Mail: reha-aktuell@t-online.de
www.reha-aktuell.de

Ihre Ansprechpartner rund um die Gesundheit



Alexander Ratth - Fotolia

SANITÄTSGESCHÄFT **SCHAAL**

Orthopädietechnische Schuhe

DIES ALLES FINDEN SIE BEI UNS:

Kompressionsstrümpfe	Prothesen, Orthesen
Stützkorsetts, med. Leibbinden	Diabetes adapt. Fußbettungen
Bandagen aller Art, Bruchbänder	Einlagen aller Art nach Maß
Hilfsmittel für Krankenpflege und Rehabilitation	Orthopädische Schuhe n. Maß
Rollstühle, Gehhilfe	Orthop. Schuhzurichtungen
Badelifter, Haltegriffe	Schuhreparaturen
Pflegebetten, Krankenlifter	Med. Fußpflege und vieles mehr.

Eugen-Adolf-Strasse 1 • 71522 Backnang
Telefon 0 71 91 / 90 46 90 • Fax 0 71 91 / 6 94 59
info@schaal-backnang.de • www.schaal-backnang.de

Pflegestützpunkt

Pflegebedürftigkeit kann jeden von uns betreffen, oft leider auch sehr plötzlich und unverhofft. Im Pflegestützpunkt erhalten Pflegebedürftige sowie ihre Angehörigen kostenlos und trägerunabhängig Information rund um das Thema Pflege. Die Beraterinnen übernehmen dabei die Funktion eines neutralen Lotsen durch ein großes Angebot von Hilfen und Unterstützung, die in unserem Landkreis angeboten werden. Die an der pflegerischen Versorgung beteiligten Organisationen und Selbsthilfegruppen werden in die Arbeit des Pflegestützpunkts mit einbezogen.

Zudem ist der Pflegestützpunkt kompetenter Ansprechpartner für Selbsthilfegruppen und ehrenamtlich Tätige.

Foto: Gerhard Neusser, Landratsamt

6

Pflegestützpunkt im Rems-Murr-Kreis

Den Pflegestützpunkt Rems-Murr-Kreis finden Sie im Landratsamt in Waiblingen, Alter Postplatz 10, im 1. Stock Zimmer 136 und 137. Die Ansprechpartnerinnen sind Susanne Höge, Melanie Schwarz und Brigitte Wiedenmann. Die Träger des Pflegestützpunktes Rems-Murr-Kreis sind neben dem Landkreis die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen: die AOK Ludwigsburg-Rems-Murr, die Ersatzkassen, die Betriebskrankenkassen, die IKK classic, die Knappschaft und die SVLFG – Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau. Durch die Verortung im Landratsamt können auch die thematisch eng verbundenen Angebote der Altenhilfefachberatung (Herr Geiser) und der Demenzfachberatung (Frau Amann und Herr Herrmann) optimal eingebunden werden.

Aufgaben des Pflegestützpunktes:

Anlaufstelle für Rat- und Hilfesuchende

- Der Pflegestützpunkt bietet für Rat- und Hilfesuchende eine kostenlose Beratung zu allen Fragen im Vor- und Umfeld der Pflege.
- Die Berater im Pflegestützpunkt helfen mit neutraler Information, den Weg durch das umfangreiche Angebot der Leistungen zu finden.

Vernetzung und Koordination

- Enge Zusammenarbeit mit Trägern von Hilfs- und Unterstützungsangeboten

Leistungsentscheidungen können im Pflegestützpunkt nicht getroffen werden.



Kontakt

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Pflegestützpunkt
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
E-Mail: Pflegestuetzpunkt@rems-murr-kreis.de

Seniengerechtes Wohnen usw. Träger und Investoren, sowie Institutionen werden hinsichtlich der Bedarfssituation im Rems-Murr-Kreis beraten.

Gremienarbeit

- Leitung des Kreispflegebeirats



Hilfe und Beratung

Öffentlichkeitsarbeit

- Herausgabe des Seniorenwegweisers
- Veranstaltung von Seniorenfachtagen
- Mitwirkung an Seniorenmessen

Ansprechpartner:

Herr Geiser
Tel.: 07151 501-1506
E-Mail: w.geiser@rems-murr-kreis.de

Demenzfachberatung im Rems-Murr-Kreis

Die Demenzfachberatung des Rems-Murr-Kreises arbeitet unabhängig von Kostenträgern des Gesundheitssystems. In enger Zusammenarbeit mit der Altenhilfefachberatung ist die Demenzfachberatung mit der Geriatrieplanung im Rems-Murr-Kreis beauftragt. Die Planung ist darauf ausgerichtet, die Versorgungslandschaft im Landkreis kontinuierlich zu erheben und fortzuschreiben. Im Blick ist hierbei immer die Sicherung der Lebensqualität von Menschen mit

Demenz sowie deren Angehörigen. Das Hilfe- und Unterstützungssystem soll entsprechend dem Krankheitsverlauf für Betroffene zugänglich und lückenlos sein. Menschen mit Demenz sollen möglichst lange selbstbestimmt an allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens teilhaben können.

Aufgaben der Demenzfachberatung

Information und Beratung für Menschen mit Demenz und deren Angehörige:

Die Diagnose Demenz führt allzu oft zu einer extremen Belastung für alle Beteiligten, sowohl für die betroffenen Menschen als auch für die Familie und die Angehörigen. Wer in dieser Situation Unterstützung sucht, ist bei der Demenzfachberatung im Rems-Murr-Kreis gut beraten. Wir stehen Ihnen kostenlos für die Klärung Ihrer Lebenssituation zur Verfügung und suchen mit Ihnen individuelle Lösungswege für ein gutes Leben trotz – oder besser gesagt: mit Demenz. Telefonische und/oder persönliche Beratung erhalten Sie unter: 07151 501-1180.

Das umfangreiche kreisweite Angebot an professionellen wie auch ehrenamtlichen Unterstützern und Begleitern ist in unserer Broschüre „Was tun bei Demenz“ zusammengefasst. Sie erhalten diese Informationen kostenlos auf dem Postweg, als PDF-Datei über E-Mail oder Sie können die Broschüre von unserer Homepage http://www.rems-murr-kreis.de/2737_DEU_WWW.php herunterladen.

Folgende Informationen sind in der Broschüre „Was tun bei Demenz“ inhaltlich ausführlich beschrieben:



Demenzbetreuungsgruppen in Fellbach und Kernen

4x in der Woche Entlastung für Angehörige
sowie vielfältige Unterhaltung, Förderung und
Abwechslung für Betroffene

© 0711/5109653-11 · info@awo-fellbach.de



Foto: Gerhard Neusser; Landratsamt

- Beratungsstellen und Informationsangebote zum Thema Demenz
 - Anlaufstellen für Diagnose und Therapie bei Demenz
 - Professionelle ambulante und stationäre Pflege und Betreuung für Menschen mit Demenz
 - Betreuungsangebote für Menschen mit Demenz
 - Entlastungsangebote für Angehörige und Familien von Menschen mit Demenz
 - Bewegungsangebote für Menschen mit und ohne Demenz
 - und vieles mehr ...
- Weitere Aufgaben der Demenzfachberatung:**
- Öffentliche Vorträge und Seminare:**
- Demenz ist oftmals noch ein Tabu. Damit sich dies ändert, bietet die Demenzfachberatungsstelle zahlreiche öffentliche Informationsveranstaltungen an, um die Öffentlichkeit für die Belange und Bedürfnisse von Menschen mit Demenz zu sensibilisieren und aufzuklären. Termine und Inhalte der Vorträge oder Seminare werden zeitnah über die Presse mitgeteilt und auf unserer Homepage ausgeschrieben.

Institutionelle Fachberatung, Netzwerkarbeit und Kooperation:

- Eine weitere Aufgabe der Demenzfachberatung ist die institutionelle Beratung, Netzwerkarbeit und Kooperation mit den professionellen und öffentlichen Anbietern von Gesundheitsleistungen. Diese Arbeit begleitet interessierte Institutionen im Rahmen von Verbesserungsprozessen bei der Pflege und Versorgung von Menschen mit Demenz ebenso wie beispielsweise Arbeitskreise und Gremien zum Thema „Demenzfreundliche Kommune“.

Teilhabe und Projekte:

- Wissenschaft, Forschung und Praxis im Bereich Demenz erfordert immer auch wach zu sein für neue innovative Konzepte und Ideen, damit Menschen mit Demenz am gesellschaftlichen Leben teilhaben können und um ihnen ein möglichst hohes Maß an Wohlbefinden und Lebensqualität im Alltag zu ermöglichen. Die Demenzfachberatung leistet hier einen Beitrag und initiiert Projekte.

Kontakt: Demenzfachberatung

Monika Amann, Thomas Herrmann
 Alter Postplatz 10, 71332 Waiblingen
 Tel.: 07151 501-1180
demenzfachberatung@rems-murr-kreis.de

Betreuungsbehörde

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen
 Tel.: 07151 501-1841

Betreuungsverein Rems-Murr e. V.

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
 Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen
 Tel.: 07151 501-1596

Sozialdienst beim Landratsamt

Geschäftsbereich Soziales, Sprechzeiten, Telefon, Zimmer, E-Mail, örtliche Zuständigkeiten

Dienstgebäude:

Mayenner Str. 60/1, 71332 Waiblingen
 Tel.: 07151 501-1410
 Fax: 07151 501-1698

Wohnberatung

Die Wohnberatungsstellen beraten kostenlos in Fragen des barrierefreien Wohnens gemäß DIN 18040 Senioren und Behinderte in Fragen der Wohnumfeldverbesserung bzw. Barrierefreiheit.

Wohnberatungsstelle	Einzugsbereich	Ansprechpartner	Telefon/E-Mail
Seniorenbüro Backnang	Backnang	Herr Harald Hildenbrandt	07191 894-318
Diakonie ambulant	Murratal	l. Rahmen der Sturz- Prävention und Pflege	07192 901100
Wohnberatung Waiblingen	Waiblingen	Herr Holger Skörries	07151 5001-371



Wohnberatungsstelle	Einzugsbereich	Ansprechpartner	Telefon/E-Mail
Seniorenforum Schorndorf	Schorndorf	Herr Falk-Dieter Widmaier	07181 64391
Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Kreisgebiet	Herr Werner Geiser	07151 501-1506 w.geiser@rems-murr-kreis.de
Stadt Fellbach	Fellbach	Frau Christine Hug	0711 5851268 senioren-integration@fellbach.de
Stadtseniorenrat Weinstadt	Weinstadt		07151 272804 buero@stadtseniorenrat-weinstadt.de

Selbsthilfegruppen

Der Gesundheitswegweiser mit den Adressen der Selbsthilfegruppen, Beratungsstellen und der Krankenkassen wird vom Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Gesundheitsamt herausgegeben.

Adresse:

Bahnhofstr. 1, 71332 Waiblingen
Tel.: 07151 501-1620
E-Mail: gesundheitsamt@rems-murr-kreis.de

Patientenverfügung/Vorsorgende Papiere

Beratung zu den Themen

- Patientenverfügung
- Generalvollmacht
- Gesundheitsvollmacht
- Betreuungsverfügung

Sie erhalten im Rahmen der kostenlosen Beratung auch die entsprechenden Formulare.

Anbieter	Einzugsbereich	Ansprechpartner	Telefon/E-Mail
Seniorenbüro Backnang		Herr Harald Hildenbrandt	07191 894-318
AWO Ortsverein Backnang			07191 83856
Ambulanter Hospizdienst	Murrhardt	Frau Stingel	07192 3352
Diakonie ambulant	Murrthal		07192 909100
Hospizstiftung	Kreisgebiet	Hospizreferentin	07191 3441940
Rems-Murr-Kreis e. V.		Frau Susanne Stolp-Schmidt	patientenverfuegung@hospiz-remsmurr.de
Kath. Sozialstation Schorndorf			07181 24061
Stadtseniorenrat Waiblingen	Waiblingen-Teilorte	Herr Holger Sköries	07151 5001-371
Stadtseniorenrat Fellbach			0163-6642805
Treffpunkt Mozartstraße e. V.	Fellbach		0711 585676-60

Hilfe und Beratung

Hospiz/Sterbebegleitung

Bei der Hospizarbeit, ambulant wie stationär, geht es um die Begleitung und Pflege Sterbender. Pflegekräfte sind in hohem Maße Bindeglied zwischen den Angehörigen und den Betroffenen. Den Patienten soll, gestützt durch pflegerische und seelsorgerische Maßnahmen, ein qualitativvolles Leben in Würde ermöglicht werden, so lange dieses währt.

Stationäres Hospiz

Hospiz Backnang
Krankenhausweg 10, 71552 Backnang
Tel.: 07191 343330
E-Mail: stationaeres@hospiz-remsmurr.de

Träger der Hospizarbeit im Rems-Murr-Kreis:

Hospizstiftung Rems-Murr-Kreis e. V.
Spinnerei 44, 71522 Backnang
Tel.: 07191 3441940
E-Mail: info@hospiz-remsmurr.de

Heinz Franke (geschäftsführender Vorstand)
Tel.: 07191 3441940

Susanne Stolp-Schmidt, Hospizreferentin
Tel.: 07191 3441940
E-Mail: info@hospiz-remsmurr.de

Ambulanter Hospizdienst
Krankenpflegeverein Murrhardt
Frau Stingel
Tel.: 07192 3352

Ambulanter Hospizdienst

Hospizgruppe Fellbach
Frau Carola Heß
Tel.: 0711 9932403

Beratung

Beratungsstelle

NIKOSehzentrum-Nikolauspflge
(Stiftung für blinde und sehbehinderte Menschen)
Firnhaberstr. 14, 70174 Stuttgart

- Beratung bei Seheinschränkungen
- Hilfsmittel rund ums Sehen
- Schulungsmöglichkeiten
- Diagnostik
- weitergehende Hilfen

André Unglaub

Tel.: 0711 8564-860
E-Mail: niko.sehzentrum@nikolauspflge.de
www.nikolauspflge.de
Servicecenter des Sozialverbands VdK
Zwerchgasse 3/1, 71332 Waiblingen
Tel.: 07151 562875
E-Mail: kv-waiblingen@vdk.de

Gerichtlich zugelassene Rentenberaterin

Katrin Mark-Eyison
Poststr. 50, 71384 Weinstadt
Tel.: 07151 272972, Fax: 07151 272971
www.rechtsberatung-pflge.de
E-Mail: info@rechtsberatung-pflge.de



Gerichtlich zugelassene Rentenberaterin

Claudia Del Vecchio
Bernhaldenweg 3, 71579 Spiegelberg
Tel.: 07194 954540, Fax: 07194 954541
www.rb-delvecchio.de
E-Mail: info@rb-delvecchio.de

Gerichtlich zugelassener Rentenberater

**Gesetzl. Betreuungen, Pflegeberatung,
Rechtsberatung Pflegevers. SGB XI
Karl-Heinz Benz**
Maybachstr. 11, 71397 Leutenbach-Nellmersbach
Tel.: 07195 9586146
Fax: 07195 9586147
www.benz-backnang.de
E-Mail: benz.backnang@web.de

Seniorenbüros/Seniorenberatung

**Stadt Backnang
Seniorenbüro**
Im Biegel 13, 71522 Backnang
Tel.: 07191 894-319

**Stadt Fellbach
Stabsstelle Senioren, Integration und Inklusion**
Marktplatz 1, 70734 Fellbach
Tel.: 0711 5851-268

**Gemeinde Kernen
Seniorenlotsin Monika Schützing**
Stettener Straße 18
Büro Aktiver Bürger
71394 Kernen i. R.
Tel.: 07151 205229-29



**Ambulanter
Pflegedienst
Del Vecchio**

Wir begleiten Sie durchs Leben!
ambulante Grund- und Behandlungspflege
Betreuungsleistungen gem. §45 SGB XI
Spezialisiert auf die Betreuung von
Menschen mit psychischen Erkrankungen
Gesundheits- und Pflegeberatung
Schulungen für Angehörige
Gesprächskreis für pflegende Angehörige

Wir freuen uns auf Ihren Anruf:
Büro Spiegelberg
Tel.: 07194 - 953 76 - 61
Büro Backnang
Tel.: 07191 - 495 00 - 39
Internet: www.apdelvecchio.de

**Kanzlei für Pflege- und
Sozialversicherungsrecht**

**Claudia Del Vecchio | Thomas Motschenbacher
Thomas Rommel**

Hilfe und Beratung bei Fragen und Problemen bezüglich:

Pflegeversicherung	Betriebliche Altersvorsorge
Krankenversicherung	Eheversorgungsausgleich
Rentenversicherung	Beamtenversorgung
Schwerbehindertenrecht	Pflege / Demenz
Unfallversicherung	

Vereinbaren Sie Ihren Termin zur unabhängigen Beratung:
Blumenstr. 24 | 2. OG
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 495 39 - 16
Rentenberatung-Backnang.de

Hilfe und Beratung

Gemeinde Remshalden
Beratungsstelle bei Hilfe- und Pflegebedürftigkeit
Marktplatz 1, 73630 Remshalden
Tel.: 07151 9731-1143

Stadt Schorndorf
Familie, Senioren, Soziales
Herr Ulrich Kommerell
Karlstraße 19, 73614 Schorndorf
Tel. 07181 602-502

Gemeinde Urbach
Seniorenbeauftragte der Gemeinde Urbach
Andrea Haas
Konrad-Hornschuch-Str. 12, 73660 Urbach
Tel.: 07181 8007-15
E-Mail: info@urbach.de

Stadt Waiblingen
Seniorenbüro der Stadt Waiblingen
Seniorenreferent Herr Holger Sköries, Stadtseniorenrat
Kurze Str. 33
71332 Waiblingen
Tel.: 07151 5001-371
E-Mail: holger.skoeries@waiblingen.de

Beratungsstelle für Senioren und Pflegebedürftige
Herr Manfred Häberle
Forum Nord, Salierstr. 2
71334 Waiblingen
Tel.: 07151 20533911
E-Mail: manfred.haerberle@waiblingen.de

Gemeinde Weissach im Tal
Seniorenbüro der Gemeinde Weissach im Tal
Frau Michaela Loth
Kirchberg 2 + 4, 71554 Weissach im Tal
Tel.: 07191 3531-36
E-Mail: michaela.loth@weissach-im-tal.de

Stadt Welzheim – Familien – Senioren – Soziales
Frau Gunda Müller
Kirchplatz 3, 73642 Welzheim
Tel.: 07182 8008-17
E-Mail: mueller@welzheim.de

Stadt Weinstadt
Amt für Familie, Bildung und Soziales
Poststr. 15/1, 71384 Weinstadt

Frau Martina Ott, Tel.: 07151 693-296
E-Mail: m.ott@weinstadt.de

- Stadtseniorenrat
- Seniorenarbeit
- Besuchsdienst

Frau G. Knabenschuh, Tel.: 07151 693-223
E-Mail: g.knabenschuh@weinstadt.de

- Behindertenbeirat

Stadt Winnenden
Amt für Jugend Familie, Senioren und Soziales
Torstr. 10, 71364 Winnenden
Tel.: 07195 13-136, 07151 693-200
Fax: 07151 693132



Gemeinde Winterbach
Beratung bei Hilfe und Pflegebedürftigkeit
Marktplatz 2, 73650 Winterbach
Tel.: 07181 7006-13

Schwerbehindertenausweis

Antragsformulare für den Schwerbehindertenausweis erhalten Sie auf Ihrem zuständigen Rathaus. Weitere Auskünfte erteilt das Landratsamt Waiblingen
Fachbereich Schwerbehindertenrecht
Tel.: 07191 895-4161, Fax: 07191 895-4172
E-Mail: m.baumann@rems-murr-kreis.de

Die Rems-Murr-Kliniken

Bei uns sind ältere Menschen gut versorgt

Die Rems-Murr-Kliniken sind gut auf die Versorgung älterer Patienten eingestellt. Fachkliniken wie die Geriatrie, Orthopädie und Neurologie bilden das Fundament für eine ganzheitliche Behandlung, die besonders auf die Bedürfnisse älterer Menschen eingeht. Deren gesundheitliche Situation ist häufig gekennzeichnet durch die Gleichzeitigkeit mehrerer Erkrankungen, die im Alter den Alltag beeinträchtigen und bis zum Verlust der Selbstständigkeit führen können.

Da bereits im Krankenhaus die Weichen für die Selbstständigkeit des Patienten auch nach der Entlassung aus dem Krankenhaus gestellt werden, arbeiten die Kliniken fachübergreifend zusammen, um Pflegebedürftigkeit zu vermeiden.

Schlaganfallpatienten werden in den Schlaganfallzentren in Winnenden mit zertifizierter Stroke Unit und in Schorndorf

mit lokaler Schlaganfalleinheit diagnostiziert und behandelt. Kurze Wege, ein schneller Informationsfluss in multiprofessionellen Teams sowie modernste Technik sorgen für eine zuverlässige Schlaganfallversorgung.

Die Fachklinik für Unfallchirurgie und Orthopädie in Winnenden zeichnet sich durch individuelle Behandlungsstrategien speziell für ältere Patienten aus. Durch die Zertifizierung zum Endoprothetikzentrum liegt ein Schwerpunkt auf Gelenkersatz wie auch im Fall von Arthrose. Die Klinik konzentriert sich hier auf die Behandlung von Hüften, Knie, Schultern und Ellenbogen.

Zum Behandlungsspektrum der Klinik in Schorndorf zählen die Schmerztherapie und die besondere Expertise auf dem Gebiet der speziellen Wirbelsäulenchirurgie. Auch die Zertifizierung als Regionales Traumazentrum steht für ein hohes Qualitätsniveau und zeitnahe, bedarfsgerechte und umfassende Behandlung für schwerstverletzte Patienten.

Rems-Murr-Klinikum Winnenden

Am Jakobsweg 1
71364 Winnenden
Tel.: 07195 591-0

Rems-Murr-Klinik Schorndorf

Schlichtener Straße 105
73614 Schorndorf
Tel.: 07181 67-0

E-Mail info@rems-murr-kliniken.de
www.rems-murr-kliniken.de

Ambulante Pflegedienste im Rems-Murr-Kreis

Das Leben in den eigenen vier Wänden erscheint uns immer und in allen Altersstufen als ein erstrebenswertes Ziel und mit zunehmendem Alter ist die lieb gewordene Umgebung von großem sozialem Wert. Soziale Kontakte und der Erhalt von familiären Bindungen wirken in vielerlei Hinsicht vorbeugend. Demenzielle Erkrankungen z. B. werden durch ein

sehr isoliertes Dasein von Menschen eher gefördert. Damit aber auch bei Pflegebedürftigkeit der häusliche Rahmen erhalten bleiben kann, gibt es im Rems-Murr-Kreis ein flächendeckendes Netz an ambulanten Pflegediensten, die im Nachfolgenden aufgelistet sind.

Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
Diakoniestation Mittleres Murrtal	Schubertstr. 1, 71546 Aspach 07191 344240 info@dsmm.de	Gemeinden Aspach, Burgstetten, Kirchberg/Murr (ohne Rundsmühl- hof), Oppenweiler (ohne Bernhalden)
Nachbarschaftshilfe Auenwald/Althütte	Frau Ellen Fuchs: 07191 64519 Frau Claudia Weiss: 07191 42336 alexandra-rausch@diakoniestation-mittleres-murrtal.de	
Arche mobil GmbH Pflegedienst	Lechstr. 5, 71522 Backnang 07191 229919-0 info@arche-mobil.de	
AWO Sozialstation Rems-Murr Station Backnang	Aspacher Str. 32, 71522 Backnang 07191 72461 sozialstation@awo-rem-s-murr.de	Umkreis Backnang, Aspach, Schöntal, Sachsenweiler



Diakoniestation 

Sei, die ins Leben kommt! **Mittleres Murrtal**
Kirchlicher Verband

Für alle Themen rund um Pflege, Unterstützung im Alltag und Betreuung in der Häuslichkeit sind wir Ihr Ansprechpartner.

Rufen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne.

Telefon: 07191 / 344 24 0
e-mail: info@dsmm.de
www.diakoniestation-mittleres-murrtal.de





Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
Diakonisch ambulanter Dienst Rems-Murr	Eugen-Adolff-Str. 90 u. 92, 71522 Backnang 07191 95210-20 Fax: 07191 960240 ad.remsmurr@udfm.de	Rems-Murr-Kreis
DRK Mobile Dienste und Pflege	Eugen-Adolff-Str. 120, 71522 Backnang 07191 953691 und 88311 mobiledienste.backnang@kv-rems-murr.drk.de	Große Kreisstadt Backnang und Teillorte
Kath. Sozialstation Backnang	Am Burgplatz 8, 71522 Backnang 07191 914121 kathsozialstation.backnang@drs.de	
Ev. Diakoniestation Backnang	Staigacker 12, 71522 Backnang 07191 146-801 kaiser@staigacker.de	Stadt Backnang u. Stadtteile
Arbeiter-Samariter-Bund	Gerberstr. 13, 71522 Backnang 07191 960103 www.asb-wn.de/standorte-Backnang.htm	Stadt Backnang u. Stadtteile Aspach, Oppenweiler, Auenwald, Weissacher Tal, Winenden, Leutenbach, Nellmersbach
Hilfe mit Herz Ambulanter Pflegedienst, Petra Kauer	Schlachthofstr. 14, 71522 Backnang 07191 4950720 www.pflegedienst-kauer.de	Backnang und Umgebung
Kranken- und Seniorenpflege KSP Mobil	Beethovenstr. 23, 73663 Berglen 07195 7970 www.ksp-pflege.de	Berglen, Necklinsberg
Ambulanter Dienst Haus am Kappelberg	Stettener Str. 23-25, 70734 Fellbach 0711 5754131 haus-am-kappelberg@wohlfahrtswerk.de	Große Kreisstadt Fellbach
Evangelischer Verein Fellbach	Mozartstr. 14, 70734 Fellbach 0711 585676-30 diakoniestation@evang-verein-fellbach.de	Große Kreisstadt Fellbach Ortsteile Fellbach und Lindle

Ambulante Pflegedienste im Rems-Murr-Kreis

Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
Kath. Sozialstation St. Vinzenz	Pfarrer-Sturm-Str. 4, 70734 Fellbach 0711 957906-25 walter@sozialstation-fellbach.de	Große Kreisstadt Fellbach
Krankenpflegeverein Schmiden-Öffingen e. V.	Fellbacher Str. 40, 70736 Fellbach 0711 512905 krankenpflege.schmiden@t-online.de	Große Kreisstadt Fellbach, Ortsteile Schmiden und Oeffingen
hm = häusliche mobile Betreuung Entlastungsbetreuung/Grund- pflege/Hauswirtschaftliche Versorgung – aus einer Hand	Helmut Maile Katharinenstr. 8, 70736 Fellbach 0711 5783892	Fellbach, Kernen, Korb, Waiblingen



Katholische
Sozialstation
St. Vinzenz

Fellbach • Schmiden • Oeffingen



„Wir sind Ihre Partner, wenn Sie:

krank, pflegebedürftig, auf pflegerische Hilfe und/oder auf vom Arzt verordnete medizinische Hilfe angewiesen sind, unabhängig von Ihrem Alter und Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe und Religionszugehörigkeit. Wir haben uns auf die Häusliche Pflege spezialisiert. Für uns stehen Sie im Mittelpunkt. Wir besuchen Sie persönlich vor Ort und beraten Sie umfassend und kostenlos. Mit Ihnen gemeinsam planen wir, die auf Ihre Bedürfnisse zugeschnittene Pflege. Menschlich, zuverlässig und kompetent begegnen Ihnen unsere Pflegefachkräfte, die in ihrer täglichen Arbeit, Sie Ihren Bedürfnissen und nach medizinischen und pflegerischen Richtlinien entsprechend zufrieden stellen werden. Wir freuen uns auf Sie!“

Pfarrer-Sturm-Str. 4 • 70734 Fellbach • Tel. 0711 957906-25 / -22 • www.sozialstation-fellbach.de



Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
Kronenhof MOBIL Mobile Soziale Dienste	Schöntalstr. 6, 71577 Großerlach-Grab 07192 92610, Fax: 07192 926120 info@kronenhof-mobil.de www.kronenhof-mobil.de	
Alten- u. Krankenpflegedienst Gugeller + Niegisch	Stettener Str. 2, 71394 Kernen i. R. 07151 48434 info@pflege-gugeller-niegisch.de	
Eigenbetrieb Sozialstation Kernen i. R.	Stettener Str. 12, 71394 Kernen i. R. 07151 4014-123 pflegedienstleitung@kernen.de	Gemeinde Kernen (Stetten + Rommelshausen)

Individuelle Pflege und
ausführliche Beratung

Gugeller & Niegisch

ALTEN- UND KRANKENPFLEGE

„Ihre Einrichtung hat einen sehr positiven
Eindruck hinterlassen“ (AOK Baden-Württemberg)
Qualitätsprüfung des MDK 22.04.2015 Gesamtergebnis 1,0

- Leistungen der Pflegeversicherung
- individuelle Schulungen
- Betreuungsleistungen
- Behandlungspflege
- Pflege durch exam. Fachkräfte
- Unsere Leistungen können über die Pflege- und Krankenkassen abgerechnet werden

1. Preisträger des
Qualitätsförderpreises
BW 2011



Sprechen Sie mit uns:
Stettener Str. 2, 71394 Kernen
Telefon 07151 48434
www.pflege-gugeller-niegisch.de

www.mein-rehateam.de

Rundum versorgt

Vertrauen Sie unserer langjährigen
Erfahrung in den Bereichen:



Home-Care-Service

- Enterale Ernährung
- Wundversorgung
- Stomaversorgung
- Inkontinenzversorgung
- Parenterale Ernährung
- Tracheostomaversorgung

Reha- und Medizintechnik

- Rollstühle
- Gehhilfen
- Badehilfen
- Elektromobile
- Schiebehilfen
- Treppensteigeräte
- Treppenlifte
- Elektrorollstühle

reha team
nordwürttemberg

Erlenwiesen 10
73615 Schorndorf
Telefon 0 71 81 / 90 11 17-0
Telefax 0 71 81 / 90 11 17-17
info@mein-rehateam.de

Ambulante Pflegedienste im Rems-Murr-Kreis

Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
die Pflegeengel	Waiblinger Str. 13/1, 71394 Kernen i. R. 07151 9863910 kontakt@pflegeengel-imremstal.de	
Verein für Pflegedienste Korb e. V.	Winnender Str. 42, 71404 Korb 07151 930663 pdl@sozialstation-korb.de	Gemeinde Korb + Kleinheppach
Sozialstation Leutenbach	Brunnenstr. 10, 71397 Leutenbach 07195 947394 sozialstation-leutenbach@t-online.de	Gemeinde Leutenbach
Pflege von A bis Z Andreas Zeisler	Robert-Bosch-Str. 7, 71397 Leutenbach 07195 9496615, Fax: 07195 9066687 www.pflegevonabisz.de	Rems-Murr-Kreis
„mori“ Mobiler Pflegedienst Rinker	Brucknerstr. 11, 71397 Leutenbach 07195 941904	
Diakonie ambulant Gesundheitsdienste Oberes Murrthal Partner für Therapie und Pflege	Blumstr. 20, 71540 Murrhardt 07192 909100 www.diakonie-ambulant.info	Sulzbach/Murr, Murrhardt, Großberlach, Spiegelberg
Kranken- u. Seniorenpflege KSP Mobil	Schulstr. 18, 73655 Plüderhausen 07181 932595 info@ksp-pflege.de	Schorndorf, Weiler, Urbach, Winterbach, Plüderhausen
Diakoniestation Schorndorf und Umgebung	Hegelstr. 40, 73614 Schorndorf 07181 6067790 info@diakoniestation-schorndorf.de	Alfdorf, Plüderhausen, Remshalden, Schorndorf, Urbach, Winterbach
Diakoniestation Wieslaufstal	Rathausstr. 5, 73635 Rudersberg 07183 3059913 info@diakoniestation-wieslaufstal.de	Ruderberg, Haubersbronn, Welzheim, Althütte, Kaisersbach
AWO Sozialstation Rems-Murr Station Schorndorf	Wiesenstr. 20/1, 73614 Schorndorf 07181 929493 sozialstation@awo-rem-s-murr.de	Umkreis Schorndorf, Weiler, Winterbach, Haubersbronn, Schornbach



Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
Kath. Sozialstation Schorndorf	Künkelinstr. 36, 73614 Schorndorf 07181 61570 info@sozialstation-schorndorf.de	Große Kreisstadt Schorndorf, Weiler, Haubersbronn
DRK Mobile Dienste und Pflege	Lortzingstr. 48, 73614 Schorndorf 07181 75358 mobiledienste-schorndorf@kv-rems-murr.drk.de	
Krankenpflege u. Seniorenpflege KSP Mobil	Schlichtener Str. 105, 71364 Schorndorf 07181 929984 info@ksp-pflege.de	Schorndorf, Weiler, Urbach, Winterbach, Plüderhausen
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. Nachbarschaftshilfe	Baumwasenstraße 5, 73614 Schorndorf 07181 47452-50 info.schorndorf@johanniter.de	Schorndorf, Plüderhausen, Winterbach, Urbach
Sozialstation Schwaikheim	Bahnhofstr. 2, 71409 Schwaikheim 07195 950899 sozialstation@schwaikheim.de	Gemeinde Schwaikheim
Ambulanter Pflegedienst Bodo Binder	Bahnhofstr. 4, 71332 Waiblingen 07151 9855662, 0170 1276189 www.binder-pflege.de	Waiblingen



Weil Pflege Herzenssache ist.
Wir sind für Sie da.

- Behandlungspflege durch examinierte Fachkräfte
- Pflegeversicherungsleistungen durch Fachpersonal
- Hauswirtschaftliche Dienste durch Nachbarschaftshelferinnen
- Vermittlung von Betreuung (stundenweise)
- Beratung rund um die Pflege

Sie finden uns im
EG des Rathauses, Stettener Straße 12, 71394 Kernen i.R.
E-Mail: pflagedienstleitung@kernen.de

Pflegedienstleitung:	Holger Mayr, Tel. 07151 4014-123
Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe:	Anna Ess, Tel. 07151 4014-123
Betriebliche Leitung:	Heike Grech, Tel. 07151 4014-122

Wir sind hier.





Kranken- und Seniorenpflege

Mobil | Domizil

- Professionelle Pflege in allen Bereichen
- Häusliche Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Langzeitpflege, Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege
- Abrechnung über gesetzliche Kassen

KSP – Kranken- und Seniorenpflege · Schlichtener Straße 105
73614 Schorndorf · Telefon 07181 992970 · www.ksp-pflege.de

Ambulante Pflegedienste im Rems-Murr-Kreis

Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
Außerklinischer Intensiv- pflegedienst Barbara Okonski	Bahnhofstr. 40, 71332 Waiblingen 07151 9819302, 0151 29162976	Rems-Murr-Kreis
AWO Sozialstation Rems-Murr Station Waiblingen	07151 5020680 sozialstation@awo-remm-murr.de	Waiblingen, Korber Höhe, Korb, Bittenfeld, Beinstein
Arbeiter-Samariter-Bund	Ameisenbühl 41, 71332 Waiblingen 07151 959290 www.asb-wn.de	Waiblingen und Stadtteile, Kernen, Korb, Weinstadt, Fellbach, Winnenden
Diakonie und Sozialstation Waiblingen e. V.	Schorndorfer Str. 56, 71332 Waiblingen 07151 568186 info@diakoniestation-waiblingen.de	Stadt Waiblingen und Ortsteile Beinstein, Hohenacker, Neustadt, Bittenfeld und Hegnach
Die Familienbetreuerinnen im Rems-Murr-Kreis Renate Ergenzinger	07151 9816902, 0171 3730342 info@familienbetreuerinnen.de www.familienbetreuerinnen.de	Rems-Murr-Kreis
DRK Pflege	Henri-Dunant-Str. 1, 71334 Waiblingen 07151 2002 71 pflege@kv-remm-murr.drk.de	Rems-Murr-Kreis
Kath. Sozialstation Waiblingen	Jesistraße 21, 71332 Waiblingen 07151 563347 pdl@sozialstation-waiblingen.de	Stadt Waiblingen und Ortsteile Beinstein, Hohenacker, Neustadt, Bittenfeld und Hegnach
Mobile Pflege mit Herz GbR	Fronackerstr. 12/1, 71332 Waiblingen 07151 1704-0	Waiblingen
Pflegedienst „care plus WN“	Mayenner Str. 27, 71332 Waiblingen 07151 1738523 pflegedienst@carepluswn.de	Waiblingen, Fellbach, Korb, Schorndorf
Vita Ambulanter Pflegedienst Inh.: Spresa Muslija	Ludwigsburger Str. 12, 71334 Waiblingen 07151 1695329, Mobil: 0174 8531129 Fax: 07151 1695328 info@vita-waiblingen.de	Rems-Murr-Kreis
Sozial- u. Diakoniestation	Stiftstr. 21, 71384 Weinstadt 07151 99500-50 pdl@sds-weinstadt.de	Stadt Weinstadt e. V.



Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet
Diakoniestation Weissacher Tal	Brüdenwiesen 7, 71554 Weissach i. T. 07191 911530 h.stadelmann@diakoniestationwt.de	Gemeinden Auenwald, Weissacher Tal und Allmersbach/Heutensbach
Pflegedienst Bethel Welzheim GmbH	Schorndorfer Str. 81, 73642 Welzheim 07182 2548 PDWE@bethel.net	Stadt Welzheim, Gemeinden Alfdorf, Althütte, Kaisersbach, Plüderhausen, Urbach
Residenz am Stadtpark Arbeiter-Samariter-Bund	Schorndorfer Str. 88, 73642 Welzheim 07182 805920 www.asb-wn.de	Stadt Welzheim, Alfdorf, Althütte, Breitenfürst
AWO Sozialstation Rems-Murr	Karl-Krämer-Str. 31, 71364 Winnenden	Umkreis Winnenden, Schelmen-

Ambulante Pflegedienste im Rems-Murr-Kreis

Name	Anschrift/Telefon/E-Mail	Einzugsgebiet auf Anfrage
ikra – interkultureller Pflegedienst	Vaihinger Str. 41, 70567 Stuttgart 0711 93342940, 0711 93342156 pflege@ikra-ip.de	
Anbieter, die Haushaltshilfen vermitteln:		
PROMEDICA PLUS Rodolfo Blaser	Salierstr. 82, 71334 Waiblingen 07151 1734253 info@kocher-murr-kreis.promedica.plus.de www.kocher-murr-kreis.promedica.plus.de	Waiblingen und Murratal
PROMEDICA PLUS Michal und Thomas Fitz	Kanzenbühl 26, 73117 Wangen 07161 968140 info@neckar-fils-rems.promedicaplus.de www.neckar-fils-rems.promedicaplus.de	Remstal
Senioren Service Curita24 Dieter Raum Pflegepiloten	Hainbuchenweg 10, 71549 Auenwald 07191 9337080, Mobil: 0160 5831859 raum@curita24.de, www.curita24.de Friedrich-Silcher-Str. 3, 71394 Kernen i. R. 07151 9452904, kontakt@pflegepiloten.de www.pflegepiloten.de	

24-Std.-Betreuung & Pflege daheim:

fürsorgliche, deutschsprachige Betreuerinnen

einfach, günstig und legal über Senioren Service Rems-Murr
Tel. 07191/9337080, www.curita24.de/Rems-Murr

© Getty Images/iStockphoto



Wenn die eigene Wohnung eigentlich noch genau das Richtige wäre, wenn es da nur nicht die Unsicherheit gäbe: „Wenn mir nun etwas zustößt und ich kann keinen benachrichtigen?“ – dann kommt der Hausnotruf für Sie infrage. Neben den unten angeführten Anbietern bestehen auch Kooperationen von Pflegediensten mit Hausnotrufanbietern. Fragen Sie gegebenenfalls bei Ihrem Pflegedienst nach, ob eine solche Kooperation besteht.

AWO Sozialstation Rems-Murr
Aspacher Str. 32, 71522 Backnang
Tel.: 07191 72461

Johanniter-Unfall-Hilfe e. V. – Dienststelle Schorndorf
Baumwasenstraße 5, 73614 Schorndorf
Tel.: 07181 47452-50
E-Mail: info.schorndorf@johanniter.de

ASB
Ameisenbühl 41, 71332 Waiblingen
Tel.: 07151 959290

Diakonischer Ambulanter Dienst Rems-Murr
Eugen-Adolf-Str. 90 u. 92, 71522 Backnang
Tel.: 07191095210-20

DRK Rems-Murr e. V.
Henry-Dunant-Str. 1, 71332 Waiblingen
Tel.: 07151 2002-25

Vitakt Hausnotruf GmbH
Hörstkamp 32, 48431 Rheine
Tel.: 05971 934356

Ihre Johanniter im Rems-Murr-Kreis: Immer für Sie da ...



... mit dem Johanniter-Hausnotruf
... mit dem Johanniter-Menüservice
... mit der Johanniter-Nachbarschaftshilfe

Rufen Sie uns an: Tel. 07181 47452-50

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.
Regionalverband Ostwürttemberg
Dienststelle Schorndorf
Baumwasenstr. 5, 73614 Schorndorf
info.schorndorf@johanniter.de

DIE JOHANNITER 
Aus Liebe zum Leben



© Dan Racc - Fotolia

Essen auf Rädern im Rems-Murr-Kreis

Bezeichnung/Träger	Einzugsgebiet	Anmeldung bei
Seniorenzentrum Haus am Berg	Backnang + 10 km	Eugen-Adolff-Str. 90 u. 92, 71522 Backnang 07191 95210-0, Fax: 07191 960240 SeniorenzentrumBacknang@udfm.de
Mobiler Kochtopf Alten- und Pflegeheim Staigacker Staigacker 3	Backnang und Teilorte	Frau Jost 07191 87395 o. 146100 pflegeheim@staigacker.de
Arbeiter-Samariter-Bund	Großraum Backnang, Kirchberg, Winnenden, Berglen, Sulzbach, Auenwald	Gerberstr. 13, 71522 Backnang 07191 960103 info@asb-wn.de
„Essen auf Rädern“ Fellbach Ortsverein Fellbach der AWO	Fellbach, Kernen und Waiblingen	Arbeiterwohlfahrt Fellbach Gerhart-Hauptmann-Str. 17, 70734 Fellbach 0711 5109653-12 awo-ov-fellbach@t-online.de
Menü-Mobil	Stadt Fellbach, Schmiden, Oeffingen, Kernen	Else-Heydlauf-Stiftung Frau Mosca 0711 87006-0 (Zentrale) oder -62 (Durchwahl)
Kronenhof MOBIL Essen auf Rädern		Schöntalstr. 6, 71577 Großerlach-Grab Essen auf Rädern, 07192 92610 info@kronenhof-mobil.de www.kronenhof-mobil.de
Warmer Mittagstisch Oppenweiler „Essen auf Rädern“	Gemeinde Oppenweiler	Auskunft bei Firma Spörle Strümpfelbacher Str. 17, 71570 Oppenweiler 07191 940081
„Essen auf Rädern“ Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rems-Murr Außenstelle Murrhardt	Stadt Murrhardt u. Stadtteile Gemeinde Sulzbach, Spiegelberg, Großerlach-Grab, Weissach i. T.	DRK Außenstelle Murrhardt Herr Schick 07192 3933 mobiledienste.murrhardt@ kv-rem-s-murr.drk.de



Bezeichnung/Träger	Einzugsgebiet	Anmeldung bei
„Essen auf Rädern“ Kath. Kirchengemeinde Remshalden	Gemeinde Remshalden	Fr. Holzwarth 07151 907036
AWO Sozialstation Rems-Murr Station Schorndorf	Umkreis Schorndorf, Schorn- bach, Winterbach, Remshalden	07181 929493 sozialstation@awo-rem-s-murr.de
Diakoniestation Schorndorf und Umgebung	Alfdorf, Plüderhausen, Rems- halden, Schorndorf, Urbach, Winterbach	07181 6067790 info@diakoniestation-schorndorf.de
Diakoniestation Wieslaufstal Rathausstr. 5, 73635 Rudersberg	Schorndorf, Haubersbronn, Kaisersbach, Miedelsbach, Rudersberg und Teillorte (ohne Necklinsberg)	07183 30599-17, -13 info@diakoniestation-wieslaufstal.de





**Wir bringen Ihnen
den Genuss ins Haus!**

- Leckere Menüs täglich ins Haus gebracht
- Wertvolle Ernährung zum Wohlfühlen, auch für Diäten


AWO Ortsverein Fellbach e.V.
 Telefon 0711/5109653-12
 Gerhart-Hauptmann-Str. 17, 70734 Fellbach

Essen auf Rädern im Rems-Murr-Kreis

Bezeichnung/Träger	Einzugsgebiet	Anmeldung bei
Johanniter-Unfall-Hilfe e. V.	Warm: Schorndorf, Winterbach Kalt: Rems-Murr-Kreis	Baumwasenstraße 5, 73614 Schorndorf 07181 47452-50 info.schorndorf@johanniter.de
MENÜ-MOBIL Essen auf Rädern	Schorndorf und Teillorte, Rudersberg und Teillorte, Welzheim, Urbach, Plüderhausen, Berglen, Winterbach, Remshalden	Damm Menüs GmbH Am Silberberg 13, 73614 Schorndorf 07181 994477
Arbeiter-Samariter-Bund Regional- verband Rems-Murr/Schwäbisch Gmünd	Waiblingen, Fellbach, Weinstadt, Winnenden, Bergeln, Korb, Kernen, Leutenbach, Schwaikheim, Backnang, Auenwald, Weissacher Tal, Aspach, Burgstetten, Kirchberg, Sulzbach, Oppenweiler	Ameisenbühl 41, 71332 Waiblingen 07151 95929-0 info@asb-wn.de
„Essen auf Rädern“ Waiblingen Kreisdiakonieverband	Städte Waiblingen, Fellbach, Weinstadt und Winnenden, Gemeinden Kernen, Leuten- bach, Schwaikheim, Korb	Haus der Diakonie Kreisdiakonieverband Th.-Kaiser-Str. 33/1, 71332 Waiblingen 07151 95919-21 www.kdv-rmk.de
Malteser Menueservice	Waiblingen, Weinstadt, Kernen, Korb, Remshalden	Malteser-Hilfsdienst gGmbH Ulmer Str. 231, 70327 Stuttgart 0711 92582-35 menueservice@malteser.org
„Essen auf Rädern“ Weinstadt Sozial- und Diakoniestation Weinstadt e. V. Diakoniestation Weissacher Tal	Stadt Weinstadt Gemeinden Auenwald, Weissacher Tal und Allmersbach/Heutenbach	Sozial- u. Diakoniestation Stiftstr. 21, 71384 Weinstadt 07151 99500-0 Brüdenwiesen 7 71554 Weissach i. T. 07191 911530



Bezeichnung/Träger	Einzugsgebiet	Anmeldung bei
Essen auf Rädern, Bethel Welzheim	Stadt Welzheim, Gemeinden Alfdorf, Althütte, Kaisersbach, Plüderhausen, Urbach	Reha-Klinik Bethel Welzheim Schorndorfer Str. 81, 73642 Welzheim 07182 8010
Mobiler Mittagstisch Mobile Dienste Haus im Schelmenholz Forststr. 45, 71364 Winnenden Pflegestift Luitgardheim	Korb, Schwaikheim, Winnenden, Leutenbach, Berglen Weinstadt + 10 km	Mobile Dienste Haus im Schelmenholz Forststr. 45, 71364 Winnenden 07195 9150100 Luitgardstr. 4, 71384 Weinstadt 07151 99700-0, Fax: 9970025 pflugestift.luitgardheim@udfm.de
Pflegestift Waiblingen	Waiblingen +10 km	Am Kätzenbach 48, 71334 Waiblingen 07151 2000-0, Fax: 200019 pflugestift.waiblingen@udfm.de
Essen auf Rädern		Seniorenresidenz Wartex GmbH Fronackerstr. 12/1, 71332 Waiblingen 07151 1704-0

Betreutes Wohnen

Wenn die eigene Wohnung zu groß ist, der Zugang zu beschwerlich oder die Umgebung nicht passt, dann kann das Betreute Wohnen durchaus eine alternative Wohnform für Sie sein. Hier ist es wie beim Schuhkauf, das Modell sollte Ihnen passen, d. h., Sie sollten sich, bevor Sie auf die Suche gehen, überlegen, was Sie brauchen, was die Wohnung Ihnen bieten sollte, wo sie liegen sollte usw. Lassen Sie sich genau über die Leistungsangebote informieren und holen Sie, wenn Unsicherheiten bestehen, Rat ein.

Ort	Einrichtung	Träger/Ansprechpartner	Telefon
Alfdorf	<ul style="list-style-type: none"> Stiftungshof im Haubenwasen Haubenwasenhof 2, 73553 Alfdorf-Pfahlbronn 	Ev. Heimstiftung Württemberg GmbH Hackstr. 12, 70190 Stuttgart Frau Gudrun Latzko	07172 92717-193
Allmersbach im Tal	<ul style="list-style-type: none"> Gemeindepflegehaus Hofäcker 12, Allmersbach i. T. Betreute Seniorenwohngemeinschaft Asterweg 4, 71573 Allmersbach i. T. 	Alexander-Stift bartesch@arcor.de	07903 930-930 07191 499490 0157 88358735
Aspach	<ul style="list-style-type: none"> Gemeindepflegehaus Aspach, Siemensstr. 7 	Alexander-Stift	07903 930-930
Althütte	<ul style="list-style-type: none"> Klein-Orplid Lebensgemeinschaft der Generationen und der Menschen mit besonderem Schicksal Schlichenhöfle 1, 71566 Althütte 	Johannes Speer Fax: 4283255 johannes.speer@yahoo.de	07183 428472 07183 428540
Backnang	<ul style="list-style-type: none"> Bürgerheim, Auf dem Hagenbach 31 Bürgerheim, Auf dem Hagenbach 31/2 Seniorenwohnanlage Claus-von-Stauffenberg-Straße und Geschwister-Scholl-Straße Seniorenwohnanlage Am Langenbach, Langenbachstr. 23, 71522 Backnang-Waldrems Seniorenzentrum Haus am Berg, Eugen-Adolff-Str. 90 u. 92 Seniorenwohnungen „Am Aspacher Tor“ 	Stadt Backnang Bau Geno Städtische Wohnbau Backnang	07191 894-313 07191 33 35-22 07191 894-378 07191 3335-11
Berglen	<ul style="list-style-type: none"> Alexander-Stift Berglen, Linckestr. 29 	Dienste für Menschen ad.remsmurr@udfm.de	07191 95210-0
Burgstetten	<ul style="list-style-type: none"> Haus Elim Burgstetten, Remsstr. 10 	Alexander-Stift info@haus-elim.org	07144 8898320 07903 930-930 07195 9190272



Ort	Einrichtung	Träger/Ansprechpartner	Telefon
Fellbach	• Cannstatter Str. 95/1	Stadt Fellbach	0711 5851-290
	• Fellbacher Str. 38-40, Schmiden		
	• Haus am Kappelberg	Haus am Kappelberg	0711 57541-0
	• Hindenburgstr. 15, Oeffingen	Stadt Fellbach	0711 5851-232
	• Seniorenzentrum Schmiden, Tournonstr. 1, 70736 Fellbach		0711 901199-0
	• Philipp-Paulus-Heim, Wagnerstr. 34, 70736 Fellbach		0711 5750-0
Großelach	• Alexander-Stift, Heimweg 18	Alexander-Stift	07903 930-930
Kirchberg/ Murr	• Gemeindepflegehaus, Schulstr. 41	Alexander-Stift	07903 930-930
Kernen i. R.	• Stettener Str. 42	Volksbank Kernen i. R.	07151 946-0
Korb	• Winnender Str. 42	Bürgermeisteramt Korb	07151 3183
Leutenbach	• Am Hungerberg 31	Bürgermeisteramt Leutenbach	07195 189-22
Oppenweiler	• Bahnhofstr. 14	BauGeno	07191 33 35-22
Plüderhausen	• Seniorenzentrum Haus am Brunnenrain	Brunnenstr. 6, 73655 Plüderhausen	07181 990310
Remshalden	• Fronäckerstr. 1	Gemeinde Remshalden	07151 9731-1143
	• Keltererstr. 1		
Rudersberg	• Gemeindepflegehaus Rudersberg, Rathausstr. 7	Alexander-Stift	07903 930-930
Schorndorf	• Wiesenstr. 6-20	AWO Sozialstation Rems- Murr, Station Schorndorf Wiesenstr. 20/1, 73614 Schorndorf Herr Haas	07181 929493
	• Otto-Breuninger-Seniorenwohnanlage, Stadthaus Gmünder Str. 30	Städtische Wohnbaugesell- schaft Schorndorf	07181 9223-0
	• Mehrgenerationenhaus Mühlbachhaus		07181 22562
	• Seniorenwohnungen Haubersbronn		07181 9223-0
Schwaikheim	• Bahnhofstr. 2	Bürgermeisteramt Schwaikheim	07195 58214
	• Brunnenstr. 5		
Spiegelberg	• An der Lauter 10	Firma Röwisch	07191 9466460

Betreutes Wohnen

Ort	Einrichtung	Träger/Ansprechpartner	Telefon
Urbach	<ul style="list-style-type: none"> • Gemeindepflegehaus Urbach, Schlosstr. 37, Schloß Urbach • Beckengasse 9 	Alexander-Stift	07903 930-930
Waiblingen	• Am Kätzenbach 48	Palatin Hausverwaltungen	06221 7270180
	• Beinsteiner Str. 73	Dienste für Menschen	07151 2000-0
	• Pfarracker 39-45	Stadt Waiblingen	07151 5001-371
	• Blumenstr. 11		
	• Senioren-Residenz, Fronackerstr. 12/1	Wartex GmbH	07151 17040
Weinstadt	• Staufer-Park	Stadt Waiblingen	07151 2062012
	• Seniorenzentrum Hegnach, Haldenacker 13	Alexander-Stift	07903 930-930
	• Wohnanlage Columbus, Luitgardstr. 20 und 6-10	Dienste für Menschen	07151 909181
	• Otto-Mühlschlegel-Haus, Strümpfelbacher Str. 63	Alexander-Stift	07151 994919-0
Weissach i. T.	• Gemeindepflegehaus Weissach, Brüdenwiesen 7-9	Alexander-Stift	07903 930-930
	• Brüdenwiesen 5	BMA Weissach	07191 3531-36
	• Forststr. 8	michaela.loth@weissach-im-tal.de	
Welzheim	• Schorndorfer Str. 62-66	Remstalbaugenossenschaft Schorndorf	07181 4086882
	• Robert-Koch-Str. 18	Diakoniewerk der Ev.-Freikirchlichen Gemeinden in Baden-Württemberg e. V.	07843 6019380
	• Residenz am Stadtpark, Schorndorfer Str. 88-92	Arbeiter-Samariter-Bund	07182 805920
Winnenden	• Seniorenappartements, Im Körnle 6	Baugenossenschaft Winnenden eG	07195 1377-0
	• Gerberstr. 6	ASB-Seniorenzentrum Winnenden	07195 97730-0
	• Obere Sackstr. 19-20	Gerberstr. 6, 71364 Winnenden	07195 13-232
Winterbach	• Schorndorfer Str. 6		07181 97875-0
	• Bahnhofplatz 1		

Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis



Für Menschen, die keine Angehörigen haben bzw. deren Angehörige die Pflege zu Hause nicht leisten können, gibt es in fast allen Gemeinden Pflegeheime. Beratung erhalten Sie bei den Sozialdiensten der Krankenhäuser, der Städte und Gemeinden sowie bei der Altenhilfefachberatung. Auch die Einrichtungen beraten Sie direkt und ermöglichen Besichtigungstermine.

D = Dauerpflege
T = Tagespflege
K = Kurzzeitpflege
N = Nachtpflege
BW = Betreutes Wohnen

Die **rot** hervorgehobenen Einrichtungen bieten spezielle Angebote für Demenzkranke an.

Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
<u>Alfdorf</u>							
Stiftungshof im Haubenwasen	Haubenwasenhof 2 73553 Alfdorf 07172 92717-0	stiftungshof-im-haubenwasen@ev-heimstiftung.de	x	x	x		x
<u>Allmersbach im Tal</u>							
Alexander-Stift Gemeindepflegehaus Allmersbach	Hofäcker 12 71573 Allmersbach i. T. 07191 36794-22 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x
<u>Aspach</u>							
Alexander-Stift Gemeindepflegehaus Aspach	Teplitzer Weg 1 71546 Aspach 07191 91910-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x
<u>Auenwald</u>							
Haus Elim Auenwald	Talstraße 23 71549 Auenwald Infoline 07195 9190272	info@haus-elim.org	x		x		x
<u>Backnang</u>							
Pflegestift Bürgerheim	Auf dem Hagenbach 31/1 71522 Backnang 07191 32310	pflegeheim@staigacker.de.	x		x		

Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis

Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Alten- u. Pflegeheim Staigacker	Staigacker 3 71522 Backnang 07191 1460	pflegeheim@staigacker.de	x	x	x		
Wohn- und Pflegeheim für MS-Kranke Johannes-Brenz-Haus	Staigacker 13 71522 Backnang 07191 1460	pflegeheim@staigacker.de	x				
Pflegestift am Langenbach	Langenbachstr. 21 71522 Backnang-Waldrems 07191 34419-0	pflegeheim@staigacker.de	x		x		
Seniorenzentrum Haus am Berg	Eugen-Adolf-Str. 90 u. 92 71522 Backnang 07191 95210-0 Fax: 960240	SeniorenzentrumBacknang@ufdm.de	x		x		x
Haus am Aspacher Tor	Friedrichstr. 26 71522 Backnang 07191 34101-0	haus-am-aspacher-tor@ev-heimstiftung.de	x	x	x		x
Berglen							
Alexander-Stift Gemeindepflegehaus Berglen	Linckestr. 29 73663 Berglen 07195 1392-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x
Burgstetten							
Haus Elim Burgstetten	Remsstr. 10 71576 Burgstetten Infoline 07195 9190272	info@haus-elim.org	x		x		x
Fellbach							
Philipp-Paulus-Heim	Pfarrstr. 39 70734 Fellbach 0711 5750-0	p-p-h@seah.de	x		x		x



 **stiftung
alterheime**
Bachmann und Mitarbeiter

**Evang.
Diakonie**
Station Bachmann

Pflegeheim | Tagespflege | Betreutes Wohnen

Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis

Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Seniorenzentrum Schmiden	Tournonstr. 1 70736 Fellbach 0711 901199-0	s-z-s@seah.de	x	x	x		x
Haus am Kappelberg Stationäre Wohn- gemeinschaften Pflegeheim	Stettener Str. 23-25 70734 Fellbach 0711 57541-0	haus-am-kappelberg@wohlfahrts- werk.de	x	x	x	x	x
Großerlach							
Alexander-Stift Haupteinrichtung	Heimweg 14 71577 Großerlach- Neufürstenhütte 07903 930-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x
Altenhilfe Erlacher Höhe	Altenhilfe Erlacher Höhe 71577 Großerlach 07193 57-140	info@erlacher-hoehe.de	x				
Pflegeheim Haus Kübler	Mühlweg 12 71577 Großerlach 07192 9366-0	service@pflegeheim- hauskuebler.de	x		x		
Seniorenheim Kro- nenhof	Schöntalstr. 6 71577 Großerlach-Grab 07192 92610	info@seniorenheimkronenhof.com www.seniorenheimkronenhof.com	x		x		
Kaisersbach							
Seniorenresidenz Kaisersbach	Fliederweg 1 73667 Kaisersbach 07184 291900	www.seniorenpflege-osbelt.de	x		x		
Kirchberg/Murr							
Alexander-Stift Gemeindepflegehaus Kirchberg	Schulstr. 41 71737 Kirchberg/Murr 07144 887759-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x




Hier lässt sich's leben.

Eulenhöfle
Alten- und Pflegeheim GmbH
Eulenhöfle 17
71540 Murrhardt
Tel. 07192 92100
info@eulenhoefle.de

Seniorenhaus Lautertal GmbH
Ziegeläcker 1
71560 Sulzbach/Murr
Tel. 07193 93420
info@seniorenhaus-lautertal.de

Seniorenhaus Hohenstein GmbH
Hohenstein 16
71540 Murrhardt
Tel. 07192 92290
info@seniorenhaus-hohenstein.de

Rottaler
Senioren- und Pflegeheim GmbH
Im Schönblick 1
74320 Oberrot
Tel. 07977 97960
info@rottaler-pflegeheim.de

www.eulenhoefle.de • www.haushohenstein.de

HAUS GRONBACHMÜHLE
SENIORENPFLEGEHEIM

Dr. Schimmelpfennig Seniorenpflegeheim GmbH
Murrhardter Str. 78-80 · 71560 Sulzbach / Murr
Telefon 07193 919040 · Telefax 07193 6255
E-Mail info@gronbachmuehle.de
Web www.gronbachmuehle.de

Dauerpflege
Kurzzeitpflege
Verhinderungspflege
Seniorenwohnungen




Pflege mit Herz



- Dauer- und Kurzzeitpflege in modernen Einzel- und Doppelzimmern
- Spezialisierte Wohnbereiche für Menschen mit Demenzerkrankung

Pflegeheim an den Weinbergen Vom-Stein-Straße 10 73630 Remshalden Tel. 0 71 51/2 05 46-0 Fax 0 71 51/2 05 46-19 www.pflegeheim-remshalden.de	Pflegeheim Winterbach Schorndorfer Straße 8 73650 Winterbach Tel. 0 71 81/9 78 75-0 Fax 0 71 81/9 78 75-34 www.pflegeheim-winterbach.de
---	--

Betreuen – pflegen – da sein

»Mitten im Leben«

Seniorenzentrum Schmidten Tournonstraße 1, 70736 F.-Schmidten T 0711 901199-0 schmidten.altenheimat.de	Philipp-Paulus-Heim Pfarrstraße 39, 70734 Fellbach T 0711 5760-0 fellbach.altenheimat.de
--	---


 Evangelische Altenheimat
 
 Im Verbund der Diakonie

Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis

Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Kernen im Remstal							
Seniorenzentrum Haus Edelberg	Stettener Str. 31-37 71394 Kernen i. R. 07151 941-0	senioren-zentrum.kernen@ haus-edelberg.de	x	x	x		x
Korb							
Alexander-Stift Korb	Hettlenweg 3 71404 Korb 07151 206482-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		
Leutenbach							
Haus Elim Leutenbach	Am Hungerberg 29 71397 Leutenbach Infoline 07195 9190272	info@haus-elim.org	x	x	x		x
Haus Elim Nellmersbach	Maienstr. 7 71397 Leutenbach Infoline 07195 9190272	info@haus-elim.org	x		x		
Murrhardt							
Alten- u. Pflegeheim Erich-Schumm-Stift	Fornsbacher Str. 32-36 71540 Murrhardt 07192 9226-0	info@schumm-stift.de	x	x	x		x
Seniorenhaus Hohenstein GmbH	Hohenstein 16 71540 Murrhardt 07192 9229-0	info@seniorenhaus-hohenstein.de	x		x		x
Alten- u. Pflegeheim Eulenhöfle	Eulenhöfle 17 71540 Murrhardt 07192 9210-0	info@eulenhoe fle.de	x		x		
Alten- u. Pflegeheim Fritz	Klingen 41 71540 Murrhardt 07192 93370	info@altenpflegeheim-fritz.de	x		x		

LEBEN IM ALTER 



GANZ IN IHRER NÄHE

- Evangelisches Marienstift Schorndorf
- Karlstift Schorndorf
- Seniorenzentrum Plüderhausen

WWW.ZIEGLERSCHE.DE

Lernen Sie unsere familiären und freundlichen Seniorenzentren kennen. Tel. 07021 7270-0

Ein Platz der Geborgenheit und Zuwendung



Kein Tag wie jeder andere

Stettener Straße 31–37 | 71394 Kernen | Tel. 07151/941-0
kernen@haus-edelberg.de | www.haus-edelberg.de/kernen

Haus Edelberg
Senioren-Zentrum Kernen 

 Evangelische Heimstiftung



83 mal im Ländle
... und vier mal in Ihrer Nähe!

- **Stiftungshof im Haubenwasen**
73553 Alfdorf-Pfahlbronn
Haubenwasenhof 2
Tel. (071 72) 92717-0
- **Haus am Aspacher Tor**
71522 Backnang
Friedrichstraße 26
Tel. (071 91) 3 41 01-0
- **Spittler-Stift**
73614 Schorndorf
Ebersbacher Weg 30
Tel. (071 81) 60 04-0
- **Haus im Schelmenholz**
71364 Winnenden
Forststraße 45
Tel. (071 95) 91 50-0

Gute Pflege
hat einen Namen!

www.ev-heimstiftung.de

Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis

Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Maria Hirzel GmbH Heim für chronisch psychisch Kranke	Hinterwestermurr 2 71540 Murrhardt 07192 5385	mariahirzelgmbh@t-online.de					x
Haus Brucker GmbH Pflegeheim für psych. chron. kranke Menschen	Mettelberg 51 71540 Murrhardt 07184 2253 u. 2250	info@haus-brucker.de	x			x	
Haus Rosenfels Heim für chronisch psychisch Kranke	Mettelberg 14 71540 Murrhardt 07192 5391	rosenfels-mettelberg@t-online.de	x				
Villa Riesberg	Riesbergstr. 30 71540 Murrhardt 07192 93690	info@villa-riesberg.de	x				
Sanatorium Waldfrieden	Göckelhof 6 71540 Murrhardt 07192 92470	www.sanatorium-waldfrieden.de	x				
Plüderhausen							
Seniorenzentrum Haus am Brunnenrain	Brunnenstr. 6 73655 Plüderhausen 07181 990310	www.zieglerscheanstalten.de	x	x	x		x
Remshalden							
AWO Pflegeheim An den Weinbergen	Vom-Stein-Str. 10 73630 Remshalden 07151 20546-0	phremshalden@awo-wuerttemberg.de	x		x		x
Rudersberg							
Alexander-Stift Gemeindepflegehaus Rudersberg	Rathausstr. 7, 73635 Rudersberg 07183 30591-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x
Schorndorf							
Pflegeheim Spittlerstift	Ebersbacher Weg 30 73614 Schorndorf 07181 6004-0	spittler-stift@ev-heimstiftung.de	x	x	x		



Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Pflegeheim Marienstift	Johann-Philipp-Palm-Str. 44 73614 Schorndorf 07181 93804-0	www.zieglerscheanstalten.de	x	x	x		x
Pflegeheim Karlsstift	Burgstr. 36 73614 Schorndorf 07181 6005-0	www.zieglerscheanstalten.de	x	x	x		
Kranken- und Seniorenpflege KSP Domizil	Schlichtener Str. 105 73614 Schorndorf 07181 992970	info@ksp-pflege.de	x	x	x	x	
Seniorenresidenz „Röder“	Schlichtener Str. 51 73614 Schorndorf 07181 23071	www.hausroeder.de haus-roeder@t-online.de	x		x		
Haus Raphael	Rosensteinstr. 24 73614 Schorndorf 07181 60670	info@schorndorf.vitalis-senioren.de	x		x		
Schwaikheim							
Haus Elim Schwaikheim	Brunnenstr. 2 71409 Schwaikheim Infoline 07195 9190272	info@haus-elim.org	x	x	x		



Vitalis

Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH

Was wir Ihnen bieten:

- 99 Pflegeplätze (99 EZ) • Vollstationäre Pflege • Kurzzeit- und Verhinderungspflege
- spezielle Pflege demenziell Erkrankter • hauseigene Küche, Hauswirtschaft und Haustechnik
- abwechslungsreiches Betreuungsangebot

Willkommen zu Hause in Schorndorf.

Vitalis Seniorenpflege Schorndorf • Haus Raphael • Rosensteinstraße 24 • 73614 Schorndorf
Tel.: 07181/6067-0 • Fax: 07181/6067-499 • info@schorndorf.vitalis-senioren.de • www.vitalis-senioren.de

Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis

Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Spiegelberg							
Seniorenheim Spiegelhof	An der Lauter 10 71579 Spiegelberg 07192 92610 und 07194 95400	www.spiegelhof.com	x		x	x	
Sulzbach							
Haus Gronbachmühle	Murrhardter Str. 76 71560 Sulzbach/Murr 07193 91904-0	info@gronbachmuehle.de	x	x	x		x
Seniorenhaus Lautertal GmbH	Ziegeläcker 1 71560 Sulzbach 07193 93420	info@seniorenhaus-lautertal.de	x		x		x
Urbach							
Alexander-Stift Urbach	Schlossstr. 39, 73660 Urbach 07181 98591-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x	x	x		x
Waiblingen							
Seniorenzentrum Haus Miriam	Jesistraße 21, 71332 Waiblingen 07151 98904-0	keppler-stiftung@marienheim-waiblingen.de	x	x	x		
Seniorenresidenz Maier	Nelkenweg 31 71336 Waiblingen 07151 989200	seniorenresidenz-maier@t-online.de	x		x		

Willkommen zu Hause!

Seniorenresidenz Maier
 GmbH
 Kurzzeit- u. Dauerpflege
 Nelkenweg 31
 71336 W-N-Hohenacker

Telefon (07151) 989 20-0 Telefax (07151) 989 20-60
www.dauerpflege.de



Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Pflegestift Waiblingen	Am Kätzenbach 48 71334 Waiblingen 07151 2000-0, Fax: 200019	pflegestift.waiblingen@udfm.de	x	x	x		x
Alexander-Stift Seniorenzentrum Hegnach	Haldenäcker 11-13 71334 Waiblingen 07151 98145-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x	x	x	x	x
Alexander-Stift Seniorenzentrum Hohenacker	Karl-Ziegler-Str. 39 71336 Waiblingen 07151 98666-80 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x	x	x		

ALLES AUS EINER HAND

WIR SIND FÜR SIE DA, WENN SIE UNS BRAUCHEN

- ** wertschätzende, fachlich gute Pflege
- ** täglich offener Mittagstisch
- ** Kurzzeitpflege
- ** Tagespflege
- ** bei der Kranken- und Altenpflege
- ** bei der Grund- und Behandlungspflege
- ** bei der hauswirtschaftlichen Versorgung

Rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne!



Seniorenzentrum
Haus Miriam
Die Keppler-Stiftung in Waiblingen

Jesistraße 21
71334 Waiblingen
Fon: 07151 989 04 0
Fax: 07151 989 04 98
keppler.stiftung@haus-miriam-waiblingen.de
www.haus-miriam-waiblingen.de

Katholische Sozialstation Waiblingen
Jesistraße 21
71332 Waiblingen
Fon: 07151 56 33 47
Fax: 07151 502 79 73
PDL@sozialstation-waiblingen.de

Tagespflege Miriam
Jesistraße 21
71332 Waiblingen
Fon: 07151 989 04 26



Pflegeheime (und Kurzzeitpflege) im Rems-Murr-Kreis

Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Haus Elim Bittenfeld	Gumpenstraße 2 71336 Waiblingen Infoline 07195 9190272	info@haus-elim.org	x	x			x
Weinstadt							
Alexander-Stift Gemeindepflegehaus Weinstadt-Schnait	Buchhaldenstr. 2 71384 Weinstadt 07151 98605-6 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		
Alten- u. Pflegeheim Landhaus Sonnenhalde	Lessingstr. 18 71364 Weinstadt 07151 6907-0	www.lhsonnenhalde.de	x		x		
Wohn- und Pflege- stift Wilhelmine- Canz-Zentrum	Grunbacher Str. 2-6 71384 Weinstadt 07151 9634-0	wcz@grossheppacher-schwesterschaft.de	x		x		x
Pflegestift Luitgardheim	Luitgardstr. 4 71384 Weinstadt 07151 99700-0 Fax: 9970025	pflegestift.luitgardheim@udfm.de	x		x		x



**WOHN- UND PFLEGESTIFT
WILHELMINE-CANZ-ZENTRUM**

Alte Menschen sollen es gut bei uns haben!

Pflegeheim für 75 Bewohnerinnen und Bewohner
Betreutes Wohnen | Kurzzeitpflegeplätze
Beschützter Bereich für Demenzkranke
Grunbacher Str. 2-6
71384 Weinstadt-Großheppach
Telefon 07151/9634-410
wcz@grossheppacher-schwesterschaft.de
www.grossheppacher-schwesterschaft.de



Großheppacher
Schwesternschaft





Ort/Bezeichnung	Anschrift/Telefon	E-Mail/Internet	D	T	K	N	BW
Alexander-Stift Otto-Mühlschlegel- Haus Weinstadt-Endersbach Weissach i. T.	Strümpfelbacher Str. 63 71384 Weinstadt 07151 994919-31	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x
Alexander-Stift Gemeindepflegehaus Weissach i. T.	Brüdenwiesen 7-9 71554 Weissach i. T. 07191 35910-0 07903 930-930 (Aufnahmen)	aufnahme@alexander-stift.de www.alexander-stift.de	x		x		x
Welzheim Seniorenzentrum Bethel Welzheim gGmbH Winnenden	Schorndorfer Str. 81 73642 Welzheim 07182 801-300	szwe@bethelnet.de	x	x	x		x
Alten- und Pflege- heim Haus im Schelmenholz Seniorenzentrum Winnenden	Forststr. 45 71364 Winnenden 07195 9150-0 Gerberstr. 6 71364 Winnenden 07195 977300	haus-im-schelmenholz@ev-heimstiftung.de www.asb-wn.de	x	x	x		x
Winterbach AWO Pflegeheim Winterbach	Schorndorfer Str. 8 73650 Winterbach 07181 978750	phwinterbach@awo-wuerttemberg.de	x		x		

Tagespflege im Rems-Murr-Kreis

Ort/Bezeichnung	Anschrift	Telefon
Alfdorf		
Stiftungshof im Haubenwasen	Haubenwasenhof 2, 73553 Alfdorf-Pfahlbronn	07172 927170
Backnang		
Alten- u. Pflegeheim Staigacker	Staigacker 3, 71552 Backnang	07191 1460
Fellbach		
Haus am Kappelberg Alten- u. Altenpflegeheim	Stettener Str. 23–25, 70734 Fellbach	0711 57541-33
Seniorenzentrum Schmiden	Tournonstr. 1, 70736 Fellbach	0711 901190-30
Murrhardt		
Alten- und Pflegeheim Erich-Schumm-Stift	Fornsbacher Str. 32–36, 71540 Murrhardt	07192 9226-0
Plüderhausen		
Haus am Brunnenrain	Brunnenstr. 6, 73655 Plüderhausen	07181 99031-400
Schorndorf		
Karlstift	Burgstr. 36, 73614 Schorndorf	07181 6005-0
SenTa, Tagespflege	Schlichtener Str. 105, 73614 Schorndorf	07181 257 9385
Marienstift	Johann-Philipp-Palm-Str. 44, 73614 Schorndorf	07181 93804-0
Pflegeheim Spittler-Stift	Ebersbacher Weg 30, 73614 Schorndorf	07181 6004-0
Schwaikheim		
Haus Elim Schwaikheim	Bahnhofstr. 2, 71409 Schwaikheim info@haus-elim.org	07195 950895
Urbach		
Alexanderstift Urbach	Schlossstr. 39, 73660 Urbach	07903 930 930
Waiblingen		
Haus Miriam	Jesistr. 21, 71332 Waiblingen	07151 96 904 26
Sozial- und Diakoniestation Waiblingen	Heinrich-Küderli-Str. 12, 71332 Waiblingen	07151 502535
Pflegestift Waiblingen	Am Kätzenbach 48, 71334 Waiblingen	07151 2000-0
Haus Elim Bittenfeld	Gumpenstr. 2, 71336 Waiblingen	07164 992595601
Alexander-Stift Hegnach	Haldenacker 11–13, 71334 Waiblingen	07903 930 930
Alexander-Stift Hohenacker	Karl-Ziegler-Str. 30, 71336 Waiblingen	07903 930 930
Weinstadt		
Sozial- und Diakoniestation Weinstadt	Grunbacher Str. 4, 71384 Weinstadt	07151 995000



Ort/Bezeichnung	Anschrift	Telefon
Weissach im Tal		
Tagespflege Unterweissach Welzheim	Brüdenwiesen 7, 71554 Weissach i. T.	07191 911540
Seniorenzentrum Bethel Winnenden	Schorndorfer Str. 81, 73642 Welzheim	07182 801-300
Haus im Schelmenholz	Forststr. 45, 71634 Winnenden	07195 9150-0



GERIATRISCHE REHA-KLINIK BETHEL WELZHEIM Telefon 0 71 82 / 8 01 - 0	Zertifiziert nach KTQ und BAR  NETZWERK FÜR MENSCHEN- DIAKONIEWERK BETHEL
Stationäre Rehabilitation Ambulante Therapien Mit Rezept (Kasse/Privat) Essen auf Rädern	Zertifiziert nach DiakonieSiegel Pflege  NETZWERK FÜR MENSCHEN- DIAKONIEWERK BETHEL
PFLEGEDIENST BETHEL WELZHEIM Telefon 0 71 82 / 25 48	Zertifiziert nach DiakonieSiegel Pflege  NETZWERK FÜR MENSCHEN- DIAKONIEWERK BETHEL
Ambulante Pflege zu Hause, Familienpflege, 24-h-Rufbereitschaft, Demenzbetreuung, Beratung	Zertifiziert nach DiakonieSiegel Pflege  NETZWERK FÜR MENSCHEN- DIAKONIEWERK BETHEL
SENIORENZENTRUM BETHEL WELZHEIM Telefon 0 71 82 / 8 01 - 3 00	Zertifiziert nach DiakonieSiegel Pflege  NETZWERK FÜR MENSCHEN- DIAKONIEWERK BETHEL
Vollstationäre Pflege Betreuter Demenzbereich Kurzzeitpflege, Tagespflege Betreutes Wohnen	Zertifiziert nach DiakonieSiegel Pflege  NETZWERK FÜR MENSCHEN- DIAKONIEWERK BETHEL

Kreissenorenrat

Der Kreissenorenrat tritt für die Interessen älterer Menschen im Kreisgebiet ein und versteht sich als ein Organ der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Der KSR hat eine eigene Homepage, über die er ansprechbar ist und auf der die aktuellen Vorhaben und Aktivitäten dargestellt werden: www.ksr-rems-murr.de

Funktion	Name	Telefon/Fax	E-Mail
Vorsitzender	Heinz Weber	0711 513726 Mobil: 0163 7728602	hhweber1@gmx.de
Stellv. Vorsitzende	Waltraud Bühl	07151 68180	wu.buehl@t-online.de
Stellv. Vorsitzender	Roland Schlichenmaier	07191 1873186 Mobil: 0176 47284301	rs@schlichenmaier.de
Schriftführer	Gerhard Dannwolf	07191 908388	gerhard.dannwolf@t-online.de
Pressesprecher	Karl-Heinz Pscheidl	07191 52565	karlheinz.pscheidl@t-online.de
Schatzmeister	Christa Cepa-Reizel	0711 5782610	christareizel@t-online.de
Kassenprüfer	Heidrun Klemke	07151 74671	h.klemke@t-online.de
Kassenprüfer	Horst Zwicker	07195 74803	
Beisitzer	Klaus Werner	07191 300625	wn.kj1970@googlemail.com
Beisitzer	Heinz Dengler	07195 3949	heinzdengler@web.de
Beisitzer	Rüdiger Deike	07151 28180	deike.wn@online.de
Beisitzer	Jürgen Hepperle	07151 480777	vorstand@seniorenrat-kernen.de
Beisitzer	Gerd Volk	07151 61923	utagerd@aol.com
Beisitzer	Dr. Heinz-Jürgen Kopmann	07181 69132	drkopmann@web.de
Beisitzer	Manfred Wörner	07191 3455349	woe-neckar@t-online.de
Beisitzer	Joachim von Lübtow	07181 83988	vonluebtow@freenet.de
Beisitzer	Heinz Bartelmess	0711 586388	heinz@bartelmess.eu
Beisitzer	Gudrun Hanel	07191 53028	gudrun.hanel@gmx.de



Funktion	Name	Telefon/Fax	E-Mail
Beisitzer	Norbert Sommer	07183 2762	norbert.sommer@km-sommer.de
Beisitzer	Dieter Schenkel	07191 4136	dieter.schenkel@web.de
Beisitzer	Werner Geiser	07151 501-1506 Fax: 501470	w.geiser@rems-murr-kreis.de
Gast	Hans-Jörg Eckardt	07195 51428	hjeckardt@web.de

In den großen Kreisstädten und auch in einigen Gemeinden gibt es inzwischen Seniorenräte bzw. Seniorenbeiräte, die



© Robert Kneschke - Fotolia



Deutsche
Rentenversicherung

Baden-Württemberg

Regionalzentrum Ludwigsburg/Waiblingen

Ihre Ansprechpartner in allen Versicherungs-, Renten- und Rehabilitationsangelegenheiten:

Leiterin des Regionalzentrums

Marianne Huniar

Tel.: 0711 848-12301

Fax: 0711 848-12399

E-Mail: marianne.huniar@drv-bw.de

Leiter der Sachbearbeitung

stv. Leiter des Regionalzentrums

Thilo Präger, Tel.: 0711 848-12311

E-Mail: thilo.praeger@drv-bw.de

Erwerbsminderungsrenten/Rehabilitation/ Kontenklärung

Geburtstage 01-06

Robert Mühlbauer, Tel.: 0711 848-12321

E-Mail: robert.muehlbauer@drv-bw.de

Geburtstage 07-12

Birgitta Geßwein, Tel.: 0711 848-12331

E-Mail: birgitta.geßwein@drv-bw.de



Geburtstage 13–18

Carsten Theurer, Tel.: 0711 848-12341

E-Mail: carsten.theurer@drv-bw.de

Geburtstage 19–24

N.N., Tel.: 0711 848-12351

Geburtstage 25–31

Helmut Buchmann, Tel.: 0711 848-12361

E-Mail: helmut.buchmann@drv-bw.de

Leiterin der Sachbearbeitung

Gabriele Skorupa, Tel.: 0711 848-12313

E-Mail: gabriele.skorupa@drv-bw.de

Alters-/Hinterbliebenenrenten

Fax: 0711 848-32399

Geburtstage 01–10

Armin Siegel, Tel.: 0711 848-32321

E-Mail: armin.siegel@drv-bw.de

Geburtstage 11–20

Silke Schlatter, Tel.: 0711 848-32331

E-Mail: silke.schlatter@drv-bw.de

Geburtstage 21–31

Frank Naruhn, Tel.: 0711 848-32341

E-Mail: frank.naruhn@drv-bw.de



Sicherheitstipps Ihrer Polizei

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen vom Haus der Prävention in der Frizstraße 5 in 70734 Fellbach stehen Ihnen für alle polizeilichen Sicherheitsfragen zur Verfügung. Sie erreichen diese unter Tel. 0711/5772-210 oder unter E-Mail Fellbach.Praevention@polizei.bwl.de.

Darüber hinaus haben wir spezielle Präventionsangebote für unsere älteren Mitbürger und Mitbürgerinnen. Diese sind:

Sicherheitsberater für Senioren

Pensionierte Polizeibeamte halten Vorträge im Rahmen von Veranstaltungen der örtlichen Vereine, Kirchen, Seniorenwohnheime im Rems-Murr-Kreis und geben wertvolle Tipps, um sich vor typischen Straftaten (z. B. Trickbetrug an der Haustüre) bzw. Verkehrsunfällen zum Nachteil von Senioren zu schützen.

Darüber hinaus kann ein „Selbstbehauptungskurs für Senioren – Generation 55+“ als mehrstündiges Gruppenangebot, durchgeführt von einem erfahrenen Trainer, auf Honorarbasis vermittelt werden.

Kontakt: fellbach.praevention@polizei.bwl.de oder Telefon: 0711 5772-210

Verkehrserziehung

Wir bieten Vorträge zu Themen wie „Neuerungen im Straßenverkehr“, und „Sicheres Verhalten als Fußgänger“ an. Gemeinsam mit örtlichen Partnern und dem Stadt seniorenrat bieten wir ein praxisbezogenes „Rollatortraining“. Die Vortragsreihe „sicher – fit – unterwegs“, die sich als frei kombinierbare Vortragsreihe von Fachleuten (Apotheker, Polizei, Kreisverkehrswacht) mit verkehrssicherheitsrelevanten Themen befasst, haben wir neu im Angebot. Eine

theoretische und fahrpraktische Übungsveranstaltung zur Nutzung von Pedececs und E-Bikes wird in Kooperation durchgeführt.

Kontakt: fellbach.praevention.ved@polizei.bwl.de oder Telefon: 0711 5772-220

Kriminalpolizeiliche Beratungsstelle

Im Ausstellungsraum der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle in Fellbach oder auf Wunsch vor Ort am Wohnhaus informieren erfahrene Polizeibeamte über die Möglichkeiten zum Einbruchschutz.

Zu diesem Thema sind auch öffentliche Vorträge für Seniorenvereine möglich.

Kontakt: E-Mail: fellbach.praevention.kbst@polizei.bwl.de oder Telefon: 0711 5772-200 (Anrufbeantworter)

Weitere Infos:

www.haus-der-praevention.de bzw. www.isl.rmk.de

Weitere Beratungsstellen

finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis unter www.rems-murr-kreis.de/ Wir sind für Sie da/Beratungsstellen.



Haus der Prävention Fellbach Frizstraße 5

Gedanken um die letzten Dinge

Irgendwann tritt an uns alle der Tod heran, tritt ein in den Kreis der Familie. Schwer ist es, diesen Gedanken zu akzeptieren. Schwer fällt es einem auch, sich in diesem Themenkreis um die letzten Dinge kundig zu machen.

In solchen Momenten verlassen wir uns dann auf die Hilfe eines Bestatters. Die Widrigkeiten sind groß. Fast überall bekommen wir die berühmten drei Worte zu hören: „Das geht nicht.“ Niemand sollte Sie nötigen, schon vor der Einäscherung eines Verstorbenen, sich sofort zu entscheiden, wo und wie die Urne dann beigesetzt werden sollte. Ihr Bestatter bewahrt die Urne gerne auf, bis Sie einen schönen Platz für die Asche Ihres Toten gefunden haben.

Verweigern Sie die Annahme der meist trostlosen Kolumbarien, die in der Regel den Charme von Bahnhofsschließfächern versprühen. Lassen Sie sie auch umsetzen, wenn Sie die Situation der Betonsilos nicht mehr ertragen. Kreative

Bildhauer und Steinmetze haben sich schon seit geraumer Zeit diesem Problemfeld gestellt. Durch die Zunahme von Urnenbeisetzungen werden immer mehr Grabflächen in den alten Friedhofsquartieren frei.

In Winnenden plant und realisiert man zurzeit sogenannte Urneninseln innerhalb der alten Belegungsfelder in Abstimmung mit der Umgebung, rettet so das vertraute Gesamtbild des Friedhofs. Die Geschäftsstelle der Innung schickt Ihnen gerne die Liste ihrer Mitglieder, hilft auch sonst bei anstehenden Fragen zum Thema Friedhofsrecht und Grabmal.

**Bildhauer und Steinmetzzinnung der Kreise
Ludwigsburg, Böblingen und Rems-Murr**
Telefon: 07141 93990, Ludwigsburg
Obermeister Martin Kirstein
Tel.: 07195 71670, Winnenden

Familienbetrieb in dritter Generation.

**Seit über 65 Jahren Ihr Bestatter des Vertrauens
für Waiblingen, Fellbach, Kernen und Umgebung.**

- Wir sind im Trauerfall rund um die Uhr für Sie da
- Wir erledigen alle Formalitäten
- Erd-, Feuer-, Seebestattungen sowie alternative Bestattungsarten
- Wir beraten Sie zu Bestattungsvorsorge und -finanzierung

**BESTATTUNGSINSTITUT
HOFMEISTER**
www.bestattungen-hofmeister.de

Vertrauen Sie dem
ersten Meisterbetrieb
für Bestattungen in
Waiblingen, Fellbach,
Kernen und Umgebung.



Anton-Schmidt-Straße 21
71332 Waiblingen
07151/956 50 50

Lange Straße 2
71394 Kernen-Stetten
07151/20 84 20

Schwabstraße 6
70734 Fellbach
0711/58 24 68

August-Brändle-Straße 42
70734 Fellbach
0711/34 24 39 33





© sxc.hu.com

IMPRESSUM



Herausgeber:
mediaprint infoverlag gmbh
Lechstr. 2, 86415 Mering
Registergericht Augsburg, HRB 10852
USt-IdNr.: DE 811190608
Geschäftsführung:
Ulf Stomebel,
Dr. Otto W. Drosihn
Tel.: 08233 384-0
Fax: 08233 384-247
info@mediaprint.info



in Zusammenarbeit mit:
Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Soziales, Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen

Redaktion:
Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt:
Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Geschäftsbereich Soziales, Alter Postplatz 10, 71328 Waiblingen
Verantwortlich für den Anzeigenteil:
mediaprint infoverlag gmbh – Goran Petrasevic

Angaben nach Art. 8 Abs. 3 BayPRG: Alleinige Gesellschafterin der mediaprint infoverlag gmbh ist die Media-Print Group GmbH, Paderborn

Quellenachweis für Fotos/Abbildungen:
Titelbild: Frank Kleinbach, die Bildrechte liegen beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Foto Seite 1: Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Ansonsten stehen die Urheber in den jeweiligen Fotos.

71328057/6. Auflage/2016

Druck:
Mundschenk Druck+Medien
Mundschenkstraße 5
06889 Lutherstadt Wittenberg

Papier:
Umschlag: 250 g Bilderdruck, dispersionslackiert
Inhalt: 115 g weiß, matt, chlor- und säurefrei

Titel, Umschlaggestaltung sowie Art und Anordnung des Inhalts sind zugunsten des jeweiligen Inhabers dieser Rechte urheberrechtlich geschützt. Nachdruck und Übersetzungen in Print und Online sind – auch auszugsweise – nicht gestattet.

Kreisverband Rems-Murr e. V.

Ambulante Pflege und Mobile Dienste



Wir bieten Ihnen:

- Behandlungspflege durch examinierte Pflegekräfte
- Grundpflege mit Pflegefachkräften, Ergänzenden Hilfen und FSJ-lerinnen
- Krankenpflege
- Hauswirtschaftliche Versorgung
- Fahrdienste, auch mit Rollstuhlfahrzeugen
- Hausnotruf / Mobilruf
- Mobile Dienste
- Behindertenbetreuungen

Weitere Angebote:

- Betreutes Wohnen
- Gedächtnistraining
- Krebsnachsorge
- Betreutes Reisen
- Kurvermittlung
- Bewegung bis ins Alter
- Gymnastik 60 +
- Wassergymnastik
- Yoga
- Geselliges Tanzen
- Osteoporosegymnastik

Gerne helfen wir Ihnen weiter:

in Backnang / Winnenden:
Marianne Finsinger
Tel: 07191 88311

in Murrhardt:
Dieter Söhnle
Tel: 07192 3933

in Schorndorf / Welzheim:
Heidi Schunck
Tel: 07181 75358

in Waiblingen / Fellbach:
Gabriele Lesko
Tel. 07151 2002-69

DRK-Kreisverband Rems-Murr e. V.
Henri-Dunant-Strasse 1
71334 Waiblingen
Tel: 07151 2002-0
Fax: 07151 2002-52
E-Mail: info@drk-remms-murr.de
Internet: www.drk-remms-murr.de

Wohlfühlen. Zu Hause sein.



HAUS ELIM Sozialwerk der Volksmission e. V.

Unsere Leistungen:

- Dauerpflege
- Kurzzeitpflege
- Verhinderungspflege
- Demenzpflege
- Probewohnen
- Tagespflege
- Betreutes Wohnen
- Senioren-Bungalows
- Seniorenmittagstisch



LEUTENBACH • SCHWAIKHEIM • NELLMERSBACH
BURGSTETTEN • AUENWALD • BITTENFELD • WINNENDEN

HAUS ELIM
Sozialwerk der Volksmission e. V.
Am Hungerberg 29 • 71397 Leutenbach

Infoline: 07195-9190272 • www.haus-elim.de

Unser gesellschaftliches Engagement: Gut für den Rems-Murr-Kreis.

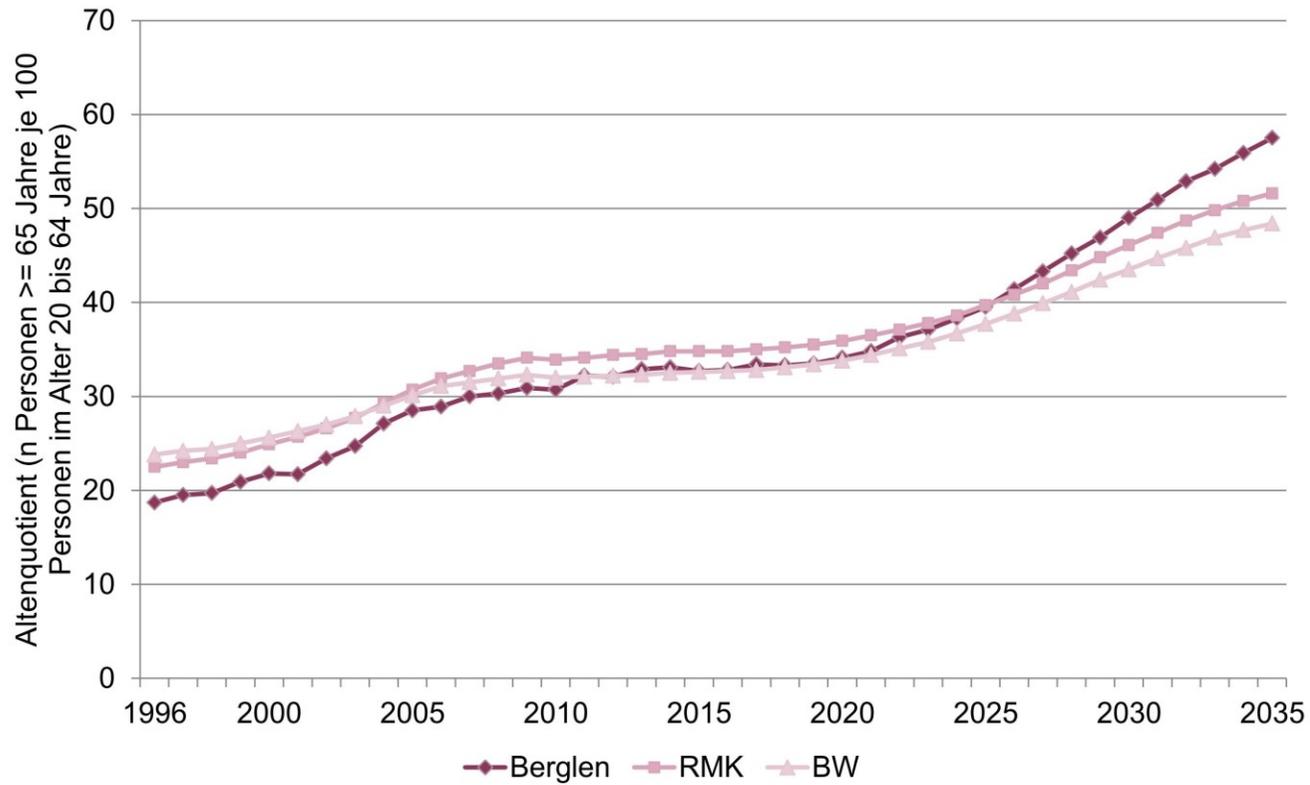


Einen Beitrag für das Gemeinwohl zu leisten ist eine wichtige Aufgabe, der wir uns als öffentlich-rechtliche Sparkasse in besonderem Maße verpflichtet fühlen. Deshalb versorgen wir die Menschen vor Ort nicht nur mit hochwertigen Finanzdienstleistungen, sondern setzen uns mit vielfältigen Engagements für die Region ein, in der wir leben: den Rems-Murr-Kreis. **Kreissparkasse Waiblingen. Gut für den Rems-Murr-Kreis.**

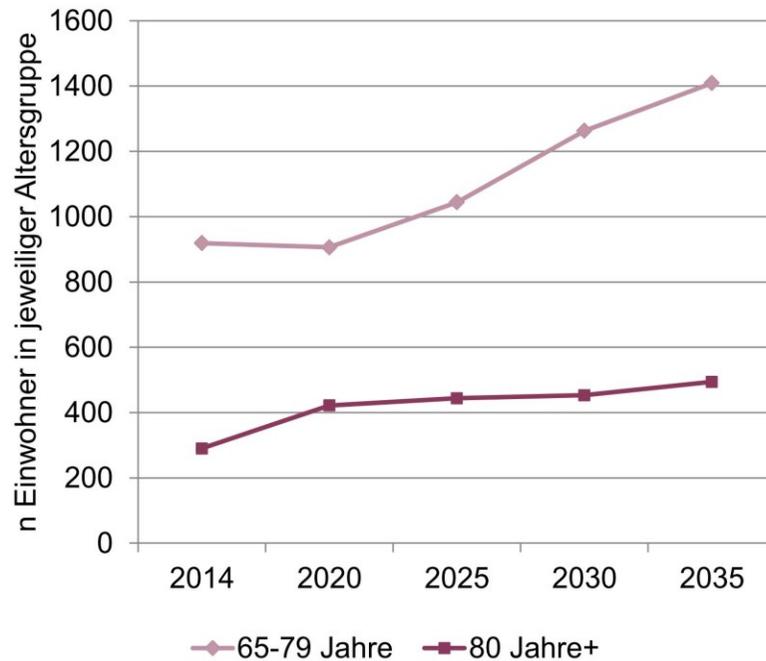
Älter werden im Rems-Murr-Kreis Fortschreibung Kreispflegeplan 2016

Berglen

(Prognostizierte) Entwicklung des Altenquotienten



Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der ≥ 65-Jährigen in Berglen

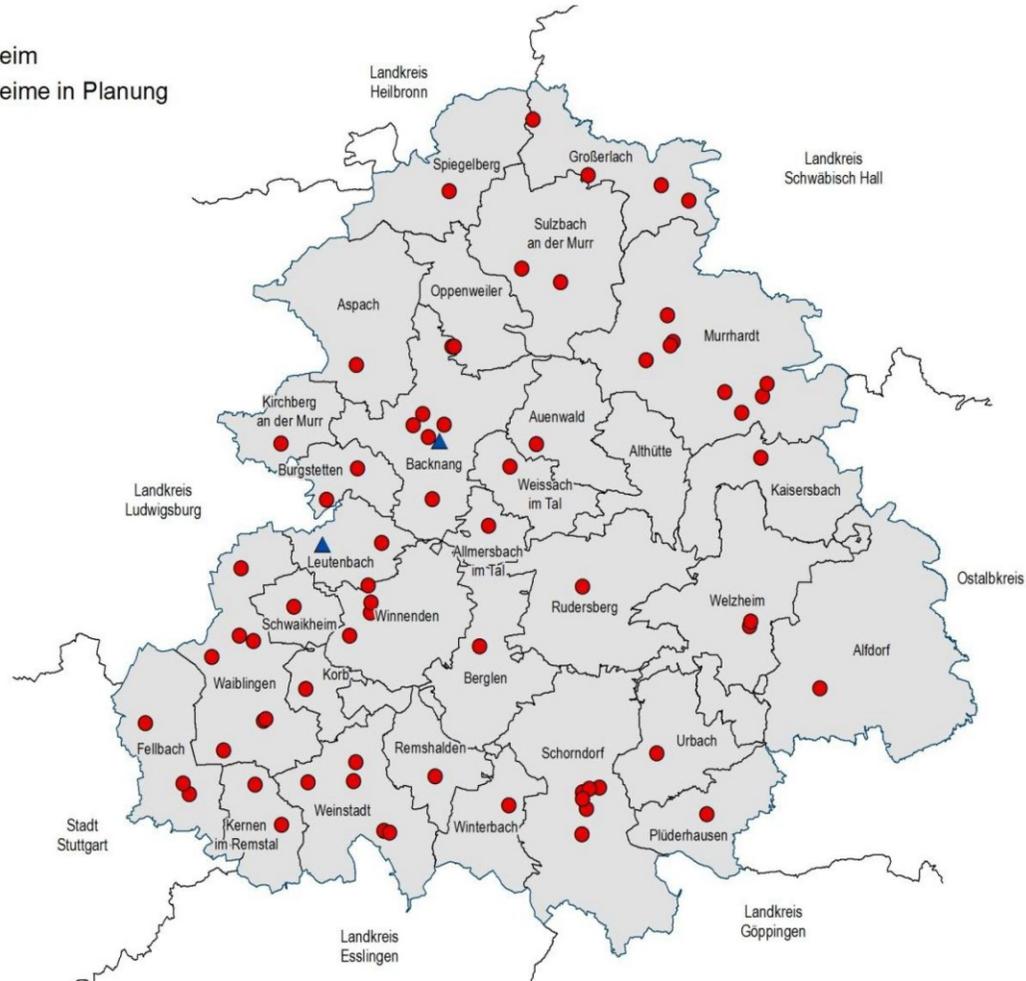


	2014	2020	2025	2030	2035
80 bis 84 Jahre	164	255	206	216	249
85 bis 89 Jahre	89	117	171	139	150
90 J. und mehr	37	50	67	98	95

- <https://www.statistik-bw.de/BevoelkGebiet/Vorausrechnung/>
- <http://www.wegweiser-kommune.de/kommunale-berichte/sozialbericht>

Kreispflegeplanung 2016

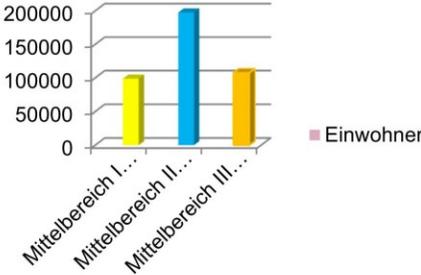
- Pflegeheim
- ▲ Pflegeheime in Planung



Mittelbereiche

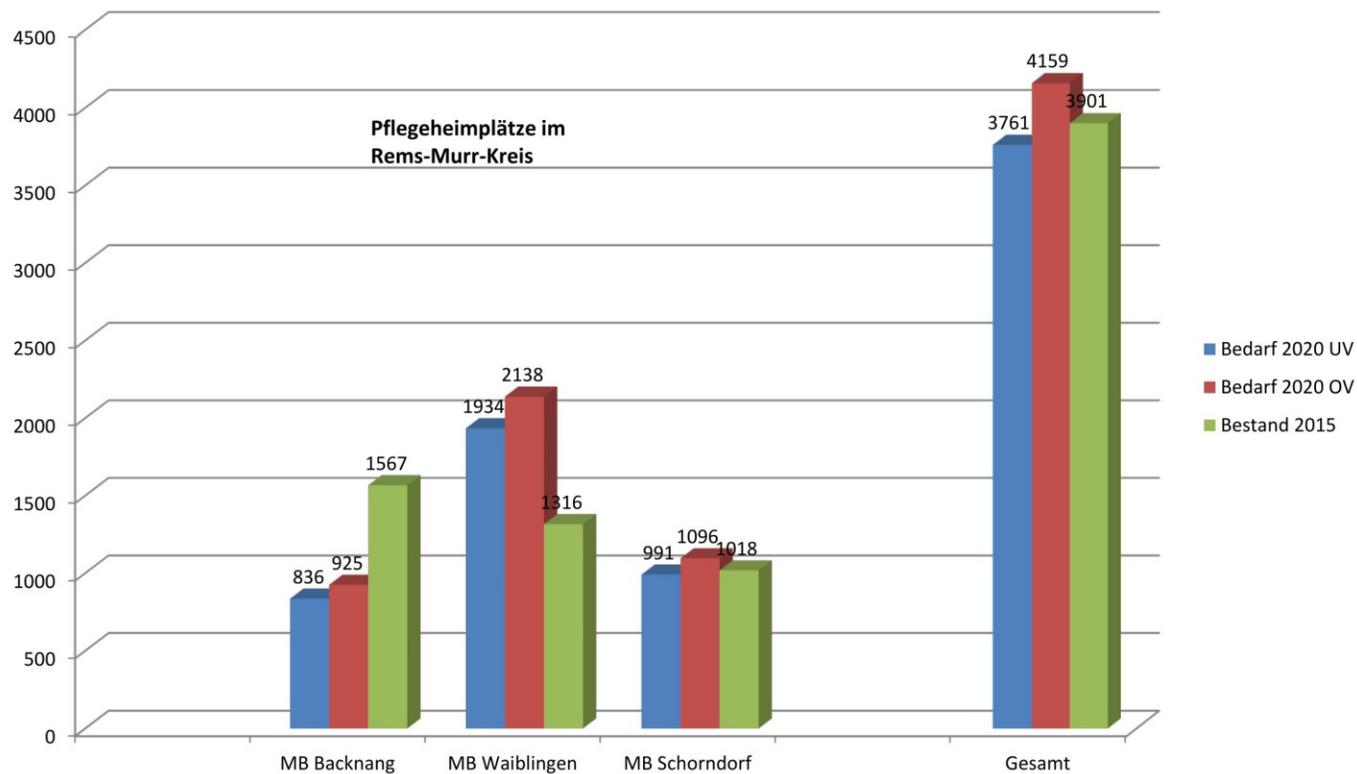


- Mittelbereich Backnang
- Mittelbereich Waiblingen/Fellbach
- Mittelbereich Schorndorf



Kreispflegeplanung 2016

Bedarf und Bestand an stationären Plätzen nach Mittelbereichen



Kreispflegeplanung

Bedarf und Bestand an stationären Plätzen nach Mittelbereichen

	Dauerpflegeplätze			Plätze für schwer demenziell Erkrankte		
	Der-zeitiger Bestand 2015	Geplante Platzzahl bis 2020*	Bedarf im Jahr 2020		Geplante Platzzahl in 5 Jahren	Bedarf im Jahr 2020
Mittelbereich Backnang	1567	1632 (+65)	925	127	127	55
Mittelbereich Waiblingen/ Fellbach	1316 41*	1370 (+54)	2138 55/61*	106	106	128
Mittelbereich Schorndorf	1018	1037 (+19)	1096	105	105	66
Rems-Murr-Kreis insgesamt	3901	4039 (+138)	4160	338	338	249

*Berglen

Kreispflegeplanung

Bedarf und Bestand an teilstationären Plätzen nach Mittelbereichen

	Kurzzeitpflegeplätze			Tagespflegeplätze		
	Bestand 2015	Geplante Platzzahl in 5 Jahren	Bedarf im Jahr 2020	Bestand 2015	Geplante Platzzahl in 5 Jahren	Bedarf im Jahr 2020
Mittelbereich Backnang	18/82*	10	31	62	0	63
Mittelbereich Waiblingen/ Fellbach	30/52* 8*	0	57 2*	114 0*	20	118 3
Mittelbereich Schorndorf	13/59*	10	33	41	14	68
Rems-Murr-Kreis insgesamt	61/193*	28	121	217	+ 34 251	249

* Eingestreuete Kurzzeitpflege

* Berglen

Kreispflegeplanung 2016

Betreutes Wohnen

	Voraussichtlicher Bedarf an Betreuten Wohnungen im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2020			
	Mittelbereich Backnang	Mittelbereich Waiblingen/ Fellbach	Mittelbereich Schorndorf	Rems-Murr- Kreis insgesamt
1,5 % der ab 70-Jährigen	249	503 14*	275	1027
2,0 % der ab 70-Jährigen	331	671 19*	367	1369

	Betreute Wohnungen im Rems-Murr-Kreis im Jahr 2015			
	Mittel-bereich Backnang	Mittel-bereich Waiblingen/ Fellbach	Mittel-bereich Schorndorf	Rems-Murr- Kreis insgesamt
Anzahl Wohnungen	277	766 11*	363	1406

*Berglen

Seniorenfrage - Von der Planung zu den Ergebnissen

- Kooperationsprojekt zwischen Gesundheitsamt (GBE, Federführung), Sozialamt (Altenhilfeplaner, Demenzfachberater), Kreisseniorerrat u.a.
- Themenschwerpunkte
 - Gesundheitliche Lage und medizinische Versorgung
 - Mobilität (individuell und ÖPNV)
 - Wohnumfeld, Beratungs- u. Unterstützungsangebote
- Pflegebeirat, Bürgermeister-Kreisversammlung
- 8-seitiger Fragebogen mit 43 Fragen
- UZ Winnenden: 5 % der 65-79-Jährigen, 15 % der ≥ 80-Jährigen
- Rücklauf RMK 51,4 %



Von der Planung zu den Ergebnissen - Berglen

➔ **Stichprobe: 83 (86) – Teilnehmer: 42 – Response: 50,6 %** ➔

Teilnehmer aus

Oppelsbohm (12/20) – Steinach (7/13) – Hößlinswart (2/6) – Rettersburg (3/7)
Öschelbronn – Birkenweißbuch – Ödernhardt – Kottweil – Lehnenberg –
Vorderweißbuch – Reichenbach – Streich – Stöckenhof – Spechtshof

Teilnehmer gezogen – kein Rücklauf: Bretzenacker – Erlenhof

Keine Teilnehmer gezogen: Oberweiler – Drexelhof – Linsenhof - Kieselhof

25 Teilnehmer 65-79 Jahre (≈ 55,6 %), 17 Teilnehmer ≥ 80 Jahre (≈ 44,7 %)

Ergebnisse

Verwurzelung, (familiäre) Unterstützung (+) in Berglen

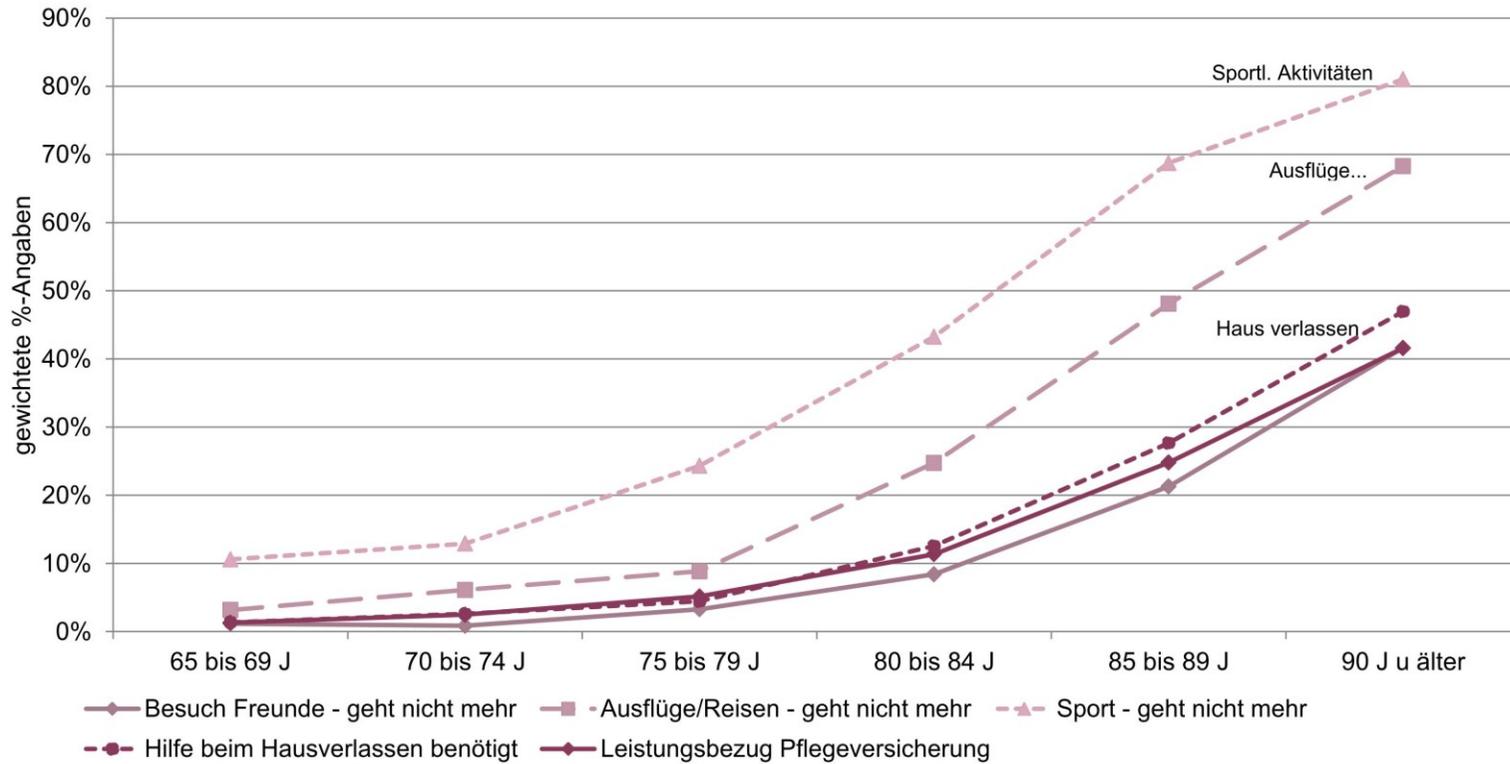
Gesundheitliche Lage (Kreisergebnisse – gewichtete %-Angaben)

(sehr) schlechter Gesundheitszustand (subj.)	8 %
Starke Einschränkungen beim Gehen	11 %
Ausflüge/Kurzreisen nicht mehr möglich	13 %
Sportliche Aktivitäten nicht mehr möglich	25 %
Hilfe benötigt beim Verlassen der Wohnung	7 %
Leistungen der Pflegeversicherung	7 %

In Berglen geben jeweils 5 - 15 % mehr Senioren die o.a. gesundheitlichen Einschränkung an – aber: Fallzahl!

➤ Übertragung der Kreisergebnisse

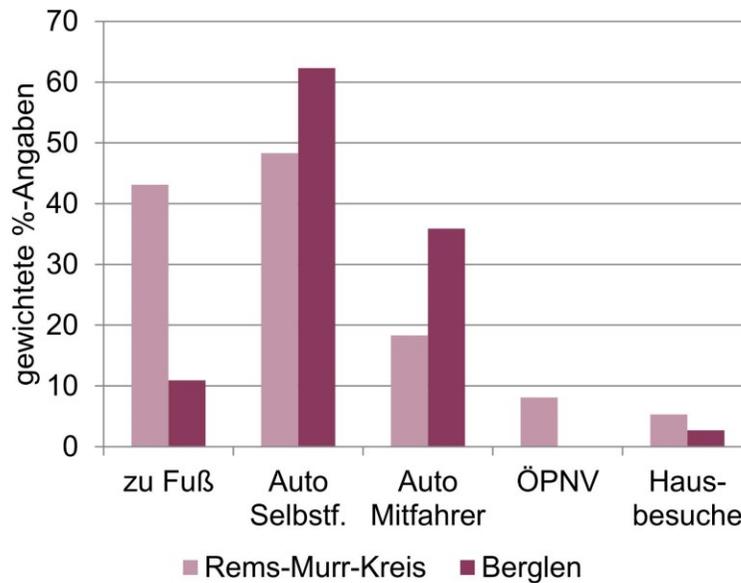
Lebensalter und gesundheitliche Situation



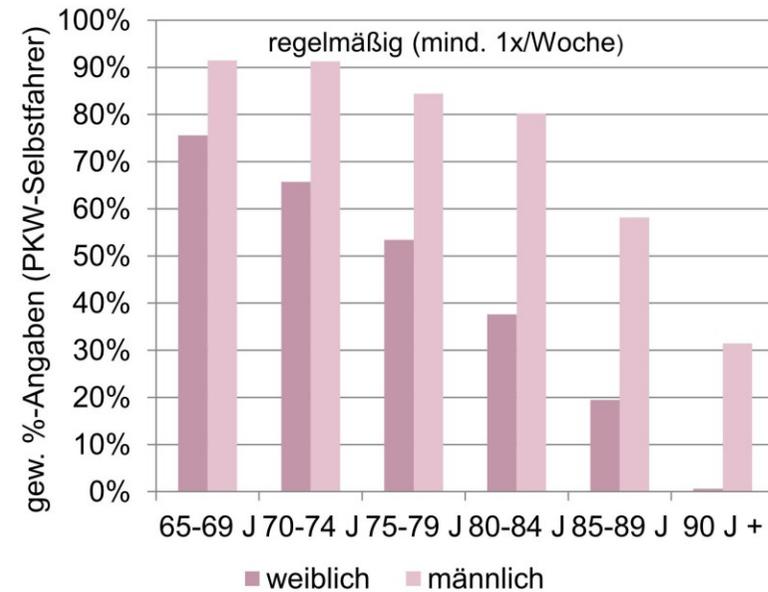
Mobilität

2/3 der Berglener Senioren (nahezu) täglich außerhalb der Wohnung unterwegs
(RMK 83 % - Berglen: zu Fuß ↓, ÖPNV ↓)

Wie erreichen Sie i.d.R. den Hausarzt?



Die Mobilität beeinflussende Faktoren



Ärzteversorgung

Inanspruchnahme

Berglener Senioren kontaktieren Hausarzt ähnlich häufig wie Kreisbevölkerung
(Stand 12/2014 – 2 niedergelassene Hausärzte)

Versorgungsgrad (VG) Hausärzte - Bedarfsplanung

- **Definition**

VG = 100 %, wenn 1 Arzt/1.671 Einwohner (MB Waiblingen/Fellbach)

- **Versorgungsgrad Ist**

MB Waiblingen/Fellbach: 1 Arzt / 1.837 Einwohner - 28,5 zusätzliche Ärzte (VÄ)

Berglen: 1 Arzt / 6.181 Einwohner (Stand 11/2017)

- **Fördermöglichkeiten Berglen**

- Berglen ZuZ Akut-2-Fördergebiet der KVBW (Stand: 23.02.2018)
u.a. Anschubfinanzierung für Neugründung/Übernahme einer Praxis, für
Nebenbetriebsstätten bzw. Zweigpraxen

- <http://www.kvbawue.de/ueber-uns/engagement/zuz-ziel-und-zukunft/>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sozialamt

Rems-Murr-Kreis
Alter Postplatz 10
71332 Waiblingen
Telefon 07151 501-0
Telefax 07151 501-1525

REMS-MURR-KREIS.DE

Gesundheitsamt

Rems-Murr-Kreis
Bahnhofstraße 1
71332 Waiblingen
Telefon 07151 501-1608
Telefax 07151 501-1634

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

5. Verkauf Feuerwehrfahrzeug TLF8/18 mit dem Kennzeichen WN-DK 834 an Angehörige der FFW Berglen

Auf die Sitzungsvorlage 386/2018, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende begrüßt den Gesamtkommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Herrn Ronald Schmidt, der als sachkundiger Einwohner herangezogen wird.

Gesamtkommandant Schmidt erläutert, dass das Fahrzeug TLF 8/18 aufgrund der Lieferung des neuen HLF 10 in ein paar Wochen nicht mehr benötigt wird und zur Ausmusterung bereitsteht. Nach einer Interessensbekundung einiger aktiven FW-Kameraden zum Privatankauf wurde ein üblicher Verkaufspreis ermittelt. Dieser war jedoch für die Interessenten zu hoch.

Gesamtkommandant Schmidt schlägt deshalb vor, das Fahrzeug über die Plattform zoll-auktion.de zu versteigern und dieses Vorgehen offen in der Feuerwehr zu propagieren, damit die Kameraden dann hier ein Gebot abgeben können.

Der Vorsitzende spricht sich ebenfalls für diesen Vorschlag aus.

Mit 16 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Das Feuerwehrfahrzeug TLF 8/18 mit dem amtlichen Kennzeichen WN-DK 834 wird zum Festpreis in Höhe von 7.000 € den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Berglen angeboten. Sollten diese das Angebot zum Erwerb ablehnen, wird das Fahrzeug über die Plattform zoll-auktion.de versteigert.

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/386/2018	Az.: 130
Datum der Sitzung 06.03.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Verkauf Feuerwehrfahrzeug TLF8/18 mit dem Kennzeichen WN-DK 834 an Angehörige der FFW Berglen

Das Feuerwehrfahrzeug mit dem derzeitigen amtlichen Kennzeichen WN-DK 834, ein TLF 8/18 (Tanklöschfahrzeug) mit Erstzulassung am 03.12.1982, soll nach der Auslieferung und Inbetriebnahme des neuen Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs (HLF) 10 verkauft werden.

Aktive Kameraden der FFW Berglen haben ihr Interesse bekundet das Fahrzeug zu erwerben. Aus diesem Grund muss gemäß den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts ein marktgerechter Verkaufspreis ermittelt werden.

Der Markt für gebrauchte Fahrwehrfahrzeuge ist sehr volatil. Über die Versteigerungsplattform zoll-auktion.de können sehr hohe Erlöse erzielt werden, die jedoch nicht den realen Wert der Fahrzeuge widerspiegeln. Über andere Plattformen wie Mobile.de oder Autoscout24.de sind ebenfalls entsprechende Fahrzeuge zu bekommen.

Da es unmöglich ist ein identisches Fahrzeug zu finden, können verschiedene Angebote nur annähernd verglichen werden. Der Verkaufspreis soll deshalb durch einen Durchschnittspreis von ca. fünf Fahrzeugen gebildet werden, die entweder als TLF 8/18 angeboten werden oder dem Fahrzeugträger, einem Magirus-Deutz FM 130 D 7 FA Baujahr ca. 1983 entsprechen.

Der ermittelte Preis soll anschließend als verbindlicher Kaufpreis festgelegt werden. Sollten die Angehörigen der Berglener Feuerwehr den Erwerb zu diesen Konditionen ablehnen, würde das Fahrzeug über die Plattform zoll-auktion.de versteigert werden.

Der durchschnittliche Preis aus sechs Angeboten (s. Anlage) beläuft sich zum 15.02.2018 auf ca. 7.283 €. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Verkaufspreis auf 7.000 € festzulegen.

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Das Feuerwehrfahrzeug TLF 8/18 mit dem amtlichen Kennzeichen WN-DK 834 wird zum Festpreis in Höhe von 7.000 € den Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Berglen angeboten. Sollten diese das Angebot zum Erwerb ablehnen, wird das Fahrzeug über die Plattform zoll-auktion.de versteigert.



Verteiler:

1 x Kämmerei

Bilder TLF 8/18 WN-DK834









Preisermittlung für ein TLF 8/18 Stand 15.02.2018 Durchschnittspreis ca. 7.283 Euro

Auszug aus verschiedenen Plattformen

Magirus Deutz - FM 130D 4x4 Tanklöschfahrzeug 2750l Top Zustand...

Wagen-Nr. 03174423

€ 8.900,-
Nettopreis

📄 Angebot machen
👁️ Preis beobachten
📊 Leasing/Kredit berechnen

€ 1.691,- MwSt.
€ 10.591,- Bruttopreis
5/1979 Erstzulassung
23.113 km
4x4 Achsen-Konfiguration



🖨️ Drucken
📧 Weiterempfehlen
🕒 Angebot beanstanden

15 große Bilder

Fahrzeugdaten		
Fahrzeugart		Kommunal/Sonderfahrzeug
Aufbautyp		Feuerwehr/Rettung
Scout ID		17147724
zul. Gesamtgewicht		9.100 kg
Leergewicht		5.510 kg
Nutzlast		3.590 kg
Reifengröße		8.25 R20
Getriebeart		Mechanisch
Farbe		Rot
Finanzierung		ja
Gebraucht		ja
Leistung		96 kW (131 PS)
Treibstoffart		Diesel

Ausstattungen Anhängerkupplung, Differentialsperre, Standheizung, Zusatzscheinwerfer

Weitere Informationen Besonderheiten:
- 4x4 Antrieb
- Differentialsperre
- 5 Gang Schaltgetriebe

Zell-Auktion > [Alle Auktionen](#) > [Fahrzeuge](#) > [Nutzfahrzeuge & Zubehör](#) > [Nutzfahrzeuge](#)

[Zurück zu den Suchergebnissen](#)

Auktions ID: 553137

1 TLF 8/18 Ziegler auf MAN-VW

Anbieter: Stadt Westerstede

[Informationen zum Anbieter](#)

Höchstbieter: Zepelin

verbleibende Zeit: 5 Tage 6 Std. 53 Min.

Anzahl der Gebote: 18 ([Gebotsübersicht](#))

Anfangsgebot: 6.000,00 EUR

aktuelles Gebot: 8.000,00 EUR

Gebotserhöhung: 100,00 EUR

Minimalgebot: 8.100,00 EUR

[Kontakt zum Anbieter](#)

Diese Auktion wurde **3665** mal angesehen.

[Weiterempfehlen per E-Mail](#)



Gegenstandsbeschreibung

1 TLF 8/18 Ziegler auf MAN-VW

Technische Daten:

Fahrzeugart: So. Kfz Löschfahrzeug

Aufbauart: TLF 8 / 18; Tanklöschfahrzeug

Fabrikat: Arbeitsgemein. VW-M.A.N.

Typ: 8.136 FAE

Hubraum: 5648 cm3

Motorart: Diesel

Sitzplätze: 3

1 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18, Daimler Benz, Aufbau Bachert

Anbieter: Amt Hohe Elbgeest

[Informationen zum Anbieter](#)

Höchstbieter: lincoln1948
verbleibende Zeit: 15 Tage 16 Std. 58 Min.
Anzahl der Gebote: 19 ([Gebotsübersicht](#))
Anfangsgebot: 5.000,00 EUR
aktuelles Gebot: 9.100,00 EUR
Gebotserhöhung: 100,00 EUR
Minimalgebot: 9.200,00 EUR

[Kontakt zum Anbieter](#)

Diese Auktion wurde **3446** mal angesehen.

[Weiterempfehlen per E-Mail](#)



Gegenstandsbeschreibung

1 Tanklöschfahrzeug TLF 8/18, Daimler Benz, Aufbau Bachert

Die Gemeinde Dassendorf versteigert ein Tanklöschfahrzeug TLF 8/18 mit folgenden technischen Daten:

Fahrgestell: Daimler Benz
Aufbau: Fa. Bachert
Fahrzeugtyp: LAF 911 B
Motorart: Diesel
Leistung: 96 kW
Hubraum: 5,638 ccm
Leergewicht: 5.560 kg
zul. Gesamtgewicht: 8.990 kg
Getriebeart: Schaltgetriebe Allrad
Erstzulassung: 06.03.1984
HU bis 03.2018
Laufleistung 12.400 km
Wassertank: 2.400 l
Pumpe: Einbaupumpe im Heck; Förderleistung 800 l/min bei 8 bar

Das Fahrzeug befindet sich im verkehrstüchtigen Zustand und kann sofort eingesetzt werden. Das Fahrzeug weist keinerlei Mängel auf und ist voll funktions- und einsatzfähig. Das Fahrzeug wird ohne Beladung angeboten.

Eine Besichtigung ist nach Terminvereinbarung möglich.

Das Fahrzeug ist als Sonder-KFZ zugelassen. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Zulassung und den Betrieb des Fahrzeuges mit Sondersignalanlage geltende Rechtsvorschriften einzuhalten sind und der Erwerber ggf. den Ausbau der Sondersignalanlage vornehmen muss. Sämtliche am Fahrzeug befindlichen Hoheitszeichen und Beschriftungen sind zu entfernen.

Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Irrtümer vorbehalten, keine Gewährleistung.

1 Löschgruppenfahrzeug LF8 IVECO MAGIRUS 60 - 9 A

Anbieter: Gemeindevorstand der Gemeinde Calden

[Informationen zum Anbieter](#)

Höchstbieter: -

verbleibende Zeit: 21 Tage 22 Std. 36 Min.

Anzahl der Gebote: 0

Anfangsgebot: 3.900,00 EUR

Gebotserhöhung: 50,00 EUR

Minimalgebot: 3.900,00 EUR

[Kontakt zum Anbieter](#)



Diese Auktion wurde **950** mal angesehen.

[Weiterempfehlen per E-Mail](#)

Gegenstandsbeschreibung

1 Löschgruppenfahrzeug LF8 IVECO MAGIRUS 60 - 9 A

Technische Daten:

Sonder-Kfz Löschfahrzeug (Feuerwehr) LF 8

Amtliches Kennzeichen: KS - 6202

Hersteller: Iveco-Magirus

Typ: 60 - 9 A

Antriebsart: Diesel

Höchstgeschwindigkeit: 92 km/h

Leistung: 64 kW / 87 PS bei 2500 min⁻¹

Sitzplätze einschl. Führerplatz: 9

Länge: 6.800 cm

Breite: 2.350 cm

Hubraum: 4.057 cm³

Zulässiges Gesamtgewicht: 6.600 kg

Leergewicht: 3.980 kg

Tag der ersten Zulassung: 20.10.1987

Kilometeraufleistung: ca. 26.000 km

[Retour aux résultats de recherche](#)

Iveco Iveco Magirus FM 130 D 9 FA * Allrad
* 18 tkm *

7 900 € (TTC)



1 / 15

Preis

7 900 € (TTC)

TVA non récupérable

Euro

Données techniques

État	Occasion
Date immatriculation	09/1984
Transmission	Boîte manuelle
Carburant	Diesel

Magirus Deutz FM 130 D9 FA 4x4 LF
16 TS Feuerwehr

5.900 €

[Finanzierung berechnen](#)



1 / 15

[Vergrößern](#)

Technische Daten

Finanzierung	On line-Finanzierung möglich Monatsrate berechnen
Kategorie	Andere Lkw über 7,5 t
Kilometerstand	40.000 km
Hubraum	6.086 cm ³
Leistung	118 kW (160 PS)
Kraftstoffart	Diesel
Getriebe	Schaltgetriebe
Erstzulassung	07/1984
Baujahr	1984
Zulässiges Gesamtgewicht	9.200 kg
HU	12/2018

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

6. Vorläufige Kostenfeststellung der Baukosten der Neuen Sporthalle mit Mensa

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage 388/2018. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Er fügt an, dass die Gesamtabrechnung voraussichtlich im Laufe des Jahres geliefert wird.

Der Gemeinderat nimmt die bisher vorläufige Kostenfeststellung, ohne Photovoltaikanlage und Kleinspielfeld, über 5.183.952,16 € zur Kenntnis.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung
1 x Kämmerei
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/388/2018	Az.: 564
Datum der Sitzung 06.03.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vorläufige Kostenfeststellung der Baukosten der Neuen Sporthalle mit Mensa

Eine endgültige Kostenfeststellung der Baukosten der Sporthalle mit Mensa kann derzeit wegen der Insolvenz der Dachdeckerfirma und der noch ausstehenden Abschlussarbeiten der Außenanlagen (Ostseite) sowie aufgrund des Abbruchs bzw. der Verfüllung des alten Sporthallengeländes noch nicht vorgenommen werden.

Das Gewerk Dachdecker ist mit erheblichen Mängeln behaftet. Es wurde zwar ein fünfprozentiger Sicherheitseinbehalt in Höhe von 12.467,93 € und die 9. Abschlagszahlung mit einem Betrag von 7.434,22 € einbehalten. Aus Sicht der Technischen Verwaltung muss zur Mängelbeseitigung jedoch ein zusätzlicher Betrag von ca. 5.000,00 € aufgewendet werden.

Außerdem wurde von Seiten des Architekten keine Absturzsicherung des Dachs ausgeschrieben. Bei der preisgünstigsten Ausführungsart muss dafür ein zusätzlicher Kostenaufwand von ca. 28.000,00 € eingerechnet werden.

Die Außenanlagen der Sporthalle konnten bislang im östlichen Teil nicht fertiggestellt werden, da zum Abbruch bzw. zur Verfüllung des ehemaligen alten Sporthallengeländes eine Abfahrt- bzw. Zufahrt aufrechterhalten werden musste. Es wird hier mit weiteren Kosten in Höhe von ca. 60.000,00 € zu rechnen sein.

Die Kostenberechnung des Architekten, Stand September 2014, belief sich auf 5.027.500,00 € ohne Vereins- und Mensaküche (47.104,62 €). Die vorläufige Kostenfeststellung beläuft sich auf 5.183.952,16 €. Zusätzlich wird ein Betrag von voraussichtlich 93.000,00 € aufzuwenden sein, um das Gewerk Dachdeckung mängelfrei zu bekommen sowie die östliche Außenanlage und die Absturzsicherung herzustellen. Die Mehrkosten belaufen sich somit auf insgesamt ca. 200.000,00 €. Dies stellt eine Teuerungsrate von voraussichtlich 3,86 % dar.

Zum Zeitpunkt der Vergabe der Gewerke im Dezember 2014 konnte die Gemeinde mit einem Zuschuss für die Mensa aus der Förderung „Chancen durch Bildung – Investitionsoffensive Ganztagschulen“ in Höhe von 118.000,00 € sicher rechnen. Darüber hinaus konnten nach Beginn der Baumaßnahme infolge des bewilligten vorzeitigen Maßnahmenbeginns aus der Sportstättenförderung für die Sporthalle weitere Zuwendungen in Höhe von 600.000,00 € akquiriert werden. Dies berücksichtigend fällt das Gesamtabrechnungsergebnis mit voraussichtlich rund 400.000 € besser aus als seinerzeit im September 2014 kalkuliert. |

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Der Gemeinderat nimmt die bisher vorläufige Kostenfeststellung, ohne Photovoltaikanlage und Kleinspielfeld, über 5.183.952,16 € zur Kenntnisnahme.

Anlagen:

Anlage 1: Vorläufige Kostenfeststellung auf der Grundlage der Einzelgewerke (nicht öffentlich)

Anlage 2: Vorläufige Kostenfeststellung mit Zuordnung der Kostengruppen (öffentlich)

Verteiler:

1 x Bürgermeister

1 x Kämmerei

1 x Technische Verwaltung

Anlage 2

Vorläufige Kostenfeststellung Sporthalle mit Mensa mit Zuordnung auf die Kostengruppen

Übersicht nach DIN 276

Kostengruppe	Bezeichnung Kostengruppe	Gesamtkosten (netto)	Gesamtkosten (Umsatzsteueranteil)	Gesamtkosten (brutto)	Anteil Mensa brutto	Anteil Sporthalle brutto	Vorsteuer	Gesamtkosten bereinigt
100	Grundstück	1.480,00 €	281,20 €	1.761,20 €	158,33 €	1.602,87 €		4.710.164,47 €
200	Herrichten und Erschließen	100.030,58 €	19.005,81 €	119.036,40 €	10.701,38 €	108.335,02 €		893.719,69 €
300	Bauwerk-Baukonstruktion	2.493.610,93 €	473.786,08 €	2.967.397,01 €	272.156,50 €	2.662.102,57 €		-419.932,00 €
400	Bauwerk Technische Anlagen	733.022,41 €	139.274,26 €	872.296,67 €	76.228,89 €	772.832,11 €		
500	Außenanlagen	603.906,49 €	114.742,23 €	718.648,72 €	13.395,98 €	135.613,83 €		
600	Ausstattung und Kunstwerke	173.285,18 €	32.924,18 €	206.209,37 €	32.711,52 €	157.620,85 €		
700	Baunebenkosten	604.828,87 €	113.705,93 €	718.534,79 €	53.718,21 €	587.475,60 €		
Gesamtsummen		4.710.164,47 €	893.719,69 €	5.603.884,16 €	459.070,82 €	4.425.582,86 €	-419.932,00 €	5.183.952,16 €

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

7. Vergabe der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Hanfäcker einschließlich Kreisverkehr an der K1915

Auf die Sitzungsvorlage 389/2018 und die Tischvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende begrüßt Herrn Rebmann vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann und führt einleitend aus, dass bereits im Mai 2018 mit der Umsetzung der Erschließungsmaßnahmen begonnen werden soll.

Nachfolgend stellt Herr Rebmann die Vergabeempfehlung vor.

Zur Anfrage von Gemeinderat Hammer teilt er mit, dass die vollständige Erschließung auch den Kreisverkehr umfasse. In diesem Bereich der Kreisstraße wird die Durchfahrt während der Baumaßnahme halbseitig erfolgen. Die Baufertigstellung ist Ende Mai 2019 geplant.

Zur Anfrage von Gemeinderat Müller hinsichtlich des Radwegs in Richtung Öschelbronn führt der Vorsitzende aus, dass dieser im Bereich des Kreisverkehrs endet. Die Chancen, dass die Kreisstraße in absehbarer Zeit saniert wird, sind gegeben. Mit der Verbreiterung der Straße kann auch der Radweg bis Öschelbronn weitergeführt werden.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

Der Firma Klöpfer GmbH & Co.KG, Winnenden – Birkmannsweiler, werden zum Angebotspreis von 2.336.202,51 € brutto die Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Verkehrswegebau- und Druckrohrleitungsarbeiten übertragen.

Verteiler: 1 x Bürgermeister
1 x Kämmerei
1 x Bauamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/389/2018	Az.:
Datum der Sitzung 06.03.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Vergabe der Erschließungsarbeiten für das Baugebiet Hanfäcker einschließlich Kreisverkehr an der K1915

Am 26.01.2018 erfolgte die öffentliche Ausschreibung der Baumaßnahme.

Die Submission findet am 20.02.2018 um 11.30 Uhr statt. Bis zum 06.03.2018 wird ein Preis-
spiegel und ggf. ein Bietergespräch stattfinden.

Über die Ergebnisse wird die Gemeindeverwaltung mittels einer Tischvorlage berichten.

|

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

Dem wirtschaftlichsten Bieter wird der Gesamtauftrag erteilt.

Verteiler:

- 1 x Bürgermeister
- 1 x Kämmerei
- 1 x Technische Verwaltung

Tischvorlage zur Vorlage SV/389/2018

Vergabe der Erschließungsarbeiten des Baugebietes Hanfäcker einschließlich des Kreisverkehrs an die K1915 in Berglen- Rettersburg

Abgabe und Wertung der Angebote:

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wurden zur Submission am 20.02.2018 fünf Angebote vorgelegt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Angebote Nachlässe ohne Bedingungen:

Folgende Firma hat einen Nachlass unterbreitet:
Firma Klöpfer aus Winnenden i.H.v. 3,25 %.

Sondervorschläge bzw. Technische Nebenangebote:

Nebenangebote bzw. Sondervorschläge wurden nicht unterbreitet.

Reihenfolge der Bieter (unter Berücksichtigung des Nachlasses):

Rang	Bieter	Angebotssumme brutto	Prozent
1	Fa. Klöpfer, Winnenden	2.336.202,51 €	100,0%
2	Bieter Nr. 4	2.464.481,84 €	105,5%
3	Bieter Nr. 1	2.542.960,94 €	108,9%
4	Bieter Nr. 5	2.889.076,35 €	123,7%
5	Bieter Nr. 2	3.035.282,60 €	129,9%
	Mittlerer Angebotspreis	2.653.600,85 €	113,6%

Kostenvergleich zur Kostenberechnung:

In der Kostenberechnung vom 20.09.2017 sind die Gesamtkosten, ohne Nebenkosten und Straßenbeleuchtung, mit 2.817.920,00 € brutto angegeben.

Die Angebotssumme von 2.336.202,51 € liegt ca. 17% unter der Summe der Kostenberechnung.

Der mittlere Angebotspreis von 2.653.600,85 € liegt ca. 6% unter den veranschlagten Kosten.

Vergabevorschlag:

Alle angebotenen Materialien und Fabrikate entsprechen der Angebotsaufforderung bzw. sind gleichwertig. Der Eignungsnachweis für die Fachkunde im Kanal- und Wasserleitungsbau liegt vor. Die Firma Klöpfer aus Winnenden ist geeignet, die Arbeiten zuverlässig und sorgfältig auszuführen.

Beschlussvorschlag:

Der Firma Klöpfer GmbH & Co.KG, Winnenden – Birkmannweiler, werden zum Angebotspreis von 2.336.202,51 € brutto die Erd-, Entwässerungs-, Kanal-, Verkehrswegebau- und Druckrohrleitungsarbeiten übertragen.

Verteiler:

1 x Bürgermeister

1 x Kämmerei

1 x Technische Verwaltung

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatz- ke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

8. Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

Auf die Sitzungsvorlage 390/2018 wird verwiesen. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KDRS zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KIVBF und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.**
- 2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDRS die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.**

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- a. die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KDRS zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg**
- b. die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich**
- c. die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)**
- d. die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg**
- e. die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT**

Verteiler: 1 x Bürgermeister

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat	Sitzungsvorlage SV/390/2018	Az.: 048.42
Datum der Sitzung 06.03.2018	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	Beschlussart Entscheidung



Errichtung der Anstalt ITEOS durch Beitritt der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg und Vereinigung der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT am 01.07.2018

Begründung

a) Ursachen für die Fusion

Eine 2014 eingeleitete Prüfung der bisherigen Zusammenarbeit der Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Versorgung der baden-württembergischen Kommunen und ihrer Einrichtungen mit Leistungen der Informationstechnik hat gezeigt, dass die wirtschaftliche Aufgabenerledigung in der heutigen Struktur des Datenverarbeitungsverbands Baden-Württemberg (DVV BW) nicht dauerhaft gewährleistet ist.

Die partnerschaftliche Potenzialanalyse („commercial due diligence“) kam zu dem Ergebnis, dass mit der Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen eine zukunftsfähige Organisation mit Wirtschaftlichkeitseffekten in einer Größenordnung von ca. 25 Millionen Euro innerhalb von fünf Jahren ab Fusion geschaffen werden kann. Gleichzeitig versetzt sich der DVV BW damit in die Lage, kommunales Wissen und IT-spezifisches Know-how für die Zukunft zu sichern.

Dies fördert die weitere Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und trägt in Kooperation mit dem Land zum Ausbau einer modernen bürgerfreundlichen Verwaltung in Baden-Württemberg bei.

b) Gesetzlicher Rahmen

Den rechtlichen Rahmen für die Zusammenführung bildet das Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften, das am 28. Februar 2018 vom Landtag beschlossen wurde, s. hierzu Anlage 1.

Es ist beabsichtigt, dass die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF durch gleichlautenden Beschluss in ihren Verbandsversammlungen der DZ BW beitreten. Dabei bringen sie jeweils ihr gesamtes Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Ausgliederung (§§ 123ff UmwG) in die DZ BW ein, die damit per Gesetz zu **ITEOS** wird, einer Anstalt des öffentlichen Rechts, welche für die Kommunen die bisherigen Aufgaben der DZ BW und der Zweckverbände übernimmt, s. hierzu Anlage 2.

Unmittelbar darauf schließen die Zweckverbände sich zum Gesamtzweckverband 4IT zusammen.

Die Unternehmensformen wurden so gewählt, dass die bisherige Inhouse-Fähigkeit für eine Beauftragung seitens der künftigen Träger vergaberechtskonform gewährleistet bleibt.

c) Vermögensentwicklung

Zum Gesamtvermögen der Zweckverbände und der DZ BW werden jegliche Aktiv- und Passivvermögen, sämtliche Arbeits-, Beamten- und sonstigen Dienstverhältnisse, alle bilanzierten und nicht bilanzierten Rechte und Pflichten sowie die jeweiligen Tochtergesellschaften gezählt.

Voraussetzung für die Fusion ist ein ausgewogener Vermögensausgleich. Die Fusionspartner

haben vereinbart, dass die Zweckverbände im Gegenzug für ihr eingebrachtes Gesamtvermögen folgende Stammkapitalanteile an **ITEOS** zugewiesen bekommen: KIRU 22%, KDRS 22%, KIVBF 44%. Die übrigen Anteile (12 %) werden vom Land Baden-Württemberg gehalten. Die Zuweisung der Stammkapitalanteile wurde auf Basis des vorläufigen Vermögensausgleichs so vereinbart, dass Nachschusspflichten ausgeschlossen sind, s. hierzu Anlage 3.

Als Stichtag für den endgültigen Vermögensausgleich wird für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018 angesetzt. Die abschließende Bewertung durch ein Unternehmenswertgutachten erfolgt zum 30.06.2018 vorbehaltlich anschließender Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat und die Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands **4IT** im Dezember 2018.

Wie hoch dieses Gesamtvermögen sein wird, steht aufgrund der ausstehenden Jahresabschlüsse der Fusionspartner zum 31.12.2017 und 30.6.2018 noch nicht endgültig fest.

Die Anteile der Mitgliedskommunen an den heutigen Zweckverbänden bleiben mit dem Beitritt der Zweckverbände zur DZ BW wertmäßig unverändert.

d) Mitwirkungsmöglichkeiten

Unmittelbar nach ihrem Beitritt zur DZ BW vereinigen sich die drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum neuen Gesamtzweckverband **4IT**, der gemeinsam mit dem Land die Trägerschaft von **ITEOS** ausübt und dafür mit den erforderlichen Aufsichts- und Kontrollfunktionen ausgestattet wird, s. hierzu Anlage 4. Weitere Einzelheiten regelt der Fusionsvertrag, s. hierzu Anlage 5.

21 der insgesamt 26 Verwaltungsratsmitglieder der **ITEOS** werden aus den heutigen Verbandsgebieten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF entsendet. Jeweils vier dieser kommunalen Verwaltungsratsmitglieder kommen aus den bereits bestehenden fünf Mitgliedersegmenten, das 21. Mitglied repräsentiert die Mitglieder, die keinem Segment direkt zuzuordnen sind (z.B. kommunale oder regionale Verbände). Damit ist gewährleistet, dass alle Mitgliedersegmente gleich stark vertreten sind und über den Verwaltungsrat Einfluss auf die Entwicklung von **ITEOS** nehmen können.

Zusätzlich kann die Verbandsversammlung für jedes der fünf bekannten Mitgliedersegmente einen dauerhaften Mitgliederbeirat einrichten, aus dem wiederum Vertreter in den Organisationsbeirat von **ITEOS** entsendet werden, um die spezifischen Anforderungen der von ihnen vertretenen Kommunen an das Produktportfolio in den weiteren Entscheidungsprozess einzubringen.

Der Gesamtzweckverband **4IT** verfügt über kein eigenes Vermögen und finanziert sich über Umlagen, die nach einem von seiner Verbandsversammlung festgelegten Schlüssel erhoben werden.

Zusammenfassung

Ziel des Beitritts der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur DZ BW und der Fusion der Zweckverbände zum Gesamtzweckverband **4IT** ist der Erhalt einer wettbewerbs- und zukunftsfähigen kommunalen IT in Baden-Württemberg. Dabei liegt der Fokus auf der dauerhaften Verbesserung von Leistungen (Qualität, Service und Kosten) für Bestands- und Neukunden, indem die lokalisierten Synergien in den Leistungsprozessen sukzessive realisiert werden.

Die Entgelte für die von den Mitgliedern der Zweckverbände bezogenen Leistungen werden für eine Übergangszeit nach den heutigen Verbandsgebieten gesplittet, damit kein Verbandsmitglied gemessen am Status quo durch die Fusion schlechter gestellt wird, s. hierzu Anlage 6. Ferner werden die Mitglieder über eine Gremienstruktur verstärkt am Aufbau und an der Weiterentwicklung der Produkte und Dienstleistungen beteiligt.

Eine gemeinsame Trägerschaft durch den Gesamtzweckverband **4IT** und das Land Baden-Württemberg sichert **ITEOS**, und damit der kommunalen IT, eine zukunftsfähige Neustruktur. Die Kooperation zwischen dem Land und den Kommunen im Bereich der Informationstechnik und die Anbindung kommunaler Verfahren an die Verfahren der Landesbehörden sind wesentlich für den Ausbau einer bürgerfreundlichen digitalisierten Verwaltung. Dadurch wird die Produktivität des Unternehmens gesteigert, was dabei hilft, die Leistungsfähigkeit der kommunalen Verwaltung zu sichern.

- Anlagen:**
- (1) Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes
 - (2) Satzung ITEOS (Anstalt öffentlichen Rechts)
 - (3) Vermögensausgleich (aktueller Stand)
 - (4) Satzung Gesamtzweckverband 4IT
 - (5) Fusionsvertrag
 - (6) Entgeltentwicklung ITEOS

B e s c h l u s s v o r s c h l a g :

3. **Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und stimmt dem Beitritt des Zweckverbands KDRS zur Datenzentrale Baden-Württemberg und der Vereinigung mit den Zweckverbänden KIVBF und KIRU zum Gesamtzweckverband 4IT zu.**
4. **Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes KDRS die Organe des Zweckverbands zum Vollzug aller hierzu notwendigen Handlungen zu bevollmächtigen.**

Zu den notwendigen Handlungen gehören (insbesondere):

- f. **die Zustimmung zum Beitritt des Zweckverbands KDRS zur Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg**
- g. **die Zustimmung zum vorgesehenen Vermögensausgleich**
- h. **die Zustimmung zur Verschmelzung der Betriebsgesellschaften IIRU, KRBF und RZRS zu einer hundertprozentigen Tochter der aus der Datenzentrale Baden-Württemberg mit Beitritt der Zweckverbände hervorgehenden ITEOS (AöR)**
- i. **die Zustimmung zum Fusionsvertrag der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Datenzentrale Baden-Württemberg**
- j. **die Zustimmung zur Vereinigung der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zum Gesamtzweckverband 4IT**

Verteiler:

1 x Bürgermeister

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften

Vorblatt

A. Zielsetzung

Die Versorgung der Kommunen in Baden-Württemberg mit Leistungen der Informationstechnik erfolgt ganz überwiegend durch die drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung (Zweckverbände), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften sowie durch die Datenzentrale Baden-Württemberg (Datenzentrale), eine Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes. Das Hauptgeschäftsfeld der Datenzentrale ist die Beschaffung, Entwicklung und Pflege von Software für informationstechnische Anwendungen kommunaler Behörden. Die Zweckverbände erbringen im Wesentlichen Rechenleistungen für ihre insgesamt rund 1 000 Mitgliederkommunen. Alle vier Einrichtungen bilden zusammen den sogenannten kommunalen Datenverarbeitungsverbund.

Die wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch die Datenzentrale und die drei Zweckverbände ist in der derzeitigen Struktur des kommunalen Datenverarbeitungsverbundes nicht dauerhaft gewährleistet. Ziel des Gesetzes ist es, es den vier Einrichtungen zu ermöglichen, sich zu einer gemeinsamen Organisation zusammenzuschließen, um dem kommunalen Datenverarbeitungsverbund eine zukunftsfähige Neustruktur zu geben.

B. Wesentlicher Inhalt

In Artikel 1 wird durch die Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes die Rechtsgrundlage für eine Zusammenführung der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds in einer Anstalt des öffentlichen Rechts durch Beitritt der Zweckverbände als weitere Träger der Datenzentrale geschaffen. Artikel 2 regelt den Neuerlass des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes, das nach einem wirksamen Beitritt der Zweckverbände in Kraft treten soll. Bei Artikel 3 bis 11 handelt es sich um Folgeänderungen, die insbesondere aus dem neuen Namen der Anstalt nach einem wirksamen Beitritt der Zweckver-

bände resultieren. Im Fall eines Beitritts erhält die Datenzentrale den neuen Namen „ITEOS“. Artikel 12 schafft die Rechtsgrundlage dafür, dass im Fall einer Vereinigung der drei Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband nach §§ 20a bis 20c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands durch die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchgeführt werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Eine partnerschaftliche Potenzialanalyse (commercial due diligence) kam zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen in eine gemeinsame Organisation innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Wirtschaftlichkeitseffekte in einer Größenordnung von 25 Millionen Euro erreichen kann.

Finanzielle Mehraufwände für den Landeshaushalt sind durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten. Die bisherige Anstaltslast des Landes für die Datenzentrale setzt sich in der gemeinsamen Trägerschaft der künftigen ITEOS fort. Zwar wird der Beitritt der Zweckverbände den Umfang der Geschäftstätigkeit der Datenzentrale, den Personalbestand und die Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen deutlich erhöhen. Der Haftungsumfang für das Land aus der Anstaltslast bleibt aber gegenüber der derzeitigen Einstandspflicht auf gleichem Niveau. Dazu wird die Anstaltslast gesetzlich im Innenverhältnis entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine unmittelbaren Folgen für die Kommunen. Sie werden nur dann relevant, wenn die Zweckverbände in ihren Verbandsversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Zweckverbandsmitglieder den Beitritt als weitere Träger der Datenzentrale beschließen. Auch dann sind Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen in erheblichem Umfang nicht zu erwarten. Finanzbedarf bei den Zweckverbänden dürfte im Wesentlichen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Anstaltslast entstehen. Der Haftungsumfang für die Zweckverbände aus der Anstaltslast wird entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt.

Der Gesetzentwurf dient der Förderung einer weiteren Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik und soll zum Ausbau einer bürgerfreundlichen Verwaltung und flächendeckender E-Government-Angebote beitragen.

Gesetz zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften

Vom

Artikel 1

Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 6 werden die Wörter „Im übrigen“ durch die Wörter „Soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird,“ ersetzt und nach dem Wort „Zweckverbände“ die Wörter „für kommunale Datenverarbeitung“ eingefügt.
2. Der 4. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„4. Abschnitt

Beitritt zur Datenzentrale Baden-Württemberg

§ 16

Beitritt

(1) Der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart und der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (Zweckverbände) können gemeinsam die Trägerschaft an der Datenzentrale als Anstalt des öffentlichen Rechts zusammen mit dem Land übernehmen (Beitritt). Der Beitritt erfolgt durch Vereinbarung einer Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) zwischen dem Land und den Zweckverbänden. Im Fall eines Beitritts bestehen die Zweckverbände fort.

(2) Für die Vereinbarung der Anstaltssatzung bedarf es übereinstimmender Beschlüsse der Verbandsversammlungen der Zweckverbände sowie eines Beschlusses der Landesregierung; § 8 Absatz 1 Nummer 2 bleibt unberührt. Für die Beschlüsse der Verbandsversammlungen der Zweckverbände nach Satz 1 und die dadurch erforderliche Änderung der Zweckverbandssatzungen gilt § 21

Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

(3) Die Anstaltssatzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bildung der Anstalt zulässig und die Anstaltssatzung den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vereinbart ist. Die Genehmigung der Anstaltssatzung ist mit der Anstaltssatzung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(4) Der Beitritt wird mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung wirksam. Die Anstaltssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Anstaltssatzung in Kraft, sofern in der Anstaltssatzung kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.“

Artikel 2

Neuerlass des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes

Gesetz über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz – ADVZG)

Vom

Abschnitt 1

Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung

§ 1

Zweckverbände

(1) Der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart und der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (Zweckverbände) haben die Aufgabe, ihre Trägerschaft an der im Folgenden geregelten ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Zweckverbandsmitglieder auszuüben.

(2) Die Zweckverbandsmitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr ihres Zugangs beim Zweckverband folgt, wirksam. Die Zweckverbandssatzung kann bestimmen, dass mit dem ausscheidenden Zweckverbandsmitglied eine Auseinandersetzung stattfindet. Sie kann die Auseinandersetzung auf bestimmte Vermö-

gensgegenstände des Zweckverbands beschränken und bestimmen, dass Vorgänge, die länger als fünf Geschäftsjahre vor dem Ausscheiden des Zweckverbandsmitglieds liegen, nicht berücksichtigt werden.

(3) Soweit in diesem Gesetz keine abweichende Regelung getroffen wird, gilt für die Zweckverbände das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit.

Abschnitt 2

ITEOS

§ 2

Rechtsstellung

(1) Die ITEOS ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart. Träger der ITEOS sind die Zweckverbände und das Land. Die Zweckverbände haben durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg (Anstaltssatzung) mit dem Land die Trägerschaft an der ITEOS zusammen mit dem Land übernommen.

(2) Die Träger regeln die Rechtsverhältnisse der ITEOS durch die Anstaltssatzung. Die Anstaltssatzung darf von den Regelungen dieses Gesetzes nicht abweichen; ergänzende Bestimmungen in der Anstaltssatzung sind zulässig, soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen trifft. Die Anstaltssatzung muss Bestimmungen enthalten über:

1. die Träger,
2. die Höhe des Stammkapitals,
3. den Anteil der Träger am Stammkapital,
4. die Aufgaben,
5. den Namen und Sitz,
6. die Verfassung und Verwaltung, insbesondere die Zuständigkeit der Organe der Anstalt und deren Geschäftsgang,

7. die Sitz- und Stimmverteilung im Verwaltungsrat,
8. die Zahl der Mitglieder des Vorstands und
9. die Abwicklung im Falle der Auflösung.

(3) Die ITEOS hat das Recht, Satzungen zu erlassen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Satzungen und die Änderung der Anstaltssatzung sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen und treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sofern kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist; § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung (GemO) gilt entsprechend. Absatz 2 bleibt unberührt.

(4) Die Auflösung der ITEOS bedarf der Zustimmung aller Träger; §§ 6 und 12 Absatz 1 bleiben unberührt.

(5) Die ITEOS hat das Recht, Beamtinnen und Beamte zu haben.

(6) Die ITEOS übt, soweit sie nicht wirtschaftlich tätig wird, hoheitliche Tätigkeiten aus.

(7) Die ITEOS führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

(8) Bekanntmachungen der ITEOS erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 3

Aufgaben der ITEOS

(1) Die ITEOS beschafft, entwickelt und betreibt Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für kommunale Körperschaften, deren Zusammenschlüsse und deren Unternehmen im Land. Der Betrieb nach Satz 1 umfasst die Beschaffung, den Betrieb, die Einrichtung, die Wartung und die Pflege von Anlagen und Programmen sowie von Rechnern und Rechnersystemen. Die ITEOS erbringt ferner unterstützende Dienstleistungen der Personalverwaltung sowie Beratungs- und Schulungsleistungen in Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung für die in Satz 1 genannten Stellen. Eine Pflicht zur Nutzung der Leistungen der ITEOS besteht nicht.

(2) Die ITEOS ist befugt, Leistungen nach Absatz 1 für

1. Dienststellen des Landes und
2. nicht in Absatz 1 Satz 1 genannte, der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts

zu erbringen. Sie ist ferner befugt, Leistungen nach Absatz 1 für Dritte, auch außerhalb des Landes, zu erbringen, sofern dies für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 förderlich ist und diese Leistungen im Vergleich zu den in Absatz 1 und in Satz 1 genannten Leistungen eine untergeordnete Rolle spielen.

§ 4

Organe

Organe der ITEOS sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Träger und der kommunalen Landesverbände. Verwaltungsratsmitglieder können nicht sein:

1. Bedienstete der ITEOS,
2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die ITEOS mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt und
3. Bedienstete der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die ITEOS befasst sind.

(2) Die Träger und die kommunalen Landesverbände bestellen ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder und deren jeweilige Stellvertretung für eine Amtszeit von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder eine neue Stellvertretung bestellt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Verwaltungsratsvorsitzende oder einen Verwaltungsratsvorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretungen. Die oder der Verwaltungsratsvorsitzende muss ein von den Trägern bestelltes Verwaltungsratsmitglied sein; gleiches gilt für deren oder dessen Stellvertretungen. Mit

Ausnahme der Vertreterinnen und Vertreter des Landes sind die Verwaltungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens jeweils die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder jedes Trägers, darunter die oder der Verwaltungsratsvorsitzende, anwesend oder in Person der Stellvertretung nach Absatz 2 vertreten ist. Auf den Verwaltungsrat und die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden finden § 34 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Halbsatz 1 und Absatz 3 sowie § 43 Absatz 2 bis 4 GemO entsprechende Anwendung. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich.

(4) Durch die Anstaltssatzung können beschließende Ausschüsse des Verwaltungsrats gebildet und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden. Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden. Auf beschließende Ausschüsse kann die Beschlussfassung über Angelegenheiten nach § 6 Absatz 1 Satz 2 und Satz 3 Nummer 1 bis 6, 8 bis 10, 12 und 14 nicht übertragen werden. Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus der oder dem Ausschussvorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie die jeweilige Stellvertretung widerruflich aus seiner Mitte; die Besetzung soll das Stimmenverhältnis der Träger im Verwaltungsrat abbilden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Verwaltungsrat Dritte widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder jeweils nicht erreichen. Die in Satz 6 genannten beratenden Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(5) Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bilden. Die beratenden Ausschüsse bestehen aus der oder dem Ausschussvorsitzenden und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden und die weiteren Mitglieder sowie die jeweilige Stellvertretung widerruflich aus seiner Mitte. In die beratenden Ausschüsse können durch den Verwaltungsrat Dritte widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der dem Verwaltungsrat angehörenden Mitglieder jeweils nicht erreichen. Die in Satz 4 genannten Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die für den Ge-

schäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

§ 6

Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die ihm durch Gesetz oder Anstaltssatzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er ist zuständig für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B sowie für den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge. Der Verwaltungsrat überwacht ferner die Geschäftsführung des Vorstands und beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der ITEOS, insbesondere über

1. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
2. den Erlass von Satzungen nach § 2 Absatz 3,
3. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5,
4. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 2 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 5,
5. die Bildung von Ausschüssen nach § 5 Absatz 4 und 5 und sonstigen beratenden Gremien,
6. die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung der ITEOS,
7. die Bestellung von Abschlussprüfern,
8. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans,
9. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Vorstands, Kreditaufnahmen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien zugunsten Dritter sowie vergleichbaren Verpflichtungen,
10. die Ergebnisverwendung,

11. andere Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die ITEOS besondere Bedeutung haben,
12. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands,
13. die nach der Geschäftsordnung des Vorstands dem Verwaltungsrat vorzulegenden Angelegenheiten und
14. die Auflösung der ITEOS.

(2) Über Angelegenheiten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 und 14 beschließt der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder eines jeden Trägers. Im Übrigen beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet die ITEOS in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch die Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen, die vom Verwaltungsrat auf höchstens sechs Jahre bestellt werden; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Für die Dauer ihrer Bestellung können die Mitglieder des Vorstands privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen werden. Die Mitglieder des Vorstands vertreten einzeln oder gemeinsam nach den Regelungen der Anstaltssatzung die ITEOS nach außen. Der Vorstand kann allgemein oder in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen. Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der ITEOS mit Ausnahme der weiteren Mitglieder des Vorstands. Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der ITEOS mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Ist die oder der Vorsitzende des Vorstands keine Beamtin oder kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten der ITEOS einem anderen Mitglied des Vorstands, das Beamtin oder

Beamter ist, anderenfalls einer leitenden Beamtin oder einem leitenden Beamten der ITEOS. Für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für die Beamtin oder den Beamten, der oder dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, nimmt die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde die oder der Verwaltungsratsvorsitzende wahr. Ist die oder der Verwaltungsratsvorsitzende keine Beamtin oder kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben der oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für die Beamtin oder den Beamten, der oder dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, auf ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Beamtin oder Beamter ist.

§ 8 Haftung

(1) Die Träger sind entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital verpflichtet, die ITEOS mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Die ITEOS haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten der ITEOS Dritten gegenüber besteht nicht.

(2) Soweit die Unternehmereigenschaft der ITEOS im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden kann, ist die ITEOS verpflichtet, zu vermeiden, dass ihr aus der Anstaltslast nach Absatz 1 Satz 1 Vorteile im Wettbewerb entstehen.

§ 9 Wirtschaftsführung, Finanzierung, Prüfungsbehörden

(1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. § 77 Absatz 1 und 2, § 78 Absatz 3 und 4 sowie § 87 GemO gelten entsprechend. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft.

(2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind an die Träger und an den Rechnungshof zu übersenden.

(3) Die ITEOS deckt ihre Kosten aus Entgelten für ihre Leistungen. Sie kann Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben. Ein Benutzungsverhältnis mit der ITEOS kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich begründet werden.

(4) Die überörtliche Prüfung der ITEOS erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Dem Rechnungshof wird das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der ITEOS eingeräumt. Die Prüfungsbehörden haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der ITEOS einzusehen.

§ 10

Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Die ITEOS darf ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, erweitern oder sich daran mittelbar oder unmittelbar beteiligen, wenn diese ausschließlich Tätigkeiten nach Art und Umfang des § 3 ausüben. § 102 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3, §§ 103, 103a, 105 mit Ausnahme von Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und Absatz 3 Halbsatz 2, § 105a mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 106 und § 106b GemO mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend.

(2) Die oder der Vorsitzende des Vorstands vertritt die ITEOS in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die ITEOS beteiligt ist; sie oder er kann eine Bedienstete oder einen Bediensteten der ITEOS einschließlich der weiteren Vorstandsmitglieder mit der Vertretung beauftragen. Der Verwaltungsrat kann weitere Vertreterinnen und Vertreter entsenden und deren Entsendung zurücknehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vertreterinnen und Vertretern nach Satz 1 und 2 Weisungen erteilen.

(3) Über eine Entsendung oder Abberufung von Vertreterinnen und Vertretern in den Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Überwachungsorgan eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die ITEOS beteiligt ist, entscheidet der Verwaltungsrat. Die von der ITEOS entsandten oder auf ihren Vorschlag gewählten Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1 haben bei ihrer Tätigkeit auch die besonderen Interessen der ITEOS zu berücksichtigen.

(4) Werden Vertreterinnen oder Vertreter der ITEOS aus ihrer Tätigkeit in einem Organ eines Unternehmens haftbar gemacht, hat ihnen die ITEOS den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. In jedem Fall ist die ITEOS schadenersatzpflichtig, wenn ihre Vertreterinnen oder Vertreter nach Weisung gehandelt haben.

(5) Absatz 1 bis 4 gilt auch für die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bestehenden Unternehmen und Beteiligungen der Datenzentrale Baden-Württemberg und der Zweckverbände.

§ 11

Aufsicht

(1) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium. §§ 118 und 120 bis 127 GemO gelten entsprechend.

(2) Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, 3 und 8 sowie Änderungen der Anstaltssatzung sind der Rechtsaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen vorzulegen.

§ 12

Auflösung, Ausscheiden

(1) Die Auflösung der ITEOS bedarf der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Auflösung der ITEOS den gesetzlichen Vorschriften entsprechend beschlossen ist. Die Genehmigung der Auflösung ist mit den Auflösungsbeschlüssen von der Rechtsaufsichtsbehörde im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. Die Auflösung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Auflösungsbeschlüsse wirksam, sofern in den Auflösungsbeschlüssen kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist. Im Falle der Auflösung fällt ein nach Beendigung der Abwicklung verbleibender Überschuss den Beteiligten entsprechend der Beteiligung am Stammkapital zu. Die

ITEOS gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

(2) Treten so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden aus, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung um 50 Prozent oder mehr sinkt, kann das Land ohne Zustimmung der übrigen Träger als Träger der ITEOS ausscheiden. Die Entscheidung über das Ausscheiden nach Satz 1 bedarf eines Beschlusses der Landesregierung. Macht das Land von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch, können die übrigen Träger anstelle des Ausscheidens des Landes die Auflösung der ITEOS nach Absatz 1 verlangen; in diesem Fall findet § 6 keine Anwendung.

(3) Die Auflösung eines oder mehrerer der Zweckverbände ist nur zulässig, wenn dieser oder diese als Träger der ITEOS ausgeschieden sind und die nachfolgende Vermögensauseinandersetzung vereinbart ist.

Abschnitt 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13

Übergangspersonalrat, Dienstvereinbarungen

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird bei der ITEOS ein Übergangspersonalrat gebildet. Diesem gehören die Beschäftigten der ITEOS an, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung

1. Mitglied des Personalrats bei der Datenzentrale Baden-Württemberg oder
2. Mitglied der Personalräte bei den Zweckverbänden waren.

Die Ersatzmitglieder der Personalräte nach Satz 2 werden Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats jeweils für die Mitglieder, für die sie bei den Personalräten der Datenzentrale Baden-Württemberg oder den Zweckverbänden Ersatzmitglieder waren.

(2) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf eines Jahres von dem Tag des Inkrafttretens der Anstaltssatzung an gerechnet.

(3) Für den Übergangspersonalrat gelten die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) für Personalräte entsprechend. § 19 LPVG gilt mit der Maßgabe, dass das lebensälteste Mitglied des Übergangspersonalrats die Aufgaben des Wahlvorstands wahrnimmt.

(4) Nach § 85 LPVG zulässige Dienstvereinbarungen der Datenzentrale Baden-Württemberg gelten nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung als Dienstvereinbarung für die ITEOS fort. Besteht in einem der beitretenden Zweckverbände am Tag vor dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung eine Dienstvereinbarung über einen nach § 85 LPVG zulässigen Regelungsgegenstand, für welchen in der Datenzentrale Baden-Württemberg keine Dienstvereinbarung geschlossen worden ist, gilt diese für die ITEOS fort; bestehen mehrere solcher Dienstvereinbarungen, geht diejenige vor, welche für die meisten Beschäftigten galt. Die Fortgeltung einer Dienstvereinbarung nach Satz 1 und 2 endet mit dem Abschluss einer ersetzenden Dienstvereinbarung; sie endet spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Übergangspersonalrats.

§ 14

Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird bei der ITEOS eine Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung gebildet. Dieser gehören die Beschäftigten der ITEOS an, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung

1. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Datenzentrale Baden-Württemberg oder
2. Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Zweckverbänden waren.

§ 13 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 15

Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

(1) Bei einer durch den Vollzug dieses Gesetzes veranlassten Versetzung an einen anderen Dienstort ist auf Antrag von der Zusage der Umzugskostenvergütung abzusehen, wenn im Zeitpunkt der Versetzung

1. die Beamtin oder der Beamte
 - a) das 61. Lebensjahr, im Falle einer Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch das 58. Lebensjahr, vollendet hat oder
 - b) einen Grad der Schädigungsfolgen von mindestens 50 Prozent hat oder
 - c) durch eine schwere Erkrankung, die voraussichtlich länger als ein Jahr andauern wird, am Umzug gehindert ist,
2. die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder ein beim Familienzuschlag nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg berücksichtigungsfähiges Kind, mit dem die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt, voraussichtlich länger als ein Jahr schwer erkrankt oder wegen dauernder Pflegebedürftigkeit in einem Betreuungsangebot lebt, das vom neuen Dienstort mindestens doppelt so weit entfernt ist wie vom bisherigen Dienst- oder Wohnort oder
3. die Beamtin oder der Beamte in einer eigenen Wohnung wohnt. Eine eigene Wohnung ist eine Wohnung, die im Eigentum der Beamtin oder des Beamten steht. Als eigene Wohnung gilt auch die Wohnung, die im Eigentum der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz steht, mit dem oder der die Beamtin oder der Beamte in häuslicher Gemeinschaft lebt.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Zusage der Umzugskostenvergütung nach dem Landesumzugkostengesetz ausgeschlossen ist, weil die zu versetzende Person bereits am neuen Dienstort oder in dessen Einzugsgebiet wohnt.

(3) Bei einem Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist der versetzten Person schriftlich mitzuteilen, aus welchem Grund und gegebenenfalls mit welcher zeitlichen Befristung die Erstattungszusage unterbleibt.

(4) Von der Zusage der Umzugskostenvergütung wird im Falle des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a bis zur Versetzung oder bis zum Eintritt in den Ruhestand, im Übrigen für die Dauer von bis zu einem Jahr ab dem Zeitpunkt der Versetzung abgesehen. Hat die versetzte Person im Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist das in

Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a genannte Lebensjahr vollendet, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend. Eine mit der Versetzung oder Übernahme bereits erteilte Erstattungszusage kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf Antrag widerrufen werden.

(5) Für die Zeit, in der nach Absatz 4 von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen wird, besteht nach Maßgabe der Landestrennungsgeldverordnung ein Anspruch auf Trennungsgeld. Das Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung ist spätestens innerhalb eines Monats nach Zustellung der Versetzungsverfügung schriftlich bei der Behörde zu beantragen, die über die Erstattungszusage zu entscheiden hat. Dem Antrag sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 beizufügen.

(6) Die versetzte Person ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen des Absatzes 1 unverzüglich der für die Zusage der Umzugskostenvergütung zuständigen Behörde anzuzeigen; sie ist berechtigt, trotz Fortbestehens der Voraussetzungen die Zusage der Umzugskostenvergütung zu beantragen.

(7) Über die Zusage der Umzugskostenvergütung ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe b und c sowie Nummer 2 und 3 zum Zeitpunkt des Wegfalls der dort genannten Voraussetzungen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt des Ablaufs der Jahresfrist von Amts wegen nach den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes zu entscheiden.

(8) Bei Tarifbeschäftigten ist entsprechend zu verfahren.

§ 16

Konstituierung des Verwaltungsrats

Der bis zur Konstituierung des Verwaltungsrats amtierende Verwaltungsratsvorsitzende der Datenzentrale Baden-Württemberg lädt die Mitglieder des Verwaltungsrats zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ein, die spätestens sechs Arbeitstage nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung stattfinden soll. Er leitet die konstituierende Sitzung, bis der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein Mitglied des Verwaltungsrats bestellt hat, das die Durchführung der vorgeschriebenen Wahlen leitet. Mit der Konstituierung des Verwaltungsrats tritt der Verwaltungsrat an die Stelle des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg; die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg sind aufgelöst. Zugleich endet die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg.

§ 17

Bestellung des Vorstands

Mit der Bestellung des Vorstands tritt dieser an die Stelle des Vorstands der Datenzentrale Baden-Württemberg.

§ 18

Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes

Die Anteile der Zweckverbände am Stammkapital der ITEOS werden nach Maßgabe von Satz 2 und 3 erbracht. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung geht das in diesem Zeitpunkt vorhandene gesamte jeweilige Vermögen der Zweckverbände unter Begründung ihrer Trägerschaft an der ITEOS unmittelbar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die ITEOS über; hiervon unberührt bleiben die Zweckverbandsmitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse. Zusätzlich können die Zweckverbände ihren Anteil am Stammkapital durch Zahlung eines Geldbetrags erbringen.

§ 19

Aufgabenübergang

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung gehen die Aufgaben des § 15 Absatz 2 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung von den Zweckverbänden auf die ITEOS über.

§ 20

Übernahme von Beamtinnen und Beamten

Zum Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 werden die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandenen Beamtinnen und Beamten der Zweckverbände in den Dienst der ITEOS übernommen. Abweichend von § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) werden die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Zweckverbände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung von der ITEOS übernommen. Satz 2 gilt in Abweichung von § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 und 2 LBG für die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bei den Zweckverbänden vorhandenen Anspruchsinhaberinnen und

Anspruchsinhaber auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg entsprechend.

§ 21

Übergang Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

(1) Im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 gehen die Arbeitsverhältnisse der bei den Zweckverbänden beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Berufsausbildungsverhältnisse der bei den Zweckverbänden zur Berufsausbildung Beschäftigten (Auszubildende) mit allen Rechten und Pflichten auf die ITEOS über. Die ITEOS tritt anstelle der Zweckverbände als Arbeitgeberin sowie Auszubildende in die bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ein. Die Beschäftigungszeit und die Dienstzeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden werden durch den Wechsel des Arbeitgebers sowie des Auszubildenden nicht unterbrochen.

(2) Die Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses durch einen Zweckverband oder die ITEOS wegen des Übergangs nach Absatz 1 ist unwirksam. Das Recht zur Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses aus anderen Gründen bleibt unberührt.

(3) § 613a Absatz 1 Satz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet im Hinblick auf die Rechtsnormen der bei einem Zweckverband geltenden Tarifverträge entsprechende Anwendung, sofern diese bei der ITEOS nicht bereits kollektivrechtlich fortgelten.

(4) Ein Recht zum Widerspruch gegen den Übergang eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses nach Absatz 1 besteht nicht.

§ 22

Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 gehen Dienstverhältnisse der Zweckverbände, die keine Beamten-, Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisse sind, von den Zweckverbänden auf die ITEOS über.

Artikel 3

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Die Anlage 2 (Landesbesoldungsordnung B) des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 826), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor bei der Datenzentrale Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz gestrichen.

2. In Besoldungsgruppe B 3 wird nach der Amtsbezeichnung „Abteilungspräsident“ mit Funktionszusatz die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Direktor der ITEOS
als weiteres Mitglied des Vorstands“

eingefügt.

3. In Besoldungsgruppe B 4 wird die Amtsbezeichnung „Leitender Direktor der Datenzentrale Baden-Württemberg“ mit Funktionszusatz gestrichen.

4. In Besoldungsgruppe B 6 wird nach der Amtsbezeichnung „Landespolizeipräsident“ die Amtsbezeichnung mit Funktionszusatz

„Leitender Direktor der ITEOS
als Vorsitzender des Vorstands“

eingefügt.

Artikel 4

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191) wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch die Wörter „und der ITEOS“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Die Nummer 4 wird aufgehoben.
 - cc) In Nummer 5 werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.
 - dd) Die Nummer 5 wird zu Nummer 4.
- c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „, der Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und der Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch die Wörter „und der ITEOS“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Landesbeamtengesetzes

In Buchstabe D des Anhangs (Ämter mit leitender Funktion) des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, 605) geändert worden ist, werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Chancengleichheitsgesetzes

In § 3 Absatz 2 und § 27 Absatz 3 des Chancengleichheitsgesetzes in der Fassung vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg

In § 4 Nummer 12 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg in der Fassung vom 16. April 1996 (GBl. S. 394), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1, 2) geändert worden ist, werden die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung der Gemeindeordnung

§ 114a Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 100) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Die Prüfung ist von der ITEOS und ihren Unternehmen für die von ihnen angebotenen Programme, sonst von der Gemeinde, die das Programm einsetzt, zu veranlassen.“

Artikel 9

Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer

In § 2 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer vom 24. August 2015 (GBl. S. 878), die durch Artikel 111 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 112) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Datenzentrale Baden-Württemberg“ durch das Wort „ITEOS“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung der Meldeverordnung

Die Meldeverordnung vom 28. September 2015 (GBl. S. 853), die durch Verordnung vom 10. März 2016 (GBl. S. 223) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Meldebehörden, die die ITEOS mit der automatisierten Verarbeitung

der Einwohnerdaten beauftragt haben, nimmt die ITEOS die in Absatz 1 beschriebene Aufgabe einer Vermittlungsstelle wahr.“

- b) In Satz 2 wird die Angabe „Der KDRS“ durch die Wörter „Die ITEOS“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der KDRS“ durch die Wörter „Die ITEOS“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „des KDRS“ durch die Wörter „der ITEOS“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Der KDRS“ durch die Wörter „Die ITEOS“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Angabe „dem KDRS“ durch die Wörter „der ITEOS“ und die Angabe „vom KDRS“ durch die Wörter „von der ITEOS“ ersetzt.
3. In § 19 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „vom Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)“ durch die Wörter „von der ITEOS“ ersetzt.

Artikel 11

Änderung der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung

In § 1 Absatz 2 Satz 2 der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung vom 21. Mai 2007 (GBl. S. 250) werden die Wörter „Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken mit Sitz in Karlsruhe“ durch die Wörter „ITEOS mit Sitz in Stuttgart“ ersetzt.

Artikel 12

Schlussbestimmung

Vereinbaren der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken, der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart und der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm, sich nach §§ 20a bis 20c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen, ist in der Vereinbarung festzulegen, wer die Rechte der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands bis zur erstmaligen, innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchzuführenden Wahl einer oder eines Verbandsvorsitzenden durch die Verbandsversammlung wahrnimmt. Entsprechendes gilt für die Wahl der Stellvertretungen der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands.

Artikel 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 2 bis 11 treten an dem Tag in Kraft, an dem die Anstaltssatzung nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 16 Absatz 4 Satz 2) in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das ADV-Zusammenarbeitsgesetz vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, außer Kraft.

(3) Das Innenministerium gibt den Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens nach Absatz 2 im Gesetzblatt bekannt.

(4) Artikel 12 tritt am 2. Juli 2019 außer Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Versorgung der Kommunen in Baden-Württemberg mit Leistungen der Informationstechnik erfolgt ganz überwiegend durch die drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung (Zweckverbände), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), den Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), den Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und ihre jeweiligen Tochtergesellschaften sowie durch die Datenzentrale Baden-Württemberg (Datenzentrale), eine Anstalt des öffentlichen Rechts in der Trägerschaft des Landes.

Rechtsgrundlage der Datenzentrale und der Zweckverbände ist das ADV-Zusammenarbeitsgesetz (ADVZG). Alle vier Einrichtungen bilden zusammen den sogenannten kommunalen Datenverarbeitungsverbund. Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen und teilweise gegenseitiger Mitgliedschaften.

Das wesentliche Geschäftsfeld der Datenzentrale ist die Beschaffung, Entwicklung und Pflege von Software für IT-Anwendungen kommunaler Behörden. Geschäftsbeziehungen bestehen überwiegend zu den drei Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung. Die Datenzentrale darf ihre Leistungen auch gegenüber Dritten und auch außerhalb des Landes erbringen. Die Zweckverbände mit ihren Tochtergesellschaften erbringen im Wesentlichen für ihre insgesamt rund 1 000 Mitglieder Rechenleistungen, Leistungen der Einrichtung, Wartung und Pflege von Anlagen und Programmen sowie Beratungs- und Schulungsleistungen.

Das ADVZG enthält für die Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung einige von den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) abweichende Regelungen. So erlaubt es den Mitgliedern der Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung, Leistungen der Informationstechnik auch dann von Dritten erbringen zu lassen, wenn der Zweckverband, dem sie angehören, vergleichbare Leistungen anbietet. Die Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung können ihre Dienstleistungen auch gegenüber Nichtmitgliedern erbringen. Sie sind nicht gesetzlich verpflichtet, Software nur von der Datenzentrale zu beziehen.

Die wirtschaftliche Aufgabenerledigung durch die Datenzentrale und die drei Zweck-

verbände ist in der derzeitigen Struktur des kommunalen Datenverarbeitungsverbundes nicht dauerhaft gewährleistet. Insbesondere die Entwicklung des Markts der Informationstechnik hin zum Cloud-Computing macht eine Trennung von Softwarebereitstellung und deren Betrieb nahezu unmöglich. Alle vier Einrichtungen sehen jeweils für sich die Notwendigkeit einer Steigerung der Effizienz, um mit einem Angebot moderner Informationstechnik für die Kommunen in guter Qualität und zu attraktiven Preisen im Wettbewerb mit Drittanbietern bestehen zu können.

Eine partnerschaftliche Potenzialanalyse (commercial due diligence) aus dem Jahr 2015 kommt zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen in einer gemeinsamen Organisation innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Wirtschaftlichkeitseffekte in einer Größenordnung von 25 Millionen Euro erreichen kann. Die Steigerung der Produktivität soll im Wesentlichen durch eine Optimierung der Organisation mit verbesserten Einkaufsbedingungen, durch Personalabbau im Wege der natürlichen Fluktuation und Einsparung von Sachaufwänden sowie durch eine Konsolidierung der Rechenzentrums-Infrastruktur erreicht werden. Hierzu müssten die vier Einrichtungen in eine Rechtsperson zusammengeführt werden. Durch eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeiten der Datenzentrale (Softwareentwicklung und -pflege) und der Zweckverbände (Rechenbetrieb) könnten zudem neue Geschäftsfelder erschlossen werden, wie beispielsweise im Bereich des Cloud-Computings.

Das operative Geschäft, das Vermögen und das Personal der Datenzentrale und der drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung soll in einer Organisation zusammengeführt werden. Hierzu wird eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage geschaffen, die es den drei Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung ermöglicht, neben dem Land Baden-Württemberg als bislang alleinigem Träger der Datenzentrale, gemeinsam die Mitträgerschaft an der Datenzentrale zu übernehmen (Beitritt).

II. Inhalt

Mit Einfügung des neuen 4. Abschnitts in das ADVZG, soll eine spezialgesetzliche Rechtsgrundlage für den gemeinsamen Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale geschaffen werden.

Der Beitritt der Zweckverbände soll nicht unmittelbar durch Gesetz angeordnet werden. Das Gesetz wird vielmehr die Möglichkeit des Beitritts der Zweckverbände eröffnen. Nach Schaffung der gesetzlichen Grundlage muss für einen Beitritt der

Zweckverbände zur Datenzentrale die Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) vereinbart werden. Dafür sind entsprechende Beschlüsse im Verwaltungsrat der Datenzentrale, im Ministerrat sowie in den jeweiligen Verbandsversammlungen der Zweckverbände herbeizuführen.

Kern dieses Gesetzes ist der Neuerlass des ADVZG, der für den Fall des erfolgten Beitritts die wesentlichen Vorgaben für die Ausgestaltung der neuen Zielorganisation festlegt. Mit dem Beitritt der Zweckverbände wird sich der Name der Datenzentrale ändern. Sie wird den neuen Namen „ITEOS“ erhalten. Der Aufgabenbestand, der der ITEOS gesetzlich zugewiesen wird, ergibt sich aus der Zusammenführung der Aufgaben, die derzeit der Datenzentrale und den Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung im ADV-Zusammenarbeitsgesetz zugewiesen sind. Dabei wird in begrenztem Umfang auch eine überörtliche Betätigung der ITEOS zugelassen. Die ITEOS soll mit einem Stammkapital ausgestattet sein. Der Anteil der Zweckverbände am Stammkapital wird erbracht, indem das Personal und das Vermögen der Zweckverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die Datenzentrale übergehen. Das Land erbringt seinen Anteil am Stammkapital der ITEOS durch Anrechnung des Wertes der in seiner Trägerschaft stehenden Datenzentrale im Zeitpunkt des Ablaufs des Tages vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung.

Dieses Gesetz normiert die im Beitrittsfall geltenden zentralen Vorgaben für die ITEOS. Die weiteren Regelungen sollen Gegenstand der Anstaltssatzung werden, die nur mit Zustimmung der Zweckverbände, des Landes im Ministerrat sowie des Verwaltungsrats der Datenzentrale erlassen werden kann und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedarf.

III. Alternativen

Keine

Mit der derzeitigen Struktur des kommunalen Datenverarbeitungsverbands kann angesichts der stetig steigenden Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Informationstechnik eine qualitativ gute und wirtschaftliche Versorgung der Kommunen mit Leistungen der Informationstechnik durch die Datenzentrale und die drei Zweckverbände nicht dauerhaft sichergestellt werden. Die Zusammenführung der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbands in eine gemeinsame Einheit soll eine zukunftsfähige Organisation schaffen.

IV. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks und finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen

Eine partnerschaftliche Potenzialanalyse (commercial due diligence) kam zu dem Ergebnis, dass eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeit aller vier Einrichtungen in eine gemeinsame Organisation innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren Wirtschaftlichkeitseffekte in einer Größenordnung von 25 Millionen Euro erreichen kann. Die Steigerung der Produktivität soll im Wesentlichen durch eine Optimierung der Organisation mit verbesserten Einkaufsbedingungen, durch Personalabbau im Wege der natürlichen Fluktuation und Einsparung von Sachaufwänden sowie durch eine Konsolidierung der Rechenzentrums-Infrastruktur erreicht werden. Durch eine Zusammenführung der Geschäftstätigkeiten der Datenzentrale (Softwareentwicklung und -pflege) und der Zweckverbände (Rechenbetrieb) können zudem neue Geschäftsfelder erschlossen werden, wie beispielsweise im Bereich des Cloud-Computings. Die Bereitstellung der bisher getrennten Leistungen der Beratung, Softwareentwicklung und -pflege sowie des Rechenbetriebs aus einer Hand ist eine inzwischen marktübliche Erwartung an informationstechnische Dienstleistungsangebote.

Finanzielle Mehraufwände für den Landeshaushalt sind durch die Gesetzesänderungen nicht zu erwarten. Eine Verpflichtung des Landes oder anderer potentieller Kunden, Leistungen der ITEOS bei dieser zu beziehen, besteht nicht. Die bisherige Anstaltslast des Landes für die Datenzentrale setzt sich in der gemeinsamen Trägerschaft der künftigen ITEOS fort; das finanzielle Risiko aus der Anstaltslast wird sich für das Land nicht erhöhen.

Mit dem Beitritt der Zweckverbände sollen deren operative Aufgaben, Vermögen und Personal auf die Datenzentrale übergehen. Die personalbedingten Aufwendungen, insbesondere Pensions- und Beihilfeverpflichtungen, der künftigen ITEOS werden dadurch um mehr als das Achtfache höher sein als die der Datenzentrale. Auch die Summierung der Geschäftstätigkeit der vier Einrichtungen könnte zu einer Risikohöherung führen. Gleichzeitig bietet die gemeinsame Geschäftstätigkeit nach der partnerschaftlichen Potenzialanalyse ein Zukunftspotential für die ITEOS, das durch strukturelle Rationalisierungsmaßnahmen und die Erschließung neuer Geschäftsfelder im Bereich des Cloud-Computings genutzt werden kann. Eine umfangreiche Geschäftstätigkeit auf dem Drittmarkt, also außerhalb der Leistungsbeziehungen der ITEOS mit Kunden, die unmittelbar oder mittelbar Anstaltsträger sind, ist aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und durch die vergaberechtlichen Einschränkungen des § 108 GWB jedoch nicht zu erwarten.

Dessen ungeachtet bleibt der Haftungsumfang für das Land aus der Anstaltslast gegenüber der derzeitigen Einstandspflicht auf gleichem Niveau. Dazu wird die Anstaltslast gesetzlich im Innenverhältnis entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt. Der Stammkapitalanteil des Landes wird hierzu in der Satzung der ITEOS auf 12 Prozent festgelegt werden. Dies entspricht in etwa der im Fall einer Liquidation der jetzigen Datenzentrale bestehenden Schadenshöhe. Die Anstaltssatzung kann nur im Einvernehmen mit dem Land geändert werden. Eine Gewährträgerhaftung, also ein Durchgriff von Dritten auf die Anstaltsträger, wird gesetzlich ausgeschlossen.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs treffen außerdem Vorsorge, dass während des Bestehens der künftigen ITEOS die Zweckverbände nicht als Anstaltsträger ausfallen können. So bedarf das Ausscheiden eines Trägers der Zustimmung aller Träger. Ferner wird die Auflösung der Zweckverbände erst dann zugelassen, wenn diese zuvor und nach einer Vermögensauseinandersetzung mit dem Land als Träger der ITEOS ausgeschieden sind. Für den Fall, dass die Anzahl der haftenden Zweckverbandsmitglieder einen bestimmten Schwellenwert unterschreitet, wird das Land darüber hinaus einen gesetzlichen Anspruch auf Ausscheiden als Anstaltsträger ohne Zustimmung der übrigen Träger erhalten.

Demgegenüber dürfte die Beibehaltung der gegenwärtigen Gesetzeslage für das Land längerfristig das Risiko einer Liquidation der Datenzentrale und eines Liquidationsschadens erhöhen. Eine Risikobetrachtung hat ergeben, dass bei einer unveränderten Gesetzeslage und einem Fortbestand aller vier Häuser des kommunalen Datenverarbeitungsverbands in der gegenwärtigen Struktur für alle Einrichtungen ein höheres Liquidationsrisiko besteht. Für alle vier Häuser wird eine Verdoppelung der Wahrscheinlichkeit eines Liquidationseintritts im Vergleich zur gemeinsamen staatlich-kommunalen Anstalt angenommen. Bei Beibehaltung der derzeitigen Gesetzeslage ist zu erwarten, dass sich die drei Zweckverbände für kommunale Datenverarbeitung angesichts des hohen Kostendrucks zu einem großen Zweckverband vereinigen. Nach Einschätzung der Zweckverbände ist davon auszugehen, dass der vereinigte Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung dann mittelfristig nur noch in geringem Umfang Leistungen von der Datenzentrale beziehen würde. Die Wahrscheinlichkeit wirtschaftlicher Probleme der Datenzentrale bis zum Eintritt des Liquidationsfalls würde signifikant steigen. Laut Risikobetrachtung erhöht sich die Wahrscheinlichkeit einer Liquidation der Datenzentrale im Vergleich zu der gemeinsamen staatlich-kommunalen Anstalt schätzungsweise um das Dreifache.

Die Regelungen des Gesetzentwurfs haben keine unmittelbaren Folgen für die Kommunen. Sie werden nur dann relevant, wenn die Zweckverbände in ihren Verbandsversammlungen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Zweckverbandsmitglieder den Beitritt als weitere Träger der Datenzentrale beschließen und mit dem Land eine entsprechende Änderung der Satzung der Datenzentrale vereinbaren. Auch dann sind Auswirkungen auf die Haushalte der Kommunen in erheblichem Umfang nicht zu erwarten. Die Kommunen sind weiterhin frei in der Wahl, bei wem sie Leistungen der Informationstechnik beziehen; eine Abnahmeverpflichtung gegenüber der ITEOS besteht nicht. Aufgrund des Aufgabenwechsels bei den Zweckverbänden werden sich diese nach einem Beitritt nicht mehr über Entgelte für ihre Leistungen sondern vornehmlich durch Umlageerhebungen gegenüber ihren Zweckverbandsmitgliedern finanzieren. Finanzbedarf bei den Zweckverbänden dürfte im Wesentlichen im Falle einer Inanspruchnahme aus der Anstaltslast entstehen. Der Haftungsumfang für die Zweckverbände aus der Anstaltslast wird entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt. Die gesetzliche Regelung über die Kündigung der Zweckverbandsmitgliedschaft bleibt unverändert bestehen.

Kosten für Private entstehen nicht.

2. Sonstige Auswirkungen

Der Gesetzentwurf dient der Förderung einer weiteren Vereinheitlichung und Standardisierung der kommunalen Strukturen und Verfahren der Informationstechnik. Eine einheitliche und gleichmäßige Ausstattung der Kommunen mit informationstechnischen Verfahren erleichtert die Kooperation zwischen Land und Kommunen im Bereich der Informationstechnik sowie die Anbindung kommunaler informationstechnischer Verfahren an informationstechnische Verfahren der Landesbehörden. Dies soll zum Ausbau einer bürgerfreundlichen Verwaltung und flächendeckender E-Government-Angebote beitragen.

Wesentliche soziale Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Auch die übrigen im Rahmen des Nachhaltigkeitschecks zu betrachtenden Zielbereiche werden nicht berührt.

V. Entbehrlich gewordene oder vereinfachte Vorschriften

Mit der Neufassung des 4. Abschnitts durch Artikel 1 Nummer 2 entfällt die Regelung des bisherigen 4. Abschnitts des ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867) über Zuweisungen des Landes. Diese Vorschrift hat seit ihrer Änderung, die zum 1. Januar 2013 in Kraft trat, an Bedeutung verloren. Von der dort festgelegten Möglichkeit,

der Datenzentrale, den kommunalen Körperschaften oder Zusammenschlüssen nach § 15 Zuweisungen zu gewähren, hat das Land bislang keinen Gebrauch gemacht. Ein Bedarf für den Erhalt dieser Regelung besteht nicht, weder für den Fall, dass die Zweckverbände von der Möglichkeit eines Beitritts zur Datenzentrale Gebrauch machen, noch für den Fall, dass die Zweckverbände hiervon absehen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Änderung des ADVZG

Zu Nummer 1 (§ 15 Absatz 6)

Mit der Regelung des § 15 Absatz 6 wird festgelegt, dass für die Zusammenschlüsse nach § 15, mithin auch für die drei Zweckverbände KIRU, KIVBF und KDRS das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) gilt, soweit das ADVZG keine abweichende Regelung trifft.

Bereits bisher bestimmt § 15 vom allgemeinen Zweckverbandsrecht des GKZ abweichende Regelungen. Darüber hinaus trifft nun § 16 Absatz 2 eine von § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ abweichende Regelung, indem für einen Beitritt der drei Zweckverbände zur Datenzentrale übereinstimmende Beschlüsse der Versammlungen nach § 21 Absatz 2 GKZ ausreichen.

Zu Nummer 2 (4. Abschnitt)

Der neue 4. Abschnitt schafft die spezialgesetzliche Ermächtigung für einen gemeinsamen Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale. Dabei wird der Beitritt der Zweckverbände nicht gesetzlich angeordnet, sondern es wird die Möglichkeit für die Zweckverbände eröffnet, neben dem Land als bislang alleinigem Träger der Datenzentrale, die Mitträgerschaft an der Datenzentrale zu übernehmen. Ob sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, obliegt der Entscheidung der Zweckverbände.

Für den Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale muss die Änderung der Satzung der Datenzentrale durch die Zweckverbände und das Land vereinbart werden. Dies erfordert entsprechende Beschlüsse im Verwaltungsrat der Datenzentrale, im Ministerrat sowie in den jeweiligen Versammlungen der Zweckverbände. Im Falle eines Beitritts erhält die Datenzentrale den neuen Namen ITEOS.

Mit der Neufassung des 4. Abschnitts entfällt die Regelung des bisherigen 4. Abschnitts über Zuweisungen des Landes. Diese Vorschrift hat seit ihrer Änderung, die zum 1. Januar 2013 in Kraft trat, an Bedeutung verloren. Von der dort festgelegten Möglichkeit, der Datenzentrale, den kommunalen Körperschaften oder Zusammenschlüssen nach § 15 Zuweisungen zu gewähren, hat das Land bislang keinen Gebrauch gemacht. Ein Bedarf für den Erhalt dieser Regelung besteht nicht, weder für den Fall, dass die Zweckverbände von der Möglichkeit eines Beitritts zur Datenzentrale Gebrauch machen, noch für den Fall, dass die Zweckverbände hiervon absehen.

Zu § 16 – Beitritt

Absatz 1

Mit Absatz 1 wird die Ermächtigungsgrundlage für den gemeinsamen Beitritt der drei Zweckverbände KIRU, KIVBF und KDRS zur Datenzentrale geschaffen.

Der Beitritt der Zweckverbände wird nicht durch Gesetz angeordnet. § 16 ist vielmehr die Rechtsgrundlage dafür, dass die Zweckverbände gemeinsam durch Vereinbarung einer Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) zusammen mit dem Land eine gemeinsame Trägerschaft über die Datenzentrale Baden-Württemberg als Anstalt des öffentlichen Rechts übernehmen können. Dies ermöglicht es den Zweckverbänden, durch Beschlüsse in ihren jeweiligen Verbandsversammlungen ihre Bereitschaft zur Mitträgerschaft und zur Übertragung ihres operativen Geschäfts, ihres Personals und Vermögens sowie ihrer Fachaufgaben auf die ITEOS auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen sowie eines mit dem Land abgestimmten Entwurfs der geänderten Anstaltssatzung zu erklären.

Es obliegt den Zweckverbänden, zu entscheiden, ob sie unter den gesetzlich normierten Voraussetzungen der Datenzentrale als Träger beitreten und damit die gemeinsame Trägerschaft der Anstalt des öffentlichen Rechts mit den gesetzlich normierten Rechtsfolgen für den Übergang der operativen Aufgaben sowie des Personals und des Vermögens übernehmen möchten.

Die Übernahme der Mitträgerschaft der Zweckverbände an der Datenzentrale (Beitritt) erfolgt durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale zwischen dem Land als dem bisherigen alleinigen Träger der Datenzentrale und den Zweckverbänden als hinzutretende Anstaltsträger.

Ein Beitritt bewirkt keine Auflösung der Zweckverbände. Ein Beitritt wird bei den Zweckverbänden zwar weitreichende Veränderungen auslösen, wie den Übergang von Personal und Vermögen auf die ITEOS und den Wechsel in den fachbezogenen Aufgaben. Die Verbandsorgane, die Mitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse blieben hingegen unverändert erhalten; an die Stelle der bisherigen Fachaufgaben würde die neue Aufgabe der Ausübung der Mitträgerschaft an der ITEOS treten. Im Fall eines Beitritts bestehen die Zweckverbände somit in anderer Struktur mit neuer fachlicher Ausrichtung fort.

Absatz 1 bestimmt den Trägerkreis der ITEOS abschließend. Träger der ITEOS können nur das Land sowie die drei Zweckverbände gemeinsam sein. Das Ausscheiden des Landes oder eines Zweckverbands aus der Trägerschaft der ITEOS ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Die Aufnahme weiterer Träger ist ausgeschlossen.

Absatz 2

Der Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale erfolgt durch Vereinbarung der Anstaltssatzung durch die Zweckverbände und das Land. Der Beschluss für die Zweckverbände wird von der Verbandsversammlung als dem Hauptorgan des Zweckverbands (§ 13 Absatz 1 GKZ) gefasst. Für das Land beschließt die Landesregierung durch Ministerratsbeschluss über die Vereinbarung der Anstaltssatzung. Nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 erfordert die Änderung der Satzung der Datenzentrale zudem einen entsprechenden Beschluss des Verwaltungsrats der Datenzentrale.

Satz 2 bestimmt, dass für die Beschlussfassung der Verbandsversammlungen der Zweckverbände zur Vereinbarung der Anstaltssatzung sowie für die in der Folge erforderliche Änderung der Zweckverbandssatzungen § 21 Absatz 2 GKZ gilt.

Die Entscheidung der Zweckverbände für einen Beitritt durch Vereinbarung der Anstaltssatzung bewirkt, dass die Zweckverbände anstelle ihrer bisherigen Fachaufgaben nach Artikel 2 § 1 Absatz 1 die neue Aufgabe erhalten, ihre Trägerschaft an der ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Zweckverbandsmitglieder auszuüben. Dieser Aufgabenwechsel bei den Zweckverbänden tritt als gesetzlich angeordnete Rechtsfolge mit dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung ein. In der Folge müssen die Zweckverbandssatzungen entsprechend angepasst werden, § 6 Absatz 2 Nummer 2 GKZ.

Soll ein Zweckverband neue Aufgaben erfüllen, so erfordert dies nach § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ die Änderung der Zweckverbandssatzung durch Vereinbarung aller Zweckverbandsmitglieder. Da der Aufgabenwechsel bei den Zweckverbänden bereits durch die Vereinbarung der Anstaltssatzung und nicht erst durch die Vereinbarung der Änderung der Zweckverbandssatzungen ausgelöst wird, würde § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ auch für die Beschlussfassung der Verbandsversammlungen der Zweckverbände zur Vereinbarung der Anstaltssatzung gelten. Abweichend hiervon bestimmt Satz 2, dass sowohl für die Beschlüsse über die Vereinbarung der Anstaltssatzung als auch für die dadurch erforderliche Änderung der Zweckverbandssatzungen § 21 Absatz 2 GKZ gilt.

Würde § 21 Absatz 1 in Verbindung mit § 6 GKZ zur Anwendung gelangen, bedürften sowohl die Vereinbarung der Anstaltssatzung wegen des damit verbundenen Aufgabenwechsels bei den Zweckverbänden als auch die infolgedessen erforderliche Anpassung der Zweckverbandssatzungen der Zustimmung sämtlicher Zweckverbandsmitglieder durch entsprechende übereinstimmende Beschlüsse. Bei insgesamt über 1 000 Zweckverbandsmitgliedern birgt ein solches Verfahren aufgrund seines Umfangs und seiner Komplexität jedoch eine sehr hohe Fehleranfälligkeit und erscheint insoweit nicht praktikabel.

Daher sieht Satz 2 vor, dass die Vereinbarung der Anstaltssatzung mit der gesetzlich angeordneten Rechtsfolge des Aufgabenwechsels bei den Zweckverbänden nach § 21 Absatz 2 GKZ von den Verbandsversammlungen der Zweckverbände mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahlen der jeweiligen Zweckverbandsmitglieder beschlossen werden kann. Gleiches gilt für die in der Folge notwendige Änderung der Zweckverbandssatzungen.

Der Verzicht auf das in § 21 Absatz 1 GKZ verankerte Recht des einzelnen Zweckverbandsmitglieds, das Hinzutreten einer weiteren Verbandsaufgabe oder die wesentliche Erweiterung einer Verbandsaufgabe zu verhindern, erscheint angemessen. Im Vergleich zum allgemeinen Zweckverbandsrecht besteht bei den drei Zweckverbänden eine erheblich geringere Bindung zwischen den Mitgliedern und ihrem Verband, der Handlungs- und Entscheidungsspielraum des einzelnen Mitglieds gegenüber seinem Zweckverband ist deutlich größer.

Im allgemeinen Zweckverbandsrecht gehen die Aufgaben der beteiligten Gemeinden und Landkreise nach § 4 Absatz 1 GKZ auf den Zweckverband über. Das Recht und die Pflicht, auf dem übergegangenen Aufgabengebiet tätig zu werden, stehen allein dem Zweckverband zu; die Kompetenz der bisherigen Aufgabenträger erlischt. Mit

dieser Beschneidung des Wirkungskreises der Zweckverbandsmitglieder korrespondiert der Schutzzweck des § 21 Absatz 1 GKZ, der die Übertragung einer weiteren Aufgabe, die der Zweckverband für alle Mitglieder erfüllen soll, nur zulässt, wenn sämtliche Mitglieder zustimmen. Dadurch wird das einzelne Verbandsmitglied vor unfreiwilligem Kompetenzverlust bewahrt. In dieser Hinsicht sind die Mitglieder der drei Zweckverbände weniger schutzbedürftig, denn sie können Leistungen der Informationstechnik auch von Dritten erbringen lassen, selbst wenn der Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung, dem sie angehören, seinen Mitgliedern dieselben oder vergleichbare Leistungen anbietet, § 15 Absatz 4.

Hinzu kommt, dass ein Zweckverband nach den Bestimmungen des GKZ grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Eine Zweckverbandsmitgliedschaft kann nach § 21 Absatz 4 GKZ nur durch Ausscheiden aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit Zustimmung des ausscheidenden Mitglieds oder durch satzungsmäßig zu regelnden Ausschluss beendet werden. Die Möglichkeit einer einseitigen Beendigung der Mitgliedschaft ist gesetzlich nicht vorgesehen. Demgegenüber können die Mitglieder der drei Zweckverbände auf vergleichsweise einfache Art und Weise aus ihrem Verband ausscheiden. Nach § 15 Absatz 6 genügt die ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft, die Zweckverbandsmitglieder können sich durch einseitige Erklärung von ihrem Verband lösen.

Angesichts dieser vom allgemeinen Zweckverbandsrecht abweichenden Besonderheiten erscheint es sachlich gerechtfertigt, für die Entscheidung der drei Zweckverbände über einen Beitritt zur Datenzentrale und für die anschließende Anpassung der Zweckverbandssatzungen die Beschlussfassung durch die Zweckverbandsversammlungen nach § 21 Absatz 2 GKZ ausreichen zu lassen.

Eine Abweichung von dem in § 21 Absatz 1 in Verbindung § 7 GKZ statuierten Genehmigungserfordernis durch die Rechtsaufsichtsbehörde erfolgt nicht, da § 16 Absatz 3 die Genehmigung der Anstaltssatzung durch die Rechtsaufsichtsbehörde vorschreibt.

Absatz 3

Der Beitritt der Zweckverbände durch Übernahme der Mitträgerschaft der Datenzentrale führt zu einer grundlegenden Veränderung der Datenzentrale insbesondere im Hinblick auf durch die Zusammenführung der jeweiligen Aufgaben neu zu erschließende Geschäftsfelder und den Geschäftsumfang. Zudem wird aus einer Anstalt des öffentlichen Rechts in staatlicher Trägerschaft eine Anstalt in einer gemischten staat-

lich-kommunalen Trägerschaft. Die Genehmigung der Anstaltssatzung durch die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde ist daher erforderlich. Die Einigung zwischen dem Land und den Zweckverbänden über die Satzungsänderung ersetzt die förmliche Genehmigung der Anstaltssatzung nicht.

Absatz 4

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung werden der Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale wirksam und die für den Beitrittsfall in Artikel 2 gesetzlich festgelegten Folgen ausgelöst.

Zu Artikel 2 (Neuerlass des ADVZG)

Die Vorschriften des Artikels 2 bilden die Gesetzeslage ab, nachdem die Zweckverbände der Datenzentrale als weitere Träger durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) mit dem Land beigetreten sind. Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung und des Artikels 2 ändert sich der Name der Datenzentrale Baden-Württemberg. Sie trägt künftig den Namen „ITEOS“. Artikel 2 enthält die wesentlichen Regelungen über die Rechtsverhältnisse der ITEOS in nunmehr gemischt staatlich-kommunaler Trägerschaft und legt die im Beitrittsfall eintretenden Rechtsfolgen sowie die zentralen Vorgaben für die ITEOS fest.

Der Aufgabenbestand, der der ITEOS gesetzlich zugewiesen wird, ergibt sich aus der Zusammenführung der Aufgaben, die derzeit der Datenzentrale und den Zweckverbänden für kommunale Datenverarbeitung im ADVZG zugewiesen sind. Dabei wird in begrenztem Umfang auch eine überörtliche Betätigung der ITEOS zugelassen.

Die ITEOS soll mit einem Stammkapital ausgestattet sein. Der Anteil der Zweckverbände am Stammkapital wird erbracht, indem das Vermögen der Zweckverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die Datenzentrale übergehen. Der Anteil des Landes am Stammkapital der ITEOS ergibt sich aus dem Wert des Vermögens der in seiner Trägerschaft stehenden Datenzentrale im Zeitpunkt des Ablaufs des Tages vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung.

Zu § 1 – Zweckverbände

Absatz 1

Die bisherige Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, beschrieben, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung auf die ITEOS über. An deren Stelle wird den Zweckverbänden die neue Aufgabe der Ausübung ihrer Trägerschaft an der ITEOS zugewiesen. Diese neue Verbandsaufgabe umfasst beispielsweise die Entsendung von Vertretern in den Verwaltungsrat der ITEOS, die Möglichkeit, diesen Vertretern im Einzelfall Weisungen zu erteilen und im Fall von Weisungen die Sicherstellung von deren Erfüllung.

Die Trägerschaft der Zweckverbände an der ITEOS umfasst auch deren Möglichkeiten der wirtschaftlichen Betätigung als Spezialregelung zu § 102 GemO. Einer weiteren Prüfung nach § 18 GKZ in Verbindung mit § 102 GemO, insbesondere hinsichtlich der Betätigung außerhalb des Landes und des Subsidiaritätsprinzips, bedarf es daher nicht. Wegen der Zulässigkeit der Trägerschaft im Hinblick auf die überörtliche Betätigung wird auf die Begründung zu § 3 Absatz 2 Satz 2 verwiesen.

Absatz 2

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 15 Absatz 5 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist.

Absatz 3

Mit Absatz 3 wird festgelegt, dass für die Zweckverbände das GKZ gilt, sofern das ADVZG keine abweichende Regelung trifft. Von § 18 GKZ in Verbindung mit § 102 GemO abweichende Regelungen trifft § 3 Absatz 2 und 3, der unter anderem eine überörtliche Betätigung der ITEOS und damit der Zweckverbände als deren Träger zulässt. Auch § 12 Absatz 3 trifft eine von § 21 GKZ abweichende Regelung, indem die Auflösung eines oder mehrerer der Zweckverbände unter die Bedingung des vorherigen Ausscheidens aus der Trägerschaft der ITEOS gestellt wird.

Ebenfalls in Abweichung vom allgemeinen Zweckverbandsrecht ließ der bisherige § 15 Absatz 4 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, zu, dass die Zweckverbandsmitglieder Leistungen der Informationstechnik auch von Dritten beziehen, selbst wenn der Zweckverband für kommunale Datenverarbeitung, dem sie angehören, seinen Mitgliedern dieselben oder

vergleichbare Leistungen anbietet. Die Zweckverbände erhalten mit Absatz 1 die neue Aufgabe, ihre Trägerschaft an der ITEOS auszuüben; ihre bisherigen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung gehen auf die ITEOS über. § 3 Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass eine Abnahmeverpflichtung der Zweckverbandsmitglieder auch gegenüber der ITEOS nicht besteht. Angesichts dessen kann der bisherige § 15 Absatz 4 ADVZG vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 867), das zuletzt durch Artikel 1 geändert worden ist, entfallen.

Zu § 2 – Rechtsstellung

Absatz 1

Durch Vereinbarung der Änderung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg (Anstaltssatzung) zwischen den Zweckverbänden und dem Land haben die Zweckverbände gemeinsam die Mitträgerschaft an der Datenzentrale Baden-Württemberg übernommen. Absatz 1 stellt klar, dass die Rechtsform der Datenzentrale als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts der ITEOS erhalten bleibt. Sitz der ITEOS soll Stuttgart sein, da die Datenzentrale und der Zweckverband KDRS bereits hier angesiedelt sind. Diese Standortentscheidung basiert auf einer Übereinkunft der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbands. Die Regelung bestimmt ferner den Trägerkreis der ITEOS abschließend. Träger der ITEOS können nur das Land sowie die drei Zweckverbände gemeinsam sein. Das Ausscheiden des Landes oder eines Zweckverbands aus der Trägerschaft der ITEOS ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen möglich. Die Aufnahme weiterer Träger ist ausgeschlossen.

Absatz 2

Die Anstaltssatzung nach Absatz 2 entspricht der Satzung einer handelsrechtlichen Gesellschaft. Sie enthält Regelungen, die für die Organisation der ITEOS maßgebend sind.

Dabei darf die Anstaltssatzung von den Regelungen dieses Gesetzes nicht abweichen; ergänzende Bestimmungen in der Anstaltssatzung sind zulässig soweit dieses Gesetz keine abschließenden Regelungen trifft. Abschließende Regelungen sind beispielsweise Absatz 1 (Trägerkreis der ITEOS), § 3 (Aufgaben der ITEOS), § 6 Absatz 2 (Beschlussfassung des Verwaltungsrats) und § 10 (Zulässigkeit wirtschaftlicher Unternehmen). Die abschließenden Regelungen sind einer Änderung, Erweiterung oder Konkretisierung durch die Anstaltssatzung entzogen. Andere gesetzlichen

Vorgaben, wie etwa zu Organisationsstruktur der ITEOS und Zuständigkeiten, insbesondere von Verwaltungsrat und Vorstand, können durch die Anstaltssatzung zwar ebenfalls nicht geändert, wohl aber konkretisiert und verfahrensmäßig ausgestaltet werden.

Satz 2 legt die obligatorischen Regelungsinhalte der Anstaltssatzung fest. Das Stammkapital ist in der Anstaltssatzung in angemessener Höhe festzusetzen. Ertragskraft und Unternehmensrisiko der ITEOS sind dabei zu berücksichtigen. Das Stammkapital muss der ITEOS ständig zur Verfügung stehen.

Absatz 3

Absatz 3 verleiht der ITEOS die Kompetenz, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Satzungen zu erlassen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Anstaltssatzung, die nach Absatz 2 in der ausschließlichen Zuständigkeit der Träger liegen.

Absatz 4

Absatz 4 schreibt für die besonders bedeutsame Entscheidung der Auflösung der ITEOS das Erfordernis der Zustimmung aller Träger vor. Sowohl die Entscheidungszuständigkeit des Verwaltungsrats nach § 6 als auch die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 bleiben hiervon unberührt.

Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Dienstherrnfähigkeit der Datenzentrale auch der ITEOS erhalten bleibt.

Absatz 6

Wie bislang die Datenzentrale ist auch die ITEOS sowohl zu hoheitlichem als auch zu wirtschaftlichem Handeln befugt; beide Handlungsformen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zugelassen. Voraussetzungen und Grenzen einer wirtschaftlichen Betätigung der ITEOS legt insbesondere § 3 Absatz 2 Satz 2 fest.

Absatz 7

Absatz 7 trifft nähere Bestimmungen über das zu führende Dienstsiegel.

Absatz 8

Absatz 8 legt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der ITEOS fest.

Zu § 3 – Aufgaben der ITEOS

Diese Regelung legt die Aufgaben der ITEOS abschließend fest.

Absatz 1

Absatz 1 normiert die Hauptaufgaben der ITEOS. Die ITEOS stellt Leistungen der Informationstechnik für die gesamte Bandbreite der Aufgaben der kommunalen öffentlichen Hand einschließlich der kommunalen Unternehmen in Baden-Württemberg zur Verfügung. Sie soll die Versorgung der Mitglieder der Zweckverbände mit kommunalrelevanten beziehungsweise kommunalspezifischen einheitlichen informationstechnischen Verfahren, deren Betrieb und damit verknüpften Dienstleistungen zu angemessenen Preisen sicherstellen. Dies liegt im Interesse eines reibungslosen Zusammenwirkens der kommunalen Stellen untereinander und mit den Landesbehörden mittels Einsatzes aufeinander abgestimmter Verfahren und des Austausches von einheitlichen Daten und Dokumenten. So können Schnittstellenprobleme vermieden und Geschäftsprozesse verfahrensübergreifend effizienter strukturiert und genutzt werden. Dies trägt zum Ausbau des Dienstleistungsangebots der Verwaltung im Land im Sinne eines E-Governments bei.

Es wird ferner klargestellt, dass eine Verpflichtung, Leistungen der ITEOS bei dieser zu beziehen, nicht besteht. Dies gilt für alle potentiellen Kunden der ITEOS einschließlich der Zweckverbandsmitglieder und der Träger der ITEOS.

Absatz 2

Die zentrale Aufgabe der ITEOS ist es, Leistungen der Informationstechnik für kommunale Körperschaften, deren Zusammenschlüsse und deren Unternehmen zu erbringen. Absatz 2 eröffnet der ITEOS die Möglichkeit, die in Absatz 1 definierten Leistungen auch für Dienststellen des Landes zu erbringen, das gemeinsam mit den Zweckverbänden Träger der ITEOS ist. Die Regelung befugt die ITEOS ferner, die in Absatz 1 definierten Leistungen auch für die nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu erbringen. Die Pflicht zur Nutzung der Leistungen der IT-Baden-Württemberg

(BITBW) nach § 3 des Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg bleibt hiervon unberührt.

Es wird darüber hinaus zugelassen, dass die ITEOS unter bestimmten Voraussetzungen auch für Dritte und insbesondere auch überörtlich tätig werden kann. Dies ist verfassungsrechtlich zulässig, wenn dies dazu dient, den mit der ITEOS verfolgten öffentlichen Zweck erreichen zu können. Öffentlicher Zweck und Ziel des Gesetzes ist es, eine leistungsfähige Anstalt zu bilden, die die in Absatz 1 genannten Hauptaufgaben wirtschaftlich erfüllen kann.

Die ITEOS muss in gewissem Umfang überörtlich tätig sein dürfen, um im Wettbewerb bestehen zu können. Sie kann den baden-württembergischen Kommunen nur wirtschaftliche Angebote machen, wenn sie ihre Leistungen auf einem ausreichend großen Markt anbieten kann, da sich beispielsweise Verfahrensentwicklungen, der Aufbau von Beratungskapazität auf Grund von Skaleneffekten nur lohnen, wenn sie eine große Zahl von Abnehmern finden. Dabei muss sich die ITEOS als Komplettanbieter aufstellen, denn eng verbunden mit dem Angebot von Softwarebereitstellung werden immer stärker begleitende Dienstleistungen, Beratung und Einführungsprojekte nachgefragt. Moderne und kostengünstige Entwicklungen im Umfeld der Informationstechnik (sogenanntes Cloud-Computing) machen künftig eine Trennung von Softwarebereitstellung und deren Betrieb nahezu unmöglich.

Ohne die Möglichkeit, den Zweckverbandsmitgliedern und ihren Unternehmen wirtschaftliche Leistungen anbieten zu können, wäre die ITEOS nicht in der Lage, ihren öffentlichen Zweck zu erfüllen. Er besteht darin, auch kleine Gemeinden mit qualitativ hochwertigen Leistungen der Informationstechnik zu einem günstigen Preis zu versorgen und ein reibungsloses Zusammenwirken der kommunalen Stellen untereinander und mit den Landesbehörden mittels Einsatzes aufeinander abgestimmter Verfahren und des Austausches von einheitlichen Daten und Dokumenten zu gewährleisten. Dies erfordert aufeinander abgestimmte Produkte und Verfahren und wäre bei einer zu breiten Produkt- und Anbieterdiversifizierung bei den kommunalen Stellen in Baden-Württemberg kaum zu realisieren. Die überörtliche Betätigung steht daher in einem unterstützenden und fördernden Zusammenhang mit dem von den Trägern und Zweckverbandsmitgliedern verfolgten öffentlichen Zweck.

Es ist nicht ersichtlich, dass Interessen von Gemeinden, die nicht Mitglieder der Zweckverbände sind, durch die überörtliche Betätigung der ITEOS beeinträchtigt werden könnten, denn es steht ihnen frei, Angebote der ITEOS anzunehmen oder nicht.

Ebenso wenig steht das sich aus dem Bundesstaatsprinzip und dem Rechtsstaatsgebot (Artikel 20 Absatz 3, Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 GG) ergebende interkommunale Gleichbehandlungsgebot im Hinblick auf die den Zweckverbänden in diesem Gesetz zugestandene erweiterte Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung entgegen. Der Gesetzgeber macht hier von seinem weiten Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum Gebrauch, der gewahrt ist, weil mit dem über Jahrzehnte gewachsenen kommunalen Datenverarbeitungsverbund im Land, der hier weiterentwickelt wird, eine besondere Situation besteht.

Der überörtlichen Betätigung der ITEOS werden allerdings Grenzen gesetzt. Zum einen muss sie im Sinne des Hauptzwecks beziehungsweise der Hauptaufgaben der ITEOS für die Aufgabenerfüllung förderlich sein. Daher dürfen nur die gleichen Produkte und Dienstleistungen – einschließlich notwendiger Anpassungen und ergänzender Leistungen - überörtlich angeboten werden, die auch den kommunalen Stellen im Land angeboten werden.

Zum anderen ist die Regelung so ausgestaltet, dass die ITEOS nicht stärker am Wettbewerb teilnimmt als es nötig ist, um den oben genannten, mit der ITEOS verfolgten öffentlichen Zweck zu erreichen. Die Regelung sieht daher einschränkend vor, dass die ITEOS für Dritte, auch außerhalb des Landes, nur Leistungen erbringen darf, sofern diese Leistungen im Vergleich zu ihren Hauptaufgaben einschließlich der Tätigkeiten nach Satz 1 eine untergeordnete Rolle spielen. Davon kann ausgegangen werden, wenn weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten der Erbringung von Leistungen für Dritte dienen.

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist sicherzustellen; dem Verwaltungsrat obliegt die Steuerung im Einzelfall.

Zu § 4 – Organe

§ 4 nennt die in der ITEOS zu bildenden Organe.

Zu § 5 – Verwaltungsrat

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 regelt die Zusammensetzung des Verwaltungsrats.

In Satz 2 wird bestimmt, welche Personen nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein können. Der Ausschluss von Bediensteten der Rechtsaufsichtsbehörde gilt nur soweit diese Personen unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die ITEOS befasst sind.

Absatz 2

Die Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder erfolgt von den Anstaltsträgern und den Kommunalen Landesverbänden für die jeweils auf diese entfallenden Sitze im Verwaltungsrat. Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre; die Verwaltungsratsmitglieder können jedoch längstens für die Dauer ihres Hauptamts bestellt werden. Die Regelung enthält ferner Bestimmungen zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrats und dessen Stellvertretungen. Für die Vertreterinnen und Vertreter des Landes im Verwaltungsrat der ITEOS ist die Mitgliedschaft eine Tätigkeit im Hauptamt.

Absatz 3

Absatz 3 legt die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrats fest und erklärt bezüglich der Einberufung der Verwaltungsratssitzungen, der Teilnahmepflicht der Verwaltungsratsmitglieder, der Verhandlungsleitung, des Geschäftsgangs, des Eilentscheidungsrechts und des Widerspruchs des Verwaltungsratsvorsitzenden gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats die Vorschriften der Gemeindeordnung für entsprechend anwendbar. Die Anstaltssatzung kann weitere Regelungen treffen und beispielsweise Fälle für Beschlüsse im schriftlichen oder elektronischen Verfahren oder Bestimmungen zur Niederschrift vorsehen.

Absatz 4

Mit dieser Regelung wird der ITEOS die Bildung von beschließenden Verwaltungsratsausschüssen ermöglicht.

Die beschließenden Ausschüsse nach Satz 1 sind Teilgremien des Verwaltungsrats mit dauerhafter Entscheidungsbefugnis. Sie können daher nur durch die Anstaltssatzung gebildet, aufgelöst oder verändert werden. Bestimmte, für die ITEOS und ihre Träger besonders bedeutsame Angelegenheiten sind der Entscheidung durch beschließende Ausschüsse entzogen. Die Anstaltssatzung kann weitere Angelegenhei-

ten vorsehen, die beschließenden Ausschüssen nicht zur Beschlussfassung übertragen werden können.

Die Mitglieder von beschließenden Ausschüssen sind aus der Mitte des Verwaltungsrats zu bilden. Der Verwaltungsrat kann Dritte widerruflich als beratende Mitglieder in die beschließenden Ausschüsse berufen.

Absatz 5

Durch Beschluss kann der Verwaltungsrat beratende Ausschüsse bilden. Die Mitglieder von beratenden Ausschüssen sind aus der Mitte des Verwaltungsrats zu bilden. Der Verwaltungsrat kann Dritte widerruflich als weitere Mitglieder in die beratenden Ausschüsse berufen.

Zu § 6 – Aufgaben des Verwaltungsrats

Absatz 1

Die Regelung des Absatzes 1 weist dem Verwaltungsrat die Überwachungs- und Kontrollfunktion über die Tätigkeiten des Vorstands zu. Der Verwaltungsrat erhält darüber hinaus die Zuständigkeit für die Ernennung von Beamtinnen und Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B sowie für den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge. Diese Regelung ist abschließend, die Ernennungszuständigkeit des Verwaltungsrats ist ausnahmslos auf die genannte Besoldungsgruppe und -ordnung beschränkt. Damit wird die Ernennungszuständigkeit im Übrigen dem Vorstand zugewiesen. Gleiches gilt für den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge.

Der Verwaltungsrat bestimmt ferner über die (sonstigen) grundsätzlichen Angelegenheiten der ITEOS; hiervon erfasst sind insbesondere die strategischen Ziele und wesentlichen Entscheidungen der ITEOS im Sinne von § 108 Absatz 2 und 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Der Katalog der dem Verwaltungsrat durch Satz 3 zugewiesenen Alleinzuständigkeiten umfasst die grundlegenden Leitentscheidungen für die Tätigkeit der ITEOS. Er ist nicht abschließend. Die Anstaltssatzung kann unter Beachtung der organschaftlichen Stellung des Vorstands weitere Zuständigkeiten des Verwaltungsrats vorsehen.

Aufgrund der genannten Kompetenzzuweisungen fungiert der Verwaltungsrat als oberstes Organ in Personalvertretungssachen.

Absatz 2

Absatz 2 regelt, mit welchen Mehrheiten Beschlüsse des Verwaltungsrats zustande kommen. Die Auflösung der ITEOS sowie die Errichtung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen sind Entscheidungen von besonderer Tragweite und daher mit der in Satz 1 festgelegten doppelten qualifizierten Mehrheit zu beschließen. Im Übrigen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Diese Regelung ist abschließend und damit einer Änderung, Erweiterung oder Präzisierung durch die Anstaltssatzung nicht zugänglich.

Zu § 7 – Vorstand

Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung des Vorstands. Er erhält die Leitungsfunktion und vertritt die ITEOS nach außen, soweit Gesetz oder Anstaltssatzung diese Angelegenheiten nicht dem Verwaltungsrat zuweisen. Dabei hat der Vorstand die Beschlüsse des Verwaltungsrats umzusetzen. Die Anstaltssatzung kann weitere Regelungen vorsehen, wie beispielsweise die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Die Vorstandsmitglieder können privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen werden.

Absatz 2

Die oder der Vorsitzende des Vorstands ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der ITEOS mit Ausnahme der weiteren Mitglieder des Vorstands. Sie oder er ist ferner Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der ITEOS mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Ist die oder der Vorsitzende des Vorstands keine Beamtin oder kein Beamter, kann sie oder er diese Funktionen gegenüber Beamtinnen und Beamten nicht wahrnehmen: Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden (vergleiche BVerfG, Urteil vom 27.04.1959, 2 BvF 2/58, BVerfGE 30, 268 [287]), dass es den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne von Artikel 33 Absatz 5 GG entspricht, dass über Personalangelegenheiten einer Beamtin oder eines Beamten in der Regel allein die ihm vorgesetzten Dienstbehörden entscheiden, die in

einem hierarchischen Über- und Unterordnungsverhältnis stehen. Über die Einbindung in dieses Hierarchieverhältnis legitimieren sich die beamtenrechtlichen Pflichten. Daher sind auch nur diese Stellen dazu befugt, die Beamtin oder den Beamten zu beurteilen. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter einer Beamtin oder eines Beamten kann daher in der Regel nur wieder eine Beamtin oder ein Beamter sein, jedenfalls eine Amtsträgerin oder ein Amtsträger und keine Angestellte und kein Angestellter. Aus diesem Grund sieht Satz 3 hinsichtlich der verbeamteten Bediensteten der ITEOS die Übertragung dieser Funktionen auf eine Beamtin oder einen Beamten vor.

Für die beamteten Mitglieder des Vorstands und die Beamtin oder den Beamten, der oder dem die Aufgabe nach Satz 3 übertragen wurde, hat die oder der Verwaltungsratsvorsitzende die Funktion der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde inne. Ist die oder der Verwaltungsratsvorsitzende keine Beamtin oder kein Beamter, kann sie oder er die Funktion der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde gegenüber Beamtinnen und Beamten nicht wahrnehmen. In diesem Fall überträgt der Verwaltungsrat die Funktion der Dienstvorgesetzten oder des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde auf ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Beamtin oder Beamter ist.

Die für die Beamtinnen und Beamten der ITEOS zuständige Disziplinarbehörde ergibt sich aus § 5 Absatz 2 des Landesdisziplinalgesetzes (LDG). Nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 LDG nimmt der Vorstand die Aufgaben der Disziplinarbehörden gegenüber den Beamtinnen und Beamten der ITEOS wahr. Gegenüber den einzelnen Mitgliedern des Vorstands, die Beamtinnen oder Beamte sind, nimmt nach § 5 Absatz 2 Satz 2 LDG die Aufsichtsbehörde, mithin das Innenministerium, die Aufgaben der Disziplinarbehörden wahr.

Zu § 8 – Haftung

Absatz 1

Die Träger der ITEOS tragen die Anstaltslast entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital. Die bisherige Anstaltslast des Landes für die Datenzentrale setzt sich in der gemeinsamen Trägerschaft der künftigen ITEOS fort. Zwar wird der Beitritt der Zweckverbände den Umfang der Geschäftstätigkeit der Datenzentrale, den Personalbestand und die Beihilfe- und Pensionsverpflichtungen deutlich erhöhen. Der Haftungsumfang für das Land aus der Anstaltslast bleibt aber gegenüber der derzeitigen

Einstandspflicht auf gleichem Niveau. Dazu wird die Anstaltslast gesetzlich im Innenverhältnis entsprechend dem jeweiligen Anteil am Stammkapital begrenzt. Der Stammkapitalanteil des Landes wird hierzu in der Satzung der ITEOS auf 12 Prozent festgelegt werden. Dies entspricht in etwa der im Fall einer Liquidation der jetzigen Datenzentrale bestehenden Schadenshöhe. Die Träger haben die Verpflichtung, die ITEOS im Innenverhältnis mit den zu ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten - dies beinhaltet keinen jährlichen Ausgleich - und so für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten.

Eine Gewährträgerschaft, die eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten der ITEOS gegenüber Dritten begründen würde, wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die ITEOS als Anstalt mit eigener Rechtsfähigkeit und der darauf beruhenden Selbständigkeit soll die wirtschaftliche Verantwortung möglichst weit selbst tragen.

Eine Insolvenz der ITEOS ist ausgeschlossen. Etwaige Liquiditätslücken, die zur Zahlungsunfähigkeit führen würden, müssen - unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit - von den Anstaltsträgern auf Grund der Anstaltslast behoben werden. Eine Überschuldung läge dann vor, wenn das Vermögen die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist den Umständen nach überwiegend wahrscheinlich. Diese positive Fortführungsprognose ist bei der ITEOS gegeben, es sei denn, die Träger lösen die ITEOS auf.

Absatz 2

Zum Nachweis der Beihilferechtskonformität der Regelung zur Anstaltslast wurde ein Private Investor Test durchgeführt. Dieser kam zu dem Ergebnis, dass ein hypothetischer, marktwirtschaftlich handelnder Investor die staatliche Maßnahme (hier: die Übernahme der Anstaltslast) angesichts positiver Renditeerwartungen ebenfalls durchgeführt hätte.

Unter der vorsorglichen Annahme, dass die ITEOS auch bei Leistungen gegenüber ihren Trägern und deren Mitgliedern unternehmerisch und nicht als interne Servicestelle tätig ist und auch eine notwendige und untrennbare Verbindung mit hoheitlichen Aufgaben die Unternehmereigenschaft der ITEOS nicht ausschließt, muss die ITEOS zur Vermeidung beihilferechtlicher Risiken Vorteile aus der Anstaltslast ausschließen. Hierzu hat die ITEOS im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit sicherzustellen, dass der ITEOS aus der Anstaltslast keine Vorteile in ihren Beziehungen zu Kreditinstituten/Finanzgebern, Lieferanten oder Kunden entstehen und die Anstaltslast weder die ITEOS selbst noch mittelbar ihre Tochtergesellschaften im Wettbewerb

begünstigt. Dies beinhaltet unter anderem: Bei jeder Fremdfinanzierung der ITEOS, auch durch die Tochtergesellschaften oder durch die Träger, muss sichergestellt werden, dass die zugrundeliegenden Konditionen marktüblich sind und ein Vorteil aus der Anstaltslast ausgeschlossen wird. Auch die Vertragsbeziehungen zwischen der ITEOS und ihren Lieferanten müssen marktüblich und ohne einen Vorteil aus der Anstaltslast gestaltet werden. Die ITEOS nimmt nur dann an Vergabeverfahren teil, wenn die Aufträge in wettbewerblichen, transparenten, diskriminierungsfreien und bedingungsfreien Vergabeverfahren vergeben werden, bei denen die Rechtsform des Auftragnehmers bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt wird; sofern in den Vergabeverfahren besondere Sicherungsmittel, wie beispielsweise Erfüllungs- oder Gewährleistungsbürgschaften, gefordert werden, nimmt die ITEOS diese zu marktüblichen Konditionen auf. Der jeweilige Nachweis der Marktkonformität ist umfassend zu dokumentieren.

Die Kontrolle der Einhaltung der erforderlichen Maßnahmen obliegt dem Verwaltungsrat.

Zu § 9 – Wirtschaftsführung, Finanzierung, Prüfungsbehörden

Absatz 1

Für die wirtschaftliche Tätigkeit wird die ITEOS an kaufmännische Grundsätze gebunden. Die ITEOS führt ihre Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß für anwendbar erklärt. Fälle, in denen das Handelsgesetzbuch unmittelbare Anwendung findet, bleiben davon unberührt.

In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die ITEOS einen jährlichen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zu erstellen. Der Wirtschaftsplan kann auch, wie in den sinngemäß anzuwendenden Vorschriften für Eigenbetriebe vorgesehen, für zwei Wirtschaftsjahre, nach Jahren getrennt, aufgestellt werden.

Die ITEOS hat die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 77 Absatz 1 und 2 GemO sowie die Grundsätze der Einnahmehbeschaffung nach § 78 GemO zu beachten. Um sicherzustellen, dass kein Fall der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit eintritt, dürfen Kredite nach § 87 GemO nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden und bedürfen der Ge-

samtgenehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Wenn Kreditaufnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ist daher die Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahme bei der Rechtsaufsichtsbehörde zu beantragen und zum Nachweis der gesetzlichen Voraussetzungen der Wirtschaftsplan, der Finanzplan und der letzte Jahresabschluss vorzulegen.

Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der ITEOS hat in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen.

Absatz 2

Absatz 2 normiert die Bekanntmachungspflicht für Jahresabschluss, Lagebericht, Verwendung von Jahresüberschuss oder Behandlung eines Jahresfehlbetrags im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und legt bestimmte Informationspflichten der ITEOS gegenüber ihren Trägern und gegenüber dem Rechnungshof fest.

Absatz 3

Die ITEOS muss die für die Erfüllung ihrer Aufgaben entstehenden Kosten insgesamt aus Entgelten für ihre Leistungen decken. Dabei kann die Entgelthöhe je nach Kundengruppe variieren. Eine Umlage oder eine regelmäßige Zuweisung aus öffentlichen Haushalten ist nicht vorgesehen.

Die Regelung ermöglicht der ITEOS ferner, Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu erheben und festzusetzen. Die Vollstreckung erfolgt im Wesentlichen nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz. Dabei gelten insbesondere die Regelungen der §§ 13 fortfolgende KAG. Die ITEOS kann ihre Benutzungsverhältnisse entweder öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich begründen; unterschiedliche Ausgestaltungen in strikt abgegrenzten Teilbereichen sind möglich. Die Festsetzung von Benutzungsgebühren setzt die öffentlich-rechtliche Gestaltung eines Benutzungsverhältnisses voraus. Die Erhebung privatrechtlicher Entgelte dagegen ist nach § 13 Absatz 2 KAG auch bei einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis möglich.

Absatz 4

Für die ITEOS ist eine überörtliche Prüfung, wie auch für Eigenbetriebe, vorgesehen. Zuständige Prüfungsbehörde ist die Gemeindeprüfungsanstalt. Da die ITEOS eine

Anstalt in gemischt staatlich-kommunaler Trägerschaft ist wird auch dem Rechnungshof ein Prüfungsrecht eingeräumt.

Zu § 10 – Wirtschaftliche Unternehmen

Absatz 1

Mit Absatz 1 wird der ITEOS das Recht verliehen, wirtschaftliche Unternehmen zu errichten, zu übernehmen, zu erweitern und sich an solchen mittelbar oder unmittelbar zu beteiligen. Die Regelung erfasst sowohl Tochter- als auch Enkelgesellschaften der ITEOS. Der Betätigung der ITEOS in Form von wirtschaftlichen Unternehmen sind allerdings Grenzen gesetzt, indem diese Unternehmen nur Tätigkeiten ausüben dürfen, die - sowohl hinsichtlich der Art der Tätigkeit als auch hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit - der ITEOS nach § 3 gestattet sind.

Zweck dieser Einschränkung ist, dass die ITEOS ihren mit § 3 gesetzlich festgelegten Kompetenzrahmen nicht durch die Errichtung von oder die Beteiligung an Tochter- oder Enkelgesellschaften überschreiten kann. Durch die Einschränkung der unternehmerischen Tätigkeit auf § 3 ist zudem gewährleistet, dass die Unternehmen durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt sind.

Für die ITEOS gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung zu Unternehmen und Beteiligungen entsprechend, soweit diese im Hinblick auf die Aufgaben der ITEOS notwendig und sachgerecht sind. Bei der entsprechenden Anwendung von § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe d GemO ist zu beachten, dass eine örtliche Prüfung der ITEOS nicht vorgesehen ist. Eine entsprechende Anwendung von § 108 GemO wird nicht angeordnet, da § 11 Absatz 2 eine korrespondierende Vorlagepflicht vorsieht.

Absatz 2

Absatz 2 enthält Bestimmungen über die Vertretung der ITEOS in der jeweiligen Eigentümerversammlung (beispielsweise bei der Aktiengesellschaft die Hauptversammlung, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung die Gesellschafterversammlung oder bei der Genossenschaft die Generalversammlung) von wirtschaftlichen Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die ITEOS beteiligt ist. Die Vertretung der ITEOS in den jeweiligen Vertretungsorganen der Eigentümer ist der oder dem Vorsitzenden des Vorstands der ITEOS übertragen. Diese oder dieser kann ei-

nen Vertretungsauftrag an eine Bedienstete oder einen Bediensteten der ITEOS erteilen. Daneben steht dem Verwaltungsrat ein Entsendungsrecht für weitere Vertreterinnen und Vertreter der ITEOS zu. Diese weiteren Vertreterinnen und Vertreter können Bedienstete der ITEOS, Mitglieder des Verwaltungsrats oder sachverständige Dritte sein.

Nach Satz 3 kann der Verwaltungsrat den Vertreterinnen und Vertretern der ITEOS in der jeweiligen Eigentümerversammlung Weisungen erteilen. Das Weisungsrecht besteht gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Vorstands, ihren oder seinen Stellvertretungen und den weiteren Vertreterinnen und Vertretern. Die von der jeweiligen Eigentümerversammlung zu treffenden Entscheidungen können von erheblicher finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung für die ITEOS sein. Zudem erlegt die entsprechende Geltung der §§ 103 Absatz 1 und 3 sowie 103a GemO der ITEOS eine Reihe von Steuerungs- und Überwachungspflichten in Bezug auf ihre Beteiligungsunternehmen auf. Da das Gesellschaftsrecht den Organen der Beteiligungsunternehmen die Wahrnehmung der Unternehmensinteressen aufgibt, ist es erforderlich, durch ein Weisungsrecht des Verwaltungsrats einen ausreichenden Einfluss der ITEOS auf ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Eigentümerversammlungen sicherzustellen und eventuelle Interessenskonflikte zu vermeiden.

Absatz 3

Absatz 3 weist dem Verwaltungsrat ein Entsendungsrecht für Vertreterinnen und Vertreter der ITEOS in Leitungs- und Aufsichtsorganen von wirtschaftlichen Unternehmen in Privatrechtsform, an denen die ITEOS beteiligt ist, zu. Diese Vertreterinnen und Vertreter können Bedienstete der ITEOS einschließlich des Vorstands sowie Mitglieder des Verwaltungsrats oder sachverständige Dritte sein.

Absatz 4

Absatz 4 trifft Bestimmungen über die Schadensersatzpflicht der ITEOS gegenüber ihren Vertreterinnen und Vertretern in den Organen der Beteiligungsunternehmen für den Fall, dass sich diese in Ausübung ihrer Organtätigkeit haftbar machen.

Absatz 5

Die in den Absätzen 1 bis 4 festgelegten Vorgaben gelten auch für die bereits vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bestehenden Unternehmen und Beteiligungen der Datenzentrale Baden-Württemberg und der Zweckverbände.

Zu § 11 – Aufsicht

Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt das Innenministerium zur Aufsichtsbehörde und legt die entsprechend anwendbaren Regelungen der Gemeindeordnung fest.

Absatz 2

Beschlüsse des Verwaltungsrats nach § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2,3 und 8 sowie die Änderung der Anstaltssatzung haben grundlegende Bedeutung und unterliegen deshalb der Vorlagepflicht an die Rechtsaufsichtsbehörde. Das allgemeine Informationsrecht der Rechtsaufsichtsbehörde bleibt davon unberührt.

Zu § 12 – Auflösung, Ausscheiden

Absatz 1

Nachdem die ITEOS Dienstherrnfähigkeit besitzt, ist es sachgerecht, dass für die Auflösung der ITEOS die Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich ist. Die Abwicklung der ITEOS erfolgt in Anlehnung an die Vorschriften für gemeinsame selbständige Kommunalanstalten.

Absatz 2

Während die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landes und damit dessen Fähigkeit, im Rahmen der Anstaltslast die Funktionsfähigkeit der ITEOS durch finanzielle Zuwendungen aufrecht zu erhalten, stets sichergestellt ist, ist dies bei den Zweckverbänden als weitere Träger der ITEOS nicht der Fall. Es ist nicht auszuschließen, dass Zweckverbandsmitglieder aus den Zweckverbänden ausscheiden; dies ist nach § 1 Absatz 2 Satz 1 im Vergleich zum allgemeinen Zweckverbandsrecht sogar unter erleichterten Bedingungen möglich (Möglichkeit der jederzeitigen ordentlichen Kündigung). Durch einen Mitgliederschwund von entsprechendem Umfang könnte die Finanzkraft der Zweckverbände so stark sinken, dass eine Haftung der Zweckverbände aus der Anstaltslast insgesamt gefährdet wäre und das Land dem Risiko einer überanteilmäßigen Haftung ausgesetzt wäre.

Um dieses einseitig zu Lasten des Landes bestehende Risiko zu minimieren, eröffnet Absatz 1 dem Land die Möglichkeit, ohne Zustimmung der übrigen Träger als Träger aus der ITEOS auszuschneiden, wenn so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden austreten, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung um 50 Prozent oder mehr sinkt. Das Ausschneiden nach Satz 1 bedarf eines Beschlusses der Landesregierung. Übt das Land dieses Recht auf einseitiges Ausschneiden aus, können die übrigen Träger vom Land statt des Ausschneidens die Auflösung der ITEOS verlangen. In diesem Fall bedarf es keiner Entscheidung des Verwaltungsrats über die Auflösung der ITEOS, so dass § 6 keine Anwendung findet; im Übrigen erfolgt die Auflösung nach den Vorgaben des Absatzes 1. Die nähere Ausgestaltung dieser Regelung ist der Anstaltssatzung vorbehalten.

Absatz 3

Die Regelung stellt sicher, dass ein Zweckverband nicht allein durch seine Auflösung aus der Trägerschaft an der ITEOS ausscheiden kann. Zusätzlich zu den Vorgaben des § 21 GKZ setzt eine Auflösung eines oder mehrerer der Zweckverbände voraus, dass dieser oder diese als Träger der ITEOS ausgeschieden sind und die nachfolgende Vermögensauseinandersetzung zwischen den Trägern vereinbart ist. Das Ausschneiden eines Trägers der ITEOS erfordert eine Änderung der Anstaltssatzung durch alle Träger.

Zu § 13 – Übergangspersonalrat, Dienstvereinbarungen

Die §§ 13 und 14 sehen Regelungen vor, die besonders in der Anfangsphase nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung relevant sein werden. Durch die Bildung eines Übergangspersonalrats und einer Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll eine lückenlose und effektive Vertretung der Interessen des gesamten Personals der ITEOS sichergestellt werden.

Eine übergangsweise amtierende Schwerbehindertenvertretung soll hingegen nicht eingerichtet werden. Ob eine Regelung durch den Landesgesetzgeber im Bereich des Schwerbehindertenrechts kompetenzrechtlich überhaupt zulässig wäre, kann hier dahinstehen, gibt es doch vorliegend kein Bedürfnis, von den bundesrechtlichen Regelungen abzuweichen.

Das Recht der Schwerbehindertenvertretungen ist im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) geregelt. Die Existenz und Amtszeit der Schwerbehindertenvertretung der Datenzentrale bleibt vom Beitritt der Zweckverbände unberührt. Die Schwerbehindertenvertretung der Datenzentrale bleibt bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Mit Überleitung des gesamten Personals der Zweckverbände auf die Datenzentrale im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung erlischt das Amt der Schwerbehindertenvertretungen der Zweckverbände.

Die Interessen der schwerbehinderten Beschäftigten der Zweckverbände werden nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung von der fortbestehenden Schwerbehindertenvertretung der Datenzentrale Baden-Württemberg beziehungsweise ITEOS vertreten. Damit ist in der ITEOS ein effektiver und lückenloser Schutz aller derzeit insgesamt rund 90 schwerbehinderten Beschäftigten sichergestellt.

Einer gesetzlich angeordneten übergangsweisen Bestellung einer Beauftragten für Chancengleichheit bedarf es vorliegend nicht. Weder in der Datenzentrale noch in den Zweckverbänden sind Beauftragte für Chancengleichheit bestellt. Für die ITEOS sowie die Zweckverbände gilt § 3 Absatz 2 Chancengleichheitsgesetz.

Absatz 1

Die Möglichkeit der Bildung eines Übergangspersonalrats unmittelbar aufgrund von § 113 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) besteht vorliegend zwar nicht, da organisationsrechtlich weder eine Eingliederung (die Zweckverbände bleiben nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung bestehen) noch ein Zusammenschluss (es entsteht keine neue Dienststelle sondern die Datenzentrale besteht fort) im Sinne von § 113 LPVG vorliegt. Es besteht jedoch eine der Regelung in § 113 LPVG zugrunde liegende vergleichbare Interessenlage.

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung wird die Datenzentrale circa sechsmal so viel Personal haben wie zuvor (Zunahme von bislang rund 250 auf dann etwa 1 600 Beschäftigte), während bei den Zweckverbänden zunächst kein bisheriges Personal verbleiben soll. Mit den bisherigen Fachaufgaben und dem Vermögen der Zweckverbände wird auch das Personal nach dem Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“ auf die ITEOS übergehen.

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird das Personal der Zweckverbände von der ITEOS übernommen werden und somit die Mitgliedschaft im Personalrat der Zweckverbände erlöschen, § 25 Absatz 1 Nummer 5 LPVG.

Der Personalrat der Datenzentrale Baden-Württemberg würde zwar vom Beitritt der Zweckverbände im Grunde unberührt bleiben. Allerdings wäre dieses Gremium nach vollzogenem Beitritt nur noch von circa 16 Prozent der neuen Belegschaft legitimiert – die überwiegende Zahl der Beschäftigten hätte dieses Gremium nicht gewählt und hätte keine eigenen Mitglieder als Personalvertreter. Auch die Größe dieses Personalrats bei der Datenzentrale (sieben Mitglieder) entspräche nicht annähernd der in § 10 Absatz 3 und 4 LPVG bei einer Beschäftigtenzahl von 1 600 und den personalstarken Außenstellen vorgesehenen Dimension (19 Mitglieder). Da sämtliche Standorte der Zweckverbände erhalten bleiben sollen, werden rund 1 000 der künftig bei der ITEOS Beschäftigten nicht an deren Sitz in Stuttgart, sondern verteilt auf die Außenstellen in Karlsruhe, Ulm, Reutlingen, Freiburg, Heidelberg und Heilbronn tätig sein. Gerade in der dienst- und organisationsrechtlich intensiven Anfangsphase nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung erscheint deshalb die Bildung eines Übergangspersonalrats in handlungsfähiger Größe, der die Personalvertretungen sämtlicher vier beteiligten Dienststellen abbildet, sachgerechter und notwendig. So bestünde ein Gremium, das die Interessen aller Beschäftigten der ITEOS unmittelbar nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung auf angemessene Art und in dem erforderlichen Umfang vertreten kann. Ein nahtloser Schutz der Interessen des gesamten Personals wäre gewährleistet.

Mit Absatz 1 soll in der ITEOS im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung ein Übergangspersonalrat kraft Gesetzes gebildet werden. Dieser soll aus den Mitgliedern des Personalrats der Datenzentrale Baden-Württemberg und der Personalräte der Zweckverbände bestehen, wie diese am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung zusammengesetzt waren.

Die Ersatzmitglieder des Personalrats bei der Datenzentrale Baden-Württemberg und die Ersatzmitglieder der Personalräte bei den Zweckverbänden sollen im bisherigen Umfang und mit der bisherigen Zuordnung zu ihren regulären Mitgliedern Ersatzmitglieder des Übergangspersonalrats werden, das heißt beispielsweise bei einem Ausscheiden eines Mitglieds aus dem früheren Personalrat bei der Datenzentrale Baden-Württemberg rückt das entsprechende Ersatzmitglied für den früheren Personalrat bei der Datenzentrale Baden-Württemberg nach und nicht das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl aller Ersatzmitglieder aus den vier beteiligten früheren Dienststellen.

Absatz 2

Absatz 2 soll die Amtszeit des Übergangspersonalrats regeln. Dieser wird bis zur Neuwahl des Personalrats, längstens bis zum Ablauf von einem Jahr ab Inkrafttreten der Anstaltssatzung amtieren. Die Neuwahl kann der Übergangspersonalrat jederzeit einleiten, spätestens rechtzeitig von dem Ablauf seiner längstens einjährigen Amtszeit muss er dies durch Bestellung eines Wahlvorstands veranlassen. Der Zeitraum von einem Jahr wird als ausreichend angesehen, die Anlaufphase der ITEOS zu begleiten, die Gesamtbelegschaft zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen und die Neuwahl eines Personalrats bei der ITEOS durchzuführen. Die Amtszeit des Übergangspersonalrats von längstens einem Jahr entspricht im Übrigen der Dauer der Amtszeit von Übergangspersonalräten nach § 113 Absatz 2 Satz 1 LPVG.

Absatz 3

Satz 1 soll bestimmen, dass der Übergangspersonalrat alle Rechte und Pflichten eines gewählten Personalrats besitzt. Für ihn gelten deshalb unter anderem dieselben Konstituierungsregeln (§§ 28, 29 LPVG), Geschäftsführungsbestimmungen (§§ 30 fortfolgende LPVG), Schutzrechte (§§ 43 fortfolgende LPVG) und Beteiligungsbefugnisse und -rechte (Teile 8 bis 11 LPVG). Auch Personalversammlungen wird der Übergangspersonalrat bedarfsgerecht anberaumen müssen, was besonders zum Zusammenführen des Personals ein wichtiges Instrument sein kann.

Satz 2 soll die Aufgaben des Wahlvorstands nach § 19 LPVG, das heißt, zur konstituierenden Sitzung des Übergangspersonalrats einzuladen und sie so lange zu leiten, bis der Übergangspersonalrat eine Leitung zur Durchführung der personalratsinternen Wahlen bestellt hat, dem lebensältesten Mitglied des Übergangspersonalrats übertragen. Dies soll in Anlehnung an § 113 Absatz 1 Satz 4 LPVG erfolgen.

Absatz 4

Sowohl die Datenzentrale Baden-Württemberg als auch die Zweckverbände haben zahlreiche Dienstvereinbarungen nach § 85 LPVG beziehungsweise noch geltende Dienstvereinbarungen nach § 80 LPVG in der vor dem 12. März 2015 geltenden Fassung abgeschlossen, die inhaltlich nicht aufeinander abgestimmt sind. Absatz 4 regelt, welche der verschiedenen Dienstvereinbarungen nach dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung fortgelten werden. Die Regelung knüpft an den Organisationszustand an und bestimmt daher grundsätzlich die vorübergehende Fortgeltung der Dienstvereinbarungen der Datenzentrale Baden-Württemberg für die gesamte ITEOS. Obwohl die Datenzentrale Baden-Württemberg nach dem Beitritt der Zweckverbände eine grundlegende Veränderung erfahren und erheblich mehr Personal haben

wird, erscheint diese Regelung sachgerecht und notwendig, damit der Schutzstandard der Beschäftigten gesichert bleibt. Die Auffangregelung soll verhindern, dass mit dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung letztlich Dienstvereinbarungen ihre normative Wirkung verlieren werden und infolgedessen Rechtsunsicherheit entsteht beziehungsweise von der Leitung der ITEOS sogleich in einer Vielzahl von Einzelfällen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsverfahren betrieben werden müssten, um den bisherigen Regelungszustand wieder herzustellen. Überdies haben es die Leitung der ITEOS und der Übergangspersonalrat selbst in der Hand, durch den frühzeitigen Abschluss neuer Dienstvereinbarungen über gleiche Regelungsgegenstände den Zeitraum der Fortgeltung entsprechender Dienstvereinbarungen der Datenzentrale Baden-Württemberg kurz zu halten. Unabhängig davon endet die Fortgeltung der Dienstvereinbarungen spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Übergangspersonalrats, wodurch Dienststellenleitung und Übergangspersonalrat veranlasst werden, alte Dienstvereinbarungen durch auf die ITEOS bezogene Dienstvereinbarungen abzulösen und so die Übergangsphase zu beenden und die Integration voranzutreiben.

Soweit in der Datenzentrale Baden-Württemberg über einen Regelungsgegenstand keine Dienstvereinbarung besteht, wird auf Dienstvereinbarungen der Zweckverbände zurückgegriffen, soweit dort welche bestehen. Bestehen zum gleichen Regelungsgegenstand bei mehreren Zweckverbänden Dienstvereinbarungen, so soll nur diejenige für die ITEOS weitergelten, die schon unter den beteiligten Zweckverbänden für die größte Beschäftigtenzahl gegolten hat. Auf diese Weise wird eine größtmögliche Identität hergestellt. Auch die Dienstvereinbarungen der Zweckverbände gelten nur für eine Übergangszeit fort.

Mit der Regelung in Absatz 4 wird sichergestellt, dass es mit dem Inkrafttreten der Anstaltssatzung weder zu einem Wegfall aller Dienstvereinbarungen und damit zu einem Wiederaufleben von Mitbestimmungs- und Mitwirkungsansprüchen kommt, noch zu einem Nebeneinander von verschiedenen Dienstvereinbarungen über den gleichen Regelungsgegenstand, gegebenenfalls mit unterschiedlichen Ansätzen. Damit wird sowohl den Interessen der Beschäftigten hinreichend Rechnung getragen, als auch die Handlungsfähigkeit der ITEOS in der Übergangszeit sichergestellt.

Zu § 14 – Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung

Die bei den Zweckverbänden bestehenden Jugend- und Auszubildendenvertretungen sollen zur Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der ITEOS zusammengeschlossen werden. Bei der Datenzentrale Baden-Württemberg gibt es

momentan keine Jugend- und Auszubildendenvertretung, eine solche könnte jedoch jederzeit gebildet werden. Die Amtszeit der Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung soll der des Übergangspersonalrats entsprechen.

Zu § 15 – Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen

Zur Abmilderung von besonderen Härtefällen bei Versetzungen, die im Zusammenhang mit der Zusammenführung der vier Einrichtungen des kommunalen Datenverarbeitungsverbands erfolgen, wird auf Antrag zeitlich befristet von der Zusage der Umzugskostenvergütung abgesehen. Dies hat zur Folge, dass während einer Übergangszeit die Gewährung von Trennungsgeld noch nicht den Anforderungen unterliegt, die nach Zusage der Umzugskostenvergütung gestellt werden (uneingeschränkte Umzugswilligkeit, nachgewiesener Wohnungsmangel). Die Vorschrift entspricht inhaltlich den Regelungen im Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994, im Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1. Juli 2004, im Verwaltungsstrukturreform-Weiterentwicklungsgesetz vom 14. Oktober 2008, im Polizeistrukturreformgesetz vom 23. Juli 2013 und im Errichtungsgesetz BITBW vom 12. Mai 2015.

Zu § 16 – Konstituierung des Verwaltungsrats

§ 16 legt fest, dass sich der Verwaltungsrat der ITEOS spätestens sechs Arbeitstage nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung konstituieren soll. Er regelt dazu, dass die Person, die bis zur Konstituierung des Verwaltungsrats das Amt des Verwaltungsratsvorsitzenden der Datenzentrale Baden-Württemberg wahrnimmt, die konstituierende Sitzung des Verwaltungsrats der ITEOS, bei der die Wahl der oder des Verwaltungsratsvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretungen erfolgt, einberuft und die Sitzung leitet, bis der Verwaltungsrat aus seiner Mitte eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter bestellt hat. Nach seiner Konstituierung kann der Verwaltungsrat die Sitzung fortsetzen.

Mit der Konstituierung des Verwaltungsrats tritt der Verwaltungsrat an die Stelle des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg nach §§ 6 bis 8 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung. Zugleich sind die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Datenzentrale nach §§ 9 und 10 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der An-

staltssatzung geltenden Fassung aufgelöst. Mit der konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats endet ferner die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg nach §§ 6 bis 8 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung.

Zu § 17 – Bestellung des Vorstands

Mit der Bestellung des Vorstands tritt dieser an die Stelle des Vorstands der Datenzentrale nach § 11 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung.

Zu § 18 – Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes

§ 18 bestimmt, auf welche Weise die Zweckverbände ihren Anteil am Stammkapital der ITEOS zu erbringen haben.

Der Übergang des im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung vorhandenen gesamten jeweiligen Vermögens der Zweckverbände auf die ITEOS erfolgt unmittelbar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft dieses Gesetzes. In Anlehnung an eine „Ausgliederung zur Aufnahme“ nach § 123 Absatz 3 Nummer 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) wird das im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung vorhandene jeweilige Vermögen der Zweckverbände als Gesamtheit auf die ITEOS übertragen.

Der Vermögensübergang erfolgt unter Begründung der Mitträgerschaft der Zweckverbände an der ITEOS und bewirkt keine Auflösung der Zweckverbände. Daher werden die Zweckverbandsmitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse, wie beispielsweise das Recht des Zweckverbands auf Umlageerhebung oder das Stimmrecht eines Zweckverbandsmitglieds in der Zweckverbandsversammlung, von der Vermögensübertragung nicht erfasst und verbleiben bei den Zweckverbänden.

Für den Fall, dass der Vermögenswert eines Zweckverbands den von diesem Zweckverband zu erbringenden Anteil am Stammkapital der ITEOS unterschreitet, bildet Satz 3 die Rechtsgrundlage dafür, dass die Zweckverbände eine etwaige Differenz zwischen dem Vermögenswert des jeweiligen Zweckverbands und dem in der

Anstaltssatzung festgesetzten Anteil des jeweiligen Zweckverbands am Stammkapital durch Einzahlung eines Geldbetrags ausgleichen können.

Der Übergang des Personals der Zweckverbände auf die ITEOS richtet sich nach den §§ 20 bis 22. Auch im Hinblick auf das Personal tritt die ITEOS in alle Rechte und Pflichten der Zweckverbände ein (Gesamtrechtsnachfolge).

Der Anteil des Landes am Stammkapital der ITEOS ergibt sich aus dem Wert des Vermögens der in seiner Trägerschaft stehenden Datenzentrale im Zeitpunkt des Ablaufs des Tages vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung.

Zu § 19 – Aufgabenübergang

§ 19 regelt, dass die bisherige Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung beschrieben, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung auf die ITEOS übergeht.

Zu § 20 – Übernahme von Beamtinnen und Beamten

Für den Umbildungsprozess im Fall des Beitritts der Zweckverbände zur Datenzentrale Baden-Württemberg gelten grundsätzlich die Regelungen des Landesbeamtengesetzes (LBG); lediglich Satz 2 und 3 stellen Spezialregelungen dar, die von den Vorgaben des § 30 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 LBG abweichen.

§ 20 Satz 1 stellt klar, dass die Übernahme der Beamtinnen und Beamten der Zweckverbände, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung in einem Beamtenverhältnis zu den Zweckverbänden standen, in den Dienst der ITEOS nach § 26 Absatz 4 dritte Fallgruppe in Verbindung mit § 26 Absatz 3 LBG zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung als Folge des teilweisen Aufgabenübergangs zu erfolgen hat (nach dem Grundsatz „Personal folgt Aufgabe“). Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung gehen die Aufgaben der Zweckverbände teilweise auf die ITEOS über. Zudem erhalten die Zweckverbände die neue Aufgabe der Ausübung der Mitträgerschaft an der ITEOS. Eine Aufteilung der Beamtenschaft zwischen Zweckverbänden und ITEOS erfolgt nicht; es werden sämtliche Beamtinnen und Beamte der Zweckverbände, die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung in

einem Beamtenverhältnis zu den Zweckverbänden standen, in den Dienst der ITEOS übernommen. Nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung erfüllen die Zweckverbände ihre Aufgaben mit Fremdpersonal und/oder neuem eigenen Personal.

Der jeweilige Zweckverbandsvorsitzende wird von der Übernahme nicht erfasst, da er Organ des Zweckverbands ist und in dieser Funktion beim jeweiligen Zweckverband verbleibt. Er steht in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum jeweiligen Zweckverband. Gleiches gilt für die Stellvertreter der Zweckverbandsvorsitzenden.

Würde das Landesbeamtengesetz für den Umbildungsprozess im Fall des Beitritts der Zweckverbände zur Datenzentrale Baden-Württemberg uneingeschränkt zur Anwendung kommen, blieben nach § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 LBG die Ansprüche der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Zweckverbände gegenüber den Zweckverbänden bestehen. Entsprechendes würde nach § 30 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 und 2 LBG für die Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinhaber auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach dem Landesbeamtengesetz gelten.

Dies erscheint jedoch nicht sachgerecht. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung wird das am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandene Vermögen der Zweckverbände als Gesamtheit im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ITEOS übertragen und steht den Zweckverbänden zur Erfüllung etwaiger Verbindlichkeiten nicht mehr zur Verfügung. Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung geht zudem die Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung geltenden Fassung beschrieben, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, auf die ITEOS über. An deren Stelle wird den Zweckverbänden die neue Aufgabe der Ausübung der Mitträgerschaft an der ITEOS zugewiesen. Aufgrund dieses Aufgabenwechsels werden sich die Zweckverbände ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung nicht mehr über Entgelte für ihre Leistungen sondern vornehmlich durch Umlageerhebungen gegenüber ihren Zweckverbandsmitgliedern finanzieren.

Satz 2 legt daher in Abweichung zu § 30 Absatz 3 in Verbindung mit Absatz 2 LBG fest, dass die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorhandenen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger der Zweckverbände zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung von der ITEOS übernommen werden. Gleichmaßen werden mit Satz 3 die am Tag vor Inkrafttreten der Anstaltssatzung bei den Zweckverbänden vorhandenen Anspruchsinhaberinnen und Anspruchsinha-

ber auf Alters- und Hinterbliebenengeld nach dem Landesbeamtenversorgungsgesetz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung von der ITEOS übernommen.

Angesichts der Änderungen, die die Zweckverbände im Falle eines Beitritts erfahren, erscheinen die mit Satz 2 und 3 vorgesehenen Spezialregelungen zu § 30 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Absatz 2 LBG sachlich gerechtfertigt.

Zu § 21 – Übergang Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende

§ 21 regelt den Übergang aller bei den Zweckverbänden bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse auf die ITEOS im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes nach § 18 Satz 2.

Der Übergang der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse ist eine unmittelbare Rechtsfolge dieses Landesgesetzes. Ein Betriebsübergang „durch Rechtsgeschäft“ im Sinne von § 613a Absatz 1 Satz 1 BGB findet nicht statt.

Der Landesgesetzgeber ist nicht aufgrund von entgegenstehendem Bundesrecht daran gehindert, eine gesetzliche Regelung zur Überleitung der Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse zu treffen.

- Die Übertragung von Betrieben auf juristische Personen des öffentlichen Rechts fällt nicht in den Geltungsbereich des Umwandlungsgesetzes; insbesondere § 168 UmwG ist hier nicht einschlägig.
- In § 613a BGB werden lediglich rechtsgeschäftliche Betriebsübergänge geregelt. Betriebsübergänge, die im Wege einer unmittelbar kraft Landesgesetzes eintretenden Gesamtrechtsnachfolge stattfinden, werden vom Geltungsbereich des § 613a BGB nicht erfasst.

Absatz 1

Der Übergang der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Zweckverbände auf die ITEOS erfolgt im Zeitpunkt der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2. In Satz 2 und 3 wird verdeutlicht, dass die bei den Zweckverbänden bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse nicht beendet werden. Es kommt lediglich zu einem Austausch der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers sowie

der oder des Ausbildenden. Beschäftigungszeiten und Dienstzeiten werden dadurch nicht unterbrochen. Die ITEOS tritt in alle Rechte und Pflichten ein, die sich aus den bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnissen ergeben.

Absatz 2

Absatz 2 ist an die für rechtsgeschäftliche Betriebsübergänge geltende Bestimmung des § 613a Absatz 4 BGB angelehnt. Er normiert das Verbot der Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses wegen dessen Übergangs von einem Zweckverband auf die ITEOS. Andere Kündigungsgründe werden hierdurch nicht berührt.

Absatz 3

Absatz 3 stellt eine Auffangregelung dar für den Fall, dass Rechtsnormen von Tarifverträgen, die bei den Zweckverbänden gelten, bei der ITEOS nicht auf kollektivrechtlicher Grundlage fortgelten können. Sie sichert den Fortbestand kollektivvertraglich begründeter Rechte über den Übergang hinaus und schützt die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden für die Dauer eines Jahres ab Übergang, jedoch nicht über die Laufzeit des jeweiligen Kollektivvertrags hinaus, vor Änderungen zu ihrem Nachteil durch individualrechtliche Änderungsverträge oder Änderungskündigungen.

Eine entsprechende Anwendung des § 613a Absatz 1 Satz 2 bis 4 BGB auch im Hinblick auf Dienstvereinbarungen ist nicht erforderlich, da § 13 Absatz 4 eine Regelung zur Fortgeltung der Dienstvereinbarungen trifft, die insoweit abschließend ist.

Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass die vom Übergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden kein Recht haben, dem Übergang ihres Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses zu widersprechen.

Diese Bestimmung stellt zwar einen Eingriff in das Grundrecht auf freie Wahl des Arbeitsplatzes aus Artikel 12 Absatz 1 GG dar. Dieser Eingriff ist jedoch durch den Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter gerechtfertigt.

Die Zweckverbände und die Datenzentrale erbringen für die Kommunen im Land Baden-Württemberg Leistungen der Informationstechnik, die für die Aufgabenerfüllung

auf kommunaler Ebene von zentraler Bedeutung sind. Mit der ITEOS soll eine Einheit geschaffen werden, die in der Lage ist, moderne Leistungen der Informationstechnik für die gesamte Wertschöpfungskette der kommunalen Hand in noch besserer Qualität und mit günstigeren Kostenstrukturen dauerhaft zur Verfügung zu stellen. Durch den Verzicht auf das Widerspruchsrecht wird erreicht, dass die personelle Ausstattung der Zweckverbände der ITEOS uneingeschränkt erhalten bleibt und die Funktions- und Leistungsfähigkeit der ITEOS von Beginn an gewährleistet ist. Der Verzicht auf ein Widerspruchsrecht sichert damit die Versorgung der Kommunen mit den dort benötigten Leistungen.

Dieser Schutz ist auch erforderlich und angemessen. Insbesondere käme eine auf Dauer angelegte Personalgestellung durch die Zweckverbände an die ITEOS nicht in Frage, da sie im Widerspruch stünde zu der angestrebten Zusammenführung aller sächlichen und personellen Ressourcen unter einem Dach. Die Belange der Beschäftigten werden durch den Verzicht auf das Widerspruchsrecht nur geringfügig beeinträchtigt. Mit der ITEOS erhalten die Beschäftigten eine neue Arbeitgeberin, die ebenso wie die Zweckverbände eine juristische Person des öffentlichen Rechts und nicht insolvenzfähig ist. Auch die Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst bleibt erhalten. Das Landespersonalvertretungsrecht findet weiterhin Anwendung; eine kontinuierliche Vertretung durch einen (Übergangs-)Personalrat ist gewährleistet. Auch kommt es nicht zu Einbußen beim Kündigungsschutz. Neben dem Wechsel der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners beziehungsweise der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers werden in diesem Gesetz keine arbeitsvertraglichen Veränderungen angeordnet. Vielmehr führt die konkrete gesetzliche Ausgestaltung dazu, dass individualvertraglich und kollektivvertraglich begründete Rechte in vergleichbarer Weise geschützt werden, wie es § 613a BGB für Fälle rechtsgeschäftlich herbeigeführter Betriebsübergänge vorsieht. Das gilt auch für Anwartschaften auf Leistungen der Zusatzversorgung und sonstige Formen der betrieblichen Altersversorgung.

Schließlich würde auch die Einräumung eines Widerspruchsrechts den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden nicht die Option eröffnen, die Arbeits- sowie Berufsausbildungsverhältnisse dauerhaft bei ihrem bisherigen Arbeitgeber fortzusetzen, da die Zweckverbände nach dem Übergang ihrer Vermögen und Aufgaben auf die ITEOS über keine betrieblichen Organisationen mehr verfügen werden, in denen sie widersprechende Personen beschäftigen könnten.

Zu § 22 – Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer

Diese Regelung stellt klar, dass weitere Dienstverhältnisse, die nicht Beamtenverhältnisse im Sinne von § 20 oder Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisse im Sinne von § 21 sind, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 18 Satz 2 von den Zweckverbänden auf die ITEOS übergehen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg)

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung ändert sich der Name der Datenzentrale Baden-Württemberg. Sie trägt künftig den Namen „ITEOS“. Daher wird das Amt mit der Bezeichnung „Leitender Direktor bei der Datenzentrale Baden-Württemberg“ und dem Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstands“ nunmehr mit „Leitender Direktor bei der ITEOS“ und dem Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstands“ bezeichnet und das Amt „Direktor bei der Datenzentrale Baden-Württemberg“ und dem Funktionszusatz „als weiteres Mitglied des Vorstands“ mit „Direktor bei der ITEOS“ und dem Funktionszusatz „als weiteres Mitglied des Vorstands“ bezeichnet. Darüber hinaus erfährt die Datenzentrale mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung weitreichende Änderungen. Im Vergleich zu bisher erfolgt ein erheblicher Zuwachs an Aufgaben, Personal und Vermögen. Daher wird das Amt mit der Bezeichnung und dem Funktionszusatz „Leitender Direktor bei der ITEOS“ und dem Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstands“, statt bislang der Besoldungsgruppe B 4, der Besoldungsgruppe B 6 zugewiesen. Das Amt mit der Bezeichnung „Direktor bei der ITEOS“ und dem Funktionszusatz „als weiteres Mitglied des Vorstands“ wird, statt bislang der Besoldungsgruppe B 2, der Besoldungsgruppe B 3 zugewiesen. Dies erscheint mit Blick auf die der ITEOS zugewiesenen Aufgaben und der damit einhergehenden Fach-, Finanz- und Personalverantwortung sachgerecht.

Zu Artikel 4 (Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg)

Zu Nummer 1 (§ 22)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Nummer 2 (§ 23)

Zu Buchstabe a (§ 23 Absatz 1)

Mit Inkrafttreten der Anstaltssatzung erhält der kommunale Datenverarbeitungsverbund eine neue Struktur: die Zweckverbände und die Datenzentrale werden durch den Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale in einer Organisation zusammengeführt. Mit dem Beitritt der Zweckverbände zur Datenzentrale geht deren Vermögen und Personal im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die ITEOS über. Auch die Aufgabe der Zweckverbände, die in § 15 Absatz 2 ADVZG beschrieben, ihnen zur Erledigung übertragenen fachbezogenen Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung wahrzunehmen, geht im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung auf die ITEOS über. An deren Stelle wird den Zweckverbänden die neue Aufgabe der Ausübung ihrer Trägerschaft an der ITEOS zugewiesen. Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds, insbesondere mit dem Wegfall der bisherigen Fachaufgaben bei den Zweckverbänden entfällt auch die Funktion, die die Zweckverbände im Rahmen des Zusammenwirkens von Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden und der Datenzentrale Baden-Württemberg im Bereich des E-Governments und der Informationstechnik innehatten. Diese Funktion wird künftig in der ITEOS gebündelt. Die Zweckverbände scheidet daher aus dem Kreis der nach § 23 Absatz 1 zur Kooperation verpflichteten Stellen aus.

Die weitere Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Buchstabe b (§ 23 Absatz 2)

Zu Doppelbuchstabe aa

Redaktionelle Anpassung der Aufzählung.

Zu Doppelbuchstabe bb

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbunds entfällt bei den Zweckverbänden die Funktion, die diese im Rahmen des Zusammenwirkens von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden und der Datenzentrale Baden-Württemberg beim E-Government und bei der Informationstechnik innehatten. Die Zweckverbände sind daher nicht mehr im IT-Kooperationsrat vertreten.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Doppelbuchstabe dd

Redaktionelle Anpassung der Nummerierung.

Zu Buchstabe c (§ 23 Absatz 3)

Mit dem Wegfall der bisherigen Fachaufgaben bei den Zweckverbänden wird es keine neuen Einrichtungen und Anwendungen des E-Governments und der Informationstechnik der Zweckverbände mehr geben. Die Zweckverbände sind daher aus dem Adressatenkreis des § 23 Absatz 3 Satz 4 zu streichen.

Die weitere Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 5 (Änderung des Landesbeamtengesetzes)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 6 (Änderung des Chancengleichheitsgesetzes)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 8 (Änderung der Gemeindeordnung)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbands werden die bisherigen Fachaufgaben der Zweckverbände künftig von der ITEOS wahrgenommen.

Auch die bisherigen Programme der Zweckverbände gehen als Teil des Vermögens im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ITEOS über. Die Prüfpflicht des § 114a Absatz 1 Satz 2 richtet sich daher ausschließlich an die ITEOS und ihre Unternehmen.

Zu Artikel 9 (Änderung der Verordnung zur elektronischen Datenübermittlung zwischen der Steuerverwaltung und den Gemeinden bei der Gewerbesteuer und der Grundsteuer)

Die Änderung erfolgt aufgrund der Namensänderung der Datenzentrale Baden-Württemberg in „ITEOS“.

Zu Artikel 10 (Änderung der Meldeverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbands werden die bisherigen Fachaufgaben der Zweckverbände künftig von der ITEOS wahrgenommen. Hiervon erfasst sind auch die bislang von den Zweckverbänden durchgeführte automatisierte Verarbeitung der Einwohnerdaten für Meldebehörden und die Aufgabe der Vermittlungsstelle, die der Zweckverband KDRS bisher wahrgenommen hat.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbands übernimmt die ITEOS die Aufgaben, die der Zweckverband KDRS bisher im Zusammenhang mit dem Verzeichnisdienst wahrgenommen hat.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbands übernimmt die ITEOS den Betrieb des Meldeportals, den der Zweckverband KIVBF bisher wahrgenommen hat.

Zu Artikel 11 (Änderung der Wohngeld-Datenabgleichsverordnung)

Mit der Neuordnung des kommunalen Datenverarbeitungsverbands übernimmt die ITEOS die Aufgabe der zentralen Landesstelle, die der Zweckverband KIVBF bisher wahrgenommen hat.

Zu Artikel 12 (Schlussbestimmung)

Die drei Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU beabsichtigen, sich nach §§ 20a bis 20c GKZ zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen, dessen Entstehung unmittelbar nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorgesehen ist.

In Abweichung vom allgemeinen Zweckverbandsrecht schafft die Regelung die Grundlage dafür, dass im Fall einer Vereinigung der drei Zweckverbände die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands durch die Verbandsversammlung innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchgeführt werden kann.

Die Beschlüsse der drei Zweckverbände über ihren Beitritt zur Datenzentrale sind im Frühjahr 2018 geplant. Die ITEOS soll voraussichtlich mit Ablauf des 30. Juni 2018 (Inkrafttreten der Anstaltssatzung) entstehen. Die Entstehung des neuen Zweckverbands ist unmittelbar nach Entstehung der ITEOS vorgesehen. Würde das allgemeine Zweckverbandsrecht zur Anwendung kommen, wäre die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands nach § 20a Absatz 1 Satz 2 GKZ unverzüglich nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchzuführen. Dies würde vorliegend bedeuten, dass kurz aufeinanderfolgend die insgesamt rund 1 000 Zweckverbandsmitglieder jeweils an zwei Zweckverbandsverbandsversammlungen teilnehmen müssten, an denen der drei Zweckverbände im Frühjahr 2018 und an der des vereinigten Zweckverbands Anfang Juli 2018. Dies wäre angesichts des damit verbundenen erheblichen Aufwands nur schwer zu realisieren. Es erscheint daher sachgerecht, die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands innerhalb eines Jahres nach Entstehung des neuen Zweckverbands zuzulassen. Bis zur Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands würden die Rechte der oder des Verbandsvorsitzenden in Einklang mit dem allgemeinen Zweckverbandsrecht von einer Person wahrgenommen, die von den drei Zweckverbänden in der Vereinbarung über die Vereinigung festzulegen wäre.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Abweichend von Absatz 1 bestimmt Absatz 2 für die Artikel 2 bis 11 den Tag, an dem die Anstaltssatzung nach Artikel 1 Nummer 2 (§ 16 Absatz 4 Satz 2) in Kraft tritt, als Termin des Inkrafttretens sowie als Termin des Außerkrafttretens des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes in seiner bis dahin gültigen Fassung.

C. Ergebnis der Anhörung

I. Stellungnahmen zum Gesetzentwurf

Zu dem Gesetzentwurf wurden die kommunalen Landesverbände, der Kommunale Arbeitgeberverband, der Baden-Württembergische Industrie- und Handelskammertag e.V., der Baden-Württembergische Handwerkskammertag e.V., der Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg, der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg, der Christliche Gewerkschaftsbund Deutschlands Landesverband Baden-Württemberg, der Bund Deutscher Kriminalbeamter Landesverband Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angehört.

Folgende Verbände und Institutionen haben zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen:

- die kommunalen Landesverbände,
- der Kommunale Arbeitgeberverband,
- der Beamtenbund Tarifunion Baden-Württemberg,
- der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg,
- der Rechnungshof Baden-Württemberg und
- die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg.

Die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg, der Rechnungshof Baden-Württemberg, die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen und der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wurden bereits bei der Erstellung des Gesetzentwurfs beteiligt. Dem Vorbringen der Gemeindeprüfungsanstalt und des Rechnungshofs wurde im Wesentlichen Rechnung getragen. Der Hinweis der Gemeindeprüfungsanstalt auf die infolge der überörtlichen Prüfungszuständigkeit für die ITEOS erforderliche Anpassung der Ge-

meindeprüfungsordnung wird im Zuge einer Änderung der Gemeindeprüfungsordnung berücksichtigt werden. Die Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen hat die Ergänzung der Regelung zum Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung (Artikel 2 § 15) für den Fall, dass ein in häuslicher Gemeinschaft lebendes schwerbehindertes Kind ausbildungsbedingt an einem Umzug gehindert ist, angeregt. Hiervon wurde abgesehen, da die Belange eines schwerbehinderten Kindes, welches eine Schul- oder Berufsausbildung absolviert, bereits in den allgemeinen Vorschriften des Landesumzugskostengesetzes und der Landestrennungsgeldverordnung Berücksichtigung finden; im Übrigen wurden ihre Anregungen umgesetzt. Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat sich nicht geäußert.

Parallel zur Anhörung wurde der Gesetzentwurf im Beteiligungsportal Baden-Württemberg veröffentlicht. Über das Beteiligungsportal sind keine Änderungsvorschläge eingegangen.

Die Empfehlungen des Normenprüfungsausschusses und der Stelle für Bürokratieabbau wurden weitgehend aufgegriffen.

II. Änderungen aufgrund des Ergebnisses der Anhörung

Aufgrund der gemeinsamen Stellungnahme der kommunalen Landesverbände wird in Artikel 2 § 2 Absatz 1 Stuttgart als Sitz der ITEOS gesetzlich festgelegt.

Auf Anregung des Rechnungshofs wurden die Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung (A.IV.1.) konkretisiert und ergänzt. Ferner wurde die Kompetenz zur Änderung der Anstaltssatzung den Anstaltsträgern an Stelle des Verwaltungsrats zugewiesen (Artikel 2 § 2 Absatz 2 und 3).

Die Forderung der kommunalen Landesverbände nach einer Regelung, die es ermöglicht, im Fall einer Vereinigung der drei Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband nach §§ 20a bis 20c des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit die Wahl der oder des Verbandsvorsitzenden des neuen Zweckverbands durch die Verbandsversammlung nicht unverzüglich nach Entstehung des neuen Zweckverbands durchführen zu müssen, sondern hierfür mehr Zeit eingeräumt zu bekommen, wurde mit Artikel 12 umgesetzt.

III. Sonstige Anregungen und Einwände

Von den Verbänden und Institutionen wurden folgende wesentliche Anregungen oder Einwände vorgebracht, die nicht zu Änderungen des Gesetzentwurfs geführt haben:

1. Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder vor Entstehen der ITEOS

Die kommunalen Landesverbände fordern eine gesetzliche Regelung, nach der die drei Zweckverbände ihre jeweiligen Mitglieder im Verwaltungsrat der ITEOS und deren Stellvertretungen bereits vor Entstehen der ITEOS (Inkrafttreten der Anstaltssatzung) bestellen können.

Bewertung:

Die Zweckverbände können ihre Mitglieder im Verwaltungsrat der ITEOS und deren Stellvertretungen bereits vor Entstehen der ITEOS durch Beschlüsse in ihren jeweiligen Verbandsversammlungen bestellen. Diese Beschlüsse wären unter der aufschiebenden Bedingung des Inkrafttretens der Anstaltssatzung zu fassen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierfür nicht.

2. Wahl der Verwaltungsräte eines vereinigten Zweckverbands durch die bisherigen Zweckverbände

Die kommunalen Landesverbände fordern eine gesetzliche Regelung, die es in Abweichung vom allgemeinen Zweckverbandsrecht ermöglicht, dass die Verwaltungsräte eines nach §§ 20a bis 20c GKZ vereinigten Zweckverbands und deren Stellvertretungen nicht durch die Verbandsversammlung des neuen Zweckverbands, sondern durch die Verbandsversammlungen der bisherigen Zweckverbände gewählt werden. Dadurch solle vermieden werden, dass die insgesamt rund 1 000 Zweckverbandsmitglieder jeweils an zwei Zweckverbandsversammlungen teilnehmen müssten, an denen der drei Zweckverbände im Frühjahr 2018 und an der des vereinigten Zweckverbands Anfang Juli 2018.

Bewertung:

Die drei Zweckverbände beabsichtigen, sich nach §§ 20a bis 20c GKZ zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen, dessen Entstehung unmittelbar nach Inkrafttreten der Anstaltssatzung vorgesehen ist. Neben den Pflichtorganen Verbandsver-

sammlung und Verbandsvorsitzender (§ 12 Absatz 1 GKZ) soll in dem neuen Zweckverband auch ein Verwaltungsrat nach § 12 Absatz 2 GKZ eingerichtet werden.

Die Beschlüsse der drei Zweckverbände über ihren Beitritt zur Datenzentrale sind im Frühjahr 2018 geplant. Die ITEOS soll voraussichtlich mit Ablauf des 30. Juni 2018 (Inkrafttreten der Anstaltssatzung) entstehen. Die Entstehung des neuen Zweckverbands ist unmittelbar nach Entstehung der ITEOS vorgesehen.

Nach § 12 Absatz 2 GKZ kann die Verbandssatzung als weiteres Organ einen Verwaltungsrat vorsehen. Weitere Vorgaben zur Konstituierung des Verwaltungsrats oder zur Wahl seiner Mitglieder enthält das GKZ nicht; vielmehr lässt es Satzungsregelungen über den Verwaltungsrat einen weiten Spielraum. In der Satzung des neuen Zweckverbands ist vorgesehen, dass die Verwaltungsräte des neuen Zweckverbands gruppenweise benannt werden. Hierzu sollen die entsprechend ihrer bisherigen Verbandsgebiete in Gruppen aufgeteilten Zweckverbandsmitglieder die ihrer Gruppe jeweils zustehende Anzahl an Verwaltungsräten benennen; den Beschluss der Verbandsversammlung sieht die Satzung hierbei nicht vor. Die Benennung der Verwaltungsräte kann somit außerhalb einer Verbandsversammlung, unmittelbar nach Entstehung des neuen Zweckverbands beispielsweise auf schriftlichem Wege erfolgen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

3. Einsparungen durch Personalabbau

Der Deutsche Gewerkschaftsbund Bezirk Baden-Württemberg (DGB) hält einen Personalabbau durch natürliche Fluktuation, wie ihn die partnerschaftliche Potentialanalyse vorsieht, für nicht zielführend. Vielmehr sollten nach dem DGB bereits jetzt die Weichen für eine gute und erfolgreiche Nachwuchsgewinnung gestellt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass aufgrund steigender Anforderungen an die Ausstattung und Nutzung von Informationstechnik Umfang und Komplexität der Aufgaben zunehmen würden. Da der Öffentliche Dienst bereits jetzt große Probleme bei der Gewinnung von qualifizierten Nachwuchskräften habe, sei eine langfristige und nachhaltige Strategie zur Personalgewinnung und auch Personalentwicklung notwendig.

Bewertung:

Durch die Zusammenführung der Geschäftstätigkeiten aller vier Einrichtungen in eine gemeinsame Organisation können nach dem Ergebnis der partnerschaftlichen Potentialanalyse erhebliche Wirtschaftlichkeitseffekte erreicht werden. Dabei soll unter anderem ein Personalabbau im Wege der natürlichen Fluktuation zur Steigerung der

Produktivität beitragen. Mit dem Gesetzentwurf wird die Ermächtigung für eine Zusammenführung der vier Einrichtungen geschaffen und damit die Chance eröffnet, den aufgezeigten Einsparmöglichkeiten bei gleichzeitiger Sicherstellung einer modernen und leistungsstarken Informationstechnik nachzukommen. Wie die erwarteten Einsparungen im Einzelnen erzielt werden, ist nicht Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens. Vielmehr wird die künftige ITEOS als Anstalt des öffentlichen Rechts mit einer unternehmensähnlichen Ausgestaltung die entsprechenden Entscheidungen zu treffen haben.

4. Sozialverträgliche Maßnahmen

Der DGB trägt vor, der Gesetzentwurf sehe zwar für den Fall der Zusammenführung der vier Organisationen Regelungen zur Abmilderung von besonderen Härtefällen vor, schweige sich aber zu weiteren sozialverträglichen Maßnahmen aus. Es sei erforderlich, dass die Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 zur Anwendung kämen.

Bewertung:

Dem Anliegen ist bereits Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf sieht neben der Regelung zum Absehen von der Zusage der Umzugskostenvergütung in besonderen Härtefällen (Artikel 2 § 15) auch Regelungen zur Übernahme von Beamtinnen und Beamten und zum Übergang von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden (Artikel 2 §§ 20, 21) vor. Die Beamtinnen und Beamten der Zweckverbände unterliegen grundsätzlich den Regelungen des Landesbeamtengesetzes (Artikel 2 § 20 Satz 1). Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden der Zweckverbände ist der Übergang der bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse auf die ITEOS in diesem Gesetzentwurf geregelt (Artikel 2 § 21). Insbesondere wird in Artikel 2 § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 klargestellt, dass die ITEOS in die bestehenden Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisse eintritt und die Beschäftigungszeit und die Dienstzeit nicht unterbrochen werden. Auch ist gesetzlich festgeschrieben, dass die Kündigung eines Arbeits- oder Berufsausbildungsverhältnisses wegen des Übergangs unwirksam ist (Artikel 2 § 20 Absatz 2).

Die Grundsätze der Landesregierung zur sozialverträglichen Umsetzung der Neuordnung von Behörden vom 15. Dezember 1997 fanden bei zurückliegenden Umstrukturierungsmaßnahmen regelmäßig Anwendung. Im konkreten Fall scheidet eine unmittelbare Anwendung aber daran, dass es sich bei der künftigen ITEOS um eine

Anstalt des öffentlichen Rechts in gemischt staatlich-kommunaler Trägerschaft handelt, das Land mithin nicht alleiniger Entscheidungsträger ist. Ungeachtet dessen wird nach Angaben der vier Einrichtungen eine sozialverträgliche Überleitung und Eingliederung der Beschäftigten in die künftige ITEOS sowohl von Seiten der Datenzentrale als auch von Seiten der drei Zweckverbände in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Personalräten vorbereitet. Zwar können den Beschäftigten in der neuen ITEOS andere Tätigkeiten übertragen werden, doch ihre Weiterbeschäftigung ist sichergestellt. Auch ein Wechsel des Dienstorts soll nur mit Zustimmung der betroffenen Beschäftigten erfolgen können.

5. Beteiligung von Interessenvertretungen im Verwaltungsrat

Der DGB kritisiert, dass bei der Zusammensetzung des Verwaltungsrats der ITEOS lediglich Vertreter der Kommunen und des Landes berücksichtigt worden seien. Zur Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten hält er eine Beteiligung der Interessensvertretungen im Verwaltungsrat für notwendig und fordert, der Personalrat der ITEOS solle Mitglieder in den Verwaltungsrat entsenden dürfen.

Bewertung:

Eine Beteiligung von Interessensvertretungen im Verwaltungsrat wird nicht für erforderlich erachtet. Die nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) bestehenden Beteiligungs- und Informationsrechte werden zur Wahrnehmung der Interessen der Beschäftigten als ausreichend angesehen.

6. Besoldung der Direktoren und des Leitenden Direktors

Der DGB trägt vor, dass nicht nachvollziehbar sei, weshalb die Besoldung der Direktoren und des Leitenden Direktors der ITEOS um eine beziehungsweise zwei Besoldungsgruppen erhöht werden soll. Insbesondere sei nicht erkennbar, weshalb die Leitungsebene der ITEOS besser besoldet werden solle als die der BITBW. Aus Sicht des DGB sei es wichtiger, die operative Ebene mit ausreichend höherwertigen Stellen auszustatten.

Bewertung:

Bei der Einstufung der Direktoren der ITEOS als weitere Mitglieder des Vorstands in die Besoldungsgruppe B 3 und des Leitenden Direktors der ITEOS als Vorsitzender des Vorstands in die Besoldungsgruppe B 6 (Artikel 3) wurde ein Quervergleich mit

anderen Behörden und Einrichtungen vorgenommen und das bestehende Gefüge in der Landesbesoldungsordnung B betrachtet. Dabei wurden die jeweils zugewiesenen Aufgaben und die damit einhergehende Fach-, Finanz- und Personalverantwortung berücksichtigt. Ein wichtiges Kriterium ist etwa die Zahl der Beschäftigten. Während die Datenzentrale bislang rund 250 Beschäftigte hat, wird die künftige ITEOS circa sechsmal so viel Personal, nämlich etwa 1 600 Beschäftigte, haben. Vor diesem Hintergrund ist es auch sachgerecht, dass der Leitende Direktor der ITEOS besser besoldet wird als dies derzeit beim Präsidenten der IT Baden-Württemberg (BITBW) der Fall ist, dessen Personalverantwortung derzeit geringer ausfällt. Ferner ist zu berücksichtigen, dass der Leitende Direktor der ITEOS in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen wird und dieses Amt damit keine Anstellung auf Lebenszeit ermöglicht, der Präsident der IT Baden-Württemberg (BITBW) hingegen sich im Amt eines Beamten auf Lebenszeit befindet. Daher hat sich die Ämtereinstufung des Leitenden Direktors der ITEOS im Besoldungsvergleich an den Zeitbeamtenverhältnissen zu orientieren.

Stand: 22. Dezember 2017

Satzung der ITEOS

vom

Aufgrund von § 16 des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes vom 18. Dezember 1995 in der am Tag vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung haben

- der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) durch Beschlüsse ihrer Zweckverbandsversammlungen KIVBF am ..., KDRS am ... und KIRU am ...
- der Verwaltungsrat der Datenzentrale Baden-Württemberg durch Beschluss am ... und
- die Landesregierung durch Beschluss am ...

den Beitritt der Zweckverbände KIVBF, KDRS und KIRU als Mitträger der Datenzentrale Baden-Württemberg durch Vereinbarung der nachstehenden Änderung und Neufassung der Satzung der Datenzentrale Baden-Württemberg beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Datenzentrale Baden-Württemberg führt künftig den Namen "ITEOS".
- (2) Die ITEOS ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Die ITEOS führt ein Dienstsiegel mit dem kleinen Landeswappen.

§ 2 Träger, Haftung

- (1) Träger der ITEOS sind der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF), der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und das Land Baden-Württemberg.
- (2) Die Träger sind entsprechend ihrer Anteile am Stammkapital verpflichtet, die ITEOS mit den zur Aufgabenerfüllung notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten und für die Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Die ITEOS haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Eine Haftung der Träger für Verbindlichkeiten der ITEOS Dritten gegenüber besteht nicht.

Stand: 22. Dezember 2017

- (3) Soweit die Unternehmereigenschaft der ITEOS im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden kann, ist die ITEOS verpflichtet, zu vermeiden, dass ihr aus der Anstaltslast nach Absatz 2 Satz 1 Vorteile im Wettbewerb entstehen.

§ 3 Stammkapital, Trägeranteil

- (1) Das Stammkapital der ITEOS beträgt 10 Millionen €.
- (2) Vom Stammkapital entfallen auf den Zweckverband
- KIVBF 44 %,
 - KDRS 22 %,
 - KIRU 22 % und
 - das Land Baden Württemberg 12 %.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die ITEOS beschafft, entwickelt und betreibt Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung für kommunale Körperschaften, deren Zusammenschlüsse und deren Unternehmen im Land. Der Betrieb nach Satz 1 umfasst die Beschaffung, den Betrieb, die Einrichtung, die Wartung und die Pflege von Anlagen und Programmen sowie von Rechnern und Rechnersystemen. Die ITEOS erbringt ferner unterstützende Dienstleistungen der Personalverwaltung sowie Beratungs- und Schulungsleistungen in Angelegenheiten der automatisierten Datenverarbeitung für die in Satz 1 genannten Stellen. Eine Pflicht zur Nutzung der Leistungen der ITEOS besteht nicht.
- (2) Die ITEOS ist befugt, Leistungen nach Absatz 1 für
1. Dienststellen des Landes und
 2. nicht in Absatz 1 Satz 1 genannte, der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts
- zu erbringen. Sie ist ferner befugt, Leistungen nach Absatz 1 für Dritte, auch außerhalb des Landes, zu erbringen, sofern dies für die Aufgabenerfüllung nach Absatz 1 förderlich ist und diese Leistungen im Vergleich zu den in Absatz 1 und in Satz 1 genannten Leistungen eine untergeordnete Rolle spielen.

§ 5 Organe

- (1) Organe der ITEOS sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

Stand: 22. Dezember 2017

- (2) Die Mitglieder der Organe haben über alle durch ihre Tätigkeit in den Organen der ITEOS bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der ITEOS Dritten gegenüber Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort.

§ 6 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat hat 26 Mitglieder; 2 Mitglieder werden vom Land, 3 Mitglieder von den kommunalen Landesverbänden Baden-Württemberg (Städtetag Baden-Württemberg e.V., Gemeindetag Baden-Württemberg e.V. und Landkreistag Baden-Württemberg e.V.), und 21 Mitglieder durch die Zweckverbände bestellt. Für jedes Verwaltungsratsmitglied wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Von den 21 Sitzen der Zweckverbände entfallen auf

- a) KIVBF 10 Sitze, davon 2 auf Kommunen bis 7.500 Einwohnern, 2 auf Kommunen bis 20.000 Einwohnern, 2 auf Große Kreisstädte, 2 auf Landkreise, 2 auf Stadtkreise
- b) KDRS 5 Sitze, davon 1 auf Kommunen bis 7.500 Einwohnern, 1 auf Kommunen bis 20.000 Einwohnern, 1 auf Große Kreisstädte, 1 auf Landkreise, 1 auf Stadtkreise
- c) KIRU 5 Sitze, davon 1 auf Kommunen bis 7.500 Einwohnern, 1 auf Kommunen bis 20.000 Einwohnern, 1 auf Große Kreisstädte, 1 auf Landkreise, 1 auf Stadtkreise.

Ein (1) Sitz wird von den Zweckverbänden gemeinsam für die Mitglieder bestellt, die keiner der vorstehend unter Buchstabe a bis c genannten Gruppen zuzuordnen sind.

- (3) Vereinigen sich die Zweckverbände nach § 20a GKZ zu einem Zweckverband (Gesamtzweckverband), bleibt die bisherige Bestellung der Verwaltungsratsmitglieder unberührt; die nachfolgenden Bestellungen der Verwaltungsratsmitglieder erfolgen entsprechend Absatz 2.
- (4) Die Träger der ITEOS und die kommunalen Landesverbände bestellen ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder und deren jeweilige Stellvertretung für eine Amtszeit von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder eine neue Stellvertretung bestellt. Die Träger der ITEOS können ihren jeweiligen Verwaltungsratsmitgliedern Weisungen erteilen.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und dessen erste, zweite und dritte Stellvertretung. Der Verwaltungsratsvorsitzende muss ein von den Trägern bestelltes Verwaltungsratsmitglied sein; gleiches gilt für dessen Stellvertretungen.

Stand: 22. Dezember 2017

- (6) Mit Ausnahme der Vertretungen des Landes sind die Verwaltungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats eine Aufwandsentschädigung, die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt wird. Daneben wird eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz gewährt. Ferner erhalten der Verwaltungsratsvorsitzende und dessen Stellvertretungen eine monatliche Entschädigung, die in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats festgelegt wird.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die ihm durch Gesetz oder diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten. Er legt hierzu die Grundsätze für die Tätigkeit der ITEOS durch Beschlüsse fest, überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und die Ausführung seiner Beschlüsse.
- (2) Ein Viertel der Verwaltungsratsmitglieder kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der ITEOS gegenüber dem Verwaltungsrat Berichterstattung schriftlich oder in einer Verwaltungsratssitzung oder Einsichtnahme in die Unterlagen der ITEOS verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt nach Maßgabe von § 8 Absatz 5 über die grundsätzlichen Angelegenheiten der ITEOS, insbesondere über
- a) die Auflösung der ITEOS;
 - b) die Bildung von beratenden Ausschüssen nach § 5 Absatz 5 ADVZG (z.B. Strategieausschuss) und von sonstigen beratenden Gremien (Beiräte) (z.B. Organisationsbeirat);
 - c) andere Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die ITEOS besondere Bedeutung haben. Dazu gehört insbesondere die Entscheidung über die Grundsätze der internen Organisationsstruktur der ITEOS, insbesondere über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Vorstandsmitglieder und ihre Vertretungsbefugnis;
 - d) die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung;
 - e) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Finanzplans;
 - f) die Bestellung von Abschlussprüfern;
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses, Kreditaufnahmen, die Übernahme von Bürgschaften, Garantien zugunsten Dritter sowie vergleichbaren Verpflichtungen;
 - h) die Entlastung des Vorstands der ITEOS;
 - i) die Ergebnisverwendung;
 - j) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 2.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer;
 - k) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 1 bis 4, auch in Verbindung mit Absatz 5 ADVZG;
 - l) den Erlass von Satzungen nach § 2 Absatz 3 ADVZG, insbesondere über öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnisse nach § 9 Absatz 3 ADVZG;

Stand: 22. Dezember 2017

- m) die Beschaffung, die Entwicklung, den Betrieb und die wesentliche Änderung von Verfahren der automatisierten Datenverarbeitung im Rahmen der im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel, soweit im Einzelfall der Betrag von 2.000.000,00 € ohne Umsatzsteuer überschritten wird;
 - n) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - o) die Ernennung von Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B;
 - p) den Abschluss und die Beendigung außertariflicher Verträge;
 - q) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands;
 - r) die nach der Geschäftsordnung des Vorstands dem Verwaltungsrat vorzulegenden Angelegenheiten (Zustimmungskatalog).
- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Verwaltungsrat die ITEOS gerichtlich und außergerichtlich.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsratsvorsitzende beruft die Verwaltungsratssitzungen schriftlich oder elektronisch ein. Die Einladung muss Ort, Tag und Tageszeit angeben. Die Einladung, die Tagesordnung und die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind an die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertretungen in der Regel spätestens zwei (2) Wochen vor der Sitzung zu versenden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist im Regelfall jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem unverzüglich vom Verwaltungsratsvorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden, wenn ein Viertel der Verwaltungsratsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von der ersten Stellvertretung, bei deren Verhinderung von der zweiten Stellvertretung, bei deren Verhinderung von der dritten Stellvertretung geleitet. Die Verwaltungsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nicht-öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verwaltungsratsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens jeweils die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder jedes Trägers, darunter der Verwaltungsratsvorsitzende, anwesend oder in Person der Stellvertretung nach Absatz 3 Satz 1 vertreten ist. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Verhandlungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und kein Verwaltungsratsmitglied der Behandlung widerspricht. Bei fehlender Beschlussfähigkeit kann der Verwaltungsratsvorsitzende eine zweite Sitzung des Verwaltungsrats mit derselben Tagesordnung einberufen, die frühestens einen Tag nach elektronischer Versendung der Einladung stattfinden kann und in der der Verwaltungsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder

Stand: 22. Dezember 2017

in Person der Stellvertretung vertretenen Verwaltungsratsmitglieder jedes Trägers beschließen kann. Auf diese Folge ist bei der Einberufung der zweiten Sitzung hinzuweisen.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Mitglieder eines jeden Trägers über:

- a) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 5 AD-VZG,
- b) die Auflösung der ITEOS.

Im Übrigen beschließt der Verwaltungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Verwaltungsratsvorsitzenden und im Fall der Verhinderung die Stimme der Stellvertretung.

(6) In Notfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(7) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrats, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Verwaltungsratssitzung nach Absatz 6 aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verwaltungsratsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats (Eilentscheidungsrecht). Die Eilentscheidung, die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in einer Niederschrift festzuhalten und den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(8) Der Verwaltungsratsvorsitzende muss Beschlüssen des Verwaltungsrats widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie gesetzwidrig sind; er kann widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die ITEOS nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung gegenüber den Verwaltungsratsmitgliedern ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens drei Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Verwaltungsratsvorsitzenden auch der neue Beschluss gesetzwidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeiführen. Das Gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

(9) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt etwas anderes.

(10) Über den wesentlichen Inhalt jeder Sitzung des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die insbesondere die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Verhandlungs- und Beschlussgegen-

Stand: 22. Dezember 2017

stände, das Abstimmungsergebnis und den Wortlaut der Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist von dem Verwaltungsratsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Verwaltungsratsmitgliedern bekannt zu geben.

- (11) Beschlüsse können auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren gefasst werden; diese Beschlüsse müssen einstimmig erfolgen. Die Frist für die Stimmabgabe gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden beträgt zwei (2) Wochen nach Zugang der Beschlussvorlage beim jeweiligen Verwaltungsratsmitglied. Widerspricht ein Verwaltungsratsmitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, lehnt es den Beschluss ab oder gibt es gegenüber dem Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb der Frist keine Stimme ab, ist der Beschluss abgelehnt; in diesem Fall kann in einer Sitzung des Verwaltungsrats erneut über denselben Beschlussgegenstand entschieden werden.
- (12) Teilt ein Verwaltungsratsmitglied dem Verwaltungsratsvorsitzenden vor Einleitung eines Beschlusses nach Absatz 11 mit, dass es während der Frist nach Absatz 11 verhindert ist, tritt für die Durchführung des Beschlussverfahrens nach Absatz 11 an seine Stelle seine Stellvertretung. Wird dem Verwaltungsratsvorsitzenden während der Frist nach Absatz 11 bekannt, dass ein Verwaltungsratsmitglied verhindert ist, informiert er dessen Stellvertretung und leitet dieser die Beschlussvorlage zu. Mit Zugang der Beschlussvorlage bei der Stellvertretung tritt diese an die Stelle des Verwaltungsratsmitglieds und beginnt die Frist nach Absatz 11 für die Stellvertretung; für die anderen Verwaltungsratsmitglieder verbleibt es bei dem ursprünglichen Fristbeginn nach Absatz 11.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die ITEOS in eigener Verantwortung, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrats. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diese Satzung dem Verwaltungsrat zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
- a) die Ernennung von Beamten mit Ausnahme der Beamten ab Besoldungsgruppe A16 und Besoldungsordnung B,
 - b) den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverträgen mit Ausnahme von außertariflichen Verträgen und
 - c) die Vermeidung von Vorteilen im Wettbewerb nach § 2 Absatz 3.

Der Vorstand hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

- (2) Der Vorstand besteht aus zwei (2) Personen. Der Verwaltungsrat bestellt ein (1) Vorstandsmitglied zum Vorstandsvorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied ist nur gemeinschaftlich mit einem anderen Vorstandsmitglied zur Geschäftsführung und zur Vertretung der ITEOS befugt; in der Ge-

Stand: 22. Dezember 2017

schäftsordnung ist eine Regelung über Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Vorstands zu treffen. Die Vorstandsmitglieder sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 zweite Alternative BGB (Mehrfachvertretung) befreit. Bei Rechtsgeschäften im Sinne des § 181 BGB mit Unternehmen, an denen die ITEOS mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, sind die Vorstandsmitglieder jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB insgesamt befreit; durch Beschluss des Verwaltungsrats können allen oder einzelnen Vorstandsmitgliedern im Einzelfall weitere Befreiungen von § 181 BGB erteilt werden. Der Vorstand kann allgemein oder in einzelnen Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verwaltungsrat auf höchstens sechs Jahre bestellt; wiederholte Bestellungen sind zulässig. Die Mitglieder des Vorstands können für die Dauer ihrer Bestellung privatrechtlich angestellt oder in ein Beamtenverhältnis auf Zeit mit einer Amtszeit von sechs Jahren berufen werden.
- (4) Der Vorstandsvorsitzende ist Vorgesetzter der Bediensteten der ITEOS mit Ausnahme der weiteren Mitglieder des Vorstands. Der Vorstandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beamten der ITEOS mit Ausnahme der beamteten Mitglieder des Vorstands. Ist der Vorstandsvorsitzende kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde für die Beamten der ITEOS einem anderen Mitglied des Vorstands, das Beamter ist, anderenfalls einem leitenden Beamten der ITEOS. Für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für den Beamten, dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, nimmt die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde der Verwaltungsratsvorsitzende wahr. Ist der Verwaltungsratsvorsitzende kein Beamter, überträgt der Verwaltungsrat die Aufgaben des Dienstvorgesetzten und der obersten Dienstbehörde für die beamteten Mitglieder des Vorstands und für den Beamten, dem die Aufgaben nach Satz 3 übertragen wurden, auf ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Beamter ist.

§ 10 Beschließende und beratende Ausschüsse, sonstige beratende Gremien

- (1) Beschließende Ausschüsse bedürfen einer Regelung in dieser Satzung nach Maßgabe von § 5 Absatz 4 ADVZG; die Besetzung soll das Stimmenverhältnis der Träger im Verwaltungsrat abbilden.
- (2) Der Verwaltungsrat kann durch Beschluss zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse, insbesondere einen Strategieausschuss, bilden. Der Beschluss hat unter Berücksichtigung von § 5 Absatz 5 ADVZG mindestens Regelungen über die Aufgaben, die Anzahl und Bestellung der Mitglieder, die Einberufung, die Beschlussfassung und den Namen des beratenden Ausschusses zu beinhalten. Die für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung. Der beratende Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

Stand: 22. Dezember 2017

- (3) Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat durch Beschluss sonstige beratende Gremien (Beirat), insbesondere einen Organisationsbeirat bilden. Der Beschluss hat mindestens Regelungen über die Aufgaben, die Anzahl und Bestellung der Mitglieder, die Einberufung, die Beschlussfassung und den Namen des Beirats zu beinhalten. Die für den Geschäftsgang des Verwaltungsrats geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung, soweit die Geschäftsordnung des Beirats, die sich der Beirat mit Zustimmung des Verwaltungsrats geben kann, keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die ITEOS wird nach kaufmännischen Grundsätzen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt. Die ITEOS deckt ihre Kosten aus Entgelten für ihre Leistungen.
- (3) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der ITEOS gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs sinngemäß, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs bereits unmittelbar oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. In sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ist für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. §§ 77 Absätze 1 und 2, 78 Absätze 3 und 4 sowie § 87 GemO gelten entsprechend. Der Jahresabschluss und der Lagebericht der ITEOS werden in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfung) geprüft.
- (4) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg bekannt zu machen. Der Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Prüfungsbericht sind an die Träger und an den Rechnungshof zu übersenden.
- (5) Ein Benutzungsverhältnis der ITEOS mit ihren Trägern, den Mitgliedern der Zweckverbände KIVBF, KIRU und KDRS sowie mit den der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird öffentlich-rechtlich begründet. Die ITEOS kann Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben.
- (6) Die überörtliche Prüfung der ITEOS erfolgt in entsprechender Anwendung des § 114 GemO durch die Gemeindeprüfungsanstalt. Dem Rechnungshof wird das Recht zur Prüfung der Haus-

Stand: 22. Dezember 2017

halts- und Wirtschaftsführung der ITEOS eingeräumt. Die Prüfungsbehörden haben das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der ITEOS einzusehen.

§ 12 Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen der ITEOS erfolgen im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

§ 13 Auflösung, Ausscheiden

- (1) Die Auflösung der ITEOS bedarf der Zustimmung aller Träger; §§ 7 und 8 bleiben unberührt. Die Auflösung der ITEOS bedarf ferner der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.
- (2) Im Falle der Auflösung der ITEOS schließen die Träger eine Vereinbarung, die die Einzelheiten der Abwicklung, insbesondere die Übernahme der Beamten regelt. Die Abwicklung ist vom Vorstand vorzunehmen, soweit die Träger nichts anderes vereinbaren; Ansprüche Dritter sind aus dem vorhandenen Vermögen bzw. entsprechend der Beteiligung am Stammkapital zu befriedigen. Ein nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten und Beendigung der Abwicklung verbleibender Überschuss fällt den Trägern entsprechend ihrer Beteiligung am Stammkapital zu. Die ITEOS gilt nach ihrer Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.
- (3) Das Ausscheiden eines Trägers bedarf der Änderung dieser Satzung durch alle Träger; Absatz 5 bleibt unberührt. Im Falle des Ausscheidens eines Trägers nach Satz 1 und nach Absatz 5 schließen alle Träger eine Vereinbarung, die die Einzelheiten der Vermögensauseinandersetzung, insbesondere die Verteilung des Aktivvermögens und die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten regelt.
- (4) Treten so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden aus, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung um 30 Prozent sinkt, werden sich die Träger unverzüglich über das weitere Vorgehen und etwaige Maßnahmen abstimmen.
- (5) Treten so viele Gemeinden aus den Zweckverbänden aus, dass die Gesamtsumme der Einwohner der verbleibenden Zweckverbandsmitglieder, die Gemeinden sind, im Vergleich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung um 50 Prozent oder mehr sinkt, kann das Land ohne Zustimmung der übrigen Träger aus der Trägerschaft an der ITEOS ausscheiden. Die Entscheidung über das Ausscheiden nach Satz 1 bedarf eines Beschlusses der Landesregierung. Macht das Land von seinem Recht nach Satz 1 Gebrauch, können die übrigen Träger anstelle des Ausscheidens des Landes die Auflösung der ITEOS nach Absatz 1 und 2 verlangen; in diesem Fall findet § 7 keine Anwendung.

Stand: 22. Dezember 2017

§ 14 Übergangsbestimmung

- (1) Der bis zur Konstituierung des Verwaltungsrats amtierende Verwaltungsratsvorsitzende der Datenzentrale Baden-Württemberg lädt die Mitglieder des Verwaltungsrats zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrats ein, die spätestens sechs Arbeitstage nach Inkrafttreten dieser Satzung stattfinden soll. Er leitet die konstituierende Sitzung bis der Verwaltungsrat aus seiner Mitte ein Mitglied des Verwaltungsrats bestellt hat, das die Durchführung der vorgeschriebenen Wahlen leitet. Mit der Konstituierung des Verwaltungsrats tritt der Verwaltungsrat an die Stelle des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg; die Ausschüsse des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg sind aufgelöst. Zugleich endet die Tätigkeit der Mitglieder des Verwaltungsrats der Datenzentrale Baden-Württemberg.
- (2) Mit der Bestellung des Vorstands tritt dieser an die Stelle des Vorstands der Datenzentrale Baden-Württemberg.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 30. Juni 2018 in Kraft.

Eine zentrale Voraussetzung für den Beitritt der drei Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF zur Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ BW) und für ihre Vereinigung zum Gesamtzweckverband 4IT ist ein für alle Fusionspartner ausgewogener Vermögensausgleich.

Dieser muss sowohl das Verhältnis der drei Zweckverbände zueinander im neuen Gesamtzweckverband 4IT wie auch das Verhältnis des Gesamtzweckverbands 4IT zum Land als zweiter Träger von **ITEOS** berücksichtigen.

Zentrale Prämisse für den angestrebten Ausgleich ist, dass kein Fusionspartner in eine Nachschusspflicht gerät und kein monetärer Ausgleich zwischen dem Gesamtzweckverband 4IT und dem Land als gemeinsame Träger von **ITEOS** erforderlich ist.

Ausgangsbasis für den Vermögensausgleich ist das von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz im Zuge der „commercial due diligence“ erstellte Erstgutachten zur Unternehmensbewertung (Stichtag 31.12.2014), das im weiteren Fusionsprozess fortgeschrieben wurde.

Vereinbarte Grundsätze

Für den einheitlichen Verschmelzungs- und Fusionszeitpunkt zum 01.07.2018 hat der Lenkungsausschuss die nachfolgenden Grundsätze vereinbart:

- 1) Stichtag für den finalen Vermögensausgleich ist für alle Unternehmenseinheiten der 30.06.2018.
- 2) Grundlage des Vermögensausgleichs stellt die fortgeschriebene gutachtliche Stellungnahme über die Ermittlung der voraussichtlichen Unternehmenswerte zum 30.06.2018 der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz dar.
- 3) Die für die Fusionspartner ermittelten Unternehmenswerte setzen sich aus den eingebrachten Buchwerten sowie aus den stillen Reserven und Lasten zusammen. Sie entsprechen somit nicht den bilanzierten Buchwerten.
- 4) Die nicht gewinnorientierten Zweckverbände und die DZ BW werden mit Ausnahme der eigenerstellten Softwareverfahren grundsätzlich nach dem Substanzwertverfahren bewertet. Die gewinnorientierten Tochterunternehmen (EVG GmbH, IIRU GmbH, *endica* GmbH, KRBF GmbH, RZRS GmbH) werden nach dem Ertragswertverfahren bzw. mit dem eventuell höheren Substanzwert bewertet.
- 5) Die Pensions- und Beihilfeverpflichtungen werden mit der Umlageverpflichtung gegenüber dem kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW) bewertet.
- 6) Das Land behält für den ermittelten Unternehmenswert der DZ BW einen Anteil am Stammkapital der **ITEOS** in Höhe von 12 Prozent und übernimmt die damit einhergehende anteilige Trägerhaftung.

Vorläufige Unternehmensbewertung

Für die Wertermittlung wurde das Unternehmenswertgutachten vom 31.12.2014 auf Grundlage der Jahresabschlüsse zum 31.12.2016 sowie der Hochrechnungen der voraussichtlichen Jahresabschlüsse zum 31.12.2017 und zum 30.06.2018 fortgeschrieben.

Die Summe der Einzelwerte der Unternehmen beträgt nach Gutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz vor konsolidierter Konzernbetrachtung zum Stichtag 30.06.2018 ca. 126 Mio. Euro, s. Tab. 1.

	DZ BW	KDRS	KIVBF	KIRU	Gesamt
Wert in Tsd. Euro	20.211	22.996	51.801	31.285	126.293

Tab. 1: Voraussichtliche Unternehmenswerte zum 30.06.2018 nach Gutachten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner/Stolz vor konsolidierter Konzernbetrachtung

In den Unternehmenswerten der Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF ist auch der Unternehmenswert des Beteiligungsanteils an der DZ BW erfasst. Dieser Anteil muss beim Vermögensausgleich aus dem jeweiligen Wert der Zweckverbände herausgerechnet werden, da ansonsten eine Doppelerfassung erfolgen würde.

Nach Konsolidierung der einzelnen Unternehmenswerte um den Beteiligungsanteil an der DZ BW ergibt sich unter Einhaltung der vereinbarten Grundsätze ein künftiger Gesamtwert von ITEOS von 102 Mio. Euro, s. Tab. 2.

	DZ BW	KDRS	KIVBF	KIRU	Gesamt
Wert in Tsd. Euro	12.240	22.440	44.880	22.440	102.000

Tab. 2: Beteiligungswerte der Fusionspartner nach konsolidierter Konzernbetrachtung

Weiteres Vorgehen

Aufgrund der noch ausstehenden Jahresabschlüsse für das Jahr 2017 und das erste Halbjahr 2018 sowie der abschließenden Bewertung der stillen Reserven und Lasten (Umlageverpflichtungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beteiligungen) können sich bei den oben genannten Unternehmenswerten noch Veränderungen ergeben.

Die endgültigen Unternehmenswerte ergeben sich erst aus der Bewertung der Schlussbilanzen zum 30.6.2018. Ein sich daraus eventuell ergebender höherer eingebrachter Unternehmenswert als der vorläufig ermittelte wird dem jeweiligen Partner zugeschrieben und soll ggf. durch niedrigere Entgelte für in Anspruch genommene Leistungen kompensiert werden.

Der finale Vermögensausgleich wird dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung des Gesamtzweckverbands 4IT in der zweiten Jahreshälfte 2018 zur endgültigen Beschlussfassung vorgelegt.

Satzungsentwurf Zweckverband 4IT

Präambel

Mit übereinstimmenden Beschlüssen ihrer Zweckverbandsversammlungen haben

- der Zweckverband Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (**KDRS**) (Beschluss vom ...)
- der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen Ulm (**KIRU**) (Beschluss vom ...)
- der Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (**KIVBF**) (Beschluss vom ...)

mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Mitgliedern beschlossen, sich gemäß § 20a GKZ zu einem neuen Zweckverband zu vereinigen (im Folgenden: Verband) und die folgende Satzung des Verbands gem. § 20b GKZ zu vereinbaren:

§ 1 Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Städte, Gemeinden, Landkreise, weitere Körperschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Mitglieder.
- (2) Der Verband führt den Namen "Zweckverband 4IT".
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Karlsruhe.

§ 2 Aufgaben

Der Verband ist einer der Träger der ITEOS, Anstalt öffentlichen Rechts, mit dem Sitz in Stuttgart (§ 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Zusammenarbeit bei der automatisierten Datenverarbeitung (ADV-Zusammenarbeitsgesetz)) (im Folgenden: ITEOS). Er hat die Trägerschaft in der ITEOS unter Berücksichtigung der Interessen seiner Mitglieder auszuüben, insbesondere die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen, über grundlegende Angelegenheiten der ITEOS zu beschließen, deren Ausführung und Aufgabenerfüllung zu überwachen, die Verwendung des in die ITEOS als Stammkapital eingebrachten Vermögens zu kontrollieren und die Vertreter des Verbands in den Verwaltungsrat der ITEOS zu bestellen.

§ 3 Organe

Organe des Verbands sind

- (1) die Verbandsversammlung,
- (2) der Verwaltungsrat und
- (3) der Verbandsvorsitzende.

§ 4 Zusammensetzung und Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus Vertretern der Mitglieder; für Mitglieder, die keine Gemeinden oder Landkreise sind, ist § 13 Abs. 4 GKZ entsprechend anzuwenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Verbands. Sie entscheidet über die ihr durch Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse. Sie ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates oder des Verbandsvorsitzenden gegeben ist.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl ihrer Mitglieder über
 - a) Erlass oder Änderung dieser Satzung,
 - b) Ausschluss von Mitgliedern, einschließlich der abzuschließenden Auseinandersetzungsvereinbarung,
 - c) Weisungen an die in den Verwaltungsrat der ITEOS entsandten Verwaltungsräte in den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 14 ADVZG,
 - d) Auflösung des Verbands,
 - e) Änderung der Satzung der ITEOS,
 - f) Auflösung der ITEOS.
- (4) Die Verbandsversammlung beschließt mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl ihrer Mitglieder über
 - a) die Wahl des Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte,
 - b) die Wahl von 3 Stellvertretern des Verbandsvorsitzenden aus ihrer Mitte,
 - c) die Bestellung der Verwaltungsräte des Verbands in der ITEOS aus dem Kreis der Verwaltungsräte des Verbands; dabei sind die Kriterien des § 8 entsprechend anzuwenden,
 - d) Weisungen in Einzelfällen an die in den Verwaltungsrat der ITEOS entsandten Verwaltungsräte in anderen Fällen als Abs. 3 c),
 - e) eine andere als die in Abs. 3 a) genannte Satzung.

- (5) Die Verbandsversammlung beschließt im Übrigen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
- a) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung,
 - b) die Festsetzung von Verbandsumlagen und Änderungen des Umlageschlüssels,
 - c) Bestimmung eines Abschlussprüfers,
 - d) Errichtung, wesentliche Änderungen und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie Beteiligung an solchen,
 - e) Bildung beratender Gremien aus ihrer Mitte für bestimmte Angelegenheiten, unbeschadet Abs. 6,
 - f) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsführung,
 - g) die Übertragung von einzelnen Aufgaben der Verbandsversammlung auf den Verwaltungsrat,
 - h) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verband von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- (6) Die Verbandsversammlung kann beratende Beiräte (z.B. Mitgliederbeiräte) durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einrichten und auflösen. Durch Beschluss mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen können Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung oder sonstige Bedienstete der Mitglieder in die beratenden Beiräte gewählt und/oder in die Beiräte der ITEOS entsandt werden. Die beratenden Beiräte und die in die Beiräte der ITEOS entsandten Mitglieder berichten dem Verwaltungsrat und der Verbandsversammlung regelmäßig über ihre Tätigkeit.

§ 5 Verbandsversammlung Stimmrecht

- (1) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder ergeben sich kumulativ aus den fiktiv berechneten Einwohnerzahlen gem. Abs. 2 und aus ihrem Umsatz des Vorjahres gem. Abs. 3 soweit nicht Abs. 4 Anwendung findet.
- (2) Der einwohnerbezogene Stimmanteil ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Mitglieder nach § 143 GemO, vervielfacht mit dem Faktor
- 0,9 bei Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
 - 1,0 bei Gemeinden bis 20.000 Einwohner,
 - 1,1 bei Großen Kreisstädten,
 - 1,4 bei Stadtkreisen und
 - 0,4 bei Landkreisen;

(Veredelte Einwohner).

Je angefangene 1.000 veredelte Einwohnerzahl nach Satz 1 ergeben eine Stimme.

- (3) Der umsatzbezogene Stimmenanteil ergibt sich aus dem mit der ITEOS generierten Umsatz des Vorjahres multipliziert mit dem Faktor 2; im Folgenden: Veredelter Umsatz. Je angefangene 10.000,00 € veredelter Umsatz ergeben eine Stimme.
- (4) Die Stimmen der Mitglieder ohne Einwohner ermitteln sich nach Abs. 3.
- (5) Unbeschadet der Abs. 2 bis 4 hat jedes Mitglied jedoch mindestens eine (1) Stimme.
- (6) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder nach Abs. 2 bis 5 werden zusammen mit der Einladung der Verbandsversammlung sämtlichen Mitgliedern mitgeteilt; Fehler in der Zahl der mitgeteilten Stimmen können durch Bekanntgabe der richtigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung beseitigt werden.
- (7) Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (8) Neu aufgenommene Mitglieder (§ 14 Abs. 1) können ihr Stimmrecht erstmalig nach Inkrafttreten der Satzung ausüben, die ihre Aufnahme regelt.
- (9) Mitgeteilte Stimmzahlen, die möglicherweise fehlerbehaftet sind und nicht nach Abs. 6 bereinigt wurden, sind für die Beschlüsse in der Verbandsversammlung nur beachtlich, wenn
 - a) diese möglichen Fehler dem Verbandsvorsitzenden innerhalb von sechs Monaten nach der jeweiligen Verbandsversammlung mitgeteilt worden sind und
 - b) die Verbandsversammlung feststellt, dass ein Fehler vorgelegen hat und
 - c) nicht auszuschließen ist, dass ohne den aufgetretenen Fehler sich ein anderes Abstimmungsergebnis bei den Beschlüssen ergeben hätte.

Die Feststellung ist getrennt nach den einzelnen Beschlüssen zu treffen. Liegt ein beachtlicher Fehler nach Satz 1 vor, entscheidet die Verbandsversammlung erneut über die betroffenen Beschlüsse.

- (10) Für die Verbandsversammlungen im Jahr 2018 werden die Stimmen nach der veredelten Einwohnerzahl (Abs. 2) und den veredelten Umsätzen (Abs. 3) im Jahr 2017 mit dem jeweiligen

bisherigen Zweckverband oder dessen Tochtergesellschaft(en) berechnet. Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

- (11) Für die Verbandsversammlungen im Jahr 2019 werden die Stimmen nach der veredelten Einwohnerzahl (Abs. 2) und den veredelten Umsätzen (Abs. 3) berechnet. Für die Ermittlung der veredelten Umsätze werden die Umsätze mit dem bisherigen Zweckverband und dessen Tochtergesellschaft(en) im Jahr 2018 (bis zum Inkrafttreten dieser Satzung) sowie die Umsätze mit der ITEOS und deren Tochtergesellschaften im Jahr 2018 (nach Inkrafttreten dieser Satzung) zusammengerechnet. Abs. 4 und 5 finden Anwendung.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens 1 Monat unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Die Verbandsversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von Verbandsmitgliedern mit mindestens 1/3 der Stimmen aller Verbandsmitglieder nach dem Stand der Stimmen in der letzten Verbandsversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss, beantragt wird.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen vertreten ist. Zusammen mit der Einladung nach Abs.1 kann der Verbandsvorsitzende für den Fall, dass die ordnungsgemäß einberufene Verbandsversammlung nicht beschlussfähig ist, zu einer neuen Verbandsversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die nach Ablauf mindestens einer Stunde nach der beschlussunfähigen Verbandsversammlung stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig ist.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (4) Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- (5) Einberufungen, Tagesordnungen, Sitzungsunterlagen, Protokolle und sonstige Unterlagen können schriftlich oder elektronisch übermittelt oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschütztem Bereich (Gremieninformationssystem) zur Verfügung gestellt werden.

- (6) Unbeschadet § 15 GKZ gelten im Übrigen für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung, die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein erster, zweiter und dritter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von jeweils 3 Jahren gewählt; die Amtszeit des ersten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter endet davon abweichend am 31.12.2021. Nach Ablauf ihrer Amtszeit führen sie ihr Amt bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder seiner Stellvertreter weiter. Scheiden der Verbandsvorsitzende oder der Stellvertreter aus ihrem Hauptamt aus, so endet auch ihr Amt als Vorsitzender bzw. Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verwaltungsrates und der Ausschüsse vor und erledigt in eigener Zuständigkeit die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenden Aufgaben.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, wenn Erledigungen nicht bis zu einer Sitzung des Verwaltungsrates aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist verpflichtet, die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat in sinngemäßer Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der GemO zu unterrichten.

§ 8 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 41 entsandten Vertretern der Mitglieder.
- (2) In den Verwaltungsrat werden entsandt
- a) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS 10 Mitglieder, davon
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 20.000 Einwohner,

- 2 Vertreter aus der Gruppe der Großen Kreisstädte,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Stadtkreise,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Landkreise.
- b) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU 10 Mitglieder, davon
- 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 20.000 Einwohner,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Großen Kreisstädte,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Stadtkreise,
 - 2 Vertreter aus der Gruppe der Landkreise.
- c) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF 20 Mitglieder, davon
- 4 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner,
 - 4 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 20.000 Einwohner,
 - 4 Vertreter aus der Gruppe der Großen Kreisstädte,
 - 4 Vertreter aus der Gruppe der Stadtkreise,
 - 4 Vertreter aus der Gruppe der Landkreise.
- d) 2 Vertreter der Mitglieder, die keiner der unter a) bis c) genannten jeweils 5 Gruppen zugeordnet sind.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (4) Die zu entsendenden Vertreter nach Absatz 2 und ihre Stellvertreter nach Absatz 3 der in Absatz 2 lit. a) bis d) genannten Gruppen werden von der jeweiligen Gruppe benannt. Stehen einer unter Abs. 2 lit. a) bis d) genannten Gruppe mehr Vertreter zu als es Mitglieder in dieser Gruppe gibt, kann diese Gruppe auch ein Mitglied aus einer anderen Gruppe des gleichen ehemaligen Zweckverbands als Vertreter für ihre Gruppe benennen. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Gruppen.
- (5) Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat eine Stimme; das Stimmrecht kann auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen werden, wenn auch der jeweilige Stellvertreter verhindert ist.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrates beträgt 5 Jahre. Sie endet vorzeitig, wenn ein Mitglied oder Stellvertreter aus seinem Hauptamt ausscheidet. Beim vorzeitigen Ausscheiden von Mitgliedern oder Stellvertretern sind für die restliche Amtszeit Ersatzmitglieder oder Ersatzstellvertreter zu bestimmen.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und beschließt Empfehlungen; er kann die Beschlüsse des Verwaltungsrates der ITEOS vorberaten und Empfehlungen beschließen.
- (2) Er entscheidet darüber hinaus über Weisungen an die in den Verwaltungsrat der ITEOS entsandten Verwaltungsräte in folgenden Fällen:
 - a) die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands von ITEOS, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 1 ADZVG
 - b) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nach § 10 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 5 ADVZG, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 4, Abs. 2 ADVZG,
 - c) die Grundsätze der Wirtschaftsführung und der Aufgabenerfüllung der ITEOS, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 6 ADVZG,
 - d) andere Angelegenheiten, soweit sie über den Einzelfall hinaus für die ITEOS besondere Bedeutung haben, § 6 Abs. 1 Satz 3 Nummer 11 ADVZG.

§ 10 Geschäftsgang des Verwaltungsrats

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft den Verwaltungsrat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen ein. In dringenden Fällen kann die Einladung formlos und ohne Einhaltung einer Frist ergehen. Der Verwaltungsrat ist nach Bedarf einzuberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 seiner Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Verwaltungsrates gehören muss, beim Verbandsvorsitzenden beantragt.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Zusammen mit der Einladung nach Abs.1 kann der Verbandsvorsitzende für den Fall, dass der ordnungsgemäß einberufene Verwaltungsrat nicht beschlussfähig ist, zu einer neuen Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die nach Ablauf mindestens einer Stunde nach der beschlussunfähigen Verwaltungsratssitzung stattfinden kann und ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Für die Beschlussfassung gilt § 37 der GemO sinngemäß, soweit das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen. Angelegenheiten einfacher Art

können im schriftlichen Verfahren beschlossen werden. Der gestellte Antrag gilt als angenommen, wenn kein Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Tag des Zugangs der Aufforderung an gerechnet, widersprochen hat.

- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil, soweit dieser nicht im Einzelfall abweichendes beschließt. Der Verbandsvorsitzende kann Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- (5) Die Niederschriften über die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet.
- (6) § 6 Abs. 5 findet Anwendung.

§ 11 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter, die Mitglieder der Verbandsversammlung, die Verwaltungsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Durch Satzung kann die Verbandsversammlung angemessene Aufwandsentschädigungen festsetzen.

§ 12 Verbandsverwaltung und Geschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung kann durch Beschluss dem Verwaltungsrat die Befugnis einräumen oder diesen beauftragen, eine Geschäftsstelle mit einem oder mehreren Geschäftsführern einzurichten.
- (2) Der Verwaltungsrat wählt auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden den oder die Geschäftsführer, entscheidet über den Sitz der Geschäftsstelle sowie deren personelle und sachliche Ausstattung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende kann der Geschäftsführung Weisungen erteilen, um die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes zu sichern.
- (4) Der Verbandsvorsitzende muss anordnen, dass Maßnahmen der Geschäftsführung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für den Verband nachteilig sind.

- (5) Die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regelt der Verbandsvorsitzende mit Zustimmung des Verwaltungsrates durch eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Geschäftsführung hat den Verbandsvorsitzenden rechtzeitig und laufend über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands zu unterrichten.

§ 13 Wirtschaftsführung und Umlage

- (1) Wirtschaftsjahr des Zweckverbands ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Finanzbedarf des Zweckverbands wird, soweit er nicht durch Beiträge Dritter, sonstige Erträge und Einzahlungen oder Darlehen gedeckt wird, durch Umlagen finanziert.
- (3) Die Umlagen werden auf die Zweckverbandsmitglieder entsprechend ihrer durchschnittlichen Stimmzahl nach § 5 der letzten drei Jahre vor der Umlage umgelegt.
- (4) Die Umlagen werden zu Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig. Der Zweckverband kann für rückständige Beträge Säumniszuschläge nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes fordern.
- (5) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen finden nach § 20 GKZ die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters der Verbandsvorsitzende und an die Stelle des Betriebsausschusses der Verwaltungsrat tritt, Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 14 Aufnahmen und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Der Gesamtzweckverband kann unter Beachtung des GKZ weitere Mitglieder aufnehmen, soweit diese öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 GWB sind.
- (2) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft entsprechend den Bestimmungen im ADVZG durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird frühestens zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr ihres Zuganges beim Zweckverband folgt, wirksam.
- (3) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes ist zulässig, wenn dieses trotz zweimaliger Androhung seines Ausschlusses seine Pflichten als Mitglied weiterhin gröblich verletzt.

- (4) Ein nach Absatz 2 oder 3 ausgeschiedenes Mitglied hat auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen keinen Anspruch.
- (5) Das durch die Kündigung, Ausschluss oder Wegfall ausscheidende Verbandsmitglied haftet für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Verbandes.

§ 15 Auflösung des Verbands

- (1) Die Auflösung des Verbands ist nur zulässig, nachdem er als Träger aus der ITEOS ausgeschieden und die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Trägern der ITEOS vereinbart ist.
- (2) Im Falle der Auflösung wird das Verbandsvermögen nach Erfüllung der Verbindlichkeiten auf die dem Verband zu diesem Zeitpunkt angehörenden Mitglieder nach ihrer durchschnittlichen Stimmzahl in den letzten 5 ordentlichen Verbandsversammlungen gem. § 5 verteilt. Dieser Schlüssel ist auch für die Verteilung des Personals auf die Verbandsmitglieder maßgebend. Ausgeschiedene Mitglieder werden nicht beteiligt.

§ 16 Schlichtungsverfahren

Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsmitgliedern oder den Verbandsmitgliedern untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis ist eine Schlichtungsstelle bestehend aus je einem Vertreter des Baden-Württembergischen Städte-, Gemeinde- und Landkreistages zu bilden und anzurufen. Die Schlichtungsstelle soll nach Anhörung der Beteiligten einen schriftlichen Einigungsvorschlag unterbreiten.

§ 17 öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen Bekanntgaben des Verbands erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Baden-Württemberg.

§ 18 Entstehen/Inkrafttreten

Der Verband entsteht unmittelbar im Anschluss an das Inkrafttreten der Satzung der ITEOS.

Präambel

Mit dem Ziel, durch eine gemeinsame Aufgabenerfüllung eine gesicherte zukunftsorientierte Weiterentwicklung der kommunalen Informationsverarbeitung in Baden-Württemberg, insbesondere für die angeschlossenen Kommunen und kommunalen Kunden sicherzustellen, haben sich die drei Kommunalen Rechenzentren, Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS), Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF) Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU) und die Datenzentrale Baden-Württemberg (DZ), gemeinsam mit Ihren Tochterfirmen Rechenzentrum Region Stuttgart GmbH (RZRS), Interkommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm GmbH (IIRU), Kommunales Rechenzentrum Baden-Franken GmbH (KRBF), endica GmbH und der DZ Datenzentrale Entwicklungs- und Vertriebs GmbH als Partner zu einer engen Zusammenarbeit entschlossen. Ziel ist die Errichtung einer gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts mit Namen ITEOS zusammen mit dem Land zum 01.07.2018 und die Vereinigung der Zweckverbände zu einem neuen Zweckverband im unmittelbaren Anschluss daran sowie eine Verschmelzung ihrer Betriebs-Gesellschaften rückwirkend zum 01.07.2018.

Prämissen:

1. Das **Land Baden-Württemberg** wird Mitträger und Kunde des neuen Unternehmens sein.
2. Die Unternehmensform/Rechtsform wird so gewählt, dass die **Inhouse-Fähigkeit** für alle Träger und **Drittmarktfähigkeit** im bisherigen Umfang gewährleistet ist.
3. Unternehmenssitz der ITEOS (Anstalt öffentlichen Rechts) ist Stuttgart
4. Unternehmenssitz des neuen Zweckverbands 4IT ist Karlsruhe
5. Unternehmenssitz der Betriebs GmbH (DIKO) ist Reutlingen
6. Unternehmenssitz der DZ EVG GmbH ist Stuttgart
7. Unternehmenssitz der endica GmbH ist Karlsruhe

Die **regionalen Betriebsstätten** Freiburg, Heidelberg, Heilbronn, Karlsruhe, Reutlingen, Stuttgart und Ulm bleiben mit Personal erhalten.

Eckpunkte

1. Größtmögliche **Wirtschaftlichkeit, Effektivität und Wettbewerbsfähigkeit ohne Qualitätseinbußen** unter **Beibehaltung der Nähe zu Mitgliedern und Kunden**.
2. **Sicherung der Investitionsfähigkeit** für neue Lösungen und innovative Technologien durch ein zentrales Budget für **Forschung, Entwicklung und Innovation**.
3. Absicherung gegen demographische und fachliche Personaleffekte durch Bündelung von Ressourcen. Angestrebt ist – gleicher Aufgabenumfang vorausgesetzt – ein **Personalabbau bei der ITEOS**; dieser hat **sozialverträglich** an den Standorten zu erfolgen. Um den sozialverträglichen Personalabbau zu unterstützen ist ein Konzept zu erstellen, welches den Beamten und Beschäftigten ermöglicht, im Rahmen der Fusion vorzeitig auf freiwilliger Basis auszuscheiden.

Ziele

1. **Errichtung der ITEOS und** Vereinigung zum **neuen Zweckverband 4IT** zum 01.07.2018, sowie **Verschmelzung der Betriebsgesellschaften** rückwirkend zum 01.07.2018.
2. Überführung der Bestandskunden der Entsorger-/Versorgerbranche in die endica GmbH nach dem 1.7.2018.
3. Durchführung **struktureller Rationalisierungsmaßnahmen**, auf Basis der in der Due-Diligence dargestellten Einsparpotenziale und Rahmenbedingungen
 - a. Sukzessive Realisierung von 25 Mio. € an Einsparpotenzialen im Laufe der folgenden 5 Jahre nach dem 30.06.2018. Die Betrachtung erfolgt grundsätzlich ausgehend vom Zeitpunkt März 2015, in den ersten 5 Jahren kumulativ, danach jährlich..
 - b. Konsolidierung/Stabilisierung des Umsatzes sowie Kundenbindung im Heimatmarkt innerhalb der ersten 5 Jahre nach Transformation. Ziel: Wachstum 1% p.a. primär durch Neukundengeschäft.
 - c. Ein Ergebnisanteil von ca. 5% wird jährlich geplant, zur Deckung der Aufwendungen für Forschung & Entwicklung, die zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit des neuen Unternehmens verwendet werden.

Dazu werden folgende Maßnahmen von den Fusionspartnern angestrebt und vorgesehen:

Kapitel 1

Gemeinsame Anstalt

§ 1

Bildung der Anstalt

- (1) Die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF übernehmen zum 01.07.2018 gemeinsam die Trägerschaft an der Datenzentrale zusammen mit dem Land (Beitritt). Der Beitritt erfolgt durch die Vereinbarung einer Änderung der Satzung der Datenzentrale (Anstaltssatzung) zwischen dem Land und den Zweckverbänden.
- (2) Die aus dem Beitritt entstehende Anstalt des öffentlichen Rechts trägt die Bezeichnung:
ITEOS
- (3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anstaltssatzung geht das in diesem Zeitpunkt vorhandene gesamte jeweilige Vermögen der Zweckverbände unter Begründung ihrer Trägerschaft an der ITEOS unmittelbar im Wege der Gesamtrechtsnachfolge kraft Gesetzes auf die ITEOS über. Der Vermögensübergang im Wege der Gesamtrechtsnachfolge bedeutet, dass neben dem Vermögen auch sämtliche Rechten und Pflichten übertragen werden. Hiervon unberührt bleiben die Zweckverbandsmitgliedschaften und die originär damit zusammenhängenden Rechtsverhältnisse.
- (4) Die Anstalt nimmt ihre Tätigkeit ab 01.07.2018 auf. Die Aufgaben sind in § 3 ADVZG definiert.
- (5) Die Zweckverbände KDRS, KIRU und KIVBF werden sich zu einem neuen Zweckverband vereinigen, der als deren Rechtsnachfolger in die gemeinsame Trägerschaft an der ITEOS zusammen mit dem Land eintritt.

§ 2

Personal der Anstalt

- (1) Im Rahmen der unter § 1 dargestellten Errichtung der ITEOS übernimmt die ITEOS unmittelbar im Wege einer gesetzlich angeordneten Rechtsnachfolge das Personal der bisherigen Zweckverbände zusätzlich zu dem bereits beschäftigten Personal der Datenzentrale. Näheres regeln die landesrechtlichen Vorschriften.
- (2) Den Beschäftigten sind auf fünf Jahre befristete Beschäftigungs- und Standortgarantien, nicht aber Tätigkeitsgarantien, zuzusichern. Allen Beschäftigten werden entsprechend ihrer Eingruppierung und Besoldung gegebenenfalls neue Tätigkeiten zugewiesen. Fusionsbedingte betriebliche Kündigungen sind ausgeschlossen.

- (3) Die künftige Vergütung der Arbeitnehmer erfolgt nach TVöD, die Besoldung der Beamten ergibt sich aus dem Landesbesoldungsgesetz. Darüber hinaus strebt die ITEOS an, das vom Lenkungsausschuss 4IT in seiner Sitzung am 31.03.2017 empfohlene Konzept zur künftigen Bezahlung (z. B. AT-Arbeitsverträge, Freie Verträge Zielvereinbarungen), ergänzend zu Satz 1 durch Beschluss im künftigen Verwaltungsrat in Kraft zu setzen. Altverträge der Beschäftigten (z. B. AT-Arbeitsverträge, Freie Verträge) und Stati der Beamten bleiben unberührt.

§ 3 Zielfunktionen zu den Standorten

- (1) Die Fusionspartner haben sich darauf geeinigt die folgenden wesentlichen Funktionsbereiche der ITEOS sowie deren Beteiligungen unter Berücksichtigung von Fluktuation und Verrentung an folgenden Standorten zu bündeln. Die Fusionspartner werden darauf hinwirken, dass der Verwaltungsrat von ITEOS dies per Beschluss bestätigt.
- Sitz des Vorstandes, Kaufmännische Funktionen (wie z.B. Finanzen, Controlling, Personal), sowie wesentliche Stabsfunktionen am Unternehmenssitz Stuttgart (DZBW/KDRS/RZRS)
 - Anwendungsentwicklung der Kernverfahren am Unternehmenssitz Stuttgart (DZBW)
 - Technischer Betrieb der Rechenzentren (IT-Infrastruktur) an den Standorten Stuttgart und Karlsruhe (KDRS/RZRS u. KIVBF/KRBF)
 - Druck, Kuvertierung und Logistik an den Standorten Stuttgart, Karlsruhe sowie Ulm (KDRS/RZRS, KIVBF/KRBF und KIRU/IIRU). Bis zum 30.06.2018 ist eine Entscheidung über die zukünftigen Druckstandorte herbeizuführen
 - Betreuung von Kunden der Energiewirtschaft am Standort Karlsruhe und Reutlingen (KIVBF/KRBF und KIRU/IIRU)
 - Durchführung von Schulungen an allen Standorten, jedoch bei mehrtägigen Schulungen an den Standorten Reutlingen oder Ulm (alle Verbände; bzw. KIRU/IIRU)
 - Produktmanagement, Vertrieb & Kundenmanagement, Consulting & Projektmanagement an allen Standorten gem. der Betreuungsnotwendigkeit bedingt durch die Mitglieder- und Kundenstruktur
 - Verfahrensberatung und Betreuung an allen Standorten
 - Service, Support und Kundenbetreuung an allen Standorten

Dezentrale Notwendigkeiten (z.B. Ansprechpartner für Personalangelegenheiten an Standorten) sind zu berücksichtigen.

- (2) Abweichend von der in § 27 festgeschriebenen Vertragslaufzeit von 5 Jahren vereinbaren die Vertragspartner die Regelungen in § 3 für 10 Jahre festzuschreiben.

§ 4

Verfahren Vermögensbewertung /-vergleich

Der Wert der eingebrachten Vermögensvorteile und -nachteile der Unternehmen der Fusionspartner wird wie folgt bestimmt:

Die Partner werden zum Substanzwert auf den Stichtag 30.06.2018 bewertet. Hierbei werden die Beteiligungen, die Immobilien sowie die bei der DZBW eigenentwickelten Softwareverfahren mit dem Ertragswert in den jeweiligen Bilanzen angesetzt, sofern die Substanzbewertung nicht zu einem höheren Wert als der Ertragswert führt.

Die vom Projekt entwickelte Berechnungslogik der Vermögensausgleichsrechnung wurde auf Plausibilität vom unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Logik wird in der Anlage auf Basis der Abschlusswerte 31.12.2016 auf den bislang zwischen den im LA festgelegten Prämissen beigefügt. Die darin aufgeführten virtuellen Werte entsprechen nicht den eingebrachten Buchwerten sondern sollen die eingebrachten stillen Reserven und Lasten abbilden. Die Stammkapitalanteile werden den Partnern unabhängig von den eingebrachten Buchwerten entsprechend des vereinbarten Anteils (KIVBF 44 %, KIRU 22%, KDRS 22%, Land 12 %) zugewiesen. Im Vorfeld sollen die zum Zeitpunkt der Feststellung vorläufig ermittelten Vermögenswerte so ausgeglichen werden, dass die angestrebten Anteilsverhältnisse erzielt werden. Die konkreten Zahlen können erst mit der Unternehmensbewertung zum 30.06.2018 ermittelt und über die vorgegebene Berechnungslogik dargestellt werden, sodass der endgültige Ausgleich im Rahmen der Feststellung der Jahresabschlüsse zum 30.06.2018 erfolgen wird.

§ 5

Finanzierung der Anstalt

- (1) Die ITEOS deckt ihre Kosten aus Entgelten für ihre Leistungen. Sie kann Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erheben. Ein Benutzungsverhältnis mit der ITEOS kann öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich begründet werden

§ 6

Organe der Anstalt

- (1) Organe des der Anstalt sind
 - a) Der Verwaltungsrat
 - b) Der Vorstand.
- (2) Der Verwaltungsrat hat 26 Mitglieder; 2 Mitglieder werden vom Land Baden-Württemberg, 3 Mitglieder von den kommunalen Landesverbänden Baden-

Württemberg (Städtetag Baden-Württemberg e.V., Gemeindetag Baden-Württemberg e.V. und Landkreistag Baden-Württemberg e.V.), und 21 Mitglieder durch den Gesamtzweckverband bestellt. Für jedes Verwaltungsratsmitglied wird jeweils eine Stellvertretung bestellt. Ein Sitz wird vom Gesamtzweckverband gemeinsam für die Mitglieder bestellt, die keiner der unter Abs. (3) genannten Gruppen zuzuordnen sind.

- (3) Die Träger und die kommunalen Landesverbände bestellen ihre jeweiligen Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertretungen für eine Amtszeit von fünf Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihres Hauptamts. Scheidet ein Verwaltungsratsmitglied oder dessen Stellvertretung vor Ablauf der Amtszeit aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neues Verwaltungsratsmitglied oder eine neue Stellvertretung bestellt. Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertretungen. Vorsitzender muss ein von den Trägern bestelltes Verwaltungsratsmitglied sein; gleiches gilt für die Stellvertretungen des Vorsitzenden. Mit Ausnahme der Vertretungen des Landes sind die Verwaltungsratsmitglieder ehrenamtlich tätig.
- (4) In den Verwaltungsrat entsenden
- a) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS 5 Mitglieder, davon
 - 1 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner
 - 1 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner
 - 1 Vertreter aus Großen Kreisstädten
 - 1 Vertreter aus Stadtkreisen
 - 1 Vertreter aus Landkreisen.
 - b) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU 5 Mitglieder, davon
 - 1 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner
 - 1 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner
 - 1 Vertreter aus Großen Kreisstädten
 - 1 Vertreter aus Stadtkreisen
 - 1 Vertreter aus Landkreisen.
 - c) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF 10 Mitglieder, davon
 - 2 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner
 - 2 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner
 - 2 Vertreter aus Großen Kreisstädten
 - 2 Vertreter aus Stadtkreisen
 - 2 Vertreter aus Landkreisen.

d) Die Mitglieder des Verwaltungsrats der ITEOS sind auch Mitglieder des Verwaltungsrats des Zweckverbands 4IT.

(5) Verwaltungsratsvorsitzender

Für die Wahl des Verwaltungsratsvorsitzenden soll folgendes gelten:

Die Fusionspartner sind sich darin einig, dass der Vorsitz des Verwaltungsrates der ITEOS und der Vorsitz des Zweckverbands 4IT in Personalunion von einem gemeinsam bestimmten Vertreter ausgeübt werden soll.

Kapitel 2

Gemeinsamer Zweckverband

§ 7

Bildung des Gemeinsamen Zweckverbandes (GZV)

- (1) Die drei Zweckverbände KDRS, KIVBF und KIRU vereinigen sich mit Wirkung ab 01.07.2018 zu einem gemeinsamen Zweckverband.
- (2) Die Bildung des GZV erfolgt durch die Vereinigung der bisherigen Zweckverbände:
 - Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart (KDRS)
 - Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken (KIVBF)
 - Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm (KIRU).
- (3) Der GZV trägt die Bezeichnung:
 - Zweckverband 4IT (Abkürzung 4IT).
- (4) Der Zweckverband 4IT nimmt seine Tätigkeit ab 01.07.2018 auf. Die Aufgaben sind in der Satzung definiert.

§ 8

Personal des Zweckverbandes 4IT

Der Zweckverband 4IT soll sich zur Erledigung seiner Aufgaben des Personals der ITEOS oder der Mitgliedskommunen des Zweckverbandes 4IT bedienen, sofern Interessenkonflikte ausgeschlossen werden können.

§ 9

Verfahren Vermögensbewertung /-ausgleich

Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der zu vereinigenden Zweckverbände wird als Vermögensbestandteil der drei Zweckverbände in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Substanzbewertung der Zweckverbände zum 30.06.2018 durchgeführt. Mit dem Beitritt ist das Vermögen einschließlich der Rechte und Pflichten der Zweckverbände im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die ITEOS übergegangen.

§ 10 Finanzierung des Zweckverbands 4IT

- (1) Der Zweckverband 4IT finanziert sich durch Umlagen. Diese dienen zur Finanzierung der Verwaltung der Beteiligung an der ITEOS.
- (2) Die Umlagen werden nach einem Umlageschlüssel entsprechend der Stimmenzahl nach § 11 Abs. 2 ff. erhoben.

§ 11 Organe des Zweckverbands 4IT

- (1) Organe des Zweckverbandes 4IT sind:
 1. Verbandsversammlung
 2. Verwaltungsrat
 3. Verbandsvorsitzender.
- (2) Die Stimmen der einzelnen Mitglieder ergeben sich zum einen aus der fiktiv berechneten veredelten Einwohnerzahl, zum anderen aus ihrem Anteil am Umsatz des Vorjahres, soweit nicht Abs. 4 Anwendung findet.
- (3) Der Einwohner bezogene Stimmanteil ergibt sich aus der Einwohnerzahl der Mitglieder nach § 143 GemO, vervielfacht mit folgenden Faktoren
 - bei Gemeinden bis 7.500 Einwohner [0,9]
 - bei Gemeinden bis 20.000 Einwohner [1,0]
 - bei Großen Kreisstädten [1,1]
 - bei Stadtkreisen [1,4]
 - bei Landkreisen [0,4].Je angefangene 1.000 veredelte Einwohner gemäß Abs. 3 ergibt eine Stimme.
- (4) Der umsatzbezogene Stimmanteil ergibt sich aus dem Umsatz des Vorjahres multipliziert mit Faktor 2. Je angefangene 10.000,- € veredelter Umsatz ergibt 1 Stimme.
- (5) Die Stimmen der Mitglieder ohne Einwohner ermitteln sich nach Absatz 4.
- (6) Jedes Mitglied kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und 41 entsandten Vertretern.
- (8) In den Verwaltungsrat entsenden
 - a) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS 10 Mitglieder, davon

- 2 Vertreter aus der Gruppe der Gemeinden bis 7.500 Einwohner
 - 2 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner
 - 2 Vertreter aus Großen Kreisstädten
 - 2 Vertreter aus Stadtkreisen
 - 2 Vertreter aus Landkreisen.
- b) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU 10 Mitglieder, davon
- 2 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner
 - 2 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner
 - 2 Vertreter aus Großen Kreisstädten
 - 2 Vertreter aus Stadtkreisen
 - 2 Vertreter aus Landkreisen.
- c) aus dem Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF 20 Mitglieder, davon
- 4 Vertreter aus Gemeinden bis 7.500 Einwohner
 - 4 Vertreter aus Gemeinden bis 20.000 Einwohner
 - 4 Vertreter aus Großen Kreisstädten
 - 4 Vertreter aus Stadtkreisen
 - 4 Vertreter aus Landkreisen.
- d) die Mitglieder, die keiner der fünf unter a) bis c) genannten Gruppen zuzuordnen sind, zwei (2) Vertreter.
- (9) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist ein Stellvertreter zu bestimmen.
- (10) Die zu entsendenden Vertreter nach Absatz 8 und ihre Stellvertreter nach Absatz 9 der in Absatz 8 lit. a) bis d) genannten Gruppen werden von der jeweiligen Gruppe benannt. Stehen einer unter Abs. 8 lit. a) bis d) genannten Gruppe mehr Vertreter zu als es Mitglieder in dieser Gruppe gibt, kann diese Gruppe auch ein Mitglied aus einer anderen Gruppe des gleichen ehemaligen Zweckverbandes als Vertreter für ihre Gruppe benennen. Das Verfahren zur Benennung der Vertreter und ihrer Stellvertreter obliegt den jeweiligen Gruppen.
- (11) **Verbandsvorsitzender**
Der **Verbandsvorsitzende** sowie 3 Stellvertreter werden von der **Verbandsversammlung** auf die Dauer von jeweils 3 Jahren, bezogen auf ein

Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) gewählt. Davon abweichend beträgt die Amtszeit des zuerst gewählten Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter einmalig 3,5 Jahre und dauert bis 31.12.2021.

Für die Wahl des Verbandsvorsitzenden soll folgendes gelten:

1. Der Verbandsvorsitzende kommt nach untenstehender Reihenfolge im Wechsel zwischen den Regionen aus der Region:
 1. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIRU
 2. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF
 3. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KDRS
 4. Verbandsgebiet des bisherigen Zweckverbandes KIVBF.
 2. Seine drei Stellvertreter stammen jeweils aus den unter Abs. 9 Ziffer 1 aufgeführten Regionen.
 3. Die Region, die den ersten Verbandsvorsitzenden gestellt hat, stellt nachfolgend den dritten Stellvertreter nach Ablauf der nächsten Amtszeit den zweiten Stellvertreter und nach Ablauf dieser Amtszeit den ersten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden.
 4. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt als Verbandsvorsitzender oder Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat für den Rest der Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen. Diese kommen aus der gleichen Region, aus der die ausgeschiedene Person stammt.
- (12) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes 4IT besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter
- Die Geschäftsführung und ihr Stellvertreter werden durch den Verwaltungsrat auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden gewählt.

Kapitel 3

Gemeinsame Betriebs-GmbH

Die drei kommunalen IT Zweckverbände streben die Errichtung der gemeinsamen Betriebs-GmbH so früh wie möglich an. Voraussetzung hierfür sind entsprechende Beschlüsse in den jeweiligen Verbandsversammlungen, mit denen im Mai 2018 gerechnet wird. Ziel ist eine Verschmelzung der bestehenden Betriebs-GmbHs rückwirkend zum 01.07.2018 zu vollziehen. Die gemeinsame Gesellschaft nimmt ihre Tätigkeit nach dem Notartermin zum Zeitpunkt der Bekanntmachung im Handelsregister auf.

§ 12

Bildung einer gemeinsamen Betriebs-GmbH

- (1) Die drei kommunalen IT Zweckverbände errichten rückwirkend mit Wirkung ab 01.07.2018 eine gemeinsame Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Bildung der gemeinsamen Betriebs-GmbH erfolgt aus der Verschmelzung der bisherigen Gesellschaften:
 - IIRU GmbH
 - KRBF GmbH
 - RZRS GmbH.
- (3) Die neue GmbH trägt die Bezeichnung:
 - DIKO GmbH.
- (4) Die Aufgaben der GmbH sind im Verschmelzungsvertrag definiert und im Gesellschaftsvertrag fixiert.

§ 13

Personal

Bestehendes Personal der bestehenden Betriebs-GmbHs (RZRS und IIRU) wurde zum 31.12.2017 auf den entsprechenden Trägerzweckverband (KDRS und KIRU) übergeleitet. Die Aufgabenerledigung zwischen den bestehenden Betriebs-GmbHs ist ab dem 01.01.2018 durch Abschluss entsprechender Geschäftsbesorgungsverträge mit den Trägerzweckverbänden sicherzustellen. Die DIKO GmbH wird ihre Aufgabenerledigung ab dem 01.07.2018 mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ITEOS sicherstellen.

§ 14

Verfahren Vermögensbewertung /-ausgleich

Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der zu verschmelzenden GmbHs wird als Vermögensbestandteil der drei Zweckverbände in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Unternehmensbewertung der GmbHs auf den Verschmelzungstichtag durchgeführt. Ein Vermögensausgleich auf Ebene der GmbHs findet nicht statt sondern wird im Vorfeld zur Vermögenseinbringung in die AÖR durchgeführt.

§ 15

Finanzierung der GmbH

- (1) Die drei Zweckverbände streben an, im Rahmen der Gründung die Gesellschaft mit ausreichend Eigenmitteln auszustatten. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass keine Ausschüttung aus den vorhandenen Rücklagen oder sonstigen Eigenkapitalanteilen bis zur Errichtung der gemeinsamen Gesellschaft vorgenommen werden, und somit ausreichend Eigenmittel zum Zeitpunkt zur Verfügung stehen.
- (2) Gesellschafterdarlehen dürfen nur insoweit gewährt werden, als die dafür gewährten Zinsen marktüblich sind.
- (3) Die GmbH finanziert sich durch leistungsbezogene und marktübliche Preise sowie andere Erträge. Preise gegenüber der DA dürfen nicht höher als marktüblich sein.

§ 16

Organe der GmbH

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - 1.1. Gesellschafterversammlung
 - 1.2. Geschäftsführer.
- (2) Alleingesellschafter ist die ITEOS.
- (3) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird nach Bildung der ITEOS von dessen Vorstandsvorsitzenden kraft Amtes ausgeübt.

- (4) Für den Fall, dass der Vorstandsvorsitzende die Geschäftsführung der GmbH in Personalunion ausübt, übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrats von ITEOS den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.
- (5) Die Geschäftsführung der GmbH besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter.
- (6) Die Geschäftsführung und ihre Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

Kapitel 4

DZ Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH (DZ EVG)

§ 17

Fortbestand der DZ EVG

- (1) Die DZ EVG GmbH wird nach der Fusion der Zweckverbände KIRU, KDRS, KIVBF als Vertriebs GmbH mit stark reduziertem Umfang als 100% Tochter der ITEOS weitergeführt.
- (2) Ihre bisherigen Aufgaben gehen auf die ITEOS und die Betriebs-GmbH über.

§ 18

Personal

Bestehendes Personal der DZ EVG wurde zum 31.12.2017 auf die Datenzentrale übergeleitet. Die Aufgabenerledigung zwischen der DZ EVG GmbH ist ab dem 01.01.2018 durch Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Datenzentrale sicherzustellen. Die DZ EVG GmbH wird ihre Aufgabenerledigung ab dem 01.07.2018 mit einem Geschäftsbesorgungsvertrag mit der ITEOS sicherstellen.

§ 19

Verfahren Vermögensbewertung /-vergleich

Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der Entwicklungs- und Vertriebs-GmbH wird als Vermögensbestandteil der

Partner in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Unternehmensbewertung der GmbH auf den Verschmelzungsstichtag durchgeführt. Ein Vermögensausgleich auf Ebene der GmbH findet nicht statt sondern wird im Vorfeld zur Vermögenseinbringung in die AöR durchgeführt.

§ 20 Finanzierung der DZ EVG

- (1) Die ITEOS stellt sicher, dass die DZ EVG mit ausreichend Eigenmitteln ausgestattet ist
- (2) Gesellschafterdarlehen dürfen nur insoweit gewährt werden, als die dafür gewährten Zinsen marktüblich sind.
- (3) Die DZ EVG finanziert sich durch leistungsbezogene und marktübliche Preise sowie andere Erträge. Preise gegenüber der DA dürfen nicht höher als marktüblich sein.

§ 21 Organe der DZ EVG

- (1) Organe der DZ EVG sind:
 1. Gesellschafterversammlung
 2. Geschäftsführer
- (2) Alleingesellschafter ist die ITEOS.
- (3) Der Vorsitz der Gesellschafterversammlung wird nach Bildung der ITEOS vom Vorstandsvorsitzenden der ITEOS kraft Amtes ausgeübt.
- (4) Die Geschäftsführung der GmbH besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter.
- (5) Die Geschäftsführung und ihre Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.
- (6) Die Partner sind sich einig, dass die Geschäftsführung durch das weitere Mitglied des Vorstandes der ITEOS wahrgenommen wird.

Kapitel 5

endica GmbH

Vorbemerkungen

die 2013 gegründete Gesellschaft unterstützt im Rahmen der Daseinsvorsorge insbesondere kommunale Versorgungsunternehmen in den Bereichen der Informations- und Kommunikationstechnik (Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenübermittlung) sowie bei Prozess- und Bürodienstleistungen unterstützen. Durch die Beteiligung von weiteren Konsorten sollen die Unterstützung von kommunalen Versorgungs- und anderen Unternehmen im Bereich der Informationstechnik sowie die Wettbewerbsfähigkeit der Gesellschaft weiter verbessert werden. Ein derartiges zentrales Konstrukt ist auch geeignet, besser als bisher auf den individuellen Geschäftszweck eines Branchenteilnehmers einzugehen und diesen zu fördern und zu unterstützen. Bei der Übernahme von HelpDesk Services und Kundenservices im Auftrag sowie die Übernahme von Geschäftsprozessen (Business Process Services) soll die Gesellschaft jedoch nur tätig werden, sofern diese nicht von den Konsorten oder den mit einem Konsorten verbundenen Unternehmen in Kooperation mit der Gesellschaft angeboten werden können. Der Gesellschaft sind mittlerweile 14 Kommunen bzw. deren kommunale Unternehmen beigetreten.

- Stadt Altensteig
- Stadt Bad Friedrichshall
- Stadt Baden-Baden
- Stadtwerke Bruchsal GmbH
- Stadtwerke Buchen GmbH & Co.KG
- Stadt Gaggenau
- Stadtwerke Karlsruhe GmbH
- Stadtwerke Mosbach GmbH
- Stadt Neckarsulm
- Gemeinde Niefern-Öschelbronn
- star.Energiewerke GmbH & Co. KG Rastatt
- Stadtwerke Walldorf GmbH & Co. KG
- Stadtwerke Weinheim GmbH
- Stadtwerke Wertheim GmbH.

§ 22

Fortbestand und Erweiterung der endica GmbH

- (1) Die endica GmbH betreut kommunale Unternehmen insbesondere in den Sparten Strom, Gas, Wasser im Bereich der Informationstechnik (Datenverarbeitung, Datenspeicherung, Datenübermittlung an beteiligte Stellen, sowie für Prozess- und Bürodienstleistungen.
- (2) Die Geschäftstätigkeit der endica GmbH beschränkt sich insbesondere auf Baden-Württemberg.

- (3) Die endica GmbH übernimmt zum 01.07.2018 die Betreuung der unter Abs. 1 genannten kommunalen Unternehmen der Zweckverbände KDRS und KIRU. Dazu werden die Bestandskunden der Entsorger-/Versorgerbranche nach dem 1.7.2018 in die endica GmbH überführt.

§ 23 Personal

Die endica GmbH beschäftigt eigenes Personal. Die Zuweisung von Beamten der ITEOS an die endica GmbH nach § 20 Abs. 1 BeamStG steht S. 1 nicht entgegen.

§ 24 Verfahren Vermögensbewertung /-ausgleich und Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der endica GmbH beträgt EUR 500.000,00 (Stand 31.12.2016). Es ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils EUR 5.000,00. Der Zweckverband KIVBF hält 86% des Stammkapitals (EUR 430.000), die unter den Vorbemerkungen zu diesem Kapitel aufgeführten Gesellschafter halten jeweils 1% des Stammkapitals (EUR 5.000).
- (2) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere Übertragungen, Verpfändungen, Nießbrauchsbestellungen, Einräumung von Unterbeteiligungen) bedarf, sofern mehr als ein Gesellschafter vorhanden ist, der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung zur Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- (3) Der Wert der eventuell eingebrachten stillen Reserven und stillen Lasten der endica GmbH wird als Vermögensbestandteil des Zweckverbands KIVBF in deren Ausgleichsrechnung zum 30.06.2018 berücksichtigt. Hierzu wird eine Unternehmensbewertung der GmbH auf den Verschmelzungstichtag durchgeführt. Ein Vermögensausgleich auf Ebene der GmbH findet nicht statt sondern wird im Vorfeld zur Vermögenseinbringung in die AÖR durchgeführt.

§ 25 Finanzierung der endica GmbH

- (1) Die Gesellschafter der endica GmbH stellen sicher, dass die Gesellschaft mit ausreichend Eigenmitteln ausgestattet ist.
- (2) Gesellschafterdarlehen dürfen nur insoweit gewährt werden, als die dafür gewährten Zinsen marktüblich sind.
- (3) Die endica GmbH finanziert sich durch leistungsbezogene und marktübliche Preise sowie andere Erträge.

§ 26 Organe der endica GmbH

- (1) Organe der endica GmbH sind:
 1. Gesellschafterversammlung
 2. Geschäftsführer.
- (2) Alle Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind. Sollte ein Gesellschafter mehr als 50 % aber weniger als 85% der Gesellschaftsanteile halten, bedarf es für die qualifizierte oder einfache Mehrheit, mit Ausnahme des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft, zusätzlich zum Mehrheitserfordernis der Zustimmung von mindestens drei stimmberechtigten Gesellschaftern.
- (3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.
- (4) Die Geschäftsführung der GmbH besteht aus einem Geschäftsführer. Dieser hat einen Verhinderungsvertreter.
- (5) Die Geschäftsführung und ihre Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

Kapitel 6:

Schlussbestimmungen

§ 27

Laufzeit dieser Vereinbarung

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages beträgt – mit Ausnahme des § 3 – 5 Jahre ab Zeitpunkt der Unterzeichnung. Die Regelungen des § 3 gelten 10 Jahre ab Zeitpunkt der Unterzeichnung.

§ 28

Loyalität

Die Partner sichern sich gegenseitig die loyale Erfüllung – unter anderem Besteuerung von Knowhow – der in diesem Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten zu.

§ 29

Vertraulichkeit

- (1) Bereits im Zuge der Verhandlungen werden gegenseitig vertrauliche Informationen und vertrauliche Dokumente übergeben. Als vertraulich gilt auch die Tatsache der Führung von solchen Gesprächen selbst.
- (2) Die Partner verpflichten sich gegenseitig, sämtliche Informationen und Dokumente, die sie vor oder nach einem Vertragsabschluss erhalten haben, vertraulich zu behandeln und zu keiner Zeit, weder direkt noch indirekt, offenzulegen oder zu veröffentlichen oder zum eigenen Nutzen oder zum Nutzen Dritter zu verwenden. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.
- (3) Jeder Partner ist jederzeit nach einer entsprechenden Aufforderung des anderen Partners verpflichtet, übermittelte Dokumente und eventuell davon angefertigte Kopien oder hierauf basierende eigene Ausarbeitungen zurückzugeben oder zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 30 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch den wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelungen zu ersetzen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

<Ort>, den <DATUM>

Andreas Pelzner
Vorstandsvorsitzender
Datenzentrale Baden-Württemberg

Joachim Kischlat
Vorstand
Datenzentrale Baden-Württemberg

Bürgermeister Michael Lutz
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Kommunale Daten-
verarbeitung Region Stuttgart

Landrat Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender
Zweckverband Kommunale Infor-
mationsverarbeitung Baden- Franken

Oberbürgermeister Dr. Ulrich Fiedler
Verbandsvorsitzender Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung
Reutlingen-Ulm

Andreas Pelzner, Joachim Kischlat
Geschäftsführer DZ EVGmbH

Andreas Majer, Joachim Kischlat
Geschäftsführer RZRS GmbH

William Schmitt, Geschäftsführer
KRBF GmbH

Manfred Allgaier, Geschäftsführer
IIRU GmbH

Albert Weber, Geschäftsführer
endica GmbH

Entgeltentwicklung ITEOS



Derzeit sind in den Verbandsgebieten KDRS, KIVBF und KIRU insgesamt ca. 60 Produkte mit teilweise unterschiedlicher Preisgestaltung, unterschiedlichen Leistungsinhalten und in Einzelfällen auch von unterschiedlichen Herstellern im Einsatz.

Die erforderliche Produkt- und Preisharmonisierung soll folgenden Zielvorgaben des Lenkungsausschusses der ITEOS folgen:

- Die gemeinsamen Preise entwickeln sich auf den jeweils niedrigsten, wirtschaftlich vertretbaren Produktpreis im DVV hin und werden so schnell wie möglich umgesetzt.
- Nach fünf Jahren sollen alle Produkte einen mindestens ausgeglichenen Deckungsbeitrag aufweisen. Insgesamt soll ein Überschuss von ca. 5% als Investitionskapital für Innovationen erwirtschaftet werden.
- Pauschale Kostensteigerungen im Aufwand werden in den kommenden fünf Jahren nicht in Form von Preiserhöhungen an die Mitglieder durchgereicht.
- Im Ergebnis soll kein Mitglied bei gleicher Abnahme schlechter gestellt werden als vor der Fusion (Aufgabenstand und Mengen 2016, Preise 2017)

Im 4IT-Projekt wurden in einem ersten Schritt anhand der 14 umsatzstärksten Produkte, die in allen Verbandsgebieten (in unterschiedlichen Ausprägungen) angeboten werden und dort ca. 75% des relevanten Produktumsatzes darstellen, die Auswirkungen der Preisharmonisierung auf die Mitglieder untersucht.

Um anschaulich darzustellen, wie sich die Fusion positiv auf die künftigen Preise auswirkt, wurde den fünf Kundensegmenten jeweils ein Bundle von typischen, weit verbreiteten und umsatzstarken Produkten zugeordnet (siehe Tabelle 1).

Produktauswahl je Kundensegment	bis 7.500 EW	bis 20.000 EW	Große Kreisstadt	Stadtkreis	Landkreis
dvv.Financen	dvv.Financen	Ausländerwesen	Ausländerwesen	Ausländerwesen	Ausländerwesen
dvv.Ordnungswid.	dvv.Ordnungswid.	dvv.Financen	dvv.Financen	dvv.Financen	dvv.Financen
dvv.Personal	dvv.Personal	dvv.Personal	dvv.Personal	KM-Fahrzeug	Fahrerlaubnis
dvv.Standesamt	dvv.Standesamt	dvv.Standesamt	dvv.Standesamt	dvv.Standesamt	dvv.Personal
KM-EWO	KM-EWO	KM-EWO	KM-EWO	KM-EWO	KM-Fahrzeug

Tabelle 1: Produktauswahl je Kundensegment (Bundle)

Die Auswahl der Produkte spiegelt die Kernaufgaben der jeweiligen Segmente sehr gut wider, weshalb sie auch geeignet ist, die positiven Fusionseffekte in Abhängigkeit der drei bisherigen Verbandsregionen aufzuzeigen. Die Ergebnisse der Analyse sind für die segmentspezifische Produktauswahl in Tabelle 2 zusammengefasst, s. unten.

Hierbei wurden die Preise für die ITEOS-Cloud bezogen auf die jeweilige Produktauswahl anteilig berücksichtigt. In der Tabelle wird die Situation vor der Fusion mit einer Situation ohne Fusion und einer Situation mit Fusion verglichen. Ohne die Fusion könnten die Kostensteigerungen von 1-2% nicht mehr kompensiert und darüber hinaus weitere Synergie-Effekte nicht erzielt werden.

KDRS	Anzahl Mitglieder	Ø EW pro Segment	Ø Umsatz 2017 (IST) vor Fusion	Ø Umsatz 2022 ohne Fusion	Ø Umsatz 2022 mit Fusion
bis 7.500 EW	98	4.101	22.142 €	23.853 €	22.228 €
bis 20.000 EW	56	11.837	68.439 €	73.728 €	70.345 €
Gr. Kreisstadt	24	43.623	251.545 €	270.985 €	265.059 €
Stadtkreis	1	623.738	1.641.194 €	1.768.032 €	1.584.030 €
Landkreis	5	416.314	817.307 €	880.472 €	727.232 €

Tabelle 2: Auswertung des segmentspezifischen Bundles für die Region KDRS, Gesamtvorteil durch Fusion im Mittel -8%.

Hinweis: Bei der Landeshauptstadt Stuttgart (Stadtkreis) ist das Finanzwesen auf Grund eines eigenen Systems und Vertrags nicht enthalten.

Als Ergebnis dieser Betrachtung können schon heute folgende Aussagen bestätigt werden:

- Die Mitglieder in ITEOS haben Einspareffekte durch die Fusion, welche unmittelbar in den kommenden fünf Jahren spürbar werden. Zum einen durch die Vermeidung von Preissteigerungen in den kommenden Jahren und zum anderen sogar durch Preisreduktionen im Vergleich zum Status Quo.
- Nicht alle Produkte können günstiger werden, da sonst die Zielvorgaben zum positiven Deckungsbeitrag nicht eingehalten werden können. In Summe ergibt sich über das gesamte Produktportfolio in den jeweiligen Segmenten dennoch eine positive Bilanz bei allen Mitgliedern.
- Mitglieder mit großen Abnahmemengen und umfassender Nutzung des Produktportfolios von ITEOS haben größere Einspareffekte.

Die anstehende Fusion beinhaltet eine ganze Reihe von Chancen und signifikanten Synergiepotenzialen, die sich zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht seriös und vollumfänglich quantifizieren lassen, aber qualitativ vor allem mittel- und langfristig zu deutlichen Vorteilen für alle Mitglieder von ITEOS führen:

- Alle Einkaufsverhandlungen und Ausschreibungen können zukünftig gebündelt erfolgen und werden auf Grund einer insgesamt gestärkten Marktposition und höheren Abnahmemengen zu deutlich günstigeren Einkaufskonditionen führen.
- Bei den Verhandlungen mit SAP, Citrix und Versatel konnte dies schon zum signifikanten Vorteil für die Mitglieder von ITEOS praktiziert werden.
- Die Konsolidierung der Betriebsumgebungen auf die zwei Standorte Stuttgart und Karlsruhe inkl. der Integrationsschichten spart einerseits Produktionskosten und bildet andererseits die Grundlage für dauerhaft effiziente IT-Sicherheit mit integrierter und nachhaltiger K-Fall-Vorsorge.
- Die Fusion bietet bezogen auf das bestehende Produktportfolio aller Häuser die Chance, Vereinheitlichungen und Standardisierungen für ITEOS vorzunehmen. Dies muss überall dort geprüft werden, wo unterschiedliche Softwareprodukte für die gleiche Aufgabe zum Einsatz kommen.
- Durch die Fusion können Beratungs- und Supportleistungen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ITEOS zukünftig gemeinsam erbracht und im Zuge dessen konsolidiert werden. Einerseits entstehen dadurch Möglichkeiten, Personal einzusparen und dem demographischen Wandel entgegenzuwirken, andererseits bietet dies die Chance, benötigtes Spezialwissen zur Verbesserung der Serviceleistungen nachhaltig und gesichert vorzuhalten.

- Durch die Fusion können die Gemeinkosten insgesamt signifikant reduziert werden, was sich wiederum positiv auf die Preisbildung der Produkte auswirkt.

Konkret profitieren die Mitglieder von ITEOS bereits jetzt schon von umgesetzten Innovationen einzelner Häuser, die durch die Fusion nun flächendeckend in Baden-Württemberg eingesetzt werden können.

Auf Grund der besonderen Bedeutung sei hier die Cloud-Strategie (Schul- und BildungsCloud und ITEOS-Cloud) genannt. Die Schul- und BildungsCloud ist als landesweite Plattform mit Unterstützung des Landes gesetzt, wird punktuell bereits in Baden-Württemberg eingesetzt und steht nun kurz vor dem flächendeckenden Einsatz.

Die ITEOS-Cloud ist in der KIVBF-Region bereits für die meisten Kernverfahren erfolgreich im Einsatz (über 25.000 User) und kann nun in den Regionen KDRS und KIRU ebenfalls genutzt werden. Dies spart erhebliche Entwicklungszeiten und Rollout-Kosten, die für weitere Optimierungen und für die Entwicklung neuer effizienter IT-Konzepte genutzt werden können. Somit fällt die Gesamtbilanz für ITEOS ebenfalls positiv aus und liegt im Mittel bei etwa 8% Preisreduktion gegenüber einer Situation ohne Fusion.

**Niederschrift über die
Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
der Gemeinde Berglen am 06.03.2018**

Anwesend:	Bgm. Friedrich und 16 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 17
Normalzahl:	Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21
Entschuldigt :	
	Frau Gemeinderätin Petra Finze Herr Gemeinderat Andreas Hägele Herr Gemeinderat Armin Haller Herr Gemeinderat Karl-Heinz Moser
Unentschuldigt :	
Außerdem anwesend:	Gemeindeverwaltung: Frau Corinna Sigloch; Frau Gudrun Boschatzke; Herr Attila Kisa; Herr Daniel Schreiber; Frau Annika Büning; Herr Götz Müller; Herr Reiner Rabenstein Presse, Zuhörer
Schriftführer:	Frau Michaela Heidenwag

9. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Spende:

OGV Hößlinswart	für Kinderhaus Steinach	200,00 €
-----------------	-------------------------	----------

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

Bürgermeister Friedrich dankt für das großartige Engagement.

